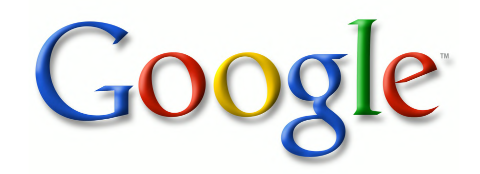


This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.
+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.
+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.
+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at http://books.google.com/



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

JFE
EZ
Bd 12

STANFORD UNIVERSITY
OCT 1971
LAW LIBRARY
LIBRARY


BIBLIOTHEK
DES K. K.
JUSTIZ-MINISTERIUMS

Alphabetisch-chronologische Übersicht

der

k. k. Gesetze und Verordnungen

vom

Jahr 1740 bis zum Jahre 1821,

als

Haupt-Repertorium

über die

theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen

politischen Gesetzsammlungen.

Bearbeitet

und unter Aufsicht der k. k. vereinigten Hofkanzley herausgegeben

von

Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger,

k. k. wirklichem Hof-Secretär an der vereinigten Hofkanzley, Inhaber der großen goldenen königlich-preußischen, dann der goldenen Salvators-Medaille der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Zwölfter Band.

Wien, 1833.

Bey Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe.

Am Graben Nr. 1144.

Fortsetzung

der

alphabetisch-chronologischen Übersicht

der k. k. Gesetze und Verordnungen

vom

Jahr 1740 bis zum Jahre 1830,

als

Haupt-Repertorium

über die

theils mit höchster Genehmigung, theils unter Aufsicht der Hofstellen erschienenen

politischen Gesetzsammlungen.

BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Bearbeitet und unter Aufsicht der k. k. vereinigten Hofkanzley herausgegeben

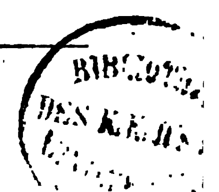
von

Joh. Nep. Fr. v. Hempel-Kürsinger,

k. k. wirklichem Hof-Secretär an der vereinigten Hofkanzley, Inhaber der großen goldenen königlich-preußischen, dann der goldenen Salvators-Medaille der Haupt- und Residenzstadt Wien.

Zweyter Fortsetzungsband,

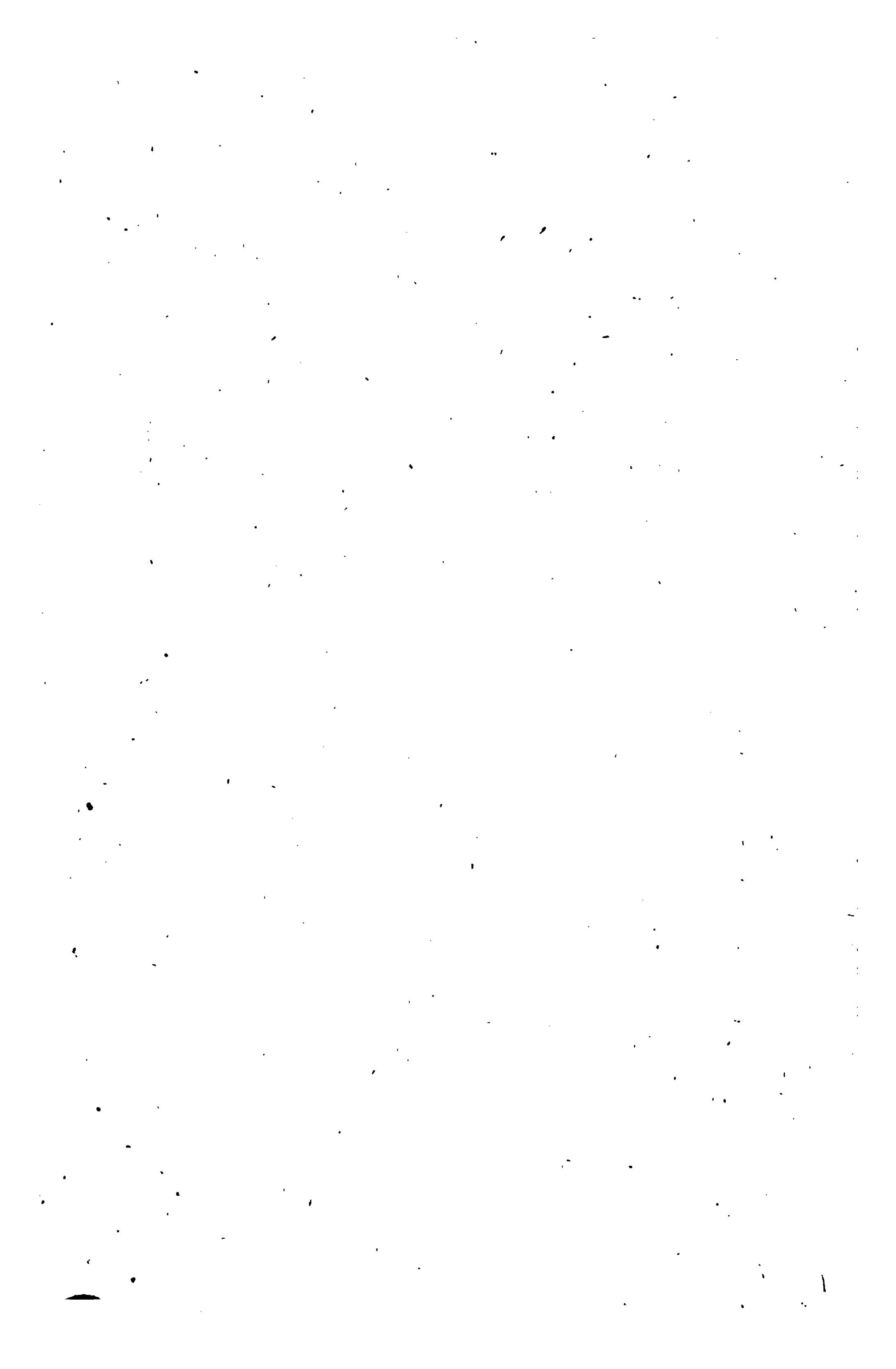
enthält die Gesetze und Verordnungen von den Jahren 1825, 1826, 1827, 1828 u. 1829.



Wien, 1833.

Bey Joh. Georg Ritter von Mösle's sel. Witwe.

Am Graben Nr. 1144.



Vorrede.

Durch Vorlage dieses zweyten Forsetzungsbandes erfülle ich meine, unterm 15. August 1828 in der Vorrede zu dem ersten Folgeband dieses Werkes gegebene Zusicherung.

Um diese Haupt-Uebersicht vorzüglich für Geschäftsmänner und Behörden immer mehr und mehr gemeinnützlich zu machen, eröffnete ich auch eine Columne, in welcher die Behörde oder das Amt, an welche das Gesetz oder die Anordnung erlassen wurde, angeführt wird. Im nächsten, das ist im dritten Folgebande werde ich auch, wo möglich die ämtlichen Geschäftszahlen der gesetzlichen Verfügungen beyrücken, und zugleich die Verordnungen aufnehmen, welche in den seither eingeführten Provinzial-Gesetzsammlungen aufgezeichnet sind.

Wien, am 19. Februar 1832.

Der Verfasser.



A.


BIBLIOTHEK DES K. K. JUSTIZ-MINISTERIUMS

Von Aale — Abst

Aale (Anquilotti, Bissate, Anguilles). Bestimmung des Zolles für die Ein- und Ausfuhr der edeln Meeraale und der geringern Gattung dieser Fische (Bissate) . . . .

Abfahrtsgeld. Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des russischen und österreichischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auch auf das Königreich Pohlen . . . .

—— Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung und Abnahme von Perzentualgebühren aus Verlassenschaften, oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bank-Actien besteht . . . .

Abgaben. Sämmtliche Steuer-, Waisen- und Kirchen-Cassen werden verpflichtet, die dahin abzuführenden jährlichen Kirchenabgaben oder Leistungen in gehöriger Evidenz zu halten . . . .

Abhandlungen. Siehe Verlassenschaften.

Abschriften. Erneuerung der Verordnung vom 18. April 1807 *), nach welcher die Ausfolgung der Abschriften von ämtlichen Commissions-Verhandlungen nur dann gestattet ist, wenn selbe rechtliche Erklärungen und eingegangene Verbindlichkeiten der Parteyen unter sich enthalten . .

Absolutorien. Wie sich wegen Ausfertigung der Absolutorien bey Staats-Netto-Cassen zu benehmen. Siehe Cassa-Gegenstände.

Abstiftungen. Verfahren bey Abstiftung der Unterthanen . . . .

—— Bey selber ist die Intabulation des politischen Abstiftungs-Erkenntnisses und nach den, zufolge Hofdecretes vom 18. April 1785 **) über den Vermögensstand des Unterthans gehörig gepflogenen Vorerhebungen auch eine fernere Schätzung nicht erforderlich, sondern es ist lediglich die Feilbiethung bey dem betreffenden Bezirksgerichte anzusuchen, und von diesem nach Maßgabe der Gerichtsordnung vorzunehmen. In Illyrien, wo keine grundherrlichen Patrimonial-Gerichte bestehen, sind die durch obiges Hofdecret vorgeschriebenen Erhebungen im Requisitionswege durch das ordentliche Bezirksgericht zu pflegen.

*) Siehe Franz v. G. S. Band 28, Seite 83, und I. B., S. 34 des Hempel-Kürsinger'schen Haupt-Repertoriums der polit. Ges. Samml.
**) Siehe v. Hempel-Kürsingers Haupt-Repertorium, B. 1, S. 38.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	10. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen u. Zollgefällen - Verwaltungen	54	2		
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	95		
Hofkanzleydecret . .	4. März 1828	An sämmtl. Länderst. Auch mit Justizhofdecr. v. 12. April 1828 an sämmtl. Appell. Gerichte	56	37		
Verordnung des böhmischen Guberniums	9. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	272
Verordnung des böhmischen Guberniums	7. Juny 1827	. . . .	—	—	53	256
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	Für Illyrien . .	—	—	50/25	190

Von Abst — Aca

Abstiftungen.

— Die Abstiftungen wegen Steuer-Rückständen sind nach Maßgabe des Hofdecretes vom 24. July 1823 von der politischen zugleich steuereinhebenden Bezirksobrigkeit auszuführen.

Academie. Die schon bestehende Vorschrift, daß die aus dem Wiener Stadt-Convicte nach vollendeten juridischen Studien austretenden Zöglinge zur Praxis bey einem Staatsdienste mit Verleihung einer Unterstützung zu betheilen sind, wird auch auf die aus der Theresianischen Ritter-Academie austretenden Zöglinge ausgedehnt, welchen vom Tage ihres Austrittes aus gedachter Academie (wenn sie mittellos sind) ein Adjutum von jährlichen dreyhundert Gulden ex camerali bis zur Erlangung eines systemmäßigen Gehaltes bewilligt werden . . . .
Siehe auch Adjuten.

— Nur jene Schüler, welche die beyden Jahrgänge der vierten Classe vollendet haben, dürfen in die Real- und nautische Academie in Triest aufgenommen werden . . . .

— Neu resolvirte militärische und ständische Stiftlinge haben in die Wiener-Neustädter Militär-Academie den im Jahre 1806 höchst sanctionirten Statuten gemäß vom 15. October bis 3. November in gedachtes Institut einzurücken.

Auch sind für die erwähnte Academie nur solche Knaben zu ständischen Stiftlingen vorzuschlagen, welche sich mit Zeugnissen einer guten Moralität und guten wissenschaftlichen Fortgangs-Classen, wenigstens über die Vollendung der dritten Normal-Classe, ausweisen . . . . .

— Die, bey dem Civile im Falle der Uebersetzung eines Professors von einer Lehranstalt zu einer andern in Beziehung auf Einreihung in Rang und Gehalt bestehenden Beobachtungen haben für die medizinisch-chirurgische Josephs-Academie zu Wien nicht zu gelten, sondern es hat der dort neu aufgenommene Professor stets den letzten Rang zu erhalten, und sofort nach seiner Tour in die höhern Gehalts-Classen vorzurücken . . . .
Siehe auch Professoren und Rang.

— Künftig sind die aus der Neustädter Militär-Academie wegen Untauglichkeit zu Feldkriegsdiensten ausgemusterten und mit der stiftmäßigen Pension jährlicher 150 Gulden betheilten Zöglinge zur Ersparung ihrer Pension für den Staatsschatz in Absicht auf deren Unterbringung in Civil-Anstellungen eben so, wie die hiezu aspirirenden pensionirten Officiere und Militärparteyen zu behandeln . . . .

— Kein Knabe darf in die (Wiener-) Neustädter Militär-Academie in Vor-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd	Seite
Hofkanzleydecret . .	9. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	88		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	29. Dec. 1826	An das küstenländische Gubernium	—	—	52/27	428
Hofkanzleydecret . .	15. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	165		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	29. April 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	104		
Hofkanzleydecret . .	4. Sept. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	251		

Von Aca — Adel

Academie.
schlag gebracht werden, der nicht physisch dazu geeignet ist, und sich nicht durch legale Zeugnisse über gute Sitten und darüber ausweiset, daß er wenigstens die dritte Normal-Classe mit gutem Erfolge zurückgelegt habe

Accedens. Nach den Recrutirungs-Vorschriften verleiht den Studierenden nur die in den Sitten, in der Religion und in andern Lehrgegenständen erhaltene Vorzugs-Classe einen Titel zur zeitlichen Militärs-Befreyung; nachdem das Accedens zur Eminenz keine wirkliche Vorzugs-Classe, sondern nur eine Annäherung zu derselben ist, so ist dasselbe nicht geeignet die zeitliche Militär-Befreyung zu bewirken . . . .
Siehe auch **Militärgegenstände.**

Accise. Bey Uebertretungen mit solchen Gegenständen, welche nebst der Stadtmauth auch dem Zolle, Aufschlage oder Accise unterliegen, hat jene Strafe — die mehr beträgt — einzutreten . . . .

—— Verdopplung der Accise-Gebühr für geistige Getränke bey deren Einfuhr über die Linien Wien's . . . .

Achau. Errichtung einer Aerarial-Brückenmauth zu Achau . . . .

Adel. Gleichwie den Adeligen der deutsch-österreichischen Staaten in Ungarn der gebührende Titel mit dem Vorworte **von** in der deutschen Sprache ertheilet wird, eben so wenig kann der Gebrauch dieses Vorwortes dem ungarischen Edelmanne in den deutsch-österreichischen Provinzen versagt werden

—— Die vorhin von dem Fiumaner Stadt- und Landrechte über die Bezirke Castua, Castelnuovo und Lovrano ausgeübte Gerichtsbarkeit über den Adel und den Clerus, dann in Criminal-Angelegenheiten hat an das Triester Stadt- und Landrecht zu übergehen . . . .

—— Als Ergänzung des Hofkanzley-Decretes vom 21. Februar 1822 werden Bestimmungen bekannt gegeben, nach welchen künftig das k. k. General-Hof-Taxamt die Ausfertigungsgebühren für Adels-Diplome zu bemessen, und den Taxnoten die erforderlichen Daten beyzufügen hat . . . .

—— Der Unterschied zwischen dem Adel und seinen Abstufungen einerseits und den bloßen Titeln andererseits ist genau zu beobachten. Individuen, welche von fremden Souveräns oder von der venetianischen Republik Titel erhielten, welche anerkannt wurden, haben sich derselben genau, jedoch ohne Anmaßung anderer ihnen nicht zustehenden Vorzüge zu gebrauchen . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	19. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	159		
Hofkanzleydecret . .	3. Octob. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	338
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1825	An die n. ö. Zollgef. Administration .	—	—	37/26	102
Hofkammerdecret . .	9. Febr. 1828	An die n. ö. Landesreg. u. Zollgefäl. Administration .	—	—	54/29	59
Hofkanzleydecret . .	8. May 1828	. . . .	—	—	54/29	159
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	Ueber Anfrage an die ob die Enns. Reg.	—	—	50/25	95
Hofkanzleydecret . .	8. Juny 1825	An das küstenländische Gubernium	—	—	50/25	274
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	22. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	53
Hofkanzleydecret . .	24. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	67		

Von Abel — Abl

Abel.

— Dem Adel ist die Militär-Befreyung wie bisher zugestanden . . . .

— Bestimmung der Strafen bey Adels-Anmaßungen. Dem Verurtheilten steht der Recurs an die vereinigte Hofkanzley in dem Zeitraume von sechs Wochen nach erhaltener Entscheidung offen . . . .

— In den militärisch conscribirten Provinzen kömmt dem ausländischen, jedoch von Seiner Majestät anerkannten, Adel die Begünstigung der Befreyung von der Militär-Dienstpflicht zu Statten . . . .

Adels-Anmaßungen. Grundsätze der Behandlung der, in dem Salzburger und Innkreise, dann der Parzellen des Hausruck-Kreises ansäßigen, im Besitze von Adelstiteln befindlichen Personen . . . .

— Von Militärpersonen sind — wie bisher — einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze bey dem ordentlichen Militärgerichtsstande auszutragen, und die hierbey eingehenden Strafgelder sind nach dem allgemeinen Systeme in die Cameral-Casse abzuführen . .

Adeliche Richteramts-Taxen. Es ist die Verlassenschafts-Maße bey jeder Abhandlung nach dem Curse von 250 auf Conventions-Münze zurückzuführen, und dann hiervon nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen

Adels-Entsetzung. Wenn Jemand — aus Folge eines Strafurtheils — des Adels entsetzt wird, so ist hiervon immer die vereinigte Hofkanzley in die Kenntniß zu setzen, um die Vormerkung der Adels-Entsetzung in ihren Acten veranlassen, und dieselbe allen k. k. Hof- und Länderstellen, wie auch den obersten k. k. Hofämtern bekannt machen zu können . . .

Adjuncten. Die Bewilligung einer Substitutionsgebühr für Adjuncten oder Assistenten der Lehrämter hat nur dann einzutreten, wenn die Supplirung ununterbrochen mindestens über Ein ganzes Jahr dauerte . . . . .

Adjuten. Die, aus der Theresianischen Ritter-Academie und dem Wiener Stadt-Convicte austretenden, mittellosen, und sich dem Staatsdienste widmenden Zöglinge sind bis zur Erlangung eines systemisirten Gehaltes mit Adjuten zu betheilen . . . .

— Verfahrungsweise bey Betheilung der Conceptspracticanten und Auscultanten des Lemberger Magistrats mit Adjuten . . . .

Adler. Diejenigen, welche sich die Aushängung und Führung des k. Adlers, ohne

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. August 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55	148		
Hofkanzleydecret . .	2. Nov. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	188		
Hofkanzleydecret . .	18. Juny 1829	An sämmtl. Länderstellen der militär. conscribirten Provinzen	57	527		
Hofkanzleydecret . .	9. May 1829	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	55/30	345
Hofkanzleydecret . .	27. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	344		
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1825	An sämmtliche alt österr. Länderstell.	53	230		
Hofkanzleydecret . .	16. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	36		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	4. Febr. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	30
Hofkanzleydecret . .	9. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	88		
Hofkanzleydecret . .	12. Sept. 1826	An d. galizische Gubernium	—	—	52/27	305

Von Adl — Aka

Adler.
auf diese Vorzüge ein Recht zu haben, erlauben sollten, sind nach den gesetzlichen Vorschriften zu behandeln . . . .

—— Privilegien Besitzer sind bey ihren Etablissements und Niederlagen nicht berechtiget, den kaiserlichen Adler zu führen . . . .

—— Den Pächtern der Judengefälle ist die Führung des k. k. Wapens oder Adlers durchaus untersagt, doch bleibt es den Gefällspächtern unbenommen ihr Privatsiegel mit einer das Gefäll bezeichnenden Ueberschrift zu versehen . . . .

Adler-Kostelez. Die Brückenmauth bey Adler-Kostelez am Adlerflusse wird nach dem Geiste des Hofdecretes vom 17. May 1821 von der Zweyten auf die Erste Classe herabgesetzt . . . .

Administration der illyrischen Zollgefälle. Siehe **Zollgegenstände.**

Advocaten. In Fällen, wo, als Advocaten anftretende, Individuen um Erwerbsteuerscheine zur Ausübungen der Advocatie einschreiten sollten, deren Zulässigkeit nicht offen vorliegt haben sich die Kreisämter vorläufig mit dem k. k. Appellationsgerichte in das Einvernehmen zu setzen . . . .

Advocatie. Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und im Ruhestand sich befinden, um die Bewilligung zur Ausübung der Advocatur ansuchen, so kommt zwar der ihnen zu statten kommende Ruhegenuß in keine Rücksicht zu ziehen, jedoch ist solchen Individuen zu bedeuten, daß sie im eintretenden Falle dem Rufe der Wiederanstellung folgen müßten, oder auf den Ruhegenuß Verzicht zu leisten hätten

—— Professoren dürfen künftig keine Privat- oder ständische Bedienstungen und keine Advocatur bekleiden . . . .

After-Hebammen. In die Taufbücher ist immer der Nahmen der Hebamme, welche die Ehtbindung vornahm, einzuschalten. Wenn After-Hebammen bey Geburten gebraucht wurden, ist die Anzeige zu machen. Ihre Bestrafung ist nach vorhandenen Umständen, und nach dem §. 98. des Strafgesetzes über schwere Polizey-Uebertretungen vom 3. September 1803 zu bestimmen . . . .

Agentien. Das Agentieren wird so wie selbes im allgemeinen den Beamten untersagt ist, ins besondere den Beamten der Fiscal-Aemter verbothen *)

Akatholiken. In den deutschen Gemeinden der augsburgischen Confession sind

*) Siehe v. Hempel-Kürsinger's Haupt-Repertorium, Bd. 1, S. 90.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des küstenländ. Guberniums	29. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	6
Hofkammerdecret . .	17. Febr. 1826	Ueber Anfrage an das böhm. Gub .	—	—	52/27	53
Hofkanzleydecret . .	6. July 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	229
Circular des böhmischen Guberniums	16. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	13
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	1. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	301
Hofkammerdecret . .	14. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen.	53	210		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. April 1828	An sämmtl. Länderstellen . . . . . Mit Justizhofdecr. v. 8. April 1828 an sämmtl. Länderst.	56	86		
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	114		
Hofkammerdecret . .	16. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	104

Aka

Akatholiken.

nur die von Wächter und Glatz verbesserten Wucherer'schen Gesangbücher bey dem öffentlichen Gottesdienste in Anwendung zu bringen . . .

— Den akatholischen Seelsorgern wird das Befugniß eingeräumt, von nun an eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln zu führen, wie sie bey den katholischen Pfarrern eingeführt sind . . . .

— Da bey den Trauungen der Akatholiken bey welchen der betreffende Pastor nicht functioniren kann, der anstatt desselben sich einfindende katholische Priester nicht als Ausspender des Sacraments, und Diener seiner Kirche fungirt, sondern nur als der zur Aufnahme der beyderseitigen Einwilligung der Brautleute von dem Staate ermächtigte Beamte erscheinet; so soll eine dergleichen Trauung von ihm weder in der katholischen Kirche noch unter Verrichtung der priesterlichen Einsegnung, und aller andern, bey Trauung der Katholiken vorgeschriebenen in den Diöcesan-Ritualen enthaltenen Ceremonien, noch im Roquet und in der Stolle, sondern im Pfarrhofe oder einem andern schicklichen Orte von dem katholischen Priester, der dabey im Talare erscheinet, vorgenommen werden.

Bey den Taufen akatholischer Individuen, wenn solche durch den katholischen Seelsorger im Nothfalle vollzogen werden, hat sich dieser nur nach dem Diöcesan-Rituale ohne Abkürzung oder Veränderung des kirchlich vorgeschriebenen Ritus zu benehmen . . . .

— Ueber die, hinsichtlich des akatholischen Volks-Schulwesens jährlich von den Superintendenten zu entwerfenden summarischen Ausweise sind von der Provinzial-Buchhaltung Totalausweise zu verfassen, und selbe der Studien-Hofcommission vorzulegen . . . .

— Formular nach welchem die Superintendenten künftig ihre summarischen Ausweise über das protestantische Schulwesen zu entwerfen haben . .

— Die Berechnung der Pfründen-Verleihungs-Taxen für die akatholische Geistlichkeit hat nach eben jenem Maßstabe zu geschehen, welcher für die von dem katholischen Clerus abzunehmenden Taxen vorgeschrieben ist .

— Jeder Uebertritt eines, zur katholischen Kirche zurücktretenden Akatholiken ist ungesäumt anzuzeigen, um die Religions-Veränderungen in gehöriger Evidenz zu erhalten . . . .

— Als Erfordernisse zur Aufnahme in die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt wird zur Bedingung gesetzt, daß außer den Schulzeugnissen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Sept. 1829	An die Länderst. von N. Oe., Steyerm., Küstenland, Böhm., Mähr. u. Schlesien, Illyrien u. Galizien	57	605		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstell. m. Ausnahme von Mayland, Venedig u. Zara	57	733		
Hofkanzleydecret . .	8. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstell. m. Ausnahme jener der italien. Provinzen	57	753		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	5. Febr. 1825	An d. Regier. von N. Oe., Oe. o. d. E., Steyerm. u. Galiz.	53	21		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	23. July 1825	An sämmtl. Länderstell. ohne jene von Triest u. Tyrol	53	150		
Hofkammerdecret . .	14. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	92
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An das galiz. Gub. Es wird sich auf das Hofkanzl. Decr. v. 14. May 1807 berufen	—	—	52/27	149

Von Aka — Alt

Akatholiken.
auch von dem betreffenden Superintendenten ein Zeugniß über das wohl bestandene Candidaten-Examen beygebracht werde . . . .

— Bestimmung der Stola-Entrichtung bey Trauungen der Akatholiken .

— Bestimmung der Diäten-Cassen für die akatholische Geistlichkeit . . . .
Siehe Diäten.

Alimentationen. Die in der höchsten Entschließung vom 16. Februar 1828 enthaltenen Grundsätze finden auch auf die minderen Diener und Gefälls-Aufsichts-Individuen ihre Anwendung. Hiernach ist denselben ebenfalls die Alimentation mit Rücksicht auf die nach der Zahl der Dienstjahre im Quieszentenstande ihnen gebührende Provision zwischen Einem und zwey Drittheilen des fixen Gehaltes zu bemessen.

Sollte jedoch die, auf diese Weise ausgemittelte Alimentation das mit dem Hofkammer-Decrete vom 7. August 1823 *) bezeichnete Minimum von täglichen zwölf Kreuzer Conv. Münze nicht erreichen, so ist dieses Minimum auch künftig und in so fern zur Alimentation zu bestimmen, als hierdurch keine Ueberschreitung des Activ-Gehaltes oder der Löhnung herbeygeführt wurde, in welchem Falle auch nur ein, diesen letztern Bezügen gleich kommender Betrag als Alimentation angewiesen werden darf

— In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bey Ausmaß derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf zwey Drittheile des Gehaltes zum Anhaltspuncte zu nehmen, und das geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen. Die Bestimmung zwischen der höchsten und geringsten Gebühr wird den Behörden überlassen . . . .
Siehe auch Beamte.

— Die eben erwähnten Grundsätze finden auch auf die mindern Diener und Gefälls Aufsichts Individuen ihre Anwendung . . . .

Alter. Zur richtigen Bestimmung der militärpflichtigen Alters Classen hat als Grundsatz zu gelten, daß jeder als 19 jährig zu behandeln ist, der in dem Solar Jahre: nämlich vom 1 Jänner bis letzten December, welches der jeweiligen Recrutirung voran ging, das 19. Lebensjahr vollendet hat .

*) Siehe v. Hempel-Kürsinger's Haupt-Repert., I. Fortsetz. Bd., Seite 10.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr.	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	15. Dec. 1826	An die Länderstell. in N. Oe., Oe. o. d. E., Steyerm., Illyr., d. Küstenlande, Böhm., Mähren u. Galizien	54	148		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	63/28	530
Hofkammerdecret . .	23. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	161		
Hofkammerdecret . .	16. Juny 1829	An sämmtl. Länderstell., Administrationen und Directionen	57	526		
Hofkanzleydecret . .	17. May 1828	An sämmtl. Länderst. Hat für alle landesf., öffentl., Fonds-, ständ. und städt. Beamte zu gelten	56	117		
Hofkammerdecret . .	16. Juny 1829	An sämmtl. Länderstell., Administrationen und Directionen	57	526		
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1828 17. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen	56 56	10 22		

Von Alt — Anst

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	6. Dec. 1828.	An sämmtl. deutsche Länderstellen mit Ausnahme von Innsbruck . . .	56	325		
Hofkanzleydecret . .	6. April 1826	An sämmtliche Erb-steuer-Hof-Commissionen	54	43		
Hofkanzleydecret . .	8. April 1828	An sämmtl. Länder-stellen	56	89		
Hofkammerdecret . .	14. Jän. 1826	An die Regierung ob der Enns	—	—	54/27	10
Verordn. d. o. d. Enns. Regierung . . .	25. May 1825	. . . .	—	—	25/25	258
Hofkanzleydecret . .	23. Oct. 1826	An sämmtl. Länder-stellen	54	110		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	18. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	344
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	34

Anstellungen.
ner erfolgten Anstellung die frühere Entlassung entdecket werden sollte, ohne weiters wieder entlassen werden muß . . . .

— Diese Weisung ist auch auf die ständischen, städtischen und Fonds-Beamten auszudehnen . . . .

— Den österreichischen Unterthanen ist untersagt diplomatische Anstellungen fremder Staaten anzunehmen . . . .

— Alle, von nun an bey landesfürstlichen Lehranstalten der Monarchie als Lehrer und Professoren neu angestellt werdende Individuen sind durch drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten. Wenn sie jedoch durch diese drey Jahre solche Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens an den Tag legen, dann sind sie als stabil zu erklären, und dann sind ihnen auch die drey zugebrachten Jahre als effectiv anzurechnen . . . .

— Bey Anstellung von Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten ist auf ein solches Alter zu sehen, wo sich ein fester Charakter erwarten läßt

— Nur solche Individuen sind als Kreis-Comissäre anzustellen, welche nebst den andern hierzu erforderlichen Eigenschaften die Landessprache vollkommen besitzen . . . .

— Für die freyen Lehrfächer in der philosophischen Studien-Abtheilung sind keine Supplenten anzustellen . . . .

— Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey einem und demselben Amte . . . .

— Zu Anstellungen in Galizien sind nur solche Individuen vorzuschlagen und zu ernennen, welche wenigstens einer slavischen Sprache vollkommen kundig sind . . . .

— Bey Privatherrschaften sind die Beamtensstellen, welche die Justiz- und politischen Geschäfte zu besorgen haben, mit ganz makellosen Individuen zu besetzen . . . .

— Wenn Leute sich um Anstellung im Staatsdienste bewerben, welche vorschriftsmäßig keine Ansprüche hierauf machen können, so sind sie nicht erst an andere Behörden an-, sondern gleich zurückzuweisen . . . .
Siehe auch Beamte und Dienstbeförderungsgesuche.

Anticipations-Zahlungen. Verboth der anticipativen Zahlung der für das nächstfolgende Militär-Jahr bestimmten Beyträge, Verläge ꝛc. Siehe Zahlungen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. Administration. u. Directionen . .	54	62		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	71		
Hofkanzleydecret . .	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	91		
Stud.-Hofcomm.Decr.	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	94		
Stud.-Hofcomm.Decr.	6. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Hofkanzley - Minister.-Schreiben . .	7. Febr. 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	13		
Stud.-Hofcomm.Decr.	28. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	87		
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1827 2. August 1827	An sämmtl. Länderstellen	55 55	109 141		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1827	An das galizische Gubernium . .	—	—	53/28	422
Hofkanzleydecret . .	29. März 1828	An sämmtl. deutsche Länderst. mit Ausnahme von Mayl., Venedig und Zara	56	60		
Hofkanzleydecret . .	21. July 1829	An sämmtl. Länderstellen m. Ausnahme des Küstenl.	57	539		

Von Apo — Apr

Apotheker. Jede mit den pharmaceutischen Individuen sich ergebende Veränderung, muß, wie es ohnehin in dem 26. §. der Apotheker-Gremial-Ordnung vom 18. May 1816 vorgeschrieben ist, durch das betreffende Kreisamt zur Kenntniß der Landesstelle gebracht werden . . . .

— Die Provisoren der Apotheken der Barmherzigen Brüder unterliegen gleich den übrigen Apothekern und Provisoren der Entrichtung der Incorporations-Taxe und des jährlichen Beytrages; auch haben sie den Zutritt zu den jährlichen Gremial-Versammlungen mit Sitz und Stimme . . .

— Bestimmung der Artikel, zu deren Führung die Materialisten, chemischen Producten-Fabrikanten und Apotheker befugt sind . . . .

— Verzeichniß jener Arzeneykörper, welche nebst dem, in dem Noth-Apparate enthaltenen ohnehin vorgeschriebenen, in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorräthig seyn sollen . . . .

— In Hinkunft sind in den gesammten Erbstaaten die Apotheken nicht unter die den Juden zur Ausübung gestatteten Gewerbe zu zählen . . .

Apotheker-Gewerbe. Richtschnur zur gehörigen Beurtheilung der Eigenschaft eines Gewerbes, besonders aber der Apotheker-Gewerbe . . .

In so ferne diese letzteren in Böhmen in Folge des Justizhofdecretes vom 19. July 1791 *) durchgängig als verkäufliche behandelt wurden, so wird diese Verordnung als aufgehoben erklärt, und bedeutet, daß die rechtlichen Wirkungen dieser Verordnung für die Partheyen in der Art aufrecht erhalten werden, daß alle bis zum Tage der Kundmachung des Hofkanzleydecretes vom 25. May 1820 bereits verliehenen Apothekergewerbe auch für das künftige als verkäuflich angesehen werden sollen.

Davon sind nur jene, vor Kundmachung des Hofdecretes vom 25. May 1820 verliehenen, aber in der Verleihungs-Urkunde ausdrücklich für bloß persönlich erklärten Apotheker-Gewerbe ausgenommen, worauf bis zur Kundmachung gegenwärtiger Verordnung noch keinem Dritten gegen die in der Verleihungs-Urkunde bezeichnete Person eine Einverleibung oder Vormerkung in den öffentlichen Büchern bewilligt worden ist.

Jede neue Verleihung eines Apotheker-Gewerbes in Böhmen, ist von diesem letzt genannten Zeitpuncte anzufangen, nur als persönlich anzusehen

Apotheker-Waaren. Bestimmung der Artikel, zu deren Führung die Materialisten, chemischen Producten-Fabrikanten und Apotheker befugt sind

Appretiren. Das Ueberstreichen (Uebertünchen) derjenigen Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren sollen, mit Kupfer, Arsenik, Bley, Zink und andere giftige Metall-Präparate enthaltenden Mineralfarben, wird bey Confiscation der Waare verbothen . . . .

*) Siehe Leopoldinische Justiz-Gesetzsammlung, Seite 59, Nummer 183.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	6. Octob. 1825	. . . .	—	—	51/26	119
Verordn. des böhm. Guberniums . .	28. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	225
Ob der Ennsisch. Regier. Verordnung	4. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	400
Hofkanzleydecret . .	21. Juny 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	115		
Hofkanzleydecret . .	26. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	344		
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1824	Durch Justizhofdecr. v. 7. Jänner 1825 an das böhmische Apellat. Gericht	—	—	50/25	5
Verordn. der Regier. Oesterr. o. d. Enns	4. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	400
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	175		

Von Aer — Arz

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. April 1828	An sämmtl. Länderstell., Administration. u. Direction. Wurde auch m. Hofkanzleydecret vom 4. Juny 1828 auf alle stånd., ståbt. u. politische Fonds-Cassen ausgedehnet.	56	99		
Hofkammerdecret . .	17. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstell., Administrationen und Directionen	57	758		
Allerhöchste Entschließung	6. May 1824	Für Tyrol u. Vorarlberg	—	—	51/26	9
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1825	Für Galizien . .	—	—	51/26	214
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	164
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	21. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	263
Böhmische Gubernial-Verordnung . . .	24. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	423
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	6. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	412
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	148		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52	191

Von Arz — Ass

Arzneymittel. Den Aerzten ist nur die Anordnung der Medicamente mittelst Recepten, aber nicht die Bereitung und Hintangabe der Arzneyen an ihre Kranken gestattet . . . .

Aerzte *). Formular, nach welchem die Kreis- und Districts-Aerzte im Laibacher Gubernial-Gebiethe ihre Bereisungsplane zu entwerfen, und den Kreisämtern vorzulegen haben . . . .

— Militär-Ober-Aerzte, welche in den unglücklichen Fall des Wahnsinns gerathen, sind in Civil-Irren-Anstalten nach der ersten Classe zu verpflegen

— Herabsetzung der Diäten für Privat-Aerzte und Wundärzte um ein Fünftel des vormahligen Betrages, nähmlich von 4 fl. auf 3 fl. 12 kr., und von 2 fl. auf 1 fl. 36 kr. Conv. Münze . . . .

— Den an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben

— Sämmtliche im Staatsdienste befindlichen Aerzte haben bey Ausstellung von Zeugnissen über die physische Beschaffenheit der Bittsteller, welche um Pensionen, Belassung der Erziehungs-Beyträge nach überschrittenem Normal-Alter rc. rc. einschreiten, für die Wahrhaftigkeit ihrer Angaben oder Bestätigungen zu haften . . . .

— Den Aerzten ist nicht gestattet Medicamente zuzubereiten, da dieß ausschließend nur den Apothekern vorbehalten ist, und bey Bestand dieses Unfuges jede Controllirung des Arztes in Bezug auf sein Heilverfahren unmöglich gemacht würde . . . .

— Erneuerung der Verordnung, daß bey den gesammten Universitäten und sonstigen Civil-Lehr-Anstalten kein Militär-Arzt als ordentlicher Schüler aufgenommen werde . . . .

Assistenten. Erneuerung der Verordnung vom Jahre 1823 **), vermög welcher einem Individuum, welches als Assistent bey einem Lehramte austrat, nicht abermahls eine zweyte Assistentenstelle bey einem andern Lehramte verliehen werden kann . . . .

— Den angestellten Assistenten an Lehrämtern, welche mit Staats-Stipendien betheilet sind, dürfen keine Reisebewilligungen ertheilet werden . .

*) Siehe auch Sanitäts-Personale.
**) Siehe v. Hempel-Kürsinger's I. Fortsetzungs-Band, Seite 20 des Haupt-Repertoriums der polit. Gesetzsamml.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	16		
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	131		
Rescript d. Hofkriegs-Rathes	26. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	305
Hofkammerdecret . .	29. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Hofkanzleydecret . .	24. April 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	—	—	53/28	176
Hofkanzleydecret . .	17. May 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme Dalmatiens u. d. lomb. venet. Königreiches	55	97		
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	16		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	8. Octob. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	655		
Stud. Hofcomm. Decr.	17. März 1827	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Böhmen	55	62		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	11. Juny 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	358		

Von Auf — Aus

Aufforderungsklagen. Die notionirten im Laibacher Gouvernements-Bezirke domicilirenden Partheyen haben in Zoll-Contrabandsstreitigkeiten ihre Aufforderungsklage gegen das Fiscal-Amt zu Laibach bey dem dortigen Stadt- und Landrechte, die Partheyen im küstenländischen Gouvernements-Bezirke aber gegen das Fiscal-Amt zu Triest bey dem Triester Stadt- und Landrechte einzureichen . . . .

Aufsichts-Personale. Von dem in dem nieder-österreichischen Provinzial-Strafhause angestellten Aufsichts-Personale sind der Wachoberaufseher und die drey Obergefangenwärter als pensionsfähig, die Aufseher und Gefangenwärter aber als provisionsfähig erklärt . . . .

Auscultanten. Vorschrift bey dem Uebertritte von Practicanten und Auscultanten anderer Behörden zur Landesstelle *) . . . .

Aushilfen. Die von einer Bezirks-Cassa an die andere geleisteten Aushilfen sind nur als zurück zu erstattende Vorschüsse zu behandeln . . . .

Ausländer. An keiner österreichischen Lehranstalt darf ein Ausländer angenommen werden, der das zehente Lebensjahr überschritten, und der auch unter diesem Alter die ausnahmsweise Bewilligung nicht vorläufig von dem Landes-Chef erwirkt hat . . . .

— Die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbiethet, ist vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen

— Jene Ausländer, welche eine der bey den k. k. Lehranstalten bestehenden Stiftungen für Fremde erhalten, und zu genießen haben, können nach vorläufiger Erprobung ihrer politischen, moralischen und religiösen Denkungsweise und nach vorheriger Einvernehmung des Studien-Directorates und der Polizey-Behörde in die betreffende Lehranstalt zugelassen werden **)

— Individuen der katholisch-sächsischen Jugend können in den k. k. österreichischen Lehranstalten aufgenommen werden, wenn sie sich den für Inländer bestehenden Vorschriften unterziehen . . . .

— In der Regel und nach dem §. 9 des Erwerbsteuer-Patentes vom 31. December 1812 sind die Ausländer von Entrichtung der Erwerbsteuer nicht ausgenommen . . . .

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, I. Fortsetz. Bd., Seite 66.

**) Es wird sich auf die oben stehende Verordnung vom 14. December 1825 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	10. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	207
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	415
Hofkanzleydecret . .	21. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst. Es wird sich auf die Vorschrift vom 13. Mai 1824 berufen	54	98		
Hofkanzleydecret . .	20. Aug. 1825	An das illyrische u. küstenländ. Gub.	—	—	51/26	62
Stud.Hofcomm.Decr.	14. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	242		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	23. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	31		
Hofkanzl. Ministerial-Schreiben	11. May 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	56	91		
Stud. Hofcom. Präsidial-Schreiben . .	12. Nov. 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	210		
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1827	An die Länderstell. v. N. Oe., Oe. o. d. E., Böhm., Mähr., Galiz., Steyerm., Illyr. und Tyrol . .	55	211		

Von Ausl — Ausf

Ausländer.

— Ohne a. h. Bewilligung darf kein Ausländer ein Lehramt bekleiden . .

— In Ansehung der in den k. k. Militärdiensten stehenden Inländer, welche mit eigener Lebensgefahr einem Ausländer in fremden Staaten das Leben retten, sind jene Anordnungen, die in den kaiserlich-österreichischen Staaten wegen Belohnung der Rettung eines Menschen aus der Lebensgefahr bestehen, in dem Falle anzuordnen, wenn nicht in dem betreffenden Staate auch ein Rettungs-Douceur eingeführt ist, oder der Retter von dem Geretteten oder seiner Obrigkeit keine besondere Belohnung erhält .

— Das für Ausländer erflossene höchste Verboth an einer inländischen Lehranstalt zu studieren, ist nicht auf jene Ausländer auszudehnen, welche die österreichischen, medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehr-Institute bloß zu ihrer Vervollkommnung durch längere oder kürzere Zeit besuchen wollen, ohne sich als ordentliche Zuhörer eintragen zu lassen, daher denselben anstandslos der Zutritt zu den Vorlesungen gestattet werden darf, wenn sonst kein Hinderniß obwaltet . . . .

Ausreißer. Siehe **Deserteurs.**

Ausrufspreis. Künftig sind den, wegen Nichtzuhaltung der Vertragsbedingungen auf Rechnung und Gefahr saumseliger Contrahenten einzuleitenden Relicitationen ärarischer Objecte, nicht der ursprüngliche Fiscal-, sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde zu legen . . . . . .

Ausschank. Bestimmungen, unter welchen der Ausschank selbst erzeugter Getränke in Vorarlberg zu gestatten ist:

1) Sind die Wein- und Most-Erzeuger, welche bisher den Ausschank ihrer eigenen Erzeugnisse im eigenen Hause stets ausübten, bey dieser Uebung auch ferner zu belassen.
2) Stehet außerdem den Wein- und Most-Erzeugern, so fern sie kein eigenes Wirthshaus-Befugniß besitzen, nur frey, ihre eigenen Erzeugnisse zwar auch im Kleinen zu verkaufen, jedoch nur an Partheyen über die Gasse auszuschenken.
3) Da der Branntwein kein Natur-Product, sondern ein Fabricat ist, so ist der dießfällige Klein-Verschleiß den Erzeugern, die nicht sonderheitlich berechtigte Wirthe sind, für jeden Fall nur an Partheyen über die Gasse gestattet.
4) Die Bestimmung bis zu welcher Stunde der Ausschank zu gestatten sey, ist — als Polizey-Maßregel — den Local-Behörden überlassen . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung.	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	107		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	281		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	28. April 1829	An sämmtl. Länder-Chefs mit Ausnahme Dalmat.	57	314		
Hofkammerdecret . .	30. Sept. 1826 9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstell., Directionen u. Administration.	54 54	103 120		
Hofkanzleydecret . .	15. July 1825	Für Tyrol	—	—	50/25	348

Von Ausf — Ausw

Ausspielen. Erneuerung der Verordnung vom 3. October 1785, 5. December 1811 und 3. October 1817, wodurch das Ausscheiben von Gewinnsten auf Kegelbahnen in Wirths- und Kaffehhäusern gegen Verpönnung verbothen ist

Auswanderung. Erläuterung des Auswanderungs-Patentes vom 10. August 1784 *) in Hinsicht des Begriffes eines wirklichen Auswanderers, dann eines Recrutirungs-Flüchtlings oder Uebertreters der Paßvorschriften. Nach dieser Erläuterung ist mit der Einberufung als Auswanderer nur gegen solche Individuen vorzugehen, die nach den Vorschriften des 1., 2. und 3. §. des oben erwähnten Auswanderungs-Patentes wirklich als Auswanderer anzusehen sind, und in Betreff welcher dieß durch die Erhebungen nachgewiesen ist . . . .

— Bewilligungen zu Auswanderungen und zu Reisen in das Ausland sind der Parthey nicht eher auszufolgen, bis die Taxen berichtiget, oder wenigstens ganz sicher gestellt sind . . . .

— Nach einer Verordnung der königlich bayerischen Regierung vom 4. April 1807 darf ein königlich bayerischer Unterthan, welcher in ein Kloster des Auslandes tritt, nur die Zinsen eines ihm etwa gehörigen Capitals, welches eine bestimmte Summe nicht übersteigen darf, lebenslänglich genießen. Das Capital selbst bleibt im Lande, und fällt nach dem Tode des Nutznießers den gesetzlichen Erben anheim.

Seine Majestät haben anzuordnen geruhet, daß in Ansehung der österreichischen Unterthanen, welche in ein Kloster des Königreiches Bayern treten wollen, das reciprocum angewendet werde . . . .

— Die von den nach Bayern auswandernden österreichischen Unterthanen im Betrage von 185 Gulden abzunehmende Militärpflichts-Redimirungs-Taxe muß in derselben Währung, in welcher sie in Bayern von den nach Oesterreich auswandernden bayerischen Unterthanen abgenommen wird, entrichtet werden . . . .

— Junge Leute, welche vor ihrem 20sten Jahre ausgewandert sind, unterliegen der Auswanderungsstrafe nicht, wenn sie — zu was immer für einer Zeit — freywillig zurückkehren **) . . . .

Ausweise. Die Länderstellen haben über das akatholische Volksschulwesen einen Total-Ausweis der Studien-Hof-Commission vorzulegen . . . . .

— Da die Impf-Renitenten-Ausweise einen integrirenden Theil der Haupt-Impfberichte ausmachen, so hat es von der abgesonderten Vorlegung dieser Ausweise abzukommen . . . .

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, I. Band, Seite 376.

**) Es ist sich dießfalls nach den unterm 27. July und 28. August 1818 an die nied. österr. Regierung erlassenen Hofdecrete zu benehmen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordnung der n. ö. Regierung . . .	27. Dec. 1826	. . . .	—	—	52	425
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	7. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	77
Hofkanzleydecret . .	17. Oct. 1828	An das böhmische Gubernium . .	—	—	54/29	358
Hofkanzleydecret . .	2. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	347		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	732		
Hofkanzleydecret . .	24. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	766		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. Febr. 1825	An d. Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. Enns, Steyerm. u. Galiz.	53	21		
Hofkanzleydecret . . .	10. Febr. 1825	An N. Oe., Galizien, Mähren u. Schlesien, Tyrol und Vorarlberg . . .	53	22		

Ausweise.

— Die in Tyrol üblichen sogenannten Sicherheitsausweise sind nur dann mit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes zu versehen, wenn sie die Stelle der Schätzungs-Urkunden selbst vertreten; außerdem sind sie dem Stämpel von 15 Kreuzer zugewiesen . . . .

— In den jährlich vorzulegenden Ausweisen über schwere Polizey-Uebertretungen sind immer auch die vorherrschenden Ursachen dieser Vergehungen anzuzeigen . . . .

— Formular zur Verfassung der Ausweise über die im Jahreslaufe wegen nicht befolgter Gesetze verhängten, eingegangenen, und noch im Rückstande haftenden Geldstrafen . . . .

— Formular zu den summarischen Ausweisen über das protestantische Schulwesen . . . .

— Vorschrift nach welcher die Ausweise über die, den Schuldistricts-Aufsehern aus dem Normalschulfonde zu erfolgenden Schul-Visitations-Gebühren zu verfassen und einzubringen sind . . . .

— Die Personalstandes-Ausweise der Stifte und Klöster sind nach der Vorschrift vom 5. September 1796 *) zu verfassen, und nach der Verordnung vom 27. Februar 1822 mit Ende jedes Sonnenjahres vorzulegen . .

— Mendicanten-Ordensklöster sind zwar von aller ordentlichen Rechnungslegung über die eigenen und sichern Einkünfte derselben und ihres Personalstandes befreyt, jedoch haben sie den Ausweis über die eigenen sichern Einkünfte zur Anweisung der Dotations-Ergänzung der Landesstelle vorzulegen . . . .

— Von der mit Decreten vom 14. Juny und 10. October 1816 angeordneten Einsendung der jährlichen Ausweise über die natürlichen und öconomischen Veränderungen der Erd-Oberfläche hat es abzukommen . . . . .

— Formular zu den Ausweisen, über die von sämmtlichen Provinzen vorzulegenden monathlichen Durchschnittspreise der Körnerhauptgattungen, verschiedener Nahrungs-Artikel und mehrerer staatswirthschaftlicher Notizen

— Die Ausweise über die ex officio gestellten und freywillig eingetretenen Leute sind nicht, wie bisher, von einem Militär-Jahre zu dem andern, sondern vom Tage der beendigten Recrutirung bis Ende October jedes Jahres zu verfassen . . . .

*) Siehe den I. Band, Seite 392 des v. Hempel-Kürsinger'schen Haupt-Repertoriums.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	16. Febr. 1825	Für Tyrol u. Vorarlberg	—	—	50/25	73
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	26. May 1825	. . . .	—	—	50/25	259
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	16. July 1825	. . . .	—	—	50/25	350
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. July 1825	An sämmtl. Länderstellen ohne Tyrol und Triest . . .	53	150		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	5. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	73
Hofkanzleydecret . .	20. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen			51/26	155
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	17. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	281
Hofkanzleydecret . .	2. Juny 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E., Steyerm., Mähren, Böhm., Galizien u. Illyrien	54	53		
Hofkanzleydecret . .	14. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	89		
Hofkanzleydecret . .	27. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig, Dalmat. u. Tyrol .	55	230		

Ausweise.
— Einführung der Wasserbau-Oeconomie-Ausweise zum Behufe einer guten Verwaltung des Wasserbauwesens. — Vorschrift, wie bey Entwerfung derselben vorzugehen sey . . . .

— Die Subarrendirungs-Ausweise sind nach dem Schlusse des Solar-Jahres nach dem vorgezeichneten Formulare vorzulegen . . . .

— Bey Verfassung der Ausweise über die Militär-Bequartierungs-Auslagen sind die betreffenden Militär-Behörden und insbesondere das Kriegs-Commissariat beyzuziehen . . . .

— Die Guthabungs-Ausweise rücksichtlich der, theils freywillig zum Militär eintretenden, theils ex officio gestellten Individuen haben nur zwey Rubriken zu enthalten: Jene, der ex officio gestellten, und jene der freywillig eingetretenen Individuen . . . .

Auwall. Errichtung einer Brückenmauth-Station in Auwall auf der Wiener Straße . . . .

Azienda Assicuratrice. Siehe Triest und Versicherungsanstalt.

B.

Baden. Uebereinkunft zwischen dem österreichischen und badischen Hofe wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs . . . .

Bäcker. Den Bäckern in Mähren und Schlesien wurde nach Maßgabe der in Niederösterreich bestehenden Vorschriften — außer der Erzeugung und dem Verkaufe der Milch-, Eyer- oder Schmalzsemmeln und Kipfeln — auch die Erzeugung aller Gattungen des Luxus-Brotes mit dem Beysatze gestattet, daß sie dieses Luxus-Gebäcke auch in ihrem Verschleißorte öffentlich verkaufen dürfen . . . .

Bajaderes. Siehe Umhängtücher.

Bälle. Die für die Abhaltung der Bälle und sonstigen Belustigungen in Mähren und Schlesien bemessenen Taxen sind als Local-Abgaben nur für Local-Zwecke und Anstalten der Orte, wo sie eingehoben werden, zu verwenden

— Bestimmung der Zeit und Tage, an welchen keine Bälle abgehalten werden dürfen, nähmlich an allen gebothenen Festtagen, als: Quatembertagen, an den strengen Vigilien vor den höchsten Festtagen des Jahres und an den Freytagen und Samstagen; — ferner an den Normatagen, nähmlich dem 22., 23., 24. und 25. December. Am Aschermitwoche, vom

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1828 4. Dec. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56 56	303 320		
Hofkanzleydecret . .	21. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	325		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An die Länderst. von N. Oe., Oe. ob der Enns, Böhmen, Mähr., Steyerm. und Galizien . .	57	661		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. der milit. conscribirten Provinzen	57	736		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	23. Oct. 1828	. . . .	—	—	54/29	361
Wien am	30. Nov. 1829	. . . .	57	736		
Hofkanzleydecret . .	12. Jän. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	8
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1825	Für Mähren und Schlesien . . .	—	—	51/26	118

Von Aale — Abst

Bälle.

Palmsonntage bis einschließig Ostersonntage, am Pfingstsonntage, Frohnleichnahmstage, Maria Verkündigung und Maria Geburt . . . .

— Oeffentliche Bälle dürfen nicht ohne Bewilligung der Polizey-Behörden gehalten werden. Auch Hausbälle sind in den Städten vorläufig bey der Polizey-Behörde zu melden. Die Dauer der Redouten und öffentlichen Bälle wird von Fall zu Fall von der Polizey-Behörde bestimmt. Redouten sowohl als öffentliche und Hausbälle müssen am Vorabehde, worauf ein Norma-, Fest- oder Fasttag fällt, um 12 Uhr Nachts geendet seyn . .

Banknoten. Bekanntmachung der gesetzlichen Bestimmung der neuen Banknoten

— Siehe Creditspapiere.

Barmherzige Brüder. Sämmtliche Institute der barmherzigen Brüder und Elisabethinerinnen sind zur jährlichen Vorlegung documentirter Rechnungen aus dem Titel der obersten Aufsicht der Staatsverwaltung über alle milden Stiftungen und Anstalten wohlthätiger Zwecke zu verhalten

— Die Provisoren von den Apotheken der barmherzigen Brüder unterliegen ebenfalls der Entrichtung der Incorporations-Taxe und des jährlichen Beytrages . . . .

— Dem Orden der barmherzigen Brüder ist auf unbestimmte Zeit die Erbfähigkeit eingeräumt *) . . . .

Bauernwirthschaften. Die ausgetretenen Besitzer von Bauernwirthschaften so wie deren Aeltern und Geschwister, müssen, wenn sie keine Handwerker sind, auf dem flachen Lande in Galizien von der Personalsteuer frey belassen werden . . . .

— Weisung in wie ferne Eigenthümer von Bauernwirthschaften von der Militärwidmung befreyt sind . . . .

Baudirectoren. Für die Civil-Baudirectors-Witwen ist die charaktermäßige Pension mit jährlichen 400 Gulden Convent. Münze bestimmt . . .

Baufach. Siehe Bauwesen.

Bau-Jahre. Die nach der Rubrik III. §. 44. der allgemeinen Länder-Taxordnung vom Jahr 1786 für die Bewilligung steuerfreyer Bau-Jahre bemessene Taxe von 3 Gulden M. M. ist in jenen Fällen nicht abzunehmen, wo das betreffende Haus der Gebäude-Classen-Steuer nach den beyden untersten Classen das ist: nach der 11ten und 12ten Classe unterliegt . . .

*) Siehe des Verfassers Hauptrepertorium, III. Band, 104. Seite.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	86		
Hofkanzleydecret . .	27. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	92		
Decret des Finanz-Ministers	4. Juny 1828	An sämmtl. Länder-Chefs	56	188		
Hofkanzleydecret . .	26. Jän. 1825	An alle Länderstellen mit Ausnahme v. Böhm. u. Oe. ob der Enns . . .	53	18		
Verordn. des böhmischen Guberniums	28. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	225
Hofkanzleydecret . .	2. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	68		
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	An d. galizische Gubernium	—	—	52	167
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827 23. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55 55	145 160		
Hofkammerdecret . .	23. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	321
Hofkanzleydecret . .	22. Nov. 1828	An sämmtl. Länderstellen der deutschen Provinzen	56	311		

Von Baug — Bauw

Bau-Gegenstände. Bau-Ordnung für Wien und seine Vorstädte mit Aufnahme aller ältern und neuern Vorschriften . . . .

Bau-Licitationen. Bey den Bau-Licitationen sind den Bau-Unternehmern nur der Plan, das Vorausmaß, der detaillirte Bau-Anschlag oder das sogenannte Baudevis und die Licitations-Bedingungen zu Einsicht und Unterschrift vorzulegen, keineswegs aber auch denselben der ämtliche Kosten-Ueberschlag mitzutheilen . . . .

Baumgartner. Die zweyte Auflage der Naturlehre des Professors Baumgartner wird als Lehrbuch vorgeschrieben *) . . . .

— Eben so wird dessen Naturlehre an sämmtlichen Lehranstalten, an welchen die Physik in deutscher Sprache vorgetragen wird, als Lehrbuch vorgeschrieben

Baumrinde. Festsetzung des Ausgangs Zolles der gemahlenen und ungemahlenen Gärberlohe dann der eichenen, birkenen und fichtenen Rinden . .

Baumwollspinnerey. Alle Baumwollspinnereyen mit deutschen oder englischen Maschinen, dann alle Anstalten zum Färben, Bleichen und Drucken der Baumwollwaaren, ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchen dieselben betrieben werden, gehören zu jenen Unternehmungen, welche vor der Errichtung der Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer bedürfen . .

Bau-Pläne. Bey Anfertigung der Bau- und andern Pläne ist nur auf die Richtigkeit und Vollständigkeit zu sehen, dagegen aber Alles, was zur Eleganz und bloßen Verzierung gehört, wegzulassen . . . .

Bauwesen. Der Bauverboth, welcher in dem Umkreise von zwey Meilen außer den Linien Wiens besteht, hat sich blos auf die Erweiterung eines schon bestehenden Wohngebäudes zu erstrecken . . . .

— Bey Bauanträgen geistlicher Pfründen müssen diejenigen, welche die Kosten tragen sollen, zu der Erhebungs-Commission beygezogen werden .

— Die Baubehörden haben sich bey Zeiten in die genaue Kenntniß der Baugebrechen bey den, ihrer Aufsicht unterstehenden öffentlichen Gebäuden zu setzen, und die jährlichen Reparations-Vorschläge anzugeben, damit die Auslagen jederzeit in das Präliminare desselben Jahres aufgenommen werden können . . . .

— Die im Herzogthume Salzburg bisher hier und da übliche Abnahme von so genannten Baustiften und Willengeldern für Baubewilligungen ist gänzlich abzustellen . . . .

*) Der Ladenpreis dieses Bandes ist auf 4 Gulden Conv. Münze festgesetzt worden.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen würde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
N. Oe. Reg. Verordn.	13. Dec. 1829	. . . .	—	—	55/30	873
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland u. Vened.	57	6		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderst.	54	64		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst.	—	—	52	275
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1827	An das tyroler Gubernium	—	—	63/28	256
Hofkammerdecret . .	2. April 1828	An sämmtl. Länderstell. und Gefälls-Administrationen	56	63		
Hofkanzleydecret . . .	2. Oct. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	634		
Hofkanzleydecret . .	29. Jän. 1827	Für Nied. Oesterr.	—	—	50/25	58
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. May 1825	. . . .	—	—	50/26	261
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1825	An sämmtl. Länderst.	53	103		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	11. July 1825	. . . .	—	—	50/25	342
Hofkanzleydecret . .	15. July 1825	Für Oesterreich ob der Enns	—	—	50/25	347

Von Bauw — Bay

Bauwesen.

— Vorschrift wie bey Besetzung systemisirter Baupraktikantenstellen vorzugehen, und die Prüfung mit solchen Bewerbern vorzunehmen sey . . .

— Um der Landesstelle die fortwährende Uebersicht des jeweiligen Baupersonals-Standes zu verschaffen, ist bey jeder Baudirection ein besonderes Status-Buch zu führen. Muster hierzu . . . .

— Erneuerung der Vorschriften in Beziehung auf die Kirchen-, Pfarrhof-, Meßner- und Schulgebäuden durch Festsetzung einer, mit deren Uebertretung verbundenen Strafe . . . .

— Da Mädchenschulen als Local-Anstalten anzusehen sind, so sind Baulichkeiten und Reparationen bey den Mädchenschulen überhaupt nach dem Concurrenz-Systeme für Trivialschulen zu behandeln . . . . . .

— Da die mit trockenen Faschinen bewerkstelligten Schutzarbeiten in heißen und trocknen Gegenden dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, so wird angeordnet, den Bau mit trockenen Faschinen nur da auszuführen wo er ein günstiges Resultat verspricht . . . .

— Wenn eine Pfarrkirche wegen zugenommener Bevölkerung erweitert werden muß so hat die Kosten hierauf die Bau-Concurrenz zu tragen . .

— Herstellung einer festen Ordnung in der Verrechnung der Bauvorschüsse

— Baurechnungen müssen binnen zwey Monathen nach Vollendung des Einzelnen Baues und bey fortschreitenden Bauten nach Ablauf eines jeden Jahres unabweichlich statt finden . . . .

— Bau-Ordnung für die Stadt Brünn und die dazu gehörigen Vorstädte Siehe auch Freyjahr.

Bayern. Erneuerung des, am 24. May 1817. abgeschlossenen Vertrages zwischen Oesterreich und Bayern wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteurs abgeschlossen den 27. Februar 1826 . . . .

— Keinem Vagabunden, oder Heimathlosen, welcher in, oder durch das Königreich Bayern abgeschoben werden soll, ist der Eintritt über die bayrische Gränze gestattet, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in seinem Bestimmungsorte Aufnahme finde . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Scutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	163		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	167		
Verordn. des tyroler Guberniums . .	4. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	267
Stud.Hofcomm.Decr.	19. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	149		
Hofkanzleydecret . .	31. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	71		
Hofkanzleydecret . .	30. Oct. 1828	An das böhmische Gubernium über Anfrage	—	—	54/29	365
Hofkammerdecret . .	14. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener in dem lomb. = venet. Königreiche . . . . Wurde mit Hofkanzleydecret v. 19. Dec. 1828 auch auf die Baurechnungen der politisch. Fonde ausgedehnet.	56	309		
Hofkammerdecret . .	14. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Behörden	—	—	54/29	377
Mähr. schles. Gubern. Kundmachung . .	22. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	401
. . . .	. . . .	. . . .	54	18		
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	. . . .	55	75		

Bayern.

— Ehen königlich bayrischer Landeskinder sind in Oesterreichischen = Staaten nur dann zu gestatten, wenn sie sich mit der unbedingten Entlassung aus dem dortigen Unterthans = Verbande ausweisen . . . .

— Vorschrift bey dem Austritte österreichischer Unterthanen in ein in Bayern gelegenes Kloster. Siehe Auswanderung.

— Bestimmung der Währung der Militärpflichtigkeits = Redimirungs = Taxe bey den nach Bayern auswandernden österreichischen Unterthanen. Siehe Auswanderung.

Beamte. Künftig darf der Nachlaß eines gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten außer dem Executionswege auch nicht jure crediti Jemand ohne Zustimmung der betreffenden Cameral = Behörde eingeantwortet werden . . . .

— Bey Anstellung oder Beförderung eines Beamten ist die Anweisung eines Quartiergeldes eben so, wie jene des Gehaltes, der classenmäßigen Stämplung zu unterziehen . . . .

— Normen bey Vorrückung der Kreis=Commissäre dritter Cathegorie in eine der zweyten *) . . . .

— Den Fiscal=Aemtern wird das Verboth der Einmengung in Privatgeschäfte, der Privatagentien und Vertretung von nicht zum Fiscalamte gehörigen Angelegenheiten neuerlich in Erinnerung gebracht . . . .

— Erneuerung des Verbothes vom 1. Juny 1804, vermög welchem weder besoldeten Beamten noch angestellten Pensionisten ein Diurnum zu verleihen gestattet ist . . . .

— Anzeigen über Sterbfälle besoldeter Beamten und Pensionisten sind an die Landesstelle zu erstatten . . . .

— Von der, mit Hofdecret vom 12. October 1815. angeordneten Vorlegung des gemeinschaftlichen Beschlusses der Landesstelle und des Appellationsgerichtes rücksichtlich der Entlassung eines Beamten hat es abzukommen .

— Ausdehnung der, rücksichtlich der Entlassung der Beamten wegen schwerer Polizey=Uebertretungen bestehenden Verordnungen vom 19. März und 26. November 1815. dann vom 3. July 1816 auch auf herrschaftliche, das Richteramt ausübende Beamte . . . .

— Praktizirenden und angestellten Individuen ist das öffentliche und Privatstudium allgemein und unbedingt verbothen . . . .

*) Es wird sich auf die a. h. Entschliessung vom 3. Juny 1813. berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	30. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	182		
Hofkammerdecret . .	7. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. Administration. u. Directionen . .	53	2		
Hofkammerdecret . .	19. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl. u. Vened.	53	16		
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	76
Hofkammerdecret . .	16. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	48		
Hofkanzleydecret . .	5. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	62		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	5. April 1825	. . . .	—	—	50/25	142
Hofkanzleydecret . .	31. May 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	262
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	333
Stud.-Hofcomm.-Decr.	16. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	142		

Bea

*) Vom 13. September 1804. Siehe Haupt-Repertorium, Bd. 10, Seite 4.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	19. July 1825	An sämmtl. Länderst. u. Gefällsbehörden	53	147		
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstell., Administration u. Direction.	53	238		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1826	An das böhmische Gubernium	—	—	52	21
Hofkanzleydecret . .	19. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	44		
Hofkanzleydecret . .	20. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	45		
Hofkammerdecret . .	13. Juny 1828	An sämmtl. Cameral-, Gefälls- und montanistische Behörden	56	129		
Hofkanzleydecret . .	10. Juny 1826	Ueber Anfrage an d. tyroler Gubernium	—	—	52	187
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1826	An sämmtl. d. allgemein. Hofkamm. unterstehenden Cameral-, Gefälls- und montanist. Behörden	—	—	5[illegible]	188
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826 26. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54 54	62 71		
Hofkammerdecret . .	16. July 1826	An sämmtl. Länderst.	54	69		

Bea

Beamte.

— Wenn einem Individuum, der höhere Gehalt zu Theil wird, der zu der Stelle, wo dieser erledigt ist, von anderwärts her übersetzt wird, so ist dieser ihm erst von dem Tage seines Antrittes der erledigten Dienstesstelle zu erfolgen, wenn er einen geringeren Gehalt bey seiner Uebersetzung in der vorigen Dienstesstelle bezogen hat . . . .

— Dem, die landesfürstlichen Steuern jeweilig übernehmenden Landschafts-Cassier gebührt von den Dominien hiefür keine Remuneration . . .

— Ein Beamter welcher nicht bloß aus Dienstes-Rücksichten sondern wegen seines eigenen Vortheiles übersetzet wird, hat auf die Vergütung der Uebersiedlungskosten keinen Anspruch . . . .

— Urlaubs-Verlängerungs Gesuche der Beamten müssen zur gehörigen Zeit und durch die unmittelbar vorgesetzte Behörde überreichet werden . .

— Bestimmung des Ranges der Beamten eines landesfürstlichen Bezirks-Comissariates . . . .

— Bey Bewilligung eines Urlaubes an einen solchen Concepts-Beamten, der außer den politischen auch Justizgeschäfte besorgt, muß in der Regel das vorläufige Einvernehmen mit der betreffenden Justizbehörde gepflogen, für jeden Fall aber wegen Versehung des Amtes in Ganzen Sorge getragen werden

— Alle politischen, Justiz-, Cameral- und Gefälls-Beamten in so fern sie Vorschüsse aus Cameral- oder Gefälls-Cassen oder die Vergütung ihrer Reisekosten aus diesen Cassen erhalten, haben künftig Jedes Reisepartikular ohne Unterschied, ob hierauf ein Vorschuß behoben wurde, oder nicht, längstens binnen 14 Tagen von Beendigung des Comissions-Geschäftes an zu rechnen, der betreffenden Behörde vorzulegen . . . .

— Erläuterung der Verordnung vom 21. May 1824 *) in Beziehung auf die Frage, für welche Forderung des Aerars die eingelegten Cautionen der Beamten zu haften haben . . . .

— Bey Uebersiedlung der Beamten ist die Meubles-Entschädigung von der ganzen, während der letzten stabilen Dienstleistung bezogenen Besoldung, mit Einschluß der, nach den Systemspreisen angeschlagenen Natural-Deputate zu berechnen . . . .

*) Siehe Haupt-Repertorium Band XI. Seite 42.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	31. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	73		
Ministerial-Schreiben	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs d. deutschen Provinzen . . .	54	90		
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstell., Directionen u. Administration.	—	—	52	379
Hofkammerdecret . .	15. Nov. 1826	An sämmtl., dem Cameral- u. Gefällen-Senate unterstehende Behörd. u. Aemter	—	—	52	385
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1826	Ueber Anfrage an d. küstenländ. Gub.	—	—	52	395
Hofkanzleydecret . .	30. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	138		
Hofkammerdecret . .	5. Dec. 1826	An sämmtl Länderst. Es wird sich auf die für Cassebeamte unterm 8. Febr. 1808 erlassene Verordnung berufen	54	139		
Hofkammerdecret . .	10. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst. Cameral- u. Gefälls-Behörden . .	55	5		
Hofkammerdecret . .	12. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	14		

Bea

Beamte.

— Wenn es sich um die Frage handelt, ob ein wegen eines Criminal-Verbrechens ab instantia losgesprochener Beamter ferner im Dienste zu belassen sey, sind die Verhandlungen der Hofstelle vorzulegen . . . . .

— Jeder Ueberzählige Beamte bey jenen Stellen, für welche mehrere Gehalts-Abstuffungen in derselben Dienstes-Cathegorie systemisirt sind, erhält erst dann das Recht in die höhere Gehaltsstuffe vorzurücken, wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statusmäßigen Gehalte bey derselben verliehen wird.

Die Vorrückung oder der Eintritt in die höheren Gehalts-Classen hat in diesem Falle nach Maaß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Cathegorie einzunehmen hat, oder einnimmt, jedoch nur bey sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Classe zu geschehen

— Verboth der Anstellung verwandter oder verschwägerter Individuen bey einem und demselben Amte *) . . . .

— Das Justiz-Hofdecret vom 9. Juni 1826 wegen Nichtanstellung der Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie bey Justizbehörden ist auch bey den gemischten politischen und Justiz-Behörden zu beobachten

— Den Erben der Beamten höherer Cathegorie vom Rathe aufwärts gebührt der ganze Gehalt des Sterbemonaths nur dann, wenn der Verstorbene den 16ten Tag des Monathes erlebt hat; im entgegengesetzten Falle aber bloß der Gehalt bis zum Sterbetage . . . .

— Vorschrift bey Urlaubsgesuchen der Magistratsbeamten auf dem Lande .

— Bey Anstellung privatherrschaftlicher Beamten zur Verwaltung der Justiz- und der öffentlichen politischen Geschäfte sind nur ganz makellose Individuen zu wählen . . . .

— Aufhebung des Substitutions-Normals vom 18. December 1812 und weitere Maßregeln in dieser Beziehung **) . . . .

— Bestimmungen der Diäten für Beamte bey provisorischer Bekleidung einer Dienstesstelle . . . .

— Unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde, nach dem §. 29. des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staats-

*) Auch mit Hofkammerdecret vom 12. Juny 1827 an sämmtliche Administrationen und Directionen.

**) Wurde mit Hofkanzley-Decret v. 4. Juny 1828 auch auf Beamte der öffentlichen Fonde, der Stände, Magistrate und Criminalgerichte ausgedehnt.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	10. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	54		
Hofkammerdecret . .	28. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	60		
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	271
Hofkanzleydecret . .	2. August 1827	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen	—	—	53/28	334
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	1
Hofkanzleydecret . .	11. Febr. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland und Venedig	56	33		
Hofkanzleydecret . .	29. März 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	56	60		
Hofkammerdecret . .	11. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	92		
Hofkammerdecret . .	15. April 1828	Ueber Anfrage an das böhm. Gub .	—	—	54/29	120

Beamte.

bürgerschaft erwerben, ist in Hinkunft bloß ein wirklicher Staatsdienst, und keine provisorische, oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen. Diese Anordnung hat jedoch nicht für die bereits in provisorischer oder anderer öffentlicher Dienstleistung stehenden Individuen zu gelten . . .

— In der Regel ist der Dienstrang der Beamten nicht von dem Datum des ihm zugekommenen Anstellungsdecretes sondern von dem Tage der Entschliessung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, zu rechnen. In Fällen jedoch, wo Se. Majestät sich Anstellung und Beförderungen unter Bedingungen vorbehalten haben, oder wo Anstellungen und Beförderungen sonst aus speciellen Gründen und Veranlassungen der höchsten Entscheidung unterzogen werden; ist die Rangsbestimmung vorzubehalten, bis die a. h. Bestimmung erfolgt . . . .

— Die Suspension eines Beamten von Amte hat in den Fällen sogleich Platz zu greifen, wenn es die Sicherheit des Dienstes, oder das Ansehen des Amtes erfordert, oder endlich wenn gegen einen Beamten das gesetzliche Verfahren wegen einer vorausgesetzten Schuld, in Ansehung welcher die Dienst-Entlassung stattfinden kann, eingeleitet wird. In den Fällen, wo für suspendirte Beamte die Alimentation einzutreten hat, ist bey Ausmaß derselben in der Regel die Quiescenten-Gebühr, jedoch nur bis auf zwey Drittheile des Gehaltes zum Anhaltspunkte zu nehmen, und die geringste in solchen Fällen, wo in Ermanglung der vorgeschriebenen Zahl der Dienstjahre keine anzusprechen wäre, zuzugestehen . . . .

— Die Versetzung eines Beamten in den Pensionsstand da selbe durch die vorausgegangene tadelfreye Dienstleistung bedingt seyn muß, kann nie als Strafe verhängt, oder als solche angesehen werden . . . .

— Die in Verrechnung stehenden Beamten, welche bey der nähmlichen Anstalt in eine höhere Dienstes-Cathegorie vorrücken, mit der eine höhere oder gleiche Dienstes-Caution verbunden ist, können die frühere Caution gleich für die neue Dienstes-Cathegorie geltend machen, somit ist in solchen Fällen die höhere Dienstes-Caution nur in dem Maße zu ergänzen, um den höhern Cautions-Betrag mit Einrechnung der frühern Caution vollzählig zu machen . . . .

— Die a. h. Entschließung vom 19. August 1817 wornach jene Beamte, welche aus ihrem Verschulden übersetzt wurden, in den letzten Rang ihrer Cathegorie zu setzen sind, hat auch für solche Beamte zu gelten, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Cathegorie versetzet werden

— Grundsätze wegen Befreyung der Staats-, obrigkeitlichen, Tabak-, Mauth-, Stämpel-, Münz-, Lotto-, Salz-, Postgefälls-, Staatsgüter-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	94		
Hofkanzleydecret . .	16. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	115		
Hofkanzleydecret . .	17. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	117		
Hofkammerdecret . .	16. Aug. 1828	An sämmtl. Zollgefälls-Administrationen und an die Länderst. in Mail. und Venedig . .	56	247		
Hofkanzleydecret . .	17. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	294		
Hofkanzleydecret . .	21. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	30		

Von Bea — Beh

Beamte.

Administrations- und andern landesfürstlichen, dann der Magistrats und obrigkeitlichen, respective herrschaftlichen Beamten von der Militärpflicht. Siehe Militärgegenstände.

— Grundsätze wegen Befreyung der Staatsbeamten von der Militärpflicht

— Jene unbesoldeten Beamte, welche größere Schulden machen, als sie von ihrem Vermögen und Besitzthume bezahlen können, sind ihres Dienstes zu entsetzen . . . .

— Verwandtschaft und Schwägerschaft kann der verdienten Beförderung eines Beamten, wenn er sonst in jeder Beziehung für den erledigten Posten der geeigneteste ist, nicht im Wege stehen.

Beförderungsgesuche sind aus dem Grunde, weil der Besetzungs-Vorschlag bereits erstattet ist, nicht vorzubehalten, sondern im Falle der Bittsteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet ist, und Rücksicht verdient, um so mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht seyn kann, daß der spätere Competent auch der vorzüglichste seyn dürfte . . . . . .

— Auch den Witwen und Waisen vercautionirter Beamten, kann, abgesehen von der erlegten Dienst-Caution, das Conduct-Quartal bewilliget werden

— Von der Anordnung vom 21. December 1802 wodurch alle Beamte angewiesen wurden, ihre Verehligung immer vorher ihrem Amtsvorsteher schriftlich zu melden hat es abzukommen . . . .

— Grundsätze in Beziehung auf die Alimentation bey minderen Dienern und Gefälls-Aufsichts-Individuen. Siehe Alimentation.

Befundscheine. Vorschrift wie die sehr oft zur gerichtlichen Verhandlung kommenden Befundscheine oder ärztliche Zeugnisse über Verletzungen oder Verwundungen an lebenden und an todten Menschen zu verfassen sind . .

Behörden. Bey Uebertretungen des Musik-Impost-Gefälles hat die Bezirks-Obrigkeit die Untersuchung zu pflegen, das Kreis-Amt aber das Straf-Erkenntniß zu schöpfen wo sohin der Recurs an die Landesstelle und von dieser an die Hofstelle offen zu lassen ist.

Bey Strafbemessungen ist sich an das Patent vom Jahr 1707 zu halten

— Ueber die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, haben nicht die Erbsteuer-Hof-Commissionen sondern die Gerichte zu entscheiden . . . .

— Die Amtshandlung über die Beschwerden wegen des Nachdruckes ist der ersten politischen Instanz zuzuweisen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	8. April 1829	. . . .	57	112		
Hofkanzleydecret . .	11. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	322		
Hofkanzleydecret . .	16. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	324		
Hofkammerdecret . .	25. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst. Administrationen und Directionen	57	612		
Hofkammerdecret . .	10. Nov. 1829	An die n. ö., mähr. schles., galiz., böhmische, steyerm.-illyrische und ob der Enns. Zollgef. Administration .	57	714		
Verordn. des galiz. Guberniums . .	27. März 1827	. . . .	—	—	53/28	140
Hofkanzleydecret . .	24. März 1825	Für Illyrien . . .	—	—	50/25	130
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An die Erbsteuer-Hofcommission . .	53	130		
Hofkanzleydecret . .	14. July 1825	An sämmtl. Länderst.	53	139		

Von Beh — Bel

Behörden.

— In Briefschwärzungssachen hat die Oberpostverwaltung als Postgefälls-Behörde in erster Instanz zu entscheiden. In zweyter Instanz stehet der Landesstelle sowohl im Recurs als Gnadenwege die Entscheidung zu. Der weitere Recurs stehet innerhalb sechs Wochen an die allgemeine Hofkammer offen . . . .

— Die Aufnahme der nicht systemisirten Conceptspratikanten bey den l. f. Pfleggerichten bleibt nach Maßgabe der Hofs-Verordnung vom 20. November 1823 ohne Einwirkung von Seite des Appellationsgerichtes der Landesstelle überlassen . . . .

— In Existenz-Eruirungs-Angelegenheiten der aufgelösten Militär-Körper ist sich nicht mehr an die von Groß-Enzersdorf nach Wien übersiedelte Central-Erläuterungs-Commission sondern an das dortländige General-Commando zu wenden . . . .

— Erläuterung der Verordnung vom 2. November 1821 wegen des Ranges der Behörden bey kirchlichen Feyerlichkeiten . . . .

— Bestimmung der Behörden in Streitigkeiten zwischen den Mauthpächtern und Partheyen . . . .

— Urlaubs-Verlängerungsgesuche sind in der Regel bey der unmittelbar vorgesetzten Behörde des Beamten einzureichen, doch kann in außerordentlichen Fällen von Hindernissen der Beamte (wenn er sich näher bey dem Sitze der Hof- oder Landesstelle als bey seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde befände) sich unmittelbar dahin wenden, muß aber hievon zugleich seiner unmittelbar vorgesetzten Behörde die Anzeige erstatten . . . .

— Dienstlohnsstreitigkeiten, welche aus dem Dienstvertrage herzuleiten sind, wenn sie während des Bestandes des Dienstverhältnisses, oder wenigstens vor Verlauf von dreyßig Tagen vom Tage, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, angebracht worden sind, müssen von den politischen Behörden verhandelt werden . . . .

Beleuchtung. Die nächtliche Beleuchtung bey Transportirung der Criminal-Inquisiten kann aus dem Criminalfonde bestritten werden . . . . . .

Belohnungen. Die Länderstellen werden ermächtiget, für die Entdeckung von Schotter welcher näher zu beziehen, und wenn nicht besser, doch wenigstens eben so gut als der gebrauchte ist, nach vorläufiger Würdigung der, für das Aerar entspringenden Vortheile, den Entdeckern Belohnung zu bewilligen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	28. Oct. 1825	An das Gubernium von Tyrol und Vorarlberg . . .	—	—	51/26	221
Hofkanzleydecret . .	11. April 1826	Ueber Anfrage an die ob der Enns. Reg.	—	—	52/27	120
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	104		
Hofkanzleydecret . .	22. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	134
Hofkammerdecret . .	16. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	363
Hofkammerdecret . .	27. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	364
Hofkanzleydecret . .	30. März 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	61		
Hofkanzleydecret . .	19. Oct. 1825	An das böhmische Gubernium u. an die dortige Zollgef. Administration .	—	—	51/26	155
Hofkanzleydecret . .	10. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	220		

Von Bel — Ber

Belohnungen.

— Die Cassebeamten haben von den Dominien bey Uebernahme der landesfürstlichen Steuern keine Remunerationen anzunehmen . . . . . .

— Die Länderstellen werden ermächtiget für die Einbringung eines entwichenen Criminal-Sträflings eine den Umständen angemessene Belohnung, welche jedoch den Betrag von dreyßig Gulden Conv. Münze nicht übersteigen darf, aus dem Criminalfonde anzuweisen.

Es muß hierbey die größere oder geringere Schwierigkeit der Einbringung, und die größere und mindere Gefährlichkeit des Verbrechens berücksichtiget werden . . . .

Bequartirungsfond. Siehe **Landesbequartirungsfond.**

Belzec. Das an der pohlnischen Gränze bestellte Commercial-Zoll-Amt-Lubycka ist nach Belzec übersetzet . . . .

Bergreichenstein. Die Mauthgebühren bey den Privatbrückenmauthen Bergreichenstein und Rabenstein sind nach den Bestimmungen des Hofkammerdecretes vom 26. Juni 1825 und nach den für landesfürstliche Mauthen bestehenden Tarifen zu reguliren . . . .

Bergwerks-Gegenstände. Erläuterung der Verordnung vom 29. May 1806 *) wegen Befreyung der Bergwerks-Entitäten von dem Grundherrlichen-Laudemium . . . .

— Bey der Aufnahme neuer Bergwerke dürfen die Schurflicenzen oder die Erlaubniß, Mineralien und Metalle zu suchen, auf sechs bis zwölf Wochen ertheilet werden . . . .

— Es unterliegt keinem Zweifel, daß nach dem Hofkanzleydecrete vom 2. July 1807 die zum Bergbau eingelösten Grundstücke unbedingt der Besteuerung unterliegen . . . .

Bergwerksproducte. Nach dem Hofkanzleydecrete vom 4. October 1815 sind nur jene, der Berggerichts-Jurisdiction unterstehenden Gewerke von Entrichtung der Erwerbsteuer befreiet, welche mit dem Bergbau in unmittelbarer Verbindung stehen, und die Bergfrohnen entrichten.

Alle Unternehmungen jedoch, welche das rohe Bergwerksproduct weiter verarbeiten, wenn sie auch der Berggerichts-Jurisdiction unterstehen, sind mit der Erwerbsteuer zu belegen . . . .

Bereisungen. Formular, nach welchem die Kreis- und Districts-Aerzte im Laybacher Gubernial-Gebiethe, ihre Bereisungsplane zu entwerfen und den Kreisämtern zur Censurirung vorzulegen haben . . . .

*) Siehe den I. Band, Seite 564 des v. Hempel-Kürsinger'schen Haupt-Repertoriums.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Ministerial-Schreiben	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs	54	90		
Hofkanzleydecret . .	26. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	313		
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	51/26	307
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	13. July 1827	. . . .	—	—	53/28	321
Hofkanzleydecret . .	6. April 1826	Für Oe. o. d. Enns	—	—	52/27	98
Hofkammerdecret . .	12. Aug. 1826	. . . .	—	—	52/27	98
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	1
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkanzleydecret . .	7. July 1826	An sämmtl. Länderst.	53	131		

Von Besch — Beu

Beschädigungen. Boshafte Beschädigungen fremden Eigenthumes sind nach dem §. 74. I. Theil des Strafgesetzbuches zu bestrafen . . . .

Beschäl-Anstalten. Mieth-Contracte wegen Unterkunft der Beschäler sind künftig nicht mehr von der Provinzialstaats-Buchhaltung sondern von den Kreisämtern zu beurtheilen . . . .

—— Bedingungen zur Zulassung der sogenannten Beschälreiter, und Vorsichtsmaßregeln gegen den Mißbrauch dieses sogenannten Gewerbes, welchen sich manche unter dem Nahmen von Beschälreitern bekannte Individuen mit der Anwendung ihrer ambulirenden Hengste erlauben . . . . .

Besitz. Einstellung der Schirmbriefe und Schirmtaxen bey Besitzveränderungen bürgerlicher, nicht unterthäniger Realitäten . . . .

—— Eignung der Unterthanen eines fremden, deutschen Bundesstaates zum Besitze eines, in den Theilen der österreichischen Monarchie (welche zum deutschen Bund gehören) gelegenen Rusticalgutes . . . .

Besoldungen. Weisung, wann den k. k. Staatsbeamten die Besoldungen auszubezahlen sind . . . .

—— Bestimmung der Valuta, in welcher die Steuer-, Waisen- und Kirchen-Cassen auf den Staatsgütern die Beyträge zu den Besoldungen der betreffenden Verwaltungsbeamten zu leisten haben . . . .

—— Jeder Beamte, welcher sich bey einer Stelle befindet, für welche mehrere Gehaltsabstufungen in derselben Dienstes-Cathegorie systemisirt sind, erhält erst dann das Recht in die höhere Gehaltsstufe vorzurücken, wenn ihm ein systemisirter Dienstplatz mit statusmäßigem Gehalte bey derselben verliehen wird. Die Vorrückung oder der Eintritt in die höhern Gehalts-Classen hat in diesem Falle nach Maaß des Dienstranges, den er unter den Beamten gleicher Cathegorie einzunehmen hat, oder einnimmt, jedoch nur bey sich ergebender Erledigung eines Gehaltes höherer Classe zu geschehen

—— Uebertragung der Besoldung der Landesprotomediker auf den Staatsschatz. Siehe auch Gehalte, Beamte und Professoren.

Betteln. Zur Hintanhaltung des Bettelns der Handwerksbursche ist um so achtsamer zu seyn, weil gemäß Hofdecret vom 20. May 1825 die Bestimmung eines Zehrgeldes, über welches sich die, nach Böhmen wandernden Handwerksburschen in Hinkunft auszuweisen hätten, nicht stattfinden darf

Beurlaubte. Die Länderstellen werden angewiesen, die in Hinsicht auf die Evidenzhaltung der Beurlaubten bestehenden Vorschriften strenge zu handhaben

Beutellehen. Siehe Lehenswesen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. April 1826	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Dalmat.	54	40		
Verordn. des böhmischen Guberniums	21. May 1826	. . . .	—	—	52/27	152
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1828	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Dalmat.	—	—	54/29	375
Hofkanzleydecret . .	23. März 1825	Für Steyermark und Kärnthen . . .	—	—	50/25	127
Hofkanzleydecret . .	14. April 1825	An sämmtl. Länderst. über Anfrage von Galizien	—	—	50/25	185
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825 20. April 1826	An sämmtl. Länderstell., Administration. u. Direction.	53 54	238 45		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	14. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	10
Hofkammerdecret . .	28. März 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53/28	149
Hofkanzleydecret . .	11. Juny 1829	An die Länderst. von Böhm., Mähren, Oesterr. o. d. E., Steyermark und Illyrien	57	357		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	22. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	287
Hofkanzleydecret . .	17. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	195		

Von Bew — Bir

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	29. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	76		
Hofkanzleydecret . .	22. Aug. 1829	An das küstenländische Gubernium	—	—	55/30	640
Hofkanzleydecret . .	20. Aug. 1825	An d. Länderst. in Illyr. u. d. Küstenl.	—	—	51/26	62
Hofkanzleydecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	133		
Hofkanzleydecret . .	13. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland u. Venedig	56	5		
Stud.Hofcomm.Decr.	12. July 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl., Venedig und Dalmatien .	56	160		
Hofkanzleydecret . .	22. Nov. 1825	An das Gubernium in Steyermark .	—	—	51/26	284
Hofkanzleydecret . .	16. Febr. 1826	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	52/27	53
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1825	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	51/26	155
Hofkanzleydecret . .	3. Nov. 1826	An das laybacher Gubernium . . .	—	—	52/27	373
Hofkammerdecret . .	3. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	157		
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	79		

Von Bla — Bra

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	10 Febr. 1825	An die Länderstell. v. N. Oe., Mähr. u. Schlesien, Galiz., Tyrol u. Vorarlb.	—	—	50/25	70
Hofkanzleydecret . .	19. Nov. 1829	An die Länderst. in Illyr., Steyermark, Oe. o. d. E, Mayl. und Venedig . . .	57	716		
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	272
Hofkammerdecret . .	22. April 1826	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	54	49		
Hofkammerdecret . .	1. April 1829	An sämmtl. Zollgef. Administrationen u. die vereinigte Gefäll. Verwalt. in Tyrol	57	118		
Hofkammerdecret . .	29. July 1825	Für Niederösterreich	—	—	50/25	374
Verordn. des illyrisch. Guberniums . .	15. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	320
Hofkanzleydecret . .	14. Nov. 1828	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubernium	—	—	54/29	379
Hofkanzleydecret . .	5. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	140		

Von Bra — Bri

Brandversicherungs-Gesellschaft. des Wechsel-Stämpels in den gesellschaftlichen Geschäften wie der ersten österreichischen Brandversicherungs-Gesellschaft in Wien zu bewilligen geruhet

Branntwein. Herabsetzung des Ausgangs-Zolles von Branntwein nach dem Auslande, und Bestimmungen des Ein- und Ausfuhrs-Zolles bey dem Verkehre dieser Artikel zwischen den deutschen und ungarischen Provinzen

—— Erhöhung der Branntwein-Tranksteuer . . . .

Brasilien. Handels- und Schiffahrts-Tractat zwischen Sr. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und dem Kaiser von Brasilien . . . .

Brautleute. Die Prüfungen der jüdischen Brautleute können nicht nur vor Kreisamts- sondern auch vor obrigkeitlichen oder Magistrats-Beamten, zu deren Amtsbezirke die Brautleute gehören, dann im Beyseyn des Rabbiners, oder Religionsweisers im Schul- oder Amtorte der Prüfungs-Candidaten abgehalten werden . . . .

Brief-Porto. Militär-Behörden sind bey Versendung von Dienstbriefschaften an pensionirte Officiere portofrey, eben so die pensionirten Officiere bey Briefschaften an portofreye Militär-Behörden; jedoch sind solche Correspondenzen auf der Adresse mit »in Dienst-Angelegenheiten und Franco tutto« zu bezeichnen . . . .

—— Die, sich mit Catastral-Schätzungs-Gegenständen befassenden Behörden sind bey ämtlichen Briefschaften und Paqueten von der Bezahlung des Briefporto befreyet. In solchen Fällen ist auf die Adresse »ämtliche Catastral-Schätzungs-Gegenstände« zu setzen . . . .

—— Befreyung des jeweiligen Ober-Commandanten der k. k. Kriegs-Marine von dem Postporto . . . .

Brief-Paquete. Alle officiöse Brief-Paquete, welche mehr als zwey Pfund wiegen, sind nicht zur Beförderung mit dem Eilwagen, sondern mit dem Brancard-Wagen aufzugeben . . . .

Briefpost. Verbindung der Briefpost-Beförderung mit der fahrender Postanstalt

—— Vermehrung der Briefpost-Curse zwischen Lemberg und Brody . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	14. April 1827	An das Gubernium von Tyrol u. Vorarlberg	—	—	53/28	164
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	11		
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1825	An d. mähr. = schles. Gubernium . . .	—	—	50/25	280
Wien	16. Juny 1827	. . . . Die beyderseitig. Ratifications=Urkunden wurden am 16. März 1828 in Wien ausgewechselt.	56	43		
Hofkanzleydecret . .	30. März 1825	Für Mähren und Schlesien	—	—	50/25	136
Hofkammerdecret . .	23. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener von N. Oe.	53	83		
Hofkammerdecret . .	31. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	182		
Hofkammerdecret . .	29. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	206		
Hofkammerdecret . .	24. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. v. Tyrol, Dalmat., der Lomb. u. Venedig, und an sämmtl. Administrat. und Directionen .	54	134		
Hofkammerdecret . .	19. März 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme Dalmatiens u. d. lomb. venet. Königreiches	53	49		
Hofkanzleydecret . .	16. May 1825	Für Galizien . . .	—	—	50/25	222

Von Brie — Buch

Briefträger. Beeidete Briefträger, ihre Witwen und Waisen werden pensionsfähig erklärt . . . .

Briefschwärzungen. Die Ueberwachung der Bothen, Fuhrleute, und Landkutscher steht den Zollämtern zu. Das Zollamt hat daher bey Briefschwärzungen die Thatbeschreibung aufzunehmen, selbe dem Postamte und dieses dem Oberpostamte zuzusenden, welches in erster Instanz zu entscheiden hat. Der Recurs dagegen ist binnen sechs Wochen zu ergreifen. In zweyter Instanz spricht die Landesstelle, wo sohin wieder der Recurs an die allgemeine Hofkammer binnen sechs Wochen ergriffen werden kann . . .

Brotgeld. Bey den Subarendirungs-Verhandlungen ist in den Protocollen und Subarendirungs-Verträgen die Abgabe des Brotgeldes aufzunehmen

Brückenmauth. Siehe **Mauthgegenstände.**

Brüsau. Herabsetzung der Mauthgebühr für die Stationen Zwittauer Ober- und Unterthor, dann Brüsauer Ober- und Unterthor sammt Wermauth Chrostau . . . .

B-Scheine. Die sogenannten B-Scheine über die officiöse Correspondenz müssen von den Briefportofreyen Behörden ungesäumt und unweigerlich unterfertiget werden . . . .

Bücher. Die Aufrechthaltung der Hofdecrete vom 19. Februar 1802 und 18. April 1804 in Beziehung der strengen Ueberwachung verbothener Bücher wird erneuert zur Pflicht gemacht *) . . . .

— Den Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern dürfen, wenn es der bestellte Seelsorger für ihren Seelenzustand ersprießlich findet, geistliche Bücher zu ihrer Erbauung in die Hände gegeben werden . . . .

Buchhaltungen sollen nicht über Gegenstände vernommen werden, die außer ihrem Geschäftskreise liegen . . . .

— Vereinigung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofbuchhaltung mit der Cameral-Haupt-Buchhaltung . . . .

Buchhaltungs-Gegenstände. Die gegenwärtige bestehende Methode bey Erstattung der Rechnungs-Erläuterungen und Super-Erläuterungen wurde durch Decret v. 19. März 1812 mit dem Beysatze eingeführt, daß durch die, den Rechnungslegern in Originali zukommenden buchhalterischen Bemänglungen und Superbemänglungen denselben ein Beweis werde, daß

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, I. Band, Seite 712. und 718.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	25		
Hofkammerdecret . .	28. Oct. 1825	An das tyroler Gubernium . . .	—	—	51/26	221
Hofkanzleydecret . .	13. März 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	41		
Verordn. des mähr. Guberniums . . .	16. Sept. 1825	. . . .	—	—	52/26	94
Hofkammerdecret . .	24. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Napl. u. Venedig	53	24		
Verordn. des inner-österr.-küstenl. Appellationsgerichtes	5. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/27	269
Hofkanzleydecret . .	19. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53/28	50
detto	31. Jän. 1827	detto	—	—	53/28	60
Hofkammerdecret . .	13. Aug. 1825	An sämmtl. Zollgef.- und Staatsgüter-Administrationen	—	—	51/26	55
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	151		

Von Buch — Cad

Buchhaltungs=Gegenstände.
dieses und keine andern Gebrechen in der Rechnung bestehen, und daß, wenn diese Gebrechen gründlich erläutert sind, der rechnungslegende Beamte für sich und seine Familie sicher gestellet sey, daß er keinen Ersatz zu leisten habe; ferner, daß der Beamte hierdurch den Vortheil erhalte, daß ihn bey gleicher Manipulation nicht das Unglück treffe, etwas zu ersetzen, was seinen Vorfahrern nicht einmahl zur Last gelegt wurde.

Dieser Beysatz steht jedoch mit dem Vorbehaltungspuncte kraft dessen Rechnungsführer auch über bereits absolvirte Rechnungen noch fortan für die allenfalls noch nachträglich entdeckten Gebrechen verantwortlich gehalten werden, nicht ganz im Einklange, und wird deßhalb aufgehoben . .

—— Die Contirung der Religions= und Studienfonde ist den betreffenden Provinzial=Buchhaltungen zu übertragen . . . .

Bucowina. Der §. 147. des II. Theiles des Civil=Strafgesetzbuches, nach welchem die Uebertreter der Sanitäts=Anstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen, hat an dem Bucowiner Cordon nur dann in Wirksamkeit zu treten, wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kund gemacht worden ist . . . .

Bundesstaaten. Siehe Deutsche Bundesstaaten.

Bürger=Corps. Die bereits mit Genehmigung errichteten Bürger=Corps haben zwar noch ferner zu bestehen, jedoch findet die Errichtung neuer gegenwärtig nicht statt . . . .

Bürgerliches Gesetzbuch. Siehe Gesetzbuch.

Bürgermeister. Bey der Vornahme der Wahlen zur Besetzung der ungeprüften Bürgermeisters- und Magistratsrathsstellen müssen nach dem Hofkanzleydecrete vom 22. July 1790 die Stimmen jener Wahlmänner abgerechnet werden, welche mit dem Erwählten sich in dem Verhältnisse der Verwandtschaft oder Schwägerschaft befinden . . . .

—— Geprüfte Bürgermeister und Räthe dürfen keine Justitiariate übernehmen

C.

Caducität. Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes, und Einführung der Vermögensfreyzügigkeit zwischen Oesterreich und Sardinien Dessen Ratificationen eben daselbst ausgewechselt am . . . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. Jän. 1829	An die Länderst. in N. Oe., Böhmen, Mähr. und Schlesien, Steyermark und Galizien . .	57	15		
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl. u. Vened.	57	22		
Hofkanzleydecret . .	28. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	7[illegible]
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	146		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	326
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	15. Oct. 1826	. . . .	—	—	52	310
Wien am	19. Nov. 1825	. . . .	53	30		
. . . .	3. März 1825					

Von Cad — Cau

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	18. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	93		
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	12. May 1826	. . . .	—	—	52/27	146
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	490
Hofkanzleydecret . .	14. Febr. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	48
Hofkanzleydecret . .	30. April 1829	. . . .	57	318		
Hofkanzleydecret . .	6. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	62		
Hofkanzleydecret . .	7. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. d. deutsch. Provinz. mit Ausn. Tyrols .	54	142		
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	4. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	29
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1829	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	55/30	7
Hofkammerdecret . .	10. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst. Cameral- u. Gefälls-Behörden .	55	5		

Von Cau — Chr

Caution.

—— Bey den Postwagen-Aemtern ist der Erlag einer besondern Caution von den controllirenden Briefpostbeamten für die Postwagens-Gefälls-Controlle und Casse-Gegensperre nicht nöthig; die von den Briefpostbeamten erlegte Caution hat daher nicht nur für den Briefpostdienst, sondern auch für die Postwagens-Anstalt zu gelten . . . .

—— Das Erkenntniß über die Devinculirung der fideijussorischen Cautionen wird den Gefälls-Directionen und Administrationen eingeräumt . . .

—— Cautionsleistung der in Verrechnung stehenden Beamten bey Beförderungen und Uebersetzungen. Siehe **Beamte.**

—— Bey Aerarial-Contracten können die Cautions-Beträge auch in öffentlichen, in Papiergeld verzinslichen Obligationen nach dem zur Zeit des Erlages bekannten börsemäßigen Curs-Werthe sicher gestellt werden. In solchen Fällen sind diese Obligationen nach der Hofkammer-Verordnung vom 27. Februar 1821 nach ihrem jeweiligen Wiener Börse-Curse, welcher nach dem Tage der Einlage zu bestimmen ist, anzunehmen, und zu vinculiren.

Sollte durch die Curs-Verhältnisse ein Steigen oder Fallen dieser Cautions-Obligationen eintreten, so darf in keinem Falle, weder eine verhältnißmässige Hinausgabe der eingelegten Cautions-Obligationen an die Parteyen gestattet, noch eine Daraufzahlung derselben gefordert werden

Censur. Der Steindruck ist dem Nachdruck mit Lettern gleich zu halten, und gleich dem verbothenen Nachdrucke zu behandeln . . . .

—— Aufrechthaltung der Hofdecrete vom 19. Februar 1802 und 18. April 1804, rücksichtlich der strengen Ueberwachung verbothener Bücher . . . . .

Cession. Für die Einverleibung oder Vormerkung der Cession einer Satzforderung an einen andern Gläubiger kann sowohl nach dem Tractatus de juribus incorporalibus als auch nach dem Codex Austriacus kein Satzpfundgeld aufgerechnet werden . . . .

Chirurgen. Siehe **Wundärzte.**

Chirurgie. Siehe **Wundarzney.**

Chirurgische Gewerbe. Siehe **Gewerbe.**

Christenlehre. Der nachmittägige Gottesdienst und die Christenlehre ist an Sonn- und Feyertagen nach den bestehenden Vorschriften abzuhalten .

Gattung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
der erflossenen Anordnung.						
Hofkammerdecret . .	26. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	121		
Hofkammerdecret . .	29. May 1828	An sämmtl. Länderstell., Directionen u. Administration.	56	121		
Hofkammerdecret . .	17. Dec. 1829	An sämmtl. Länderst. Administration. u. Directionen . .	57	758		
Hofkanzleydecret . .	14. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	139		
Verordnung d. inneröstert. - küstenländ. Appellations - Gerichtes	5. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/27	269
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	48
Hofkanzleydecret . .	19. Febr. 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .				

Von Chr — Con

*) Es wird sich auf die Hof-Verordnung v. 14. July 1770, 4. und 16. Jänner 1772, 11. September 1808 und auf das Studien-Hofcommissions-Decrete vom 27. September 1816 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Febr. 1827					
Hofkanzleydecret . .	28. Dec. 1826	. . . .	54	154		
Hofkanzleydecret . .	5. Sept. 1825	. . . .	53	183		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An sämmtl. Länderst.	54	72		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1827	. . . .	55	140		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1828	. . . .	56	245		
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	52		
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Italien	57	614		
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An sämmtl. Länderstellen m. Ausnahme Dalmatiens	53	63		
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	81
Hofkammerdecret . .	5. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	—	—	53/28	484
Hofkanzleydecret . .	22. März 1827	An sämmtl. Länderst.	55	64		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara .	55	135		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	2. Dec. 1826	An die betreffenden Länderstellen . .	—	—	52/27	399
Hofkanzleydecret . .	11. April 1826	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	52/27	120
Hofkanzleydecret . .	12. Sept. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	305

Von Conce — Concu

Concepts-Practicanten.
—— Bey den politischen Länderstellen, sie mögen Zöglinge des Theresianums oder des Convictes seyn oder nicht, wenn sie sich der strengen Prüfung bey der Landesstelle binnen Jahresfrist von dem Tage des Eintrittes nicht unterziehen, oder bey solchen nicht bestehen, dürfen zur Concepts-Praxis nicht zugelassen werden. Sie sind sohin vielmehr von der Landesstelle zu entfernen, und auch des Adjutums, ohne weiters verlustig zu erklären *)

Concurse. Nachträgliche Vorschriften, über die Art und Weise, wie die Concurse zur Besetzung der Lehrämter abzuhalten sind . . . .

—— Wenn bey einem Magistrate eine Dienststelle leer wird, wobey mehrere Besoldungsclassen bestehen, daher eine Nachrückung in eine höhere Besoldung statt findet, so ist nur für die letzte Dienststelle jener Cathegorie, in welcher ein Platz leer geworden ist, ein Concurs auszuschreiben . .

Concurs-Elaborate. Bey der Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel ist nicht bloß der literarische Werth derselben zu beurtheilen, sondern die Tendenz der, in dergleichen Elaboraten ausgesprochenen Lehren und Grundsätze, welche auf die Gesinnungen und auf die Moralität der Concurrenten schließen lassen . . . .

—— Bey Concurs-Elaboraten sollen nur motivirte Gutachten von den Professoren angenommen werden . . . .

—— Die Beurtheiler der Concurs-Elaborate (besonders bey dem Lehrfache der Philosophie) haben nicht bloß auf die Masse der, von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien die gehörige Rücksicht zu nehmen . . . .

Concurs-Prüfungen. Priester, welche sich durch ihr Betragen zur Beförderung auf eine Pfarre unwürdig bewiesen haben, sind zu Pfarr-Concurs-Prüfungen gar nicht zuzulassen.

Nach der Regel sollen Priester erst nach einer dreyjährigen Verwendung in der Seelsorge, oder einem ihr gleich kommenden Dienste zur pfarrlichen Concurs-Prüfung zugelassen werden. Nur bey Individuen von seltenen Vorzügen des Geistes, Gemüthes, Betragens, Eifers und Wirkens ist es dem betreffenden Ordinarius gestattet, davon eine Ausnahme zu machen . . . .

—— Wenn ein Regular auf die Dauer von sechs Jahren den pfarrlichen Geschäften für andere Aemter im Orden entzogen worden ist, und als Pfarr-

*) Siehe des Verfassers Hauptrepertorium, XI. Band, 66. Seite.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	8. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. Es wird sich auf die frühere Verordn. v. 13. May 1824 berufen	56	300		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	9. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	63		
Hofkanzleydekret . .	19. July 1826	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubernium	—	—	52/27	238
Stud. Hofcomm. Decr.	27. Jän 1827	An sämmtl. Länderst. der deutsch. Provinzen	55	11		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	20. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	277
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	18. Aug. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	248		
Hofkanzleydecret . .	17. April 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Venedig und Zara . . .	57	310		

Von Conc — Cong

Concurs-Prüfungen. Vicar wieder angestellt werden will, hat derselbe sich einer neuerlichen pfarrlichen Concurs-Prüfung zu unterziehen. Einer neuerlichen pfarrlichen Concurs-Prüfung sind auch diejenigen Regularen zu unterziehen, welche durch Uebersetzung auf eine andere Pfarrey, angestellt werden; jedoch hat bey Pfarr-Vicarien an Stift- oder Klosterpfarren in dem Falle, als ihre Versetzung auf eine andere Pfründe vor dem Ablaufe von sechs Jahren von den Ordens-Obern nothwendig erachtet werden sollte, die Gültigkeit der Concurs-Prüfung nicht mit der Versetzung sondern mit dem Zeitpunkte der, seit der abgelegten letzten Concurs-Prüfung abgelaufenen sechs Jahren aufzuhören.

Dispensen von der Wiederhohlung einer Concurs-Prüfung können den Regularen eben unter jenen Motiven wie bey Säcularen ertheilet werden. Dispensen welche sich auf ein Amt z. B. ein Lehramt der Theologie beziehen, kommen, da sie nur auf dem Amte beruhen, dem Regular-Clerus eben so, wie dem Säcular-Clerus zum Guten . . . .

Conduct-Quartal. Auch jene vater- und mutterlosen Beamtens-Waisen, welche das Normal-Alter bereits überschritten haben, jedoch zur Zeit des Todes ihres Vaters in dessen Versorgung gestanden sind, haben in so fern sie alle übrige gesetzliche Erfordernisse nachweisen können, Anspruch auf das Conduct-Quartal . . . .

— Auch den Witwen und Waisen vercautionirter Beamten darf, abgesehen von der erlegten Dienst-Caution, das Conduct-Quartal bewilliget werden, jedoch sind die dießfalls bestehenden Vorschriften zu beobachten . . .

Congrua. Durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums soll der Curat-Clerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden *) . .

— Bestimmung der Congrua in den Diöcesen Capodistria, Pola, Cittanuova, Parenzo, Veglia, Ossero, und Triest . . . .

— Die, durch die Besteuerung erfolgte Congrua-Schmälerung muß nach den Fassionen vom Jahre 1782 und 1783 berechnet werden . . . .

— Bestimmung der Congrua der tyrolischen Seelsorgs-Geistlichkeit in Bezug auf die Einziehung zu den Wustungs-Umlagen . . . .

*) Es wird sich auf die früheren Verordnungen vom 13. Oct. 1822 und 24 Jän. 1823 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	6. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	353		
Hofkammerdecret . .	23. July 1828	An sämmtl. Länderst. Mit Justizhofdecr. v. 17. Octob. 1828 an sämmtl. Appellat.-Gerichte	56	242		
Hofkammerdecret . .	25. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstell., Administration. u. Direction.	57	612		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825 10. May 1825	An d. Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. Enns, Inner-Oe., Mähren u. Schles., Galizien, u. an das n. ö. ständ. Vers. Collegium	53 53	36 89		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	50/25	107
Hofkanzleydecret . .	19. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	53		
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1828	An das tyrolische Landes-Gubern.	—	—	54/29	300

Von Cons — Cont

Conscription. Bestimmungen wegen Zugutrechnung der freywillig zum Militär eintretenden und in Militär-Erziehungs-Institute aufgenommenen Individuen. Siehe Militär-Gegenstände.

Conscriptions-Directoren. Die bey den General-Commanden der conscribirten Provinzen bisher angestellten Conscriptions- und rücksichtlich Recrutirungs-Directoren werden aufgehoben und es müssen die Conscriptions-Geschäfte künftig durch die öconomischen Referenten der General-Commanden besorget werden . . . .

Consular-Taxordnung. Tarif der Taxen, welche den k. k. österreichischen Consulen, Vice-Consulen und Consular-Beamten in der Levante gebühren

Contraband. Siehe Schleichhandel.

Contumaz-Urtheil. Siehe Urtheil.

Contirung. Die Contirung der Religions- und Studienfonde ist in Zukunft den betreffenden Provinzial-Buchhaltungen zu übertragen . . . . .

Conventionen. Siehe Staats- und Handels-Verträge.

Contracte. In allen künftig jährlich zu errichtenden Aerarial-Contracten, Verträgen, Schuldscheinen ꝛc. ꝛc. rücksichtlich welcher es einst auf gerichtliche Execution in Ungarn ankommen dürfte, sind stets folgende zwey Bedingnißpunkte einzuschalten . . . .

Puncto N. Verpflichtet sich zugleich der Contrahent als Schuldner, Käufer, Pächter, Becturant oder Lieferant in bester Rechtsform, und es wird mit dessen vollkommener Einwilligung festgesetzt: daß bey Gelegenheit der dießfällig etwa statt habenden gerichtlichen Executionen der, durch den königlichen Fiscus oder königlichen Cameral-Herrschaft, Militär-Aerarial-Anstalt oder höchste Aerar kraft der denselben rücksichtlich aller beweglich und unbeweglichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten oder Schuldners, Käufers ꝛc. ꝛc. im Puncte T eingeräumten Option und freye Auswahl „oder wenn diese Option in den vorhergehenden Contracts-Puncten noch nicht enthalten wäre, kommt zu schreiben“ kraft der demselben rücksichtlich aller beweglichen- und unbeweglichen, wo immer befindlichen Güter und Habseligkeiten des Contrahenten, Schuldners oder Käufers ꝛc. ꝛc. mit eingeräumter Option und freyen Auswahl zu benennenden Executionsfond durch den exequirenden Richter sogleich bey Gelegenheit der Execution mittels einer auf Kosten des Contrahenten, Schuldners abzuhaltenden Versteigerung, und zwar, wenn nicht anders, auch unter dem Schätzungswerthe gegen bare Bezahlung, und keineswegs auf Credit veräußert, und im Falle, wenn hierdurch die Convictiv-Summe noch nicht gänzlich

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	184		
Hofkammerdecret . .	11. May 1826	An die Länderst. von N. O., Oe. ob der Enns, u. Galizien				
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland u. Venedig.	57	22		
Hofkammerdecret . .	1. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	1		

Von Cont — Conv

Contracte.

im baren Gelde berichtiget werden könnte, auch die übrigen Realitäten des Contrahenten oder Schuldners ꝛc. ꝛc. nach obiger Art durch den königlichen Fiscus oder königlichen Cameral-Herrschaft so lange benennt, in Execution genommen, und veräußert werden sollen, bis der exequirende Richter die Convictiv-Summe folgender Maßen gänzlich eingebracht, und dem königl. Fiscus oder königl. Cameral-Herrschaft in baren Gelde übergeben haben wird; und gleichwie hierinfalls der Contrahent, Schuldner ꝛc. ꝛc. allen in Betreff der, über die Art der abgehaltenen Versteigerung, deren Verlautbarung oder Unzulänglichkeit des hierzu festgesetzten Termins, oder auch in betreff der Wiederhohlung der Licitation, und auch allen sonstigen, etwa zu machen habenden Einwendungen, und allen zu ergreifenden Rechtsmitteln, auch die Opposition mit einbegriffen, durchaus und ausdrücklich hiermit entsagt; eben so verbindet sich der erwähnte Contrahent, Schuldner ꝛc. ꝛc. in der Form eines Compromisses hiermit rechtskräftig dazu, daß der, in dieser Sache fürgehende Richter die obiger Maßen festgesetzte Executionsweise gerichtlich bestimmen, und vorschreiben, der exequirende Richter aber die Execution auf eben diese und keine andere Weise vollziehen könne und solle.

Puncto N. In den, durch Contrahenten oder Schuldner ꝛc. ꝛc. an den k. Fiscus oder k. Cameral-Herrschaft zu leistenden Zahlungen werden durchaus keine, weder Aerarial- noch andere, welche immer für Nahmen habende Schuldscheine, Obligationen, Verschreibungen angenommen; sondern Contrahent, Schuldner ꝛc. ꝛc. ist gehalten und verpflichtet alle Zahlungen bloß und stets in barem und zwar nach dem Zwanzig Gulden Conventionsfuße, drey Silber Zwanziger auf einen Gulden gerechnet, unweigerlich zu leisten.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4 Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	61
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	19. May 1825	. . . .	—	—	50/25	254
Hofkanzleydecret . .	6. July 1825	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	53	116		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	5. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	269
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1825	. . . .	53	250		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	21

Von Con — Cor

Conventions=Münze.

— Größere Erbsteuerbeträge von öffentlichen Credits-Papieren können nach dem Curse, den diese Credits=Papiere am Todestage des Erblassers hatten, in Conventions=Münze berichtiget werden . . . .

— Die, von dem Brünner Magistrate nach der mährisch-schlesischen Tax=Ordnung einzuhebenden Intabulations-Taxen sind in Conventions-Münze abzunehmen. Modalitäten hierbey . . . .

— Künftig ist das Unterrichtsgeld nach den ursprünglichen, durch höchste Entschließung vom 26. April 1784 bestimmten Beträgen in Metallmünze zu entrichten . . . .

— Gleichförmiges Benehmen bey Umsetzung des Schulgeldes auf Conventions-Münze bey Elementarschulen . . . .

Convicte. Den aus dem Wiener Stadt=Convicte nach vollendeten juridischen Studien austretenden Zöglingen sind bis zur Erlangung einer Besoldung, Unterstützungen zuzuwenden; eben so ist den, aus der theresianischen Ritter=Academie austretenden Zöglingen, wenn sie und ihre Aeltern ganz mittellos sind, das Adjutum von jährlichen 300 fl. C. M. ex Camerali bis zur Erlangung eines systemisirten Gehaltes zuzuweisen . . . . . .

Cooperatoren. Bestimmung des Betrages für den Unterhalt eines Cooperators mit zweyhundert Gulden Conv. Münze bey Bemessung der Cameral-Taxe bey Pfarr=Verleihungen . . . .

— Bey Aufstellung von Cooperatoren für nicht deficiente Pfarren ist sich nach der Verordnung vom 30. July 1785 zu benehmen, welche dahin lautet:
Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genüget, ist die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen; der Religionsfond aber hat nur da einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränket sind, daß er einen Cooperator aus dem eigenen nicht unterhalten kann, und das Verhältniß der Volksmenge gleichwohl einen zweyten Geistlichen erfordert, in welchen seltenen Fällen die Einkünfte der Pfarre vorläufig genau zu erheben und der Antrag der Hofkanzley zu unterziehen ist . . . .

Cordons-Mannschaft. Civil-Wundärzte, welche die erkrankte Cordons-Mannschaft zu behandeln haben, sind anzuweisen, sich bey der Behandlung dieser Mannschaft an die für Arme auf öffentliche Kosten zu heilenden

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. July 1826	. . . .	—	—	52/27	230
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	246
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	102		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	11. Nov. 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. ob der Enns, Böhmen, Mähr. u. Steyermark	54	122		
Hofkanzleydecret . .	9. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	88		
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme Dalmatiens u. des lomb. venet. Königreiches	53	102		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1825	An alle Länderstellen m. Ausnahme von Oe. o. d. E., Dalmatien, Mayland und Venedig . .	53	113		

Von Cor — Cul

Cordons-Mannschaft.
Civil-Kranke vorgeschriebene unterm 25. Juny 1823 kundgemachte Ordinations-Norme zu halten . . . .

Correspondenz. Siehe Schriftenwechsel.

Coupons- und Talons-Verfälschung. Siehe Obligationen und Verfälschung.

Credits-Papiere (des Staates). Die in Ansehung der bisherigen Banknoten bestehenden gesetzlichen Bestimmungen haben auch auf die neuen Banknoten, welche von der Direction der privil. österreichischen National-Bank in Umlauf gesetzt werden, ihre volle Anwendung zu finden . . . .

— Die Verfälschung der, zu was immer für einer Gattung von öffentlichen Staats-Credits-Papieren gehörigen Zins-Abschnitte (Coupons) und Anweisungen auf Zins-Abschnitte (Talons), dann die Verfälschung der Staats-, Central-Casse-Anweisungen, und der von öffentlichen Staatscassen zur Erlangung einer Obligation oder Cartella del monte ausgestellten Anweisungen und Certificate sind als Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere nach dem 12. Hauptstücke I. Thl. I. Absch. des Strafgesetzbuches zu behandeln . . . .

Criminal-Inquisiten. Siehe Inquisiten.

Criminal-Richter. Erläuterung des §. 29. I. Thl. des Strafgesetzes hinsichtlich des Verfahrens des Criminal-Richters im Falle, wo eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizey-Uebertretung festgesetzt ist . . . .

Criminal-Sträflinge. Für die Einbringung entwichener Criminal-Sträflinge werden Belohnungen festgesetzt. Siehe Belohnungen.

Criminal-Tabelle. Die Strafgerichte in Galizien haben die vierteljährigen Criminal-Tabellen kreisweise zu verfassen, und solche dem Obergerichte unmittelbar vorzulegen, den einen jeden Kreis betreffenden Auszug aber gleichzeitig dem respectiven Kreisamte mitzutheilen . . . .

Culturs-Wesen. Die in dem Salzburgischen bestehenden Culturs-Gesetze in so weit, als sie die Erwerbung und den Besitz der Bauerngüter beschränken, werden außer Wirksamkeit gesetzt, und dagegen jene Vorschriften in Anwendung gebracht, welche in dieser Beziehung durch das Patent vom 29. October 1790 *) in den deutschen Erblanden bestehen . . . .

*) Siehe Haupt-Repertorium Band I. Seite 446.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. des böhmischen Guberniums	30. März 1827	. . . .	—	—	53/28	152
Finanz-Ministerial-Erlaß	22. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	328		
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1829	An sämmtl. Länderstellen d. deutschen Provinzen . . .	57	531		
Hofkanzleydecret . .	13. Febr. 1828	An die n. ö. Regier. über Anfrage . .	—	—	54/29	44
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	413
Hofkanzleydecret . . .	10. Dec. 1826	An die Regierung ob der Enns	—	—	52/27	410

Von Cur — Des

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	15. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	340
Hofkanzleydecret . .	4. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	1		
Hofkammerdecret . .	7. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	63
Hofkanzleydecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	135		
Hofkanzleydecret . .	29. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	19		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	22. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	44
Hofkanzleydecret . .	3. März 1829	. . . .	57	36		
Hofkanzleydecret . .	18. May 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Niederösterr.	53	93		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	122		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	290

Von Des — Diä

*) Siehe v. Hempel-Kürsinger's Haupt-Repert., Bd. 7, S. 638.
**) Diese Verordnung ist in dem 48. Band Seite 59 der Franz-Gesetz-Sammlung zu finden. Siehe Haupt-Repertorium Band 2., Seite 430.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	239		
Gegeben Wien . . .	27. Febr. 1826	. . . .	54	18		
Hofkanzleydecret . .	17. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	93		
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1828		56	278		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	25. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Gegeben Wien . . .	27. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	66
Hofkanzleydecret . .	16. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	38
Hofkanzleydecret . .	23. Jän. 1829	. . . .	57	24		
Gegeben Wien . . .	30. Nov. 1829	. . . .	57	736		
Hofkanzleydecret . .	14. April 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Galizien .	53	79		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	416
Stud.Hofcomm.Decr.	3. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	20		
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	176		

Von Diä — Die

Diäten.

— Da sämmtliche Diäten-Classen durch a. h. Entschließung vom 1. August 1825 um ein Fünftheil herabgesetzt wurden, so hat diese Herabsetzung auch bey den Privat- und Wundärzten einzutreten wornach erstern 3 fl. 12 kr. und letztern 1 fl. 36 kr. gebühren . . . .

— In Ansehung der Magistrats- und Wirthschaftsbeamten der k. Städte Mährens hat es rücksichtlich der Diäten- und Zehrungsbeyträgen bey den Verordnungen vom 4. Juny 1812 und 8. Februar 1813 zu verbleiben .

— Den Superintendenten gebühren ohne Unterschied, ob sie Consistorial-Räthe sind, oder nicht, die achte, und den Pastoren die neunte Diäten-Classe, den Kirchendienern aber die zweyte Zehrungs-Gelder-Classe . . . .

— Bestimmung der Diäten für die bey dem Grundsteuer-Regulirungs-Geschäfte verwendeten obrigkeitlichen Beamten . . . .

— Bemessung der Diäten für Beamte bey provisorischer Bekleidung einer Dienstesstelle . . . .

Dienstbeförderungs-Gesuche sind aus dem Grunde, wenn der Besetzungs-Vorschlag bereits erstattet ist, nicht vorzuenthalten, sondern im Falle der Bittsteller für die erledigte Stelle vollkommen geeignet ist, und Rücksicht verdienet, um so mehr nachträglich vorzulegen, da es leicht seyn kann, daß der spätere Competent auch der vorzüglichste seyn dürfte . . . .

Dienstbothen-Ordnung. Republicirung der allgemeinen Dienstbothen-Ordnung für die Hauptstadt Innsbruck wie auch die übrigen Städte und Märkte Tyrols vom Jahre 1788 . . . .

Dienstes-Entlassung der Beamten. Die gemeinschaftlichen Beschlüsse der Landesstelle und des Appellations-Gerichtes auf die Entlassung eines Beamten sind künftig nicht mehr vorzulegen . . . .

— Ausdehnung der, rücksichtlich der Entlassung der Beamten wegen schwerer Polizey-Uebertretungen bestehenden Verordnungen vom 19. März und 26. November 1815 dann vom 3. July 1816 auch auf herrschäftliche, das Richteramt ausübende Beamte *) . . . .

Dienstlohn-Streitigkeiten sind während des Bestandes des Dienstverhältnisses oder mindest vor Verlauf von dreyßig Tagen, als das Dienstverhältniß aufgehört hat, von den politischen Behörden zu verhandeln .

*) Siehe des Verfassers Haupt Repertorium, Bd. 2., Seite 464.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	29. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Hofkanzleydecret . .	2. Nov. 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	371
Hofkammerdecret . .	23. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	161		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	19. April 1827	. . . .	—	—	53/28	174
Hofkammerdecret . .	15. April 1828	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	54/29	120
Hofkanzleydecret . .	16. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	324		
Kundmach. des tyroler Guberniums . . .	18. May 1827	. . . .	—	—	53/28	196
Hofkanzleydecret . .	31. May 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	262
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	50/25	333
Hofkanzleydecret . .	30. März 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	61		

Von Die — Diu

Dienstesstellen. Nachträgliche Weisung zu der, unterm 16. März 1820 erlassenen Vorschrift, wie sich bey Besetzung von Dienstesstellen im Baufache zu benehmen *) . . . .

Dienstzeugnisse. Kreisämter, Magistrate und Dominien werden angewiesen, bey Ausstellung der Dienstzeugnisse gewissenhaft und pflichtmässig vorzugehen

— So wie es den landesfürstlichen Stellen untersagt ist Dienst- und Verwendungs-Zeugnisse auszustellen, eben so ist es auch den Magistraten nicht gestattet . . . .

Diöcesan-Zöglinge. Den fremden Diöcesan-Zöglingen ist nicht eher als Schülern der Zutritt zu den Vorlesungen zu gestatten, bis sie sich mit der Bestättigung des Ordinariates, in dessen Sprengel die Studien-Anstalt sich befindet, ausweisen, daß sie derselben von ihrem Diöcesan-Bischofe empfohlen worden sind . . . .

Diplomatische Anstellungen. Keinem österreichischen Unterthan ist mehr die Erlaubniß zu ertheilen, von Seite einer fremden Regierung eine diplomatische Anstellung solcher Art wie sie in dem Artikel I. der 17. Beylage der Wiener Congreß-Acte bezeichnet und classificiret ist, anzunehmen .

Dispense. Richtschnur hinsichtlich der Ertheilung der Dispense von der Beybringung der Taufscheine bey Eheverbindungen. Siehe **Taufscheine**.

Distinctions-Zeichen. Bekanntgebung der Hofkriegsräthlichen-Verordnung vom 17. Februar 1825 rücksichtlich der Verabreichung der, für die Mannschaft vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts im Jahre 1807 als Auszeichnung und Belohnung für lange Militär-Dienste eingeführten Distinctions-Zeichen . . . .

Districts-Aerzte. Siehe **Aerzte**.

Diurnen. Weder besoldete Beamte noch angestellte Pensionisten sind mit Diurnen zu betheilen . . . .

— Die bestehende höchste Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, ist auf pensionirte k. k. Officiere nicht anwendbar . . . .

— In Hinkunft sollen pensionirte Officiere und Militär-Individuen nur dann als Diurnisten aufgenommen werden, wenn keine zur Dienstleistung geeignete Civil-Pensionisten oder Civil-Quiescenten vorhanden sind .

*) Siehe Haupt-Repertorium, Bd. 2., Seite 468.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	163		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	25. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Hofkanzleydecret . .	5. März 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	79
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	23. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Hofkanzley-Präsidial-Decret	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	91		
Hofkanzleydecret . .	11. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	55	40		
Hofkanzleydecret . .	5. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	62		
Hofkammerdecret . .	13. April 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	122
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	11		
Hofkammerdecret . .	6. July 1827	An sämmtl. Länderst. und Unterbehörden	55	124		

Von Dob — Dom

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	10. Aug. 1825	An die steyerisch-illyrische Zollgefällen-Administration	—	—	51/26	8
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1827		—	—	53/28	256
Hofkammerdecret . .	16. Jän. 1828	An d. steyerm. Gub. u. an die steyerisch-illyrische Zollgefäll. Administration . .	—	—	54/29	23
Hofkammerdecret . .	13. Dec. 1828	An d. galizische Gubernium	—	—	54/29	398
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	23. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	342		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	25. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	180		
Stud.-Hofcomm.Decr.	18. März 1826	. . . .	—	—	52/27	88
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1826	. . . .	—	—	52/27	260
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1825	An das laybacher Gubernium . . .	—	—	50/25	12
Stud.-Hofcomm.Decr.	28. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	117		

Von Dom — Eff

Dominien.
— Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten sind von den Landrechter der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln . . . .
— Eine zweymahlige Bereisung eines und des nähmlichen Dominiums in einem Jahre soll von den Kreis-Commissären ohne besonderer Veranlassung nicht Statt finden . . . .

Drittelsteuer. Auflösung der in Nied. Oesterreich bestehenden Drittelsteuer

Druck. Siehe **Nachdruck.**

Duino. Das Zollamt in Duino hat provisorisch die Befugnisse eines Gränzzollamtes auszuüben. Die zollämtliche Amtshandlung an der Punta del Timavo hat aufzuhören . . . .

Dungsalz. Die Einfuhr des Dungsalzes unter dem Nahmen Dornstein wird bewilliget, und es ist dieses Salz rücksichtlich des Zolles wie der Gyps zu behandeln . . . .

Durchfuhrs-Zoll. Anwendung der neuen Bestimmungen über die Bemessung des Durchfuhrs-Zolles . . . .

E.

Ebensee. Erhöhung der Poststrecke zwischen Ischl und Ebensee auf eine und eine viertel Post-Station . . . .

Effecten. Nach dem, bey der Wiener allgemeinen Kranken-Anstalt erfolgten Ableben eines Kranken ist der betreffenden Abhandlungs-Instanz von der Krankenhaus-Direction ein Verzeichniß der, von dem Verstorbenen hinterlassenen, und in der Verwahrung der Krankenhaus-Verwaltung befindlichen Effecten mit dem Ersuchen zu übergeben, längstens binnen eines Zeitraumes von drey Monathen der Krankenhaus-Direction die hinsichtlich dieser Effecten zu treffen beabsichtigte Verfügung eröffnen zu wollen.

Sollte nach Verlauf dieses Zeitraumes eine solche Weisung der Krankenhaus-Direction nicht zukommen, so steht es sodann dieser letztern frey, die in der Rede stehenden Effecten, um außer jeder Verantwortlichkeit gesetzt zu werden, bey der Verlaß-Abhandlungs-Behörde zu deponiren.

Sollte aber die Abhandlungs-Behörde nicht in Loco und die Ueber-

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	146		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	2. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	335
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	30
Hofkammerdecret . .	27. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	88
Hofkammerdecret . .	21. Aug. 1825	An das böhmische Gubernium u. an die dortige Zollgef. Administration .	—	—	51/26	63
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	57	356		
Hofkammerdecret . .	16. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	195		

Von Eff — Ehe

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	5. August 1829	An die n. ö. Regier.	—	—	55/30	625
Verordn. der o. ö. L. Regierung . . .	2. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	116
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	15. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	874
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1829	Ueber Anfrage an d. steyerm. Gubern.	—	—	55/30	852
Verordn. des böhm. Guberniums . .	16. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	479
Ministerial-Schreiben	9. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	143		
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Steyerm. und Oe. ob der Enns . .	54	146		
Hofkanzleydecret . .	22. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl., Venedig und Dalmatien .	55	29		
Hofkanzleydecret . .	19. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	137		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1827	An d. böhm Gubern.	—	—	53/28	330

Von Ehe — Eif

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	5. July 1828	An das mährisch-schles. Gubernium	—	—	54/29	211
Hofkanzleydecret . .	28. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	154		
Hofkanzleydecret . .	16. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	158		
Hofkanzleydecret . .	4. July 1829	An die n. ö. u. ob der Ennsische Regier.	—	—	55/30	573
Hofkammerdecret . .	19. März 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches u. Dalmatiens	53	49		
Hofkammerdecret . .	30. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	79		
Decret des Finanz-Ministers	6. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	144		
Hofkammerdecret . .	6. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	178
Hofkammerdecret . .	9. April 1825	. . . .	—	—	50/25	152
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	33		

Von Elb — Erb

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	6. Jän. 1825	An d. böhmische Gubernium	—	—	50/25	2
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	112		
Hofkanzleydecret . .	26. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. v. Oe. o. der Enns u. Böhm	53	18		
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825		53	105		
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An das Gubernium in Galizien . .	—	—	50/25	143
Hofkanzleydecret . .	16. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	36		
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	213		
Hofkanzleydecret . .	2. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	68		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	128		
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	53	99		
Hofkanzleydecret . .	6. July 1825	An die Erbsteuer-Hofcommission. u. an das mähr. und galiz. Gubernium	53	116		

Von Erb — Erd

Erbsteuer.
Last gelegt wird, haben nicht die Erbsteuer-Hofcommissionen, sondern die Gerichte zu entscheiden . . . .

— Ausschreibung der Erbsteuer für das Jahr 1826 . . . .
— für das Jahr 1827 . . . .
— für das Jahr 1828 . . . .
— für das Jahr 1829 . . . .
— Bey Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit ist die Abrechnung des Alumnaticums nicht zu gestatten . . . .
— Den erbsteuerpflichtigen Partheyen wird gestattet, auch größere Erbsteuer-Beträge von öffentlichen Credits-Papieren nach dem Curse, den diese Credits-Papiere am Sterbetage des Erblassers hatten, in Conventions-Münze zu berichtigen . . . .
— Den Magistraten und Dominien auf dem Lande ist bey Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuer-Ausweise an die ihnen vorgesetzten Behörden die Portofreyheit zur Journalisirung bewilliget . . . .
— Modificationen in dem bisherigen Verfahren bey Ausweisung des Werthes unterthäniger Realitäten zum Behufe der Erbsteuerbemessung.
Das Gesetz räumt dem Erben das Recht ein, einen Ausweis des reinen Ertrages nach seinem Gewissen beyzubringen, oder eine gerichtliche Schätzung auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Uebrigens steht es der Erbsteuer-Behörde frey, wenn sie gegen den, von dem Erben eingereichten Schätzungs-Ausweis ein gegründetes Bedenken findet, denselben auf Kosten des Fondes prüfen zu lassen . . . .

Erbsteuer-Gegenstände. Die 10 per Centigen Verzugs-Zinsen von Erbsteuer-Beträgen sind in Barem und nach jenem Curse zu berechnen, und zu bezahlen, den die zu berichtigenden Obligationen zur Zeit hatten, als die Erbsteuer in Obligationen hätte entrichtet werden sollen . . . .

Erdbeschreibung. Einführung des verbesserten Lehrbuches der neuern Geographie III. Abtheilung als Lehrbuch für die vierte Grammatical-Classe .
— Einführung des neu verfaßten Lehrbuches der Staatengeschichte IV. Abtheilung und der Geographie IV. Abtheilung in die Gymnasien . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen, dann an die Gub. von Mähren, Galiz. u. Steyerm.	53	130		
Hofkanzleydecret . .	5. Sept. 1825	. . . .	53	183		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An sämmtl. Länderst.	54	72		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1827	. . . .	55	140		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1828	. . . .	56	245		
Hofkanzleydecret . .	6. April 1826	An sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen	54	43		
Hofkanzleydecret . .	13. July 1826	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	54	68		
Hofkammerdecret . .	20. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	357
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1827	An sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen. dann an die Länderst. in Mähren und Schlesien . . .	55	120		
Hofkanzleydecret . .	29. Juny 1827	An sämmtliche Erbsteuer-Hofcommiss. u. an die Länderst. in Mähren, Schles. und Galizien . .	55	121		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	21. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Niederösterr.	53	23		
Stud. Hofcomm. Decr.	28. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	218		

Von Erk — Erw

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	9. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Venedig und Zara . . .	57	7		
Hofkanzleydecret . .	13. Jän. 1825	An das steyermärk.-kärnthner. Gub.	—	—	50/25	21
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkanzleydecret . .	5. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara	53	183		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826		54	72		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1827	detto detto	55	140		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1828	detto detto	56	245		
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	117
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. v. N. Oe. und Dalmatien .	53	227		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstell. mit Ausnahme Dalmatiens	53	229		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	26. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Hofkanzleydecret . .	24. May 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	153
Hofkanzleydecret . .	31. Aug. 1826	An die o. d. E. Reg.	—	—	52/27	238
Hofkanzleydecret . .	22. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	64		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	304

Von Erw — Exe

Erwerbsteuer.

— Theater-Unternehmungen unterliegen der Erwerbsteuer-Entrichtung und zwar nach der dritten Beschäftigungs-Abtheilung. Die einzelnen Mitglieder sind jedoch nicht als Erwerbsteuerpflichtig anzusehen . . . .

— Ausländer unterliegen ebenfalls der Erwerbsteuer-Entrichtung . . . .

— So wie alles Grundeigenthum des Staates der directen Grundsteuer unterliegt, so sind auch alle industriellen Unternehmungen desselben, sie mögen ausschließend auf Rechnung des Aerars oder im Antheils-Besitze mit Privaten betrieben werden, der directen Erwerbsteuer einzubeziehen.

Rücksichtlich der Manipulation mit den Aerarial-Geldern in Beziehung auf die Erwerbsteuer-Abfuhr bey industriellen Aerarial-Unternehmungen wird eine eigene Belehrung ertheilet . . . .

Erzherzoge. Die Equipagen der Herren Erzherzoge, kaiserliche Hoheiten sind frey von Entrichtung der Weg- und Brückenmauthen . . . . . .

Execution. Da das auf einem unbeweglichen Gute befindliche Getreide, Holz, Futter, Geräthe und Vieh, in so fern dasselbe zur Fortsetzung des ordentlichen Wirthschaftsbetriebes erforderlich ist, nach den §§. 294 und 296 des bürgerlichen Gesetzbuches als eine unbewegliche Sache, und als Zugehör, mithin als Bestandtheil des Gutes selbst zu betrachten ist, so können dergleichen Gegenstände nicht abgesondert in die Execution gezogen werden

— Dem Tyroler Gubernium wurde über Anfrage wegen Eintreibung der Classen-, Personal- und Erwerbsteuer-Rückstände eröffnet, sich hierbey nach der in den alten Provinzen bekannt gemachten höchsten Entschließung vom 25. Juny 1821 und nach dem Patente vom 23. August 1817 zu benehmen

— In Executions-Fällen haben die Unterthanen mit den, aus dem Unterthansbande abgeleiteten Forderungen nur auf den Betrag der Octava nach dem Meistbothe einer Realität und nach dem Verhältnisse des zu fordernden Betrages Anspruch . . . .

— Nur in jenen (sehr seltenen) Fällen, wenn der Taxrestant gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Execution auf die Immobilien geführet werden . . . .

— Bey verschuldeten Straßen-Einräumern ist nicht im Executions-Wege vorzugehen, vielmehr sind solche Leute in solchen Fällen sogleich von ihrem Dienste zu entlassen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	55	136		
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1827	An d. Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähr., Galizien, Steyermark, Illyrien u. Tyrol	55	212		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	57	581		
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	152
Hofkanzleydecret . .	19. April 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	126
Hofkanzleydecret . .	24. May 1826	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	52/27	153
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	Ueber Anfrage an d. steyermärk. Gub.	—	—	52/27	378
Hofkanzleydecret . .	20. July 1827	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	53/28	327
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	661		

Von Exe — Fax

Executions-Mannschaft. Die zur Einbringung rückständiger Steuerbeträge eingelegte Executions-Mannschaft hat sich aller Excesse und Eigenmächtigkeiten zu enthalten . . . .

—— Die, zum Behufe der Steuer-Eintreibung beygegebene Executions-Mannschaft darf nicht eigenmächtig beurlaubet werden . . . .

—— In Fällen, wo die Militär-Execution in Cavallerie bestehen muß, und im Orte der Executions-Aufstellung weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge bestehet, muß die Fourage für die Pferde der, auf Execution abgeordneten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden subministriret werden . . . .

Exercier-Plätze. Aufstellung der Grundsätze bey Ausmittlung der Exercier-Plätze zu den jährlichen Waffenübungen . . . .

Exhorten. An Sonn- und Feyertagen sind sowohl für die Gymnasial- als für die Lyceal- und Universitäts-Schüler an eigenen Versammlungs-Orten entsprechende Exhorten abzuhalten . . . .

—— Zur Abhaltung der Exhorten und Lesung der heiligen Messe für die studierende Jugend sollen, um das Publicum so wenig als möglich in der Gottesdienstordnung zu beirren, eigene Kirchen, Capellen oder Oratorien bestimmet werden . . . .

F.

Fabriken. Künftig darf keine Fabrik oder Manufactur inner der Entfernung einer deutschen Meile von der Gränze ohne vorläufig eingehohlter Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer errichtet werden.

Alle Baumwollspinnereyen mit deutschen oder englischen Maschinen, dann alle Anstalten zum Färben, Bleichen und Drucken der Baumwollwaaren ohne Rücksicht auf den Umfang, in welchem dieselben betrieben werden, sind zu den Unternehmungen zu rechnen, welche vor ihrer Errichtung der Bewilligung der k. k. allgemeinen Hofkammer bedürfen . . .

Familien-Nahme. Eine Veränderung des Geschlechts-Nahmens hat nur bey dem Uebertritte zur christlichen Religion oder bey Adels-Verleihungen statt; jedoch ist in letzterm Falle immer die a. h. Bewilligung einzuhohlen

Farben. Der Verkauf gifthältiger Farben wird nur in versiegelten Päckchen und überhaupt nur den Erzeugern selbst unter denjenigen Vorsichten gestattet, denen der Giftverkauf durch das N. Oe. Regierungs-Circulare vom 29. July 1797 unterzogen worden ist . . . .
Siehe auch Mineral-Farben.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml Bd.	Seite
Hofkanzleydecret .	25. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	17		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	27. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	220
Hofkanzleydecret . .	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des Küstenlandes . .	54	65		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	221		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	14. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	73		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	10. April 1828 3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56 56	90 108		
Hofkammerdecret . .	2. April 1828	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen .	56	62		
Hofkanzleydecret . .	5. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	66		
Hofkanzleydecret . .	14. May 1829	An die n. ö. Regier.	—	—	55/30	374

Von Fas — Feu

Faschinen. Da die mit trockenen Faschinen bewerkstelligten Schutzarbeiten in heißen und trockenen Gegenden dem beabsichtigten Zwecke nicht entsprechen, so ist der Bau mit selben nur da auszuführen, wo er ein günstiges Resultat verspricht . . . .

Fassungs-Quittungen. Erneuerung der, seit dem Jahre 1782 bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Fassungs-Quittungen über Leistungen an das k. k. Militär . . . .

Fastengebothe. Die kirchlichen Fastengebothe sind aufrecht zu erhalten . .

Fehring. Erhebung des Gränzzollamtes zu Fehring zu einem Commercial-Gränzzollamt . . . .

Feldärzte. Seine Majestät haben den Ober- und Unter-Aerzten der k. k. Armee, welche schon damahls, ehe die neueste Organisirung der Josephs-Academie erfolgte, in derselben angestellet waren, die Nachhohlung der philosophischen Studien bedingnißweise zu gestatten geruhet . . . .

— Die als Magistri Chirurgiae approbirten Oberärzte sind in Ansehung der Quartiers-Competenz den graduirten Oberärzten gleich zu stellen, wornach denselben von nun an für ihre Wohnung ein Zimmer, eine Kammer und eine Küche zu bewilligen ist . . . .

Feldärztliche Practicanten unterliegen der Militär-Pflicht, und können ohne weiters zum Militär gestellet werden . . . .

Feld-Capelläne. Bevor die Ordinariate einen Geistlichen zu einer Feld-Capellansstelle präsentiren, haben sie sich von desselben tadellosem Lebenswandel, gutem Rufe, und vollkommener Angemessenheit die Ueberzeugung zu verschaffen . . . .

Feldfrüchten-Marktpreise. Erneuerung der Verordnung vom 11. Februar 1822 wegen Ausmittelung der Feldfrüchten-Marktpreise *) . . . . .

Feuerlöschordnung für das Land Steyermark . . . .

Feuerversicherungs-Anstalten. Nachträgliche Bestimmungen zu den unterm 15. März 1823 bekannt gemachten Feuerversicherungs-Anstalten für Tyrol und Vorarlberg . . . .

— Der Triester Feuer- und Elementarschäden-Versicherungs-Gesellschaft unter der Benennung Azienda Assicuratrice sind die drey Vorrechte eingeräumt, nähmlich:

a. Die Führung des kaiserlichen Adlers.

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, I. Supplem. Band, Seite 227.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	31. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	71		
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	96		
Hofkanzleydecret . .	22. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	95		
Hofkammerdecret . .	7. Nov. 1825	An die Landesstelle in Steyermark .	—	—	51/26	270
Stud.-Hofcomm.-Decr.	20. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen				
Hofkanzleydecret . .	7. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	110		
Hofkanzleydecret . .	9. Jän. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	8		
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	153		
Hofkanzleydecret . .	30. Oct. 1828	. . . .	56	299		
Hofkanzleydecret . .	18. May 1825	. . . .	—	—	50/25	225
Hofkanzleydecret . .	6. April 1826	. . . .	—	—	52/27	106

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	12. Nov. 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	384
Hofkanzleydecret . .	19. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	150		
Verordn. des tyroler Guberniums. . .	12. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/18	417
Hofkanzleydecret . .	23. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	37		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	48		
Verordnung der n. ö. Regierung . . .	18. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	57
Hofkanzleydecret . .	19. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des böhmischen u. küstenländ. Gubern.	53	104		
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	Für Nied. Oesterr.	—	—	50/25	
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl., Vened. u. Dalmatien . . .	53	31		
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	366

Von Fiscala — Fiscalz

Fiscal-Adjuncten.
Amte oder bey einer landesfürstlichen Justiz-Behörde in der Praxis gewesen seyn . . . .

— Nachhange zu dem Erlasse vom 13. July 1828 in Betreff der höchst vorgeschriebenen Eigenschaften und der Prüfungen der Candidaten für Fiscal-Adjunctensstellen wird den Länderstellen eröffnet, daß Se. Majestät definitiv anzuordnen geruht, daß in den Provinzen, wo die Landesstelle und das Fiscal-Amt nicht zugleich mit dem Appellations-Gerichte ihren Sitz haben, zwey Räthe des Land-, oder Stadt- und Landrechtes bey den Fiscal-Qualifications-Prüfungen als Prüfungs-Commissäre die Stelle der, in den übrigen Provinzen dazu berufenen Appellations-Räthe vertreten sollen

Fiscal-Amt. Die im Laybacher Gouvernements-Bezirke domicilirenden Partheyen haben ihre Aufforderungsklagen gegen das Fiscal-Amt zu Laybach in Zoll-Contrabands-Streitigkeiten bey dem dortigen Stadt- und Landrechte; die Partheyen im küstenländischen Gouvernements-Bezirke aber gegen das Fiscal-Amt zu Triest bey dem Triester Stadt- und Landrechte einzureichen . . . .

— Die Kreisämter dürfen in Rechts-Gegenständen das Gutachten des Fiscal-Amtes abfordern, nur muß das Kreisamt die umständliche Auseinandersetzung des Fragegegenstandes und seine eigene stets gehörige motivirte Meinung beyfügen . . . .

— Der Unterthans-Advocat und das Fiscal-Amt bedürfen bey Vertretungen unterthäniger Gemeinden oder einzelner Unterthanen gegen ihre Grundobrigkeiten in Galizien der Mandate der Landesstelle ad agendum et ad litem contestandam nicht . . . .

Fiscal-Beamte. Erneuerung des Verbothes wonach sich Fiscal-Beamte in keine Privat-Geschäfte und Privat-Agentien einlassen sollen . . . .

Fiscal-Gegenstände. Bestimmung der, den Fiscal-Aemtern aus Contrabanden zustehenden Fiscalquote.

1) Wenn einer Parthey nach der Bestätigung des Straferkenntnisses von einer richterlichen Instanz im Gnadenwege eine Strafmilderung zu Theil wird, ohne daß dieser eine Causa publica vel Status oder die Zweifelhaftigkeit des Rechtes bey Fortsetzung des Rechtszuges zum Grunde liegt, gebührt dem Fiscal-Amte die Quote von dem vollen richterlich zugesprochenen Strafbetrage nach dem Maße seiner wirklichen Einbringlichkeit, sonst aber nur von der wirklich eingebrachten Contraband-Forderung.

2) Hat das Fiscal-Amt vollgültigen Anspruch auf die Quote von jenen Strafgeldern, welche von den Partheyen bloß in Folge dessen, weil sie im

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	13. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener des lombard. venet. Königreiches	56	145		
Hofkammerdecret . .	22. März 1829	. . . .	—	—	55/30	351
Hofkammerdecret . .	10. May 1825	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen . .	—	—	50/25	207
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	51/26	115
Hofkanzleydecret . .	27. April 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	140
Hofkammerdecret . .	16. März 1825	. . . .	53	48		

Von Fis — Flu

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret .	9. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	589		
Hofkanzleydecret . .	17. Sept. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	606		
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	53	117		
Hofkammerdecret . .	30. May 1827	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	53/28	248
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1827	An das galizische Gubernium . .	—	—	53/28	488
Hofkammerdecret . .	20. Dec. 1826	An die Länderstellen in Illyrien . . .	—	—	52/27	418
N. Oe. Reg. Verordn.	29. März 1828	. . . .	—	—	54/29	94
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1835	An die n. ö. Regier	—	—	60/25	46

Fluß-Polizey.
— Erneuerung der Vorschriften vom 28. October 1789 um Beschädigungen und Unglücksfällen durch die Floßführer zu vermeiden . . . . . .

Fonds-Capitalien. Die politischen Fonds-Capitalien und Gelder sind jederzeit auf die möglichst vortheilhafteste Weisung Fruchtbringend anzulegen

— Vorschrift bey Einhebung und Einstellung der Interessen und Einhebung der Fonds-Capitalien . . . .

Formularien zu dem Rapporten bey Thierseuchen. Siehe Thierseuchen.

Forstbeamte. Wie die, der Staatsgüter-Verwaltung untergeordneten Cameral-Forstbeamten bey Bereisung der ihnen zugewiesenen Forstbezirke in mauthämtlicher Hinsicht zu behandeln sind . . . .

Forstgesetz. Die allgemein bestehenden Forstgesetze sowohl als die besondern Vorschriften hinsichtlich der Defensions-Waldungen oder anderer gesetzlichen Widmungen sind genau zu beobachten . . . .

Fourage. In Fällen, wenn im Orte der Executions-Aufstellung weder ein Magazin, noch eine Subarrendirungs-Vorsorge besteht, muß die Fourage für die Pferde der, auf Execution abgesendeten Cavallerie-Mannschaft von den Gemeinden sabministriret, und die Vergütung nach der hofkriegsräthlichen Vorschrift vom 7. Februar 1824 geleistet werden . . .

Frachtwagen. Erneuertes Verboth hinsichtlich des Ueberladens der Frachtwägen

Frankreich. Allen, nach Frankreich reisenden Handwerkern, und sonstig unbemittelten Personen ist der Gränzübertritt in das französische Gebieth nur dann gestattet, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besondern Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind . . . .

Freidhöfe. Siehe Leichenhöfe.

Freyjahre. Bey neuen Bauten fangen die bewilligten Freyjahre von dem Zeitpuncte der Zinsertragsfähigkeit eines neuen Baues, das ist, von demjenigen an, wo der Bau vollendet und geeignet erkannt ist, benützt zu werden, ohne Rücksicht, ob eine solche Benützung wirklich eintritt oder nicht

— Gesuche um steuerfreye Jahre wegen neuer Bauten müssen stets nach dem vollendeten und zur Benützung geeigneten Bau um so gewisser eingebracht werden, widrigens solche Gesuche nicht mehr würden berücksichtiget werden

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	6. Nov. 1827	. . . .	—	—	53/28	434
Hofkanzleydecret . .	6. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	62		
Hofkanzleydecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	576		
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An d. galiz. Zollgef. Administration .	—	—	50/25	375
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1825	An die Nieder- und o. d. E. Regier.	—	—	50/25	12
Hofkanzleydecret . .	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des Küstenlandes . .	54	65		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	10. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	358
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	4. Aug 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	160		
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	1		
Hofkanzleydecret . .	2. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	169		

Von Fre — Fuh

Freyzügigkeit. Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes und Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den kaiserlich-österreichischen und königlich-bayerischen Staaten. Geschlossen zu . . . . .
Dessen Ratificationen ausgewechselt in . . . .

— Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des russischen und österreichischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auch auf das Königreich Pohlen . . . .

— Staats-Vertrag über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena. Geschlossen zu . . . .
Die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt eben daselbst . . . .

— Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolglassung der Erbschaften der Unterthanen der Jonischen Inseln . . . .

— Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den k. k. Staaten und der Freystadt Krakau

— Erläuterung des §. 4 des Patentes vom 2. März 1820 über die Vermögens-Freyzügigkeit innerhalb des Gebiethes des deutschen Bundes. Nach dieser Erläuterung entscheidet bey Anwendung der, unter den deutschen Bundesstaaten bestehenden Freyzügigkeit der Tag des wirklichen Abzuges

Frohnen. Die Bezirksobrigkeiten in Illyrien sind von ihren Bezirksinsassen weder Wach- noch Bothenfrohnen abzunehmen berechtiget . . . . .

Früchtenabsonderungs-Protocolle sind nach verstorbenen Beneficiaten jedesmahl in 3 Parthien abzunehmen, wovon eines dem Administrator, das andere den Landrechten und das dritte der Staatsbuchhaltung zu übergeben ist

Fruchtgattungen. Erläuterung des Hofdecretes vom 25. November 1824 *) rücksichtlich des Ausdruckes „ähnliche Fruchtgattungen“ worunter alle jene inländische Naturproducte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnahmen „Obst und Früchte“ gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen

Fuhren. Wie sich wegen Stellung der Fuhren zu canonischen Schul- und Kirchen-Rechnungs-Visitationen zu benehmen . . . .

— Die Fuhren, welche für die Leichenhofbaulichkeiten unentgeldlich geleistet werden, sind von Entrichtung der Weg- und Brückenmauth befreyet . .

— In Verfolg der, wegen der Weg- und Brückenmauth-Freyheit für die Schubfuhren, dann jener mit Recruten, Arrestanten oder Verbrechern unterm 17. September 1817 erlassenen Verordnung wird nachträglich be-

*) Siehe v. Hempel-Kürsinger's 1. Fortsetzungs-Band, Seite 126 des Haupt-Repertoriums.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Wien	19. Nov. 1824	. . . .	53	30		
Wien	3. März 1825	. . . .				
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	. . . .	53	95		
Mayland	12 Aug. 1823	. . . .	54	12		
. . . .	6. Febr. 1826	. . . .				
Hofkanzleydecret . .	4. März 1827	An sämmtl. Länderst.	55	36		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	48		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	276		
Verordn. des illyrisch. Guberniums . .	15. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	320
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	204
Hofkanzleydecret . .	29. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	218		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	37
Hofkammerdecret . .	30. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	29		

Von Fuh — Fun

Fuhren.

beutet, daß unter dieser Mautbbefreyung auch jene Fuhren begriffen sind, welche die zur Begleitung der Transporte ämtlich bestimmten Personen, dann auch die Habseligkeiten oder das Gepäcke der Transportirten, auf Anordnung der Obrigkeiten oder der Gerichte verführen . . . . . .
Siehe auch Stellfuhren, Wirthschaftsfuhren rc.

— Die Fuhren mit Feuerspritzen, oder andern Feuerlösch = Requisiten, wenn sie bey einer Feuersbrunst verwendet werden, sind wegmauthfrey zu behandeln

— Die gegenwärtig bestehende Befreyung der Fuhren zu Straßenbauten von Entrichtung der Weg= und Brückenmauthen hat künftig auch den Fuhren zu Ufer=, Schutz= und Regulirungs = Baulichkeiten, welche zu Verhütung von Ueberschwemmungen im Concurrenz = Wege vorgenommen werden müssen, gegen obrigkeitliche Certificate zu Statten zu kommen . . .

Fuhrkosten. Bey Transporten der in Ungarn aufgegriffenen Paßlosen aus den conscribirten österreichischen Provinzen sind die Fuhrlohnskosten zu vergüten

— Eben so ist sich rücksichtlich der, aus Siebenbürgen transportirten paßlosen Individuen zu benehmen . . . .

Fuhrlohns = Quittungen. Contracte und Quittungen über Zahlungen für freywillige oder Vertragsmässige Lieferungen und Fuhrlohn sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpel=Gesetzes für stämpelpflichtig zu halten

Fuhrwerke. Ausdehnung der Verordnung wegen Entrichtung der halben tarifsmässigen Mauthgebühren für Fuhrwerke mit breiten Radfelgen, auch auf die Brückenmauthen . . . .

— Alle Fuhrwerke ohne Rücksicht auf das Gewicht haben beym Bergabfahren über steilere Anhöhen den Radschuh (Hemmschuh) zu benützen . . . .

— auch auf die Privat = Mauthen ausgedehnet . . . .

Funde. Erneuerung der Vorschriften wegen Anzeige numismatischer und archäologischer Funde *) . . . .

Fundusinstructus. Bey Gelegenheit einer Privatforderung darf den Unterthanen der Fundusinstructus nicht abgesondert in die Execution gezogen werden . . . .

*) Siehe Hofverordn. v. 5. März 1812; v. Hempel = Kürsinger's Haupt=Repert., Bd. I., Seite 124.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	24. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrationen . .	56	152		
Hofkammerdecret . .	25. July 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	571		
Hofkammerdecret . .	10. Dec. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. u. Zollgef. Administrationen .	57	755		
Hofkanzleydecret . .	20. May 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55	98		
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig und Zara	55	111		
Hofkammerdecret . .	17. Aug. 1825	An das galizische Gubernium . . .	—	—	51/26	56
Hofkammerdecret . .	17. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst u. Zollgef. Administrat. mit Ausnahme von Dalmatien	53	175		
Hofkanzleydecret . .	1. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	231		
Hofkanzleydecret . .	12. Jän. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	5
Hofkanzleydecret . .	30. July 1828	An d. Länderst. in Illyr., dem Küstenl. und Tyrol . .	56	243		
Hofkanzleydecret . .	19. April 1826	. . . .	—	—	52/27	126

Für

Fürsten. Rang und Titel für die, durch die Auflösung des deutschen Reiches mediatisirten Fürsten. Verzeichniß dieser Fürstenhäuser . . . . . .

I. Mediatisirte Fürsten, welche in der österreichischen Monarchie domiciliret sind.

Auersperg.
Colloredo = Mansfeld.
Dietrichstein.
Esterhazy.
Kaunitz = Rittberg.
Khevenhüller.
Lobkowitz.
Metternich.
Rosenberg.
Schwarzenberg.
Schönburg.
Starhemberg.
Trauttmansdorff.
Windischgratz.

II. Mediatisirte Fürsten, welche außerhalb der österreichischen Monarchie domiciliret sind.

Aremberg (Herzog).
Bentheim = Steinfurt.
Bentheim = Tecklenburg oder Rheda.
Croy (Herzog).
Fugger = Babenhausen.
Fürstenberg.
Hohenlohe = Langenburg = Langenburg.
— — Oehringen.
— — Kirchberg.
— Waldenburg=Bartenstein.
— — — Jaxtberg.
— — Schillingsfürst.
Isenburg = Offenbach = Birstein.
Leyen.
Leiningen.
Looz = Coswarem (Herzog).
Löwenstein = Wertheim = Rosinberg.
— — Freudenberg.
Oettingen = Spielberg.
— Wallerstein.
Salm = Salm.
— Kyrburg.
— Reiferscheid = Krautheim.
— Horstmayr.
Sayn = Wittgenstein = Berleburg.
— — Hohenstein.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung.	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Seite	Quellen. Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Quellen. Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Seite
Hofkanzleydecret . .	7. Oct. 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	207		

Von Für — Gef

Fürsten.
Solms-Braunfels.
— Lich und Hohensolms.
Walbburg-Wolfegg-Waldsee.
— Zeil-Trauchburg.
— — Wierzach.
Wied.
Thurn und Taxis.

Nachträglich wurde mit Ministerial-Schreiben vom 7. October 1825 eröffnet, daß das fürstlich Schönburgische Haus sich in zwey Branchen theile, nähmlich in jene von Waldburg und jene von Hartenstein.

G.

Garn. Aufhebung des Einfuhrverbothes des baumwollenen weißen Mule-Garnes (Mule-Twist) bis Nr. 50 worunter auch das sogenannte Medio-Twist und das weiße türkische Garn gehört . . . .

Gärberlohe. Bestimmung des Ausgangszolles der gemahlenen und ungemahlenen Gärberlohe, dann der eichenen, birkenen und fichtenen Rinden .

Gärtler. Die Häusler und Gärtler haben künftig keine Militär-Befreyung mehr zu genießen . . . .

Gebär-Anstalt. Herabsetzung der, für Auswärtige bestimmten letzten Verpflegs-Classe bey der Gebär-Anstalt des Wiener allgemeinen Krankenhauses und bey der Irren-Anstalt von 32 auf 18 kr. Convent. Münze

Gebäude-Steuer. Die Pfarrgebäude sind von der Gebäude-, Classen- und der Gebäude-Zinssteuer in der Regel befreyet, jedoch haben sie derselben nur dann zu unterliegen, wenn sie in Orten, die der Haus-Zinssteuer unterliegen, im Wege der Vermiethung wirklich einen Zins abwerfen, in welchem Falle sie pro Rata dieses Zinses der Zinssteuer einzubeziehen sind

— Belehrung wie sich in der Gebäude-Steuer bey zeitlichen Befreyungen von derselben wegen neuer Bauführungen zu benehmen . . . . .

Geburtshilfe. Verpflichtung der Doctoren der Chirurgie sich der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zu unterziehen ohne welcher sie mit Ausnahme der Lehrkanzeln keine öffentliche Anstellung mit Gehalt erhalten können

Gefälls-Arrestanten sind wie die politischen Arrestanten in der Verpflegung und Bekleidung gleich zu halten . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	28. April 1825	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen Verwaltungen .	53	84		
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1827	An das tyroler Gub.	—	—	53/28	255
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55	145		
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	. . . .		—	50/25	306
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Tyrol	55	168		
Hofkanzleydecret . .	25. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara	56	313		
Stud.-Hofcomm. Decr.	25. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	180		
Hofkammerdecret . .	31. Jän. 1828	An die Länderst. in N. Oe., Böhmen und Mähren . .	59	9		

Von Geh — Gei

Gehalte. Um in Hinsicht der Auszahlung der Gehalte an k. k. Staatsbeamte eine Gleichförmigkeit herzustellen, wird verordnet, daß den wirklichen Regierungs-, Gubernial- und Appellations-Räthen und allen in dem gleichen oder in einem höhern Range stehenden Beamten die Besoldung am 16. den übrig mindern Beamten aber im Anfange eines jeden Monaths ausbezahlet werde . . . .

— Bestimmung der Valuta, in welcher die Steuer-, Waisen- und Kirchen-Cassen auf den Staatsgütern die Beyträge zu den Besoldungen der betreffenden Verwaltungsbeamten zu leisten haben . . . .

— Wenn einem Individuum der höhere Gehalt zu Theil wird, der zu der Stelle, wo dieser erlediget ist, von anderwärts her übersetzt wird, ist ihm dieser erst vom Tage seines Antrittes der erledigten Dienststelle zu erfolgen, wenn er einen geringern Gehalt bey seiner Uebersetzung in der vorigen Dienststelle bezogen hat . . . .

— Die Professoren der Landwirthschaft in so ferne denselben auch der Unterricht in der allgemeinen Naturgeschichte zugewiesen ist, sind in Beziehung auf Gehalts-Bemessung wie die übrigen vorrückungsfähige Professoren der andern philosophischen Studien-Zweige nach dem Besoldungs-System zu behandeln . . . .

— Die Landesprotomediker haben künftig die Besoldung ganz aus dem Staatsschatze zu erhalten, und es sind die ständischen Fonde von dem Jahr 1829 angefangen von den bisher zu diesen Gehalten geleisteten Beyträgen zu entheben . . . .

Geistliche Gegenstände. Unterbringung aller theologischen Zöglinge in den Seminarien und Ueberwachung der Externisten . . . .

— Durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums soll der Curat-Clerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden *) . .

— Bestimmung der Congrua im Küstenlande, in den Diöcesen Capodistria, Pola, Citta nuova, Parenzo, Veglia, Ossero und Triest . . . .

— Die Länderstellen werden von der Vorlegung der Studien-Zeugnissen der zum Regular-Clerus gehörenden Individuen bey Gelegenheit der vorge-

*) Mit besonderer Beziehung auf die Verordnungen vom 13. Oct. 1822 und 24. Jän. 1823.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek. Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstell., Administrationen und Directionen	53	238		
Hofkammerdecret . .	20. April 1826		—	—	52/27	128
Decret des böhmischen Guberniums . .	14. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	10
Hofkanzleydecret . .	31. July 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	73		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	16. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	309		
Hofkanzleydecret . .	11. Juny 1829	An die Länderst. von Böhm., Mähren, Oesterr. o. d. E., Steyermark und Illyrien	57	357		
Hofkanzleydecret . .	1. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	26		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Länderst. von N. O., Oe. ob der Enns, Mähren u. Schles., Galizien u. Inner-Oesterr.	53	35		
Hofkanzleydecret . .	10. May 1825		53	89		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An das küstenländische Gubernium	—	—	50/25	107

Geistliche Gegenstände.

schriebenen abgesonderten jährlichen Ausweisung über die zu Priestern geweihten Cleriker des Säcular- und Regular-Clerus enthoben . . .

— Vorschrift wie executirende Verweser solcher Pfründen für die Abnützung ihrer eigenen Bespannung zu entschädigen sind, wo keine Inventarial-Pferde bestehen . . . .

— Maßregeln zur Bemessung der Taxen von geistlichen Pfründen . . .

— Bey den neu errichteten Pfründen sind die Erträgnisse der Stola, des Opferstockes rc. in das Inventarium aufzunehmen . . . .

— Die Intercalar-Rechnungsgegenstände geistlicher Pfründen haben künftig nicht mehr durch die Ordinariate sondern durch die Kreisämter den Geschäftszug zu nehmen . . . .

— Bestimmung des Betrages für den Unterhalt eines Cooperators bey Bemessung der Cameral-Taxe bey Pfarrverleihungen . . . .

— Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genüget, so ist die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen; der Religionsfond hat nur dann einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränket sind daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht unterhalten kann . . . .

— Die Priester, welche ihre theologischen Studien in Ungarn vollendet, folglich den Unterricht über die deutsch österreichisch-kirchliche Verfassung nicht erhalten haben, sind vor ihrer Verwendung in der Seelsorge einer genauen Prüfung über diese Verschiedenheit zu unterziehen . . . .

— Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken . . . . . .

— Fremden Diöcesan-Zöglingen ist der Zutritt zu den theologischen Vorlesungen nicht eher zu gestatten, bis sie sich mit der Bestätigung des Ordinariates, in dessen Sprengel die Studien-Anstalt sich befindet, ausweisen, daß sie denselben von ihrem Diöcesan-Bischofe empfohlen worden sind *) . .

— Das Ansuchen der Geistlichkeit zur Reise in das Ausland ist nur dann der Landesstelle vorzulegen, wenn das betreffende Consistorium hiezu die Bewilligung ertheilet hat . . . .

*) Dieß ist eine Erneuerung der Verordnung vom 11. Februar 1814. Siehe Haupt-Repertorium Band II. Seite 476.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Dalmat.	53	63		
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An d. galiz. Gubern.	—	—	50/25	143
Hofkammerdecret . .	13. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	75		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	291
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches u. Dalmatiens	53	102		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Mayl., Venedig u. Dalmatien	53	113		
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	50/25	334
Hofkanzleydecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	133		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	23. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Böhmische Präsidial-Verordnung . . .	29. July 1825	. . . .	—	—	50/25	75

Gei

Geistliche Gegenstände.

schriebenen abgesonderten jährlichen Ausweisung über die zu Priestern geweihten Cleriker des Säcular- und Regular-Clerus enthoben . . .

— Vorschrift wie executirende Verweser solcher Pfründen für die Abnützung ihrer eigenen Bespannung zu entschädigen sind, wo keine Inventarial-Pferde bestehen . . . .

— Maßregeln zur Bemessung der Taxen von geistlichen Pfründen . . .

— Bey den neu errichteten Pfründen sind die Erträgnisse der Stola, des Opferstockes ꝛc. in das Inventarium aufzunehmen . . . .

— Die Intercalar-Rechnungsgegenstände geistlicher Pfründen haben künftig nicht mehr durch die Ordinariate sondern durch die Kreisämter den Geschäftszug zu nehmen . . . .

— Bestimmung des Betrages für den Unterhalt eines Cooperators bey Bemessung der Cameral-Taxe bey Pfarrverleihungen . . . .

— Wenn ein nicht deficienter Pfarrer einen Cooperator in Anspruch nimmt, und das Erträgniß der Pfarre zu dessen Unterhaltung genüget, so ist die Aufstellung eines solchen Cooperators gänzlich der Pfarre selbst zu überlassen; der Religionsfond hat nur dann einzutreten, wo die Einkünfte des Pfarrers so beschränket sind daß er einen Cooperator aus dem Eigenen nicht unterhalten kann . . . .

— Die Priester, welche ihre theologischen Studien in Ungarn vollendet, folglich den Unterricht über die deutsch österreichisch-kirchliche Verfassung nicht erhalten haben, sind vor ihrer Verwendung in der Seelsorge einer genauen Prüfung über diese Verschiedenheit zu unterziehen . . . .

— Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken . . . . . .

— Fremden Diöcesan-Zöglingen ist der Zutritt zu den theologischen Vorlesungen nicht eher zu gestatten, bis sie sich mit der Bestätigung des Ordinariates, in dessen Sprengel die Studien-Anstalt sich befindet, ausweisen, daß sie denselben von ihrem Diöcesan-Bischofe empfohlen worden sind *) . .

— Das Ansuchen der Geistlichkeit zur Reise in das Ausland ist nur dann der Landesstelle vorzulegen, wenn das betreffende Consistorium hiezu die Bewilligung ertheilet hat . . . .

*) Dieß ist eine Erneuerung der Verordnung vom 11. Februar 1814. Siehe Haupt-Repertorium Band II. Seite 476.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. Dalmat.	53	63		
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An d. galiz. Gubern.	—	—	50/25	143
Hofkammerdecret . .	13. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	75		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	191
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des lomb.-venet. Königreiches u. Dalmatiens	53	102		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Mayl., Venedig u. Dalmatien	53	113		
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	50/25	334
Hofkanzleydecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	133		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	23. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Böhmische Präsidial-Verordnung . . .	29. July 1825	. . . .	—	—	50/25	75

Gei

Geistliche Gegenstände.

— Wiederhohlter Auftrag, daß die Personalstands-Ausweise der männlichen und weiblichen Klöster und Stifte genau nach der Vorschrift vom 5. September 1796 verfaßt und eingesendet werden . . . .

— Ortsgerichte und Magistrate haben die Früchtenabsonderungs-Protokolle nach verstorbenen Beneficiaten in drey Parien aufzunehmen und vorzulegen

— Ohne höherer Bewilligung sind an Kirchen-, Pfarrhof-, Meßner- und Schulgebäuden keine Baulichkeiten oder Reparationen vorzunehmen . .

— Die Mendicanten-Ordensklöster sind in Zukunft von aller ordentlichen Rechnungslegung befreyet, und nur verpflichtet, den Ausweis über die eigenen sichern Einkünfte der Klöster und ihres Personalstandes der Landesstelle vorzulegen . . . .

— Jede Pfründen-Vacatur, sie mag durch Absterben oder Uebersetzung eines Beneficiaten entstanden seyn, ist von Fall zu Fall der Landesstelle anzuzeigen

— Befreyung der Mendicanten-Ordensklöster von aller Rechnungslegung und Vorlegung eines Ausweises über die eigenen Einkünfte derselben und ihres Personalstandes . . . .

— Alle Privat-Institute, welche aus dem Staatsschatze oder aus einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, sind von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben . . . .

— Bey Berechnung des Erbsteuer-Aequivalentes der Geistlichkeit ist die Abrechnung des Aluminaticums nicht zu gestatten, weil die Erbsteuer eigentlich keine Einkommens- sondern eine Vermögenssteuer ist . . . . .

— Die, durch die Besteuerung erfolgte Congrua-Schmälerung und die durch das Finanz-Patent vom 20. Februar 1811 sich ergebene Ertrags-Verminderung muß nach den Fassionen vom Jahre 1782 und 1783 berechnet werden

— Die Beurtheilung, ob der Privatlehrer eines Privatstudierenden zur Ertheilung des Religions-Unterrichtes für fähig zu halten sey, kommt nicht dem Studien-Director, oder sonstigen Vorsteher der Lehranstalt, sondern dem bischöflichen Ordinariate zu . . . .

— Art der Vermögensverwaltung und Rechnungsführung bey Religionsfondspatronatskirchen durch Aufstellung sogenannter Vogtey-Commissäre. . .

— Pfarrgenossen dürfen sich nicht weigern, bey ihrem Pfarrer zu erscheinen, wenn sie von ihm in seelsorglicher Angelegenheit vorgerufen werden . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr.	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	20. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	255
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	204
Verordn. des tyroler Guberniums . . .	4. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	267
Hofkanzleydecret . .	5. Nov. 1825	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	51/26	281
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	12. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	276
Verordn. des böhm. Guberniums . .	17. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	281
Hofkanzleydecret . .	23. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	91
Hofkanzleydecret . .	6. April 1826	An sämmtliche Erbsteuer-Hofcommissionen	54	43		
Hofkanzleydecret . .	19. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	53		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	27. May 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	155
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1826	An d. böhm. Gubern.	—	—	52/27	190
Hofkanzleydecret . .	18. Juny 1826	An sämmtl. Länderst.	54	58		

Gei

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsammal. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	3. Aug. 1826	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	52/27	254
Verordn. des illyrisch. Guberniums . . .	2. Nov. 1826	. . . .	—	—	52/27	373
Ministerial-Schreiben	9. Dec. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs	54	143		
Hofkanzleydecret . .	21. Dec. 1826	An die Länderst. v. N.Oe., Oe. o. d. E., Böhm. u. Steyerm.	54	150		
Hofkanzleydecret . .	19. Febr. 1827	An sämmtl deutsche Länderstellen . .	55	28		
Hofkanzleydecret . .	22. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener v. Mayl., Vened. u. Dalmatien	55	29		
Hofkanzleydecret . .	16. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	62		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	73		
Hofkanzleydecret . .	7. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	125		
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener von Mayland und Venedig . .	55	159		
Verordn. des küstenl. Guberniums . . .	15. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	493
Hofkanzleydecret . .	8. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	89		

Gei

Geistliche Gegenstände.

kirchen nicht beygezogen werden könnten, verpflichtet werden, dem allgemeinen academischen Gottesdienste an Sonn- und Feyertagen beyzuwohnen

— Die Ordinariate werden angewiesen, vor Aufnahme eines Priesters in ihre Diöcees und vor dessen so wie überhaupt vor Präsentation eines Geistlichen für eine Feld-Capellansstelle sich von dem guten Rufe und tadellosem Lebenswandel des betreffenden Individuums die gewissenhafte Ueberzeugug zu verschaffen . . . .

— So wie Klostergeistliche auf incorporirte Pfarren nur von dem Ortsvorstande präsentiret werden können, so hat auch die Investitur derselben in Zukunft gänzlich wegzubleiben . . . .

— Die Bemessung der Reisekosten-Vergütung für die Hin- und Rückreise der auf Kosten des Religionsfondes in das Wiener Stadt-Convict aufgenommenen Theologen hat nach den Gebühren der Eilwagen-Anstalt und den sonstigen dabey vorkommenden geregelten Nebenauslagen für Mahlzeiten ꝛc. ꝛc. zu geschehen . . . .

— Jener Curat-Geistlichkeit, welche durch die, nach der Einführung des Grundsteuer-Provisoriums vorgeschriebene Steuer in der gesetzlichen Congrua verkürzet ist, kommt eine gänzliche oder theilweise Vergütung zu statten, und hierüber ist den einzeln Curatgeistlichen eine eigene Anweisung hinauszugeben, in welcher der Vergütungsbetrag ausgedrücket seyn muß

— Den Bischöfen Istriens, und dem Bischofe zu Lesina in Dalmatien ist die Errichtung einer Privat-Gymnasial-Leseanstalt für Candibaten des Clericatstandes unter der unmittelbaren Aufsicht derselben mit dem Beysatze bewilliget worden, daß ein bey diesen Privat-Anstalten in den Gymnasial-Lehrzweigen gebildetes Individuum weder zu den juridischen noch zu den medicinisch-chirurgischen Studien zugelassen werden könne . .

— Sämmtliche Feldsuperioren haben die Weisung erhalten, daß

1) in Zukunft Civil-Priester zu Garnisons-, Spitals- und Invalidenhaus-Caplänen nur alsdann in Antrag gebracht werden dürfen, wenn sich dieselben ausweisen, daß ihnen die Entlassung von ihrer Anstellung in der Civilseelsorge von Seite ihrer Diöcese gewiß werde zu Theil werden.

2) Daß bey Uebersetzungen und andern Veränderungen, welche von Seite des k. k. Hofkriegsrathes in Betreff der bereits in der Militär-Seelsorge dienenden Feld-Capläne des höchsten Dienstes wegen beschlossen werden, wenn gleich die Ordinariate hierbey ein Präsentations-Recht nicht auszuüben haben, jedesmahl jenes Ordinariat von der Verfügung verständiget werde, welches den Feld-Caplan präsentiret hat . . . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	10. April 1828 3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen . . . . . Es wird sich auf die Verordn. vom 6. Oct. 1827 berufen	56 56	90 107		
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	153		
Hofkanzleydecret . .	8. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	354		
Hofkanzleydecret . .	27. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	535		
Hofkanzleydecret . .	18. Aug. 1829	An die Länderst. von Mähr., Galizien, Steyerm., Illyr., dann Oe. ob und unter der Enns .	57	598		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	22. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Zara	57	601		
Hofkanzleydecret . .	27. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. Dalmat.	57	602		

Von Gei — Gel

Geistliche Gegenstände.

— Einführung verbesserter Gesangbücher bey dem öffentlichen Gottesdienste der augsburgischen Confessions=Verwandten . . . .

— Die Klostergebäude der Mendicanten=Orden sind von der Gebäudesteuer loszuzählen . . . .

— Vorschrift in Beziehung auf die Vornahme der pfarrlichen Concursprüfungen. Siehe Concursprüfung.

— Weisung, wie bey dem Austritte österreichischer Unterthanen in ein, in Bayern gelegenes Kloster zu verfahren sey. Siehe Auswanderung.

— Den akatholischen Seelsorgern wird das Befugniß ertheilet, eigene Tauf=, Trauungs= und Beerdigungs=Matrikeln zu führen. Siehe Akatholiken.

Geldbeträge. Der, bey dem Anfange einer Aerarial=Lieferungs=Licitation von dem Licitanten (der nachher die Lieferung um den geringsten Preis übernommen hat) erlegte Geldbetrag ist nach dem §. 908 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches nur als ein Angeld zu betrachten . . . . . .

Geldstrafen. Formular zu Verfassung der Ausweise über die im Jahreslaufe wegen nicht befolgter Gesetze verhängten, eingegangenen und rückständig verbliebene Geldstrafen . . . .

— Die Bestimmung des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und der a. h. Entschließung vom 8. April 1820 wornach Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilt war, oder gegen deren Urtheil zur Zeit des Todes des Erblassers ein Recurs ergriffen werden konnte, auf die Erben nicht übergehen; muß auch auf die Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung angewendet werden . . . .

— Die Steuerämter der Magistrate und Dominien werden mit Bezug auf das Hofdecret vom 31. August 1773 angewiesen die Steuer=Rechnungen in der vorgeschriebenen Zeit bey Vermeidung einer Strafe von fünf Gulden Conv. Münze zu Handen des Local=Armen=Institutsfondes einzubringen . . . .

Geldtransporte. Von der Diäten=Zulage, welche bisher für die bey schweren Geldtransporten verwendeten Beamten gestattet wurde, hat es abzukommen

— Bestimmung der Zulagen und Wartgelder für die Militär=Mannschaft bey schweren Aerarial=Geldtransporten in den neu erworbenen Provinzen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Sept. 1829	An d. Länderst. in N. Oe., Steyermark, Küstenl., Böhmen, Mähr., Schlesien, Illyrien u. Galiz.	—	—	55/30	713
Hofkanzleydecret . .	27. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Innsbruck, Mayland, Venedig und Zara	57	666		
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	51/26	46
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	16. July 1825	. . . .	—	—	50/25	350
Hofkanzleydecret . .	13. April 1826	An die mähr.-schles. Provinzial-Commission zur Ausführung d. Grundsteuer-Provisor.	—	—	52/27	121
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	5. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	325
Hofkammerdecret . .	28. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	130

Von Gel — Ger

Geldtransporte.

Für den Corporal pr. Tag	24 Kreuzer	als Zulage.
— Gefreyten —	20 —	
— Gemeinen —	16 —	

Für jeden Warttag in dem Bestimmungsorte der Rimesse ohne Unterschied der Charge eine Zulage von täglichen 15 Kreuzer für jeden Mann.

Für die Begleitung des Postwagens wird die bisherige Ausmaß von täglichen 30 kr. für jeden Mann der Militär-Escorte auf tägliche 24 kr. und bey einer stationsweisen Begleitung von 15 kr. auf 10 kr. für jeden Mann und jede Station herabgesetzt, in Ansehung der Wartgelder aber die nähmliche Bestimmung, wie bey den gedungenen Fuhren angenommen.

Nur in Ansehung der lombardisch-venetianischen Provinzen hat es vorläufig noch bey den bisherigen Bestimmungen zu verbleiben . . .

Gemeinden. Reclamationen ganzer Gemeinden aus Anlaß des Grundsteuer-Provisoriums sind unzulässig . . . .

— Erläuterung des Stämpel-Patentes vom 5. October 1802 rücksichtlich der Stämpelpflichtigkeit der Bestätigungen der Gemeinden-Realitäten Pachtungs-Beträge . . . .

General-Quartiermeisterstabs-Chef. Dem Chef des General-Quartiermeisterstabes kommt die Briefporto-Befreyung in gleicher Art zu, wie den commandierenden Generalen in den Provinzen . . . .

Gerichtsbarkeit. Uebertragung der Gerichtsbarkeit über den Adel und Clerus zu Castua, Castel nuovo und Lovrano an das Triester Stadt- und Landrecht

— Bekanntgebung der Weisung des obersten Gerichtshofes rücksichtlich der Bestimmung der Gutsherrlichen Gerichtsbarkeit für diejenigen Fälle, wo Forderungen einzelner Mündel und Pflegbefohlenen, oder einer gemeinschaftlichen Waisen-Casse gegen Unterthanen oder Gerichtsinsassen des obervormundschaftlichen Gerichtes eingebracht werden . . . . .

— Der §. 147 des II. Thl. des Civil-Stafgesetzbuches, nach welchem die Uebertreter der Sanitäts-Anstalten dem Militär zur Untersuchung und Aburtheilung übergeben werden sollen, haben nur dann an dem Bucowiner Cordone in Wirksamkeit zu treten; wenn der engste Cordon gezogen, und das Standrecht kund gemacht worden ist, in gesunden und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, muß die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter den ordentlichen Civil- und Criminal-Gerichten überlassen werden . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	5. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	319		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Provinzial-Commissionen .	—	—	50/25	94
Verordn. des böhmischen Guberniums	21. April 1825	. . . .	—	—	50/25	193
Hofkammerdecret . .	21. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	312		
Hofkanzleydecret . .	8. Juny 1825	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	50/25	274
Hofkanzleydecret . .	18. July 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol . .	53	143		
Hofkanzleydecret . .	28. Febr. 1826	An sämmtl. Länderst. Für Galiz. erfloß diese Verordn. bereits unterm 22. Jän. 1824.	54	30		

Von Ger — Ges

Gerichtsbarkeit.

— Jeder für die active Militärdienstleistung angenommene Reservmann auch wenn er nicht sogleich wirklich einrückt, sondern beurlaubet wird, unterstehet der Militär-Jurisdiction . . . .

— Bey der bisherigen Ausübung der freywilligen Gerichtsbarkeit von Seite der kleinen Pfarrherrschaften hat es zu bleiben . . . .

— Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien oder Dominien und ordentlichorganisirten Magistraten sind auf dem Rechtswege und zwar von den Landrechten der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln . . . .

— Die in Ansehung der Rechtssachen der Gerichts-Inhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 *) ist auch auf alle jene Fälle der freywilligen Gerichtsbarkeit auszudehnen, wo der Gerichts-Inhaber als Parthey zu betrachten ist . . . .

— Seine Majestät haben hinsichtlich der Gerichtsbarkeit des k. k. Oberst-Hofmarschall-Amtes über österreichische Unterthanen, welche dermahl von fremden Regierungen bey a. h. ihrem Hofe als diplomatische Personen accreditirt sind, befohlen, daß, da dieselben nie aufgehört haben, österreichische Staatsbürger zu seyn, sich diese Competenz nur auf die rein aus ihrer diplomatischen Eigenschaft entspringenden Rechtsverhältnisse zu erstrecken habe . . . .

— Minderjährige Kinder von Militär-Personen (diese letzten mögen nun am Leben oder schon gestorben seyn) wenn sie ihre Nahrung durch Dienen bey Civil-Personen gewinnen; sind der Civil-Gerichtsbarkeit unterworfen.
Nur in Waisensachen tritt die Militär-Jurisdiction bey den, unter Militär-Vormundschaft stehenden Kinder ein, welche sich ihr Fortkommen auf solche Art bey Civil-Personen verschaffen . . . .

Gerichtstaxen. Siehe Taxen.

Gesandte. Jene Urkunden auswärtiger Gesandten und Bothschafter, welche wegen der ihnen in jenen österreichischen Provinzen, in welchen das Stämpelpatent in Ausübung ist, eigenthümlich gehörigen Realitäten ausgefertiget werden, unterliegen dem Stämpel . . . .

Gesangbücher. Bey dem öffentlichem Gottesdienste der augsburgischen Confessions-Verwandten dürfen künftig nur die zwey von Wächter und Glatz verbesserten Wucherer'schen Gesangbücher in Anwendung gebracht werden

*) Erscheint in der Justiz-Gesetzsammlung vom Jahre 1791, Nummer 207.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	28. May 1826	. . . .	—	—	52/27	165
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. ob der Enns, Böhmen, Mähr., Steyerm. und Galizien . .	54	135		
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	146		
Hofkanzleydecret . .	13. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	72		
Hofkanzleydecret . .	10. April 1829	An das n. ö. Apellations-Gericht .	—	—	56/30	345
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	658		
Hofkammerdecret . .	14. Dec. 1825	An die Stämpelgef. Direction . . .	—	—	51/26	312
Hofkanzleydecret . .	13. Sept. 1829	An die Länderst. von N. Oe., Steyerm., Küstenl., Böhmen, Mähr. u. Schles., Illyr. und Galizien	57	606		

Von Ges — Get

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1828	An sämmtl. Zollgef. Administrationen u. die Gefäll. Verwalt. in Tyrol	56	142		
Hofkanzleydecret . .	5. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	56		
Hofkanzleydecret . .	12 Aug. 1825	An das galizische Gubernium . . .	—	—	51/26	46
Hofkanzleydecret . .	13. April 1826	. . . .	—	—	52/27	121
Hofkanzleydecret . .	19. April 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	126
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	8. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	181
Böhmische Gubernial-Verordnung . . .	4. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	3
Hofkanzleydecret . .	15. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	94		
Hofkanzleydecret . .	15. July 1825	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	50/25	348

Von Get — Gew

Getränke.

— Die Ausübung der Privilegien auf die Erfindungen oder Verbesserungen in der Erzeugung der geistigen Getränke hat mit der gehörigen Beschränkung Platz zu greifen damit den Erzeugungs- und Schanks-Regalien und Propinations-Rechten nicht zu nahe getreten werde . . . . .

Getränkeschank. Jene Individuen, welche den Getränkeschank als Gewerbe treiben, unterliegen der Erwerbsteuer, wo dieses nicht ist, muß unterschieden werden, ob sie den Ausschank der Getränke aus freyem Willen betreiben oder bloß wegen contractmäßiger Verpflichtungen gegenüber ihrer Obrigkeit. Im ersten Falle kann eine Loszahlung von der Erwerbsteuer nicht eintreten, jedoch im zweyten Falle . . . .

Gewähr. Vorschrift für die Grundbücher des flachen Landes wegen Aufrechnung des Gewährhandels bey unterlassenen Gewähr-Anschreibungen . . .

— Bey Behandlung der Gewährsstreitigkeiten sind die zwey Fragen zu unterscheiden. a) Wer an die Gewähr zu bringen, dann b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey. Die Entscheidung der ersten Frage stehet dem Richter, die andere der politischen Behörde zu . . .

Gewerbs-Vorschriften. Die oberste Justizstelle setzt das böhmische Appellations-Gericht in Kenntniß von der, unterm 9. December 1824 erlassenen Verordnung der Hofkanzley über die Bestimmung der Eigenschaft der Apotheker-Gewerbe in Böhmen . . . .

— Die von dem böhmischen Gubernium einverständlich mit dem Appellations-Gerichte verfügte Uebertragung der Vormerkbücher über die verkäuflichen chirurgischen Gewerbe des Prager Gremiums der Wundärzte an den dortigen Magistrat wird genehmiget . . . .

— Erneuerung der Vorschrift wegen Aufnahme der Lehrjungen und ihrer Freysprechung von den Glasfabriks-Inhabern . . . .

— Die Bewilligung zur Errichtung eines Zainhammers ist in erster Instanz dem Gubernium vorbehalten . . . .

— Bey der taxfreyen Behandlung der, in den Wirkungskreis der tyrolischen Landgerichte gehörigen Gewerbs-Verleihungen ist es zu belassen . .

— Berichtigung des, im VI. Bande Seite 105 der politischen Gesetzsammlung Seiner Majestät Kaiser Franz eingeschlichenen Druckfehlers, wo nähmlich in dem vierten Absatze statt der eigentlichen Ausdrücke verpfunden und Verpfundung, verpfänden und Verpfändung gesetzet worden ist .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	228		
Hofkanzleydecret . .	15. April 1828	Ueber Anfrage an das böhm. Gub .	—	—	54/29	122
Hofkanzleydecret . .	15. July 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	231
Hofkanzleydecret . .	23. Dec. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	423
Justizhofdecret . . .	7. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	5
Hofkanzleydecret . .	18. März 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	109
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkanzleydecret . .	15. April 1825	An das inner-österr. Gubernium . .	—	—	50/25	166
Hofkammerdecret . .	5. July 1825	. . . .	—	—	50/25	308
Hofkanzleydecret . .	26. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	366

Gew

Gewerbs-Vorschriften.

— Verzeichniß der den Greißlern zum Verkaufe zugewiesenen Artikeln . . .

— Die Verleihung der Kaminfeger-Gewerbe ist den Obrigkeiten auch in Mähren und Schlesien nach dem Beyspiele der übrigen Provinzen eingeräumt

— Einführung der österreichischen Gewerbs-Vorschrift in dem Salzburger und dem Innkreise . . . .

— Instruction für die politischen Obrigkeiten des Salzburger und Innkreises zur Leitung der Gewerbsgegenstände . . . .

— Personalgewerbe erlöschen nur mit dem Tode, wenn der damit Betheilte dem Befugnisse nicht ausdrücklich entsagt. In Ansehung der taxirten Fleischer und Bäcker bleibt es hinsichtlich des Gewerbs-Verlages und der Aufkündung bey den bestehenden Vorschriften. Hierdurch hat es von dem Hofkanzleydecrete vom 30. Juny 1796 *) abzukommen . . . .

— Jeder Steuerpflichtige, der auf dem fernern Handels- und Gewerbsbetrieb zur Erwirkung der Erwerbsteuer-Abschreibung förmlich Verzicht leistet, ist nach ausgestelltem Verzichts-Reverse nicht mehr befugt, seine Handlung oder Gewerbe zu betreiben, außer er würde neuerlich einen Handlungs-Legitimations- oder Krämer-Licenzschein erwirken . . . .

— Jedes persönliche Handlungs- oder Gewerbsbefugniß ist als ganz erloschen anzusehen, wenn es länger als ein Jahr nicht ausgeübet wird . . .

— Die Verleihung der Caffeehausgewerbe an ein bestimmtes Individuum, ist sobald über die Errichtung selbst von Regierung abgesprochen wurde, in erster Instanz der Obrigkeit zu überlassen . . . .

— Persönliche Commercial-Befugnisse erlöschen ebenfalls nicht, wenn der Befugte wirklich unvermögend ist, die Erwerbsteuer zu bezahlen, und daher das Gewerbe zeitlich aufzugeben bemüssiget wäre . . . . . .

— Gewerbe sollen über den wirklichen Bedarf nicht vermehret werden, daher auch, wenn die Localbehörden sie zu vermehren nicht befinden, oder für die Verleihung der Gewerbe nicht stimmen, in Recursfällen dagegen (den Fall der wirklich erwiesenen unumgänglichen Nothwendigkeit einer Vermehrung oder Verleihung ausgenommen) es bey den Verfügungen der Localbehörden zu belassen sey . . . .

— Juden sind von dem Betriebe der Apotheker-Gewerbe ausgeschlossen .

*) Siehe Haupt-Repertorium, Bd. IV., Seite 236.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordnung der n. ö. Regierung . . .	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	50
Hofkanzleydecret . .	23. Aug. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	53/28	369
Hofkanzleydecret . .	15. Oct. 1825	An die o. ö. E. Reg.	—	—	51/26	139
Linz	2. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	229
Hofkanzleydecret . .	12. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	6		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	26. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	27. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	26
Hofkanzleydecret . .	14. Febr. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	48
Hofkanzleydecret . .	4. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig u. Zara	56	126		
Hofkanzleydecret . .	13. Febr. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	28		
Hofkanzleydecret . .	26. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	344		

Von Gew — Gna

Gewerbs-Vorschriften.
— Die Inhaber von Baumwollspinn- und Baumwollwaaren-Druck-Fabriken sind verpflichtet, über diese Gewerbsbetriebe geordnete Gewerbsbücher zu führen . . . .

Gewicht. Einführung der niederösterreichischen Maße und des Gewichtes im Küstenlande; dießfällige Vornahme der Zimmentirung und der hierfür zu leistenden Gebühr. Der Handel all in Grosso wird davon ausgenommen

Gift. Vorsichtsmaßregeln bey der Aufbewahrung und dem Verkaufe des Giftes. Benennung der Giftgattungen und Waaren-Artikel, welche der menschlichen Gesundheit gefährlich werden können *) . . . .

Gifthandel. Die, in Beziehung auf den Gifthandel in Niederösterreich bestehenden gesetzlichen Vorschriften vom 29. July 1797, 1. Februar 1812 und 10. December 1803, dann für die Giftpflanzen unter dem 22. July 1797 und 2. October 1813 erlassenen Verordnungen werden allen übrigen Provinzen zur Befolgung zugemittelt; und den Länderstellen bedeutet, diese Vorschriften auch den Mineralien-Händlern mitzutheilen.

Die Verhältnisse des Bedürfnisses giftartiger Körper zum technischen sowohl als Arzneygebrauche wurden in ein Verzeichniß gebracht und in vier Classen gereihet . . . .

— Den Apothekern, als solchen, stehet keineswegs der Giftverkauf in der Art zu, wie er nur von den besonders hierzu berechtigten Handelsleuten gegen Erfüllung der gesetzlichen Vorsichten betrieben werden darf, sondern es sind dieselben bloß auf die Verabfolgung von Giften auf ärztliche Anordnung beschränket . . . .

Glasfabriken. Erneuerung der Vorschriften wegen Aufnahme der Lehrjungen und ihrer Freysprechung von den Glasfabriks-Inhabern . . . . .

Glaswaaren. Herabsetzung des Ausgangszolles für gemeine Glastafeln und Hohlgläser, für Glasperlen und andere kleine Glaswaaren . . . . .

Glücksspiele. Erneuerung der Verordnung vom 30. März 1804 **) wodurch alle Glückspiele ohne Unterschied auf den Jahrmärkten unter Confiscation der betretenen Waare und des eingesetzten Geldes untersagt sind . . . .

Gmunden. Vereinigung der Verwaltung des steyermärkischen und ob der ennsischen Salzkammergutes unter dem Salzoberamte Gmunden . . . .

Gnadengaben, welche Officiers-Witwen zur Ergänzung ihrer Heyraths-Cautions-Interessen beziehen, haben bey der Wiederverehelichung aufzuhören

*) Siehe des Verfassers Handbuch der Gesetzkunde im Sanitäts- u. Medicinal-Gebiethe, IV. Bd.
**) Siehe Haupt-Repertorium Band IV., Seite 298.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	22. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	719		
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	195
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	1. Juny 1826	. . . .	—	—	50/25	167
Hofkanzleydecret . .	23. July 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	542		
Hofkanzleydecret . .	25. July 1829	An die n. ö. u. ob der Ennsische Regier. über Anfrage . .	—	—	55/30	605
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkammerdecret . .	10. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	55	163		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	10. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	47
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1825	An die Landesstellen in Steyermark u. Oe. o. d. Enns	—	—	51/26	291
Hofkammerdecret . .	20. Jän. 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen . .	54	8		

Von Gna — Grä

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	4. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	41		
Hofkammerdecret . .	23. Oct. 1828	An das galizische Gubernium . . .	—	—	54/29	362
Hofkanzley.decret . .	7. Octob. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	124
Allerh. Entschließung	9. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	349
Stud.-Hofcomm.-Decr.	6. Octob. 1827	An sämmtl. Länderst. d. deutsch. Provinz. u. an d. dalmat. Gub.	—	—	53/28	410
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	10. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/28	115
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	345
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An d. Zollgef. Administrat. in Mähren, Steyerm., Galiz., Oe. o. d. E. u. Tyrol	57	32		
Hofkammerdecret . .	7. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Administrationen	57	671		

Von Grä — Gru

Gränzzug. Regulirung des Gränzzuges zwischen Galizien und dem Königreiche Pohlen . . . .

Gratz. Das Lycäum zu Gratz wird zu einer Universität erhoben, jedoch mit der Beybehaltung der Verfassung und Einrichtung des medicinisch-chirurgischen Lyceal-Studiums wie dieses gegenwärtig bestehet . . . . . .

Greißler. Verzeichniß der, in Folge Hofkanzley-Verordnung vom 23. October 1827 den Greißlern zum Verkaufe zugewiesenen Artikeln . . . . . .

Groß-Brittanien. Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Oesterreich und Groß-Brittanien. Siehe Handels-Vertrag.

Großseitelmaß. Nähmlich eine Maß pr. drey Achtl, welches schon seit mehr als 50 Jahre im Gebrauch stehet, ist auch ferners beyzubehalten . . .

Grundbuchs-Gegenstände. Taxgebühr für die Ausfertigung eines Grundbuchs-Extractes wird bey den Schutz- und unterthänigen Städten und den Wirthschaftsämtern auf 15 kr. Conventions-Münze festgesetzt . .

— Bey den Grundbüchern der Städte, Gemeinden und Gutsherrn in Mähren und Schlesien sind bey der Pränotation (Vormerkung) an Grundbuchsgebühren 15 kr. in Convent. Münze für jeden Bogen der, in das Grundbuch eingetragenen Urkunde zu entrichten . . . .

— Wenn es sich um die Frage handelt, unter welchen Bedingungen Stockurbarien und Grundbücher als öffentliche Beweismittel in Beziehung auf Urbarial-Lasten anzusehen sind, ist sich nach dem Hofdecrete vom 28. August 1786 und nach dem Grundbuchs-Patente vom 2. November 1792 zu benehmen . . . .

— Vorschrift für die Grundbücher des flachen Landes wegen Aufrechnung des Gewährwandels bey unterlassenen Gewähr-Anschreibungen . . .

— Erläuterung des Hofkanzleydecretes vom 13. May 1824 *) über die Frage: in wie ferne Einverleibungen und Vormerkungen auf Schiffmühlen Statt finden . . . .

Grundsteuer. Die, den einzelnen Contribuenten im Wege der Reclamationen zugestandene Mäßigung an der Grundsteuer ist von dem Zeitpuncte wirksam, von welchem das Grundsteuer-Provisorium in Vollziehung gesetzet worden ist . . . .

— Durch die Einführung des Grundsteuer-Provisoriums soll der Curat-Clerus in der bisher üblichen Congrua nicht geschmälert werden. Normen hierüber

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, I. Fortsetzungs-Band, Seite 348.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen würde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Kundmach. des galiz. Guberniums . . .	12. April 1826	Ueber a. h. Entschließung v. 9. Dec. 1825	—	—	52/27	121
Stud.-Hofcomm.-Decr.	30. Jän. 1827	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	53/28	60
Verordn. d. n. ö. Reg.	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	50
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1825	Für Niederösterreich	—	—	50/25	364
Hofkanzleydecret . .	2. Juny 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	264
Hofkanzleydecret . .	22. Juny 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	216
Hofkanzleydecret . .	15. Sept. 1825	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	51/26	93
Hofkanzleydecret . .	15. July 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	231
Hofkanzleydecret . .	26. May 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl., Venedig und Dalmatien .	55	101		
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	An die Provinzial-Commissionen, dann an die Länderst. derselben Provinzen, wo das Grundsteuer-Provisorium besteht.	53	12		

Von Gru — Gym

Grundsteuer.
mit besonderer Beziehung auf die Verordnungen vom 13. October 1822 und 24. Jänner 1823 . . . .

— Die Reclamationen ganzer Gemeinden, aus Anlaß des Grundsteuer-Provisoriums sind als unzulässig erklärt . . . .

— Bey der Berechnung der Grundsteuer-Vergütung ist die Congrua eines Schullehrers mit 130 Gulden Conv. Münze anzunehmen . . . . .

— Vereinigung der Grundsteuer-Regulirungs-Hofbuchhaltung mit der Cameral-Hauptbuchhaltung . . . .

— Weisung, wie jene Beträge zu verrechnen sind, welche der Curatgeistlichkeit in einzelnen Fällen an der Grundsteuer aus dem Titel der Verletzung in der gesetzlichen Congrua zu vergüten kommen. Siehe Geistliche Gegenstände.

Gutachten. Der medicinischen Facultät ist die fernere Abnahme der Taxe von 24 Gulden Conv. Münze für Gutachten über Privilegiums-Gegenstände zu gestatten . . . .

Güter-Lotterien. Siehe Lotto-Gegenstände.

Güterschätzungs-Inventarien. Von dem Absatze des Hofdecretes vom 3. Februar 1792, wornach die gerichtlich aufzunehmenden Güterschätzungs-Inventarien dem Kreisamte zur Vidirung und Unterfertigung mitzutheilen sind, hat es abzukommen . . . .

Gütertheilung. Die Theilung eines Gutes sowohl in Galizien als in der Bucowina ist nur in so ferne zu bewilligen, als auf jeden Theilhaber erwiesener Maßen nicht weniger, als an Dominicalsteuerbetrag 300 Gulden ohne Einrechnung des Zuschußes entfällt . . . .

Güterzutheilungen. Die angesuchte Zutheilung der Herrschaft Budin sammt den Gütern Bodbradetz und Zerotin an den Leitmeritzer Kreis wurde zwar genehmiget, jedoch angeordnet, zu derley Zutheilungen von einem Kreise zu dem andern immer die a. h. Genehmigung nachzusuchen . . . . .

Gymnasial-Gegenstände. Es ist auf die Verminderung der Gymna-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E., Inner-Oe., Mähr., Schles. u. Galizien) dann an das nied. österr. ständ. V. C.	53	35		
. . . .	10. May 1825		53	89		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Provinzial-Commissionen v. N. Oe., Oe. o. d. Enns, Inner-Oe.. Mähr., Schles. u. Galizien	53	39		
Stud.-Hofcomm.Decr.	17. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	244		
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	151		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	2
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1825	An das galizische Gubernium . . .	—	—	54/29	4
Hofkanzleydecret . .	5. May 1827	An das galiz. Gub.	—	—	53/28	184
Hofkanzleydecret . .	6. Jän. 1829	An das böhmische Gubernium. . .	—	—	55/30	6

Von Gym — Han

Gymnasial-Gegenstände.
sien, wo deren zu viele sind, zu sehen, dagegen ist auf die vollständige Organisirung technischer Schulen das Augenmerk zu richten . . . . .

— Diejenigen Gymnasial-Lehrer, welche mittels eines öffentlichen Concurses definitiv angestellet worden sind, können nicht verpflichtet werden, sich wieder dem Concurse zu unterziehen, wenn sie an ein anderes Gymnasium in die nähmliche Lehrkanzel übersetzet werden . . . .

— Bestimmung bey Aufnahme der studierenden Jünglinge in die Gymnasien

H.

Hafenamt. Instruction für die k. k. Hafenämter in Beziehung auf die österreichische Küstenschiffahrt . . . .

Hafenbinder. Die ungarischen Hafenbinder sind von der Erwerbsteuer-Entrichtung befreyet . . . .

Hafning. Auflassung der bisher in Hafning bestandenen montanistischen Aerarial-Mauth und Uebertragung der Vordernberger Cameral-Wegmauth nach Hafning . . . .

Hammer. Siehe **Zainhammer.**

Handelsgegenstände. Der unbefugte Handel mit Medicinal-Waaren ist nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches zu behandeln . . . . .

— Bestimmungen in Hinsicht des Bezuges der Taxen für die Verleihung der Handelsbefugnisse und für die Prüfung der Handlungs-Fondsausweise

— Umfang des Handels mit Victualien und andern, im Handel frey gegebenen Producte . . . .

— Jene Steuerpflichtige, welche auf den fernern Handelsbetrieb zur Erwirkung der Erwerbsteuer-Abschreibung Verzicht leisten, sind in so lange nicht mehr befugt die Handlung ꝛc. auszuüben, bis sie sich hierzu den Handlungs-Legimationsschein von neuem erwirket haben . . . .

— Jedes persönliche Handels- oder Gewerbsbefugniß, wenn selbes länger als ein Jahr nicht ausgeübt wird, ist als ganz erloschen anzusehen . .

— Den Pächtern der Judengefälle ist die Führung des k. k. Wapens oder Adlers durchaus untersagt . . . .

— Bey Ertheilung von Handelsbefugnissen für freye oder fremdherrschaftlich dem Wiener Magistrate nicht unterthänige Vorstadtgründe ist nebst der

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	31. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	251		
Stud. Hofcomm. Decr.	5. May 1826	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubernium	—	—	52/27	143
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	10. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	106		
Hofcommissions-Decret	11. April 1825	An die Länderst. im Küstenl., Venedig und Dalmatien	—	—	50/25	169
Hofkanzleydecret . .	31. Aug. 1826	Ueber Anfrage an die ob der Enns. Reg.	—	—	52/27	278
Hofkanzleydecret . .	28. Jän. 1825	Für Steyermark .	—	—	50/25	57
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	148		
Hofkammerdecret . .	2. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	289
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	15. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	314
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	26. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	27. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	26
Hofkanzleydecret . .	6. July 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	229

Von Hande — Handw

Handelsgegenstände.
Fonds-Ausweisungs-Taxe auch die nach der vorgeschriebenen Classification entfallende Verleihungstaxe aufzunehmen . . . .

— Handlungswerber, welche sich einer Schwärzung oder schweren Zollübertretung in der Art schuldig gemacht haben, daß gegen selbe das contrabandmäßige Verfahren eingeleitet worden, können in der Regel nicht mehr zu einem selbstständigen Handelsbetriebe zugelassen werden . . . . .

— Den Juden wird untersagt, Gegenstände, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche bey dem katholischen Gottesdienste dienen, z. B. Kirchengefäße, Paramenten, Crucifixen rc. käuflich an sich zu bringen, oder damit zu hausiren

Handels-Tractat. Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen Se. Majestät dem Kaiser von Oesterreich und Se. Majestät dem Kaiser von Brasilien unterzeichnet am 16. Juny 1827 und ratificirt . . . .

Handels- und Schifffahrts-Vertrag. Zwischen Oesterreich und Großbritanien wird ein Handels- und Schifffahrts-Vertrag geschlossen. — Unterzeichnet zu London am 21. December 1829 und ratificirt . . . . . .

Hand-Kassen. Alle Wochen müssen die Hand-Kassen der ersten Oberbeamten scontriret werden, welche Anordnung sich auch auf die Kassen der politischen Fonde und Anstalten auszudehnen hat . . . .

Handlungsbücher. Handels- und Gewerbsleute werden auf die bestehenden Vorschriften rücksichtlich der Stämplung der Handlungsbücher aufmerksam gemacht, und ihnen bedeutet, daß sie jeden Schaden und Nachtheil, der ihnen dadurch zukommen sollte, daß sie ihre Handlungs- und Gewerbsbücher unordentlich und ungestämpelt führen, oder in dieselben noch andere Urkunden eintragen, für welche ein besonderer Stämpel vorgeschrieben ist, sich selbst zuzuschreiben haben . . . .

Handlungsfonde. Alle Handlungsfonde, wo dieselben bestehen, sind in dem nähmlichen Betrage, in welchem sie gegenwärtig in Einlösungsscheinen ausgewiesen werden müssen, von nun an in Conventions-Münze auszuweisen

Handwerks-Gegenstände. Allen nach Frankreich reisenden Handwerkern und sonstigen unbemittelten Personen ist der Gränzübertritt in das französische Gebieth nur dann gestattet, wenn dieselben außer ihren legalen Pässen noch mit einem besondern Erlaubnißscheine ihrer betreffenden Regierung, der ausdrücklich auf die Reise nach Frankreich lautet, versehen sind

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	4. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	301
Hofkammerdecret . .	8. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Dalmatien, und dem lombard. venet. Königreiche	55	173		
Hofkanzleydecret . .	20. März 1828	An die Länderst. in Böhm., Mähren, Galizien und dem Küstenlande . .	56	54		
Wien	16. März 1828	. . . .	56	43		
. . . .	26. Febr. 1830	. . . .	57	761		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	174		
Verordn. des tyroler Guberniums . . .	1. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	403
Hofkammerdecret . .	9. März 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl., Vened. u. Dalmatien . . .	55	50		
Hofkanzley = Ministerial-Schreiben . .	4. Aug. 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	160		

Von Han — Hau

Handwerks-Gegenstände.

— Aufhebung der Kundschaften, Zeugnisse und Wanderpässe für Handwerksgesellen und Arbeiter. Einführung der Wanderbücher *) . . . . . .

— Handwerksgesellen sollen nie mit bloßen Kundschaften ihrer Zünfte, sondern auch mit Pässen ihrer Obrigkeiten bey ihren Wanderschaften versehen seyn

— Wanderbücher und Pässe der Handwerksburschen sind mit aller Genauigkeit und ohne Correcturen auszufertigen, bey Vidirung derselben jedesmahl das Datum der Vidirung mit Buchstaben auszuschreiben, und bey sich allenfalls ergebenen Correcturen die ämtliche Bestättigung der Correctur beyzusetzen . . . .

— Die im Königreiche Sachsen bestehende Verordnung vom 22. September 1827, in Beziehung auf die Beschränkung bey Wanderung der Handwerksburschen wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht . . . .

Hanf. Neue Zollbestimmungen in Hinsicht des Hanfes, Flachses, der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare, dann der Thierknochen . . . . .

— Herabsetzung des Ausgangs-Zolles für den rohen und gehechelten Hanf von 36 auf 18 Kreuzer für den Zentner Sporco . . . .

Hasenbälge. Neue Zollbestimmung in Hinsicht der Hasenbälge, der Hasen- und Kaninchen-Haare ꝛc. ꝛc. . . . .

Hausapotheke. Im Nachhange der Verordnung vom 13. April 1825 wird den Länderstellen ein Verzeichniß derjenigen Arzneykörper, welche nebst den, in dem Nothapparate enthaltenen, in jeder Hausapotheke eines Landwundarztes vorhanden seyn müssen . . . .

Hausier-Gegenstände. Die Behörden werden angewiesen, auf jene Hausierer ein wachsames Auge zu tragen, welche mit Losen zu deren Verausgabung sie entweder keine, oder unechte Bewilligungen ausweisen können, das Land durchziehen . . . .

— Hausierpässe sind der Parthey nie unmittelbar auszufolgen, sondern nach dem §. 7 der Circular-Verordnung vom 12. März 1813, der betreffenden Ortsobrigkeit oder dem Magistrate zuzusenden . . . .

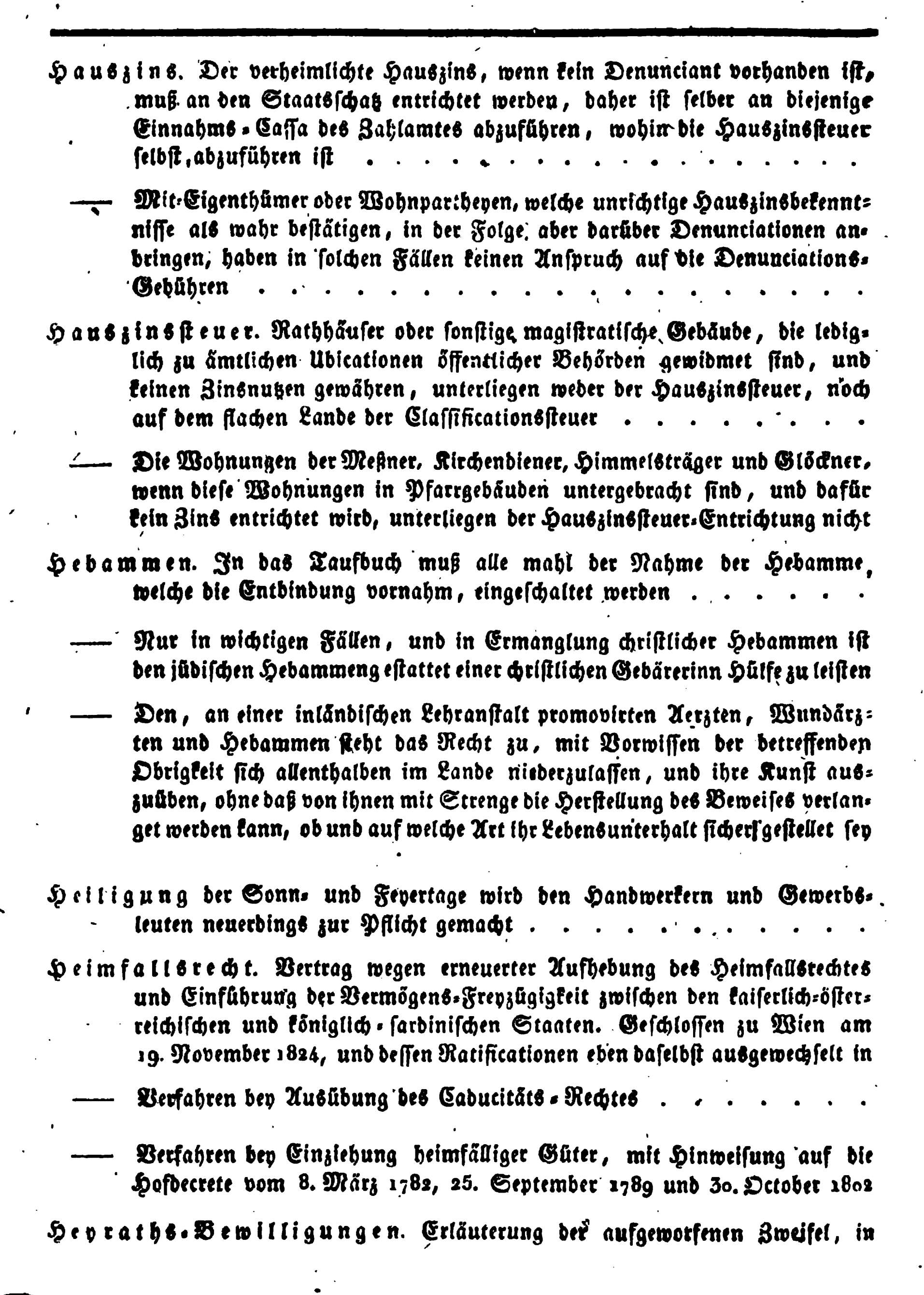
— Formular, nach welchem die Hausierpässe zu verfassen sind . . . . .

— Bey Hausierpässen für Israeliten ist künftig jedesmahl die Bemerkung beyzusetzen: daß denselben im Lande unter der Enns der Betrieb des Hausierhandels nicht erlaubt sey . . . .

*) Wurde erst im Jahre 1828 öffentlich kund gemacht.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Patent	24. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	505
Verordn. des böhm. Guberniums . .	17. März 1825	. . . .	—	—	50/25	105
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	15. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	361
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	11. Sept. 1827	. . . .	—	—	53/28	[illegible]
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrationen . .	53	117		
Hofkammerdecret . .	11. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen .	54	124		
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An sämmtl. deutsche Länderst. u. Zollgef. Administrationen .	53	117		
Hofkanzleydecret . .	21. Juny 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55	115		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	27. April 1825	. . . .	—	—	50/25	198
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	26. März 1825	. . . .	—	—	50/25	131
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	26. May 1827	. . . .	—	—	53/28	243
Hofkanzleydecret . . .	18. Jän. 1828	An d. böhm. Gubern.	—	—	54/29	27

Von Hau — Hey



Hauszins. Der verheimlichte Hauszins, wenn kein Denunciant vorhanden ist, muß an den Staatsschatz entrichtet werden, daher ist selber an diejenige Einnahms-Cassa des Zahlamtes abzuführen, wohin die Hauszinssteuer selbst abzuführen ist . . . .

— Mit-Eigenthümer oder Wohnpartheyen, welche unrichtige Hauszinsbekenntnisse als wahr bestätigen, in der Folge aber darüber Denunciationen anbringen, haben in solchen Fällen keinen Anspruch auf die Denunciations-Gebühren . . . .

Hauszinssteuer. Rathhäuser oder sonstige magistratische Gebäude, die lediglich zu ämtlichen Ubicationen öffentlicher Behörden gewidmet sind, und keinen Zinsnutzen gewähren, unterliegen weder der Hauszinssteuer, noch auf dem flachen Lande der Classificationssteuer . . . .

— Die Wohnungen der Meßner, Kirchendiener, Himmelsträger und Glöckner, wenn diese Wohnungen in Pfarrgebäuden untergebracht sind, und dafür kein Zins entrichtet wird, unterliegen der Hauszinssteuer-Entrichtung nicht

Hebammen. In das Taufbuch muß alle mahl der Nahme der Hebamme, welche die Entbindung vornahm, eingeschaltet werden . . . .

— Nur in wichtigen Fällen, und in Ermanglung christlicher Hebammen ist den jüdischen Hebammen gestattet einer christlichen Gebärerinn Hülfe zu leisten

— Den, an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne daß von ihnen mit Strenge die Herstellung des Beweises verlanget werden kann, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sichergestellet sey

Heiligung der Sonn- und Feyertage wird den Handwerkern und Gewerbsleuten neuerdings zur Pflicht gemacht . . . .

Heimfallsrecht. Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes und Einführung der Vermögens-Freyzügigkeit zwischen den kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Staaten. Geschlossen zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratificationen eben daselbst ausgewechselt in

— Verfahren bey Ausübung des Caducitäts-Rechtes . . . .

— Verfahren bey Einziehung heimfälliger Güter, mit Hinweisung auf die Hofdecrete vom 8. März 1782, 25. September 1789 und 30. October 1802

Heyraths-Bewilligungen. Erläuterung der aufgeworfenen Zweifel, in

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	3. März 1829	An die Länderst. von Prag, Brünn, Lemberg, Gratz, Laybach, Triest u. an die n. ö. Provinz. = Commiss.	57	35		
Hofkanzleydecret . .	3. März 1829	An die n. ö. Steuer-Regulir. Provinzial-Commiss., dann an d. Länderst. in Prag, Lemberg, Gratz, Laybach und Linz . .	57	36		
Hofkanzleydecret . .	8. Oct. 1826	An die Provinzial-Commiss. d. Grundsteuer-Provisor. .	—	—	52/27	333
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1829	An die n. ö. Regier. über Anfrage . .	—	—	55/30	870
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	114		
Hofkanzleydecret . .	27. July 1826	An das mähr.-schles. Gubernium . .	—	—	52/27	247
Hofkanzleydecret . .	24. April 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara	55	83		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	48		
Wien	3. März 1825	. . . .	53	30		
Hofkanzleydecret . .	18. May 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Nied. Oest.	53	93		
Verordn. des galizisch. Guberniums . . .	12. May 1826	. . . .	—	—	52/27	146

Von Hey — Holz

Heyraths-Bewilligungen.
wie ferne Heyraths-Licenzen und Intercessionen der Stämpelbefreyung unterliegen . . . .

— Die Gesuche um Heyraths-Bewilligungen für die außer dem Invalidenhause lebenden Reservations- und Patental-Invaliden sind nicht mehr bey der Invalidenhaus-Commission, sondern bey den betreffenden Werbbezirks-Commanden einzubringen . . . .

— Die Länderstellen werden auf die Befolgung der unterm 4. October 1810 *) erlassenen Verordnung aufmerksam gemacht, wornach in jenen Fällen, wo Dominien für beurlaubte Soldaten sich an die Regimenter und Corps um Heyraths-Bewilligungen wenden, die, die Braut betreffenden Urkunden dahin gesendet werden müssen . . . .

Heyrathsmeldzettel. Bey Erhebung der Heyraths-Meldzettel ist von den Unterthanen keine Zahlung unter was immer für einem Vorwande abzufordern, nur sind die heyrathenden Bauersleute nach der höchsten Entschließung v. 11. März 1789 zur Pflegung einiger Obstbäume zu verpflichten

Hofreisen. Bey Reisen des höchsten Hofes sind die Kosten der Feyerlichkeiten nicht auf die Contribuenten des Landes zu repartiren . . . . . .

Hohenegg. Das Dreyßigstamt täglichen Verkehrs zu Pinkafeld wird zum Commercial-Dreyßigstamte, und dagegen das bisherige Commercial-, Zoll- und Dreyßigstamt zu Hohenegg zum gemeinen Zoll- und Subsidial-Dreyßigstamte herabgesetzt . . . .

Holz. Der Ausfuhrszoll für das, auf der Elbe ausgehende Holz ist mit dem, an den übrigen Gränzpunkten der Monarchie festgesetzten Zollsatze gleich zu stellen

— Die in Böhmen, Mähren und Schlesien noch bestehende Beschränkung der Holzausfuhr wird aufgehoben, übrigens sind die besondern Vorschriften hinsichtlich der Defensionswaldungen, oder anderer gesetzlichen Widmungen genau zu beobachten . . . .

— Vorschrift zur Verfassung und Vorlegung der Licitationsprotocolle über veräußerte Holzgattungen aus den Kirchenwäldern . . . .

— Aufhebung des den Holzhandel in der Stadt Prag beschränkenden Hofdecretes vom 17. April 1751, und Zugestehung des freyen Holzverkaufes daselbst

— Die Aufhebung der, in Böhmen, Mähren und Schlesien bestandenen Be-

*) Siehe Haupt-Repertorium VI. Band, Seite 166.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. Tyrols u. Dalmatiens	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825		53	205		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	16. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	279
Hofkanzleydecret . .	22. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig u. Zara	55	29		
Hofkanzleydecret . .	8. May 1829	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	55/30	344
Hofkanzleydecret . .	23. März 1326	An sämmtl. Länderstellen	54	37		
Hofkammerdecret . .	25. März 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	112		
Hofkammerdecret . .	6. Jän. 1825	An Böhmen . . .	—	—	50/25	2
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	29. Jän. 1825	An die Länderst. von N. Oe. und Oe. ob der Enns	—	—	50/25	58
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1825		—	—	50/25	12
Verordn. des böhm. Guberniums . .	29. Jän. 1826	. . . .	—	—	50/25	58
Verordn. des böhm. Guberniums . .	3. März 1825	. . . .	—	—	50/25	87
Verordn. des böhm. Guberniums . .	1. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	263

Gattung | Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung		Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	4. Dec. 1825	....	—	—	51/26	304
Hofkammerdecret . .	31. Dec. 1825	An die n. ö. Landesreg. u. Zollgefäl. Administration .	—	—	51/26	334
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Febr. 1827	....	—	—	53/28	80
Verordn. des böhm. Guberniums . .	6. July 1825	....	—	—	50/25	320
Patent	19. Juny 1826	....	—	—	52/27	198
Hofkanzleydecret . .	8. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	89		
Hofkanzleydecret . .	12. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	47		
Hofkanzleydecret . .	29. April 1825	An sämmtl. Länderstellen ohne Triest	53	87		
Hofkammerdecret . .	10. May 1825	An sämmtl. Länderstellen u. Gefälls-Administrationen	53	90		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	269
Hofkanzleydecret . .	16. Oct. 1825	An die o. d. E. Reg.	—	—	54/29	355

Von Imp — Inst

Impfrenitenten. Da die Impfrenitenten-Ausweise einen integrirenden Theil der Haupt-Impfberichte ausmachen, so hat es für die Zukunft von der abgesonderten Vorlegung dieser Ausweise abzukommen . . . . . .

Impost. Einführung eines Imposts auf das aus Istrien ausgeführt werdende schwarze Salz . . . .

Ingenieur. Siehe **Kreis-Ingenieurs.**

Innerberg. Das bisher bestandene Innerberger hauptgewerkschaftliche Inspectorat in Weyer ist aufgehoben, und der Eisenerzer Direction einverleibt. Der Innerberger hauptgewerkschaftlichen Direction wird für die Zukunft der Titel beygelegt: k. k. steyermärkische und österreichische Eisenwerkes-Direction . . . .

Inquisiten. In den monathlichen Standes-Ausweisen über die Criminal-Inquisiten sind die vorkommenden Kinder jedesmahl mit Angabe ihres Alters und ob sich selbe noch an der Brust der Mutter befinden, dann bey jenen, welche während der Untersuchung geboren werden, des Tages der Geburt aufzuführen . . . .

— Die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bey Transportirung der Criminal-Inquisiten sind aus dem Criminalfond zu bestreiten . . . .

— Von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische unvermögende Inquisiten und Sträflinge, hat es abzukommen . . . .

— In Verfolg des Hofdecretes vom 17 September 1825 wird eröffnet, daß das Uebereinkommen zur wechselseitigen unentgeldlichen Auslieferung der in der Untersuchung als Deserteure oder als Civil-Individuen erkannten Inquisiten auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimoninalgerichte nicht auszudehnen sey . . . .

Innspruck. Das Lyceum zu Innspruck wird zur Universität mit dem Befugnisse erhoben, Doctoren der Philosophie und Rechtsgelehrtheit zu creiren

— An der Universität zu Innspruck und an den Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen und Trient hat die Creirung von Doctoren der Theologie nicht Statt zu finden . . . .

— Die Universität zu Innspruck hat den Nahmen Leopoldino Franciscea zu führen . . . .

Instradirungen. Die mit militärischen Laufpässen versehenen außer Landes geschafften, oder in ihr Geburtsort verwiesenen Individuen dürfen sich

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	10. Febr. 1825	An die Länderst von N. O., Galizien, Mähr. u. Schles., dann Tyrol und Vorarlberg . . .	53	22		
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1825	An den Landes-Chef in Illyrien und an die Salinendirection im Küstenl.	—	—	51/26	216
Hofkammerdecret . .	6. März 1825	An sämmtl. deutsch-erbländische Länderstellen . . .	56	39		
Verordn. d. böhmisch Guberniums . .	19. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	61
Hofkanzleydecret . .	19 Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	155
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	60		
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	278		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	4. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	32		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. März 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	88
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. Aug. 1826	. . . .	—	—	52/27	262

Von Inst — Int.

*) Siehe Haupt-Repertorium V. Band, Seite 372.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	60 / 25	289
. . . .	. . . .	. . . .	—	—	50 / 25	169
Linz	2. Nov. 1825	. . . .	—	—	51 / 26	229
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53 / 28	259
Tyroler Gubernial-Verordnung . . .	3. April 1829	. . . .	—	—	55 / 30	130
Hofkanzleydecret . .	4. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Innsbruck, Mayland, Venedig und Zara	57	644		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52 / 27	246
Hofkammerdecret . .	24. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	226		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. Juny 1825	. . . .	—	—	50 / 25	303
Decret des illyrischen Guberniums . .	2. Nov. 1826	. . . .	—	—	62 / 27	373

Von Int — Inv

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825	mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	205		
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	357
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	52		
Hofkammerdecret . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	192
Hofkanzleydecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	576		
Hofkammerdecret . .	4. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	89		
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener des lombard. venet. Guberniums	53	180		
Hofkanzleydecret . .	20. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	81		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	161		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	204
Verordn. d. böhm. G.	25. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	324
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	7. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	308
Verordn. d. i. ö. Gub.	1. April 1826	. . . .	—	—	52/27	95

Invaliden.

— Patental- oder Reservations-Urkunden der verstorbenen Invaliden sind im kürzesten Wege vorzulegen . . . .

— Bey Beurtheilung der Frage, ob, und in wie ferne die patentmäßige Befreyung der Patental-Invaliden von der Personalsteuer auch auf ihre Weiber und Kinder Anwendung finde, ist zu unterscheiden.

1) Ob die Ehegatten nach der ersten oder nach der zweyten Art der Militär-Ehen verheyrathet sind.

2) Ob sie schon verehelicht waren bevor der Invalid in die Patental-Versorgung übernommen wurde.

Die Weiber und Kinder der, nach der ersten Art verheyratheten Invaliden und jene deren Männer oder Väter sich schon während ihrer Militär-Dienstleistung verehelichten, haben allerdings auf die Befreyung von der Personalsteuer Anspruch. Was dagegen die Angehörigen jener Invaliden anbelangt, die sich nach der zweyten Art, oder erst im Invalidenstande verpflichtet, so kann auf diese die gesetzliche Personalsteuerbefreyung nicht angewendet werden . . . .

— Zusammstellung der bestehenden Anordnung in Betreff der Evidenthaltung des Standes der Militär-Patental-Invaliden, und Aufrechnung ihrer Gebühren . . . .

— Nur denjenigen Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts kann der Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung zugestanden werden, deren gänzliche Dienstunfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde, oder sonst durch und wegen dem Dienst erhalten haben; vorausgesetzt überdieß, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt wenigstens mit dem dreyfachen Betrage der Invaliden-Gebühr sichert.

Defekte, auf dem Urlaub überkommen, geben keinen Anspruch auf das Invaliden-Beneficium.

Hohes, im wirklichen Dienste erreichtes, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenes Alter eignet ebenfalls für den Genuß der Invaliden-Versorgung.

Die Loco-Verpflegung in den Invalidenhäusern selbst ist nur folgenden zu gestatten.

1) Jenen, welche vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen wurden.

2) Denjenigen vermögenslosen, welche sonst schwere Verwundungen im Dienste erhielten, und ohne besondere Pflege ihre Existenz nicht fristen könnten.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	16. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	74		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	55	134		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	163		

Von Holz — Imp

Holz.
schränkung der Holz-Ausfuhr gegen Pässe erstrecket sich auch auf die Ausfuhr der Holzkohlen . . . .

— Verbesserungen des Holzaufschlags-Tarifs, nach welchem die Holz-, Holzkohlen und Steinkohlen-Aufschlags-Gebühren abzunehmen sind . . .

Hufschmiede. Siehe Schmiede.

Hunde. Vorschrift wie sich bey scheinbar oder wirklich wuthkranken Hunden zu benehmen . . . .

Hundswuth. Unterricht um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhüthen, als auch bey dem Ausbruche derselben weitern Unglücksfällen zu begegnen

Hypotheken. Organisirung des Hypothekarwesens in dem lombardisch-venetianischen Königreiche . . . .

J.

Jesuiten. Die seit dem Jahr 1820 in Galizien bestehende Jesuiten-Ordens-Provinz ist für dermahl von dem allgemeinen Amortisationsgesetze befreyet, jedoch sind sie verpflichtet die Anzeige in jenen Fällen zu machen, wenn derselben beweglich oder unbewegliche Güter oder Capitalien auf irgend eine Art zufallen sollte . . . .

Illyrien. Vereinigung des Klagenfurter Kreises mit dem Villacher, und bezüglich dessen Zutheilung zu dem Laybacher Gouvernements-Gebiethe . .

— Das illyrische Küstenland hat künftig außer dem Commercial-Gebiethe der Stadt Triest nur aus zwey Kreisen, dem Görzer und dem Istrianer, zu bestehen, das letztere hat seinen Sitz in Mitterburg. . . . . . .

— Vereinigung der illyrischen Zollgefällen-Administration mit der steyerisch-kärnthnerischen zu Gratz . . . .

Imatriculations-Gebühren. Diese sind für den Unterricht in den höhern Lehrfächern an dem hiesigen polytechnischen Institute auf vier Gulden Metall-Münze festgesetzt . . . .

Impfärzte. Die in dem Hofkanzleydecrete vom 28. Jänner 1819 enthaltene Anordnung, vermög welcher kein Impfarzt auf die Vergütung der Reisekosten und Diäten Anspruch machen kann, wenn die Zahl der von ihm an einem Orte geimpften nicht wenigstens drey Individuen übersteiget, findet auf die ämtlich und commissionell angeordneten Impfungen keine Anwendung . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	4. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	304
Hofkammerdecret . .	31. Dec. 1825	An die n. ö. Landesreg. u. Zollgefäl. Administration .	—	—	51/26	334
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	80
Verordn. des böhm. Guberniums . .	6. July 1825	. . . .	—	—	50/25	320
Patent	19. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	198
Hofkanzleydecret . .	8. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	89		
Hofkanzleydecret . .	12. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	47		
Hofkanzleydecret . .	29. April 1825	An sämmtl. Länderstellen ohne Triest	53	87		
Hofkammerdecret . .	10. May 1825	An sämmtl. Länderstellen u. Gefälls-Administrationen	53	90		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	269
Hofkanzleydecret . .	16. Oct. 1825	An die o. d. E. Reg.	—	—	54/29	355

Von Imp — Inst

Impfrenitenten. Da die Impfrenitenten-Ausweise einen integrirenden Theil der Haupt-Impfberichte ausmachen, so hat es für die Zukunft von der abgesonderten Vorlegung dieser Ausweise abzukommen . . . . . .

Impost. Einführung eines Imposts auf das aus Istrien ausgeführt werdende schwarze Salz . . . .

Ingenieur. Siehe **Kreis-Ingenieurs.**

Innerberg. Das bisher bestandene Innerberger hauptgewerkschaftliche Inspectorat in Weyer ist aufgehoben, und der Eisenerzer Direction einverleibt. Der Innerberger hauptgewerkschaftlichen Direction wird für die Zukunft der Titel beygelegt: k. k. steyermärkische und österreichische Eisenwerkes-Direction . . . .

Inquisiten. In den monathlichen Standes-Ausweisen über die Criminal-Inquisiten sind die vorkommenden Kinder jedesmahl mit Angabe ihres Alters und ob sich selbe noch an der Brust der Mutter befinden, dann bey jenen, welche während der Untersuchung geboren werden, des Tages der Geburt aufzuf-hren . . . .

— Die Auslagen für die nächtliche Beleuchtung bey Transportirung der Criminal-Inquisiten sind aus dem Criminalfond zu bestreiten . . . . .

— Von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische unvermögende Inquisiten und Sträflinge, hat es abzukommen . . . .

— In Verfolg des Hofdecretes vom 17 September 1825 wird eröffnet, daß das Uebereinkommen zur wechselseitigen unentgeldlichen Auslieferung der in der Untersuchung als Deserteure oder als Civil-Individuen erkannten Inquisiten auf die Magistrate der Städte und Märkte, dann auf die Patrimoninalgerichte nicht auszudehnen sey . . . .

Innspruck. Das Lycäum zu Innspruck wird zur Universität mit dem Befugnisse erhoben, Doctoren der Philosophie und Rechtsgelehrtheit zu creiren

— An der Universität zu Innspruck und an den Diöcesan-Lehranstalt zu Brixen und Trient hat die Creirung von Doctoren der Theologie nicht Statt zu finden . . . .

— Die Universität zu Innspruck hat den Nahmen Leopoldino Franciscea zu führen . . . .

Instradirungen. Die mit militärischen Laufpässen versehenen außer Landes geschafften, oder in ihr Geburtsort verwiesenen Individuen dürfen sich

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	10. Febr. 1825	An die Länderst von N. O., Galizien, Mähr. u. Schles., dann Tyrol und Vorarlberg . . .	53	22		
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1825	An den Landes-Chef in Illyrien und an die Salinendirection im Küstenl.	—	—	51/26	216
Hofkammerdecret . .	6. März 1825	An sämmtl. deutsch-erbländische Länderstellen . . .	56	39		
Verordn. d. böhmisch Guberniums . .	19. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	61
Hofkanzleydecret . .	19 Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	155
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	60		
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	278		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	4. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	32		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. März 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	88
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	5. Aug. 1826	. . . .	—	—	52/27	262

Von Inst — Int

Instrabuirungen.
nicht erlauben, von der, in dem Laufpasse vorgezeichneten Instrabuirung abzugehen . . . .

Instructionen für die k. k. Hafenämter in Beziehung auf die österreichische Küsten-Schifffahrt . . . .

—— für die politischen Ortsobrigkeiten des Salzburger- und des Innkreises zur Leitung der Gewerbsgegenstände . . . .

—— für die Todtenbeschauer, und Formular zur Verfassung der Todtenbeschauzettel . . . .

—— Instruction zur Verfassung der Conscriptions Bögen, Tabellen, Summarien, Auszüge und dießfälligen Verzeichnisse. Siehe Militär-Gegenstände.

—— für die Todtenbeschauer in Tyrol und Vorarlberg . . . .

—— für die Verrechnung der Militär-Quartier-Zinses-Auslagen in Oesterreich ob und unter der Enns, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Steyermark . . . .

Intabulations-Taxen. Der Brünner Magistrat kann die Intabulations-Taxen in Conventions-Münze einheben . . . .

—— Den Länderstellen wird die Hofkammer-Verordnung vom 21. März 1821, in Erinnerung gebracht und bedeutet, daß die Intabulationsgebühren, welche in Gemäßheit des Landtafeltax-Patentes vom 1. April 1812 *) nach Procenten bemessen werden, auch künftig in jener Währung vorzuschreiben und einzuheben seyen, auf welche die zur Amtshandlung überreichte Urkunde lautet. Alle andern Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Procenten aufgerechnet werden, sind immer in Conventions-Münze oder Bancnoten zu bezahlen . . . .

Intercalar-Rechnungen von geistlichen Pfründen haben künftig nicht mehr durch die Ordinariate, sondern durch die k. Kreisämter, und in der Hauptstadt Prag durch den Prager Magistrat den Geschäftszug zu nehmen

Intercalar-Renten geistlicher Pfründen sind sogleich im Baren an den Religionsfond als eine à Conto-Zahlung abzuführen, und die dafür erhaltene Abfuhrs-Quittung ist der Intercalar-Rechnung beyzulegen .

*) Siehe Haupt-Repertorium V. Band, Seite 372.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	289
. . . .	. . . . . .	. . . .	—	—	50/25	169
Linz	2. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	229
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	259
Tyroler Gubernial-Verordnung . . .	3. April 1829	. . . .	—	—	55/30	130
Hofkanzleydecret . .	4. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Innsbruck, Mayland, Venedig und Zara	57	644		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An das mähr.-schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	246
Hofkammerdecret . .	24. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	226		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Decret des illyrischen Guberniums . .	2. Nov. 1826	. . . .	—	—	52/27	373

Von Int — Inv

Intercessionen als der erste Theil des Entlassungs-Actes eines Unterthanes, unterliegen keinem Stämpel . . . .

Interims-Urkunden. Die sogenannten Interims-Urkunden, in so ferne sie zum Beweise eines Rechtes oder einer Verpflichtung bestimmt sind, müssen ohne Rücksicht auf ein bestehendes, wie immer geartetes Duplicat mit dem gesetzlichen Stämpel versehen seyn . . . .

Interessen der Activ-Capitalien der Städte und anderer Comunitäten sind mit der Classensteuer zu belegen . . . .

— Zu der Ueberweisung der Interessen von solchen, bey der Universalstaats- und Banko-Schulden-Cassa anliegenden Capitalien, welche der gemeinen Mannschaft vom Wachtmeister abwärts gehören, ist vorläufig die Entscheidung der allgemeinen Hofkammer erforderlich . . . .

— Die Cassebeamten erhalten nachträgliche Weisungen in Absicht auf die Manipulation bey Einhebung und Einstellung der Interressen, dann Anlegung und Einhebung der Fondscapitalien . . . .

Interesse-Coupons. Ausgaben neuer Interesse-Coupons und Coupons-Anweisung zu den $2^1/_2$ per Centigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen . . . .

Interessen-Quittungen. Auf allen wegen Verlosung der Obligationen bemängelten Interessen-Quittungen ist der Beysatz zu machen, daß die Quittung wegen Verlosung der Obligation unbrauchbar geworden sey .

Invaliden. Dominien und Magistrate haben den, außer den Invalidenhäusern lebenden Patental- und Reservations-Invaliden die Heyrathsbewilligung weder eigenmächtig zu ertheilen, noch sohin die Invaliden-Löhnung auszubezahlen

— Die außer den Invalidenhäusern lebenden Militär-Invaliden müssen jährlich einmahl rearbitriret werden . . . .

— Bestimmung der Invaliden-Verpflegung sowohl nach dem österreichischen, als auch ungarischen Verpflegsfuße in Hinsicht derjenigen Invaliden, welche einen sonstigen Genuß oder Erwerb haben . . . .

— Die Patental-Invaliden, welche nebst ihrem Gratiale auch Nebenverdienste haben, ansässig sind, und Gewerbe oder Handel treiben, unterliegen der Classen- und Personalsteuer-Entrichtung . . . .

— Die Todfälle der Invaliden sind ungesäumt dem betreffenden Kreisamte unter Vorlage der Patental- oder Reservations-Urkunde, und des Todtenscheines anzuzeigen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825	mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	205		
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	357
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	52		
Hofkammerdecret . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	192
Hofkanzleydecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	576		
Hofkammerdecret . .	4. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	89		
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener des lombard. venet. Guberniums	53	180		
Hofkanzleydecret . .	20. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	81		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	161		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	204
Verordn. d. böhm. G.	25. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	324
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	7. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	308
Verordn. d. i. ö. Gub.	1. April 1826	. . . .	—	—	52/27	95

Von Inst — Int

Instrabuirungen.
nicht erlauben, von der, in dem Laufpasse vorgezeichneten Instrabuirung abzugehen . . . .

Instructionen für die k. k. Hafenämter in Beziehung auf die österreichische Küsten-Schifffahrt . . . .

— für die politischen Ortsobrigkeiten des Salzburger- und des Innkreises zur Leitung der Gewerbsgegenstände . . . .

— für die Todtenbeschauer, und Formular zur Verfassung der Todtenbeschauzettel . . . .

— Instruction zur Verfassung der Conscriptions Bögen, Tabellen, Summarien, Auszüge und dießfälligen Verzeichnisse. Siehe Militär-Gegenstände.

— für die Todtenbeschauer in Tyrol und Vorarlberg . . . .

— für die Verrechnung der Militär-Quartier-Zinses-Auslagen in Oesterreich ob und unter der Enns, in Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Steyermark . . . .

Intabulations-Taxen. Der Brünner Magistrat kann die Intabulations-Taxen in Conventions-Münze einheben . . . .

— Den Länderstellen wird die Hofkammer-Verordnung vom 21. März 1821, in Erinnerung gebracht und bedeutet, daß die Intabulationsgebühren, welche in Gemäßheit des Landtafeltax-Patentes vom 1. April 1812 *) nach Procenten bemessen werden, auch künftig in jener Währung vorzuschreiben und einzuheben seyen, auf welche die zur Amtshandlung überreichte Urkunde lautet. Alle andern Taxen aber, welche bey Intabulationen vorkommen, und nicht nach Procenten aufgerechnet werden, sind immer in Conventions-Münze oder Bancnoten zu bezahlen . . . .

Intercalar-Rechnungen von geistlichen Pfründen haben künftig nicht mehr durch die Ordinariate, sondern durch die k. Kreisämter, und in der Hauptstadt Prag durch den Prager Magistrat den Geschäftszug zu nehmen

Intercalar-Renten geistlicher Pfründen sind sogleich im Baren an den Religionsfond als eine à Conto-Zahlung abzuführen, und die dafür erhaltene Abfuhrs-Quittung ist der Intercalar-Rechnung beyzulegen .

*) Siehe Haupt-Repertorium V. Band, Seite 372.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	60/25	289
. . . .	. . . . . .	. . . .	—	—	50/25	169
Linz	2. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	229
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	259
Tyroler Gubernial-Verordnung . . .	3. April 1829	. . . .	—	—	55/30	130
Hofkanzleydecret . .	4. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Innsbruck, Mayland, Venedig und Zara	57	644		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An das mähr.-schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	246
Hofkammerdecret . .	24. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	226		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. Juny 1825	. . . . ,	—	—	50/25	303
Decret des illyrischen Guberniums . .	2. Nov. 1826	. . . .	—	—	52/27	373

Von Int — Inv

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825	mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	205		
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	357
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	52		
Hofkammerdecret . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	192
Hofkanzleydecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	576		
Hofkammerdecret . .	4. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	89		
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme jener des lombard. venet. Guberniums	53	180		
Hofkanzleydecret . .	20. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	81		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	161		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	204
Verordn. d. böhm. G.	25. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	324
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	7. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	308
Verordn. d. i. ö. Gub.	1. April 1826	. . . .	—	—	52/27	95

Inv

Invaliden.

— Patental- oder Reservations-Urkunden der verstorbenen Invaliden sind im kürzesten Wege vorzulegen . . . .

— Bey Beurtheilung der Frage, ob, und in wie ferne die patentmäßige Befreyung der Patental-Invaliden von der Personalsteuer auch auf ihre Weiber und Kinder Anwendung finde, ist zu unterscheiden.

1) Ob die Ehegatten nach der ersten oder nach der zweyten Art der Militär-Ehen verheyrathet sind.

2) Ob sie schon verehelicht waren bevor der Invalid in die Patental-Versorgung übernommen wurde.

Die Weiber und Kinder der, nach der ersten Art verheyratheten Invaliden und jene deren Männer oder Väter sich schon während ihrer Militär-Dienstleistung verehelichten, haben allerdings auf die Befreyung von der Personalsteuer Anspruch. Was dagegen die Angehörigen jener Invaliden anbelangt, die sich nach der zweyten Art, oder erst im Invalidenstande verpflichtet, so kann auf diese die gesetzliche Personalsteuerbefreyung nicht angewendet werden . . . .

— Zusammstellung der bestehenden Anordnung in Betreff der Evidenthaltung des Standes der Militär-Patental-Invaliden, und Aufrechnung ihrer Gebühren . . . .

— Nur denjenigen Real-Invaliden vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts kann der Anspruch auf die Real-Invaliden-Versorgung zugestanden werden, deren gänzliche Dienstunfähigkeit durch solche Verwundungen, Verletzungen oder Gebrechlichkeiten entstanden ist, die sie entweder vor dem Feinde, oder sonst durch und wegen dem Dienst erhalten haben; vorausgesetzt überdieß, daß sie kein eigenes Einkommen besitzen, welches ihren Unterhalt wenigstens mit dem dreyfachen Betrage der Invaliden-Gebühr sichert.

Defekte, auf dem Urlaub überkommen, geben keinen Anspruch auf das Invaliden-Beneficium.

Hohes, im wirklichen Dienste erreichtes, mit Erwerbsunfähigkeit verbundenes Alter eignet ebenfalls für den Genuß der Invaliden-Versorgung.

Die Loco-Verpflegung in den Invalidenhäusern selbst ist nur folgenden zu gestatten.

1) Jenen, welche vor dem Feinde zu Krüppeln geschossen wurden.

2) Denjenigen vermögenslosen, welche sonst schwere Verwundungen im Dienste erhielten, und ohne besondere Pflege ihre Existenz nicht fristen könnten.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	16. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	74		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	55	134		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	163		

Von Inw — Isch

Invaliden.
3) Jenen, die in der Dienstleistung oder wegen des Dienstes erblindeten, die gehörlos wurden; ferner den krüppelhaften, sehr alten, mit Irrsinn befallenen, oder mit der Fallsucht behafteten. Allen übrigen ist die Patental-Gebühr anzuweisen . . . .

Inventarien. Bey den neu errichteten Pfründen sind die Erträgnisse der Stola, des Opferstockes, der freyen Holzung oder Holzdeputate, und die Interessen von Capitalien oder sonstigen Stiftungsbeträgen wie auch die Nutzung von Grundstücken (welche wegen ihrer Größe das, was man Hausgarten nennt, übersteiget) als sicheres Pfründen-Einkommen in Abschlag zu bringen, und dieses in dem Inventarium anzumerken . .

Jonische Inseln. Beobachtung der Reciprocität hinsichtlich der Ausfolgung der Erbschaften der österreichischen Unterthanen und jener der Jonischen Inseln

Josephs-Academie. Die Civil-Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Academie sind von der Militärpflicht nicht befreyet, und daher ganz so, wie die übrigen Studierenden zu behandeln . . . .

Journale. Die früher bestandene Anordnung, vermög welcher die, in den Journalen und Rechnungen, welche von einer Staats- oder Gefälls-Casse an eine andere geleistet worden sind, jedesmahl mit den hierauf Bezug habenden Empfangsposten genau zu incartiren sind, wird durch Erlaß des General-Rechnungs-Directoriums vom 3. November 1824 erweitert .

Irren-Anstalten. Wenn ein Irrsinniger nicht von seiner Personal-Instanz in die Irren-Anstalt abgegeben wird, ist die Anzeige hierüber alsogleich der Landesstelle zu machen . . . .

— Vorschrift nach welcher die Zahlungshaftungs-Urkunden für die, in der Kranken-, Siechen- oder Irrenhaus-Versorgung gegen Entgeld übernommenen Partheyen zu verfassen sind . . . .

— Herabsetzung der, bey der Wiener Irren-Anstalt für Auswärtige bestimmten Verpflegs-Classe von 32 auf 18 kr. Convent. Münze . . . . .

— Wahnsinnige Militär-Oberärzte sind, wie die k. k. Officiere, welche in dem unglücklichen Falle des Irrsinnes sich befinden, in den Civil-Irren-Anstalten nach der ersten Classe zu verpflegen . . . .

Ischl. Die Poststrecke zwischen Ischl und Ebensee im Lande Oesterreich ob der Enns wird von einer einfachen auf eine und ein Viertel Post-Station erhöhet . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	3. Dec. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	57	748		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	An d. galiz. Gubern.	—	—	50/25	191
Hofkanzleydecret . .	4. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	36		
Hofkanzleydecret . .	9. Jän. 1829 11. Febr. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	57 57	8 25		
Verordn. des böhmischen Guberniums	21. Jän. 1826	. . . .	—	—	50/25	38
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	53
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	. . . .	—	—	50/25	305
Verordnung des böhmischen Gubern. .	4. Dec. 1825	über a. h. Entschließ. v. 10. Oct. 1825	—	—	51/26	305
Hofkammerdecret . .	16. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	195		

Von Ise — Jud

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	19. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	18
Stud.Hofcomm.Decr.	1. Dec. 1825	An die Länderst. von N.Oe., Oe. o. d.E., Böhmen, Tyrol u. Laybach	53	232		
Stud.Hofcomm.Decr.	14. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Triest, Mayland, Venedig und Zara	54	105		
Hofkammerdecret . .	22. Febr. 1825	An d. galiz. Zollgef. Verwaltung . .	—	—	50/25	74
Hofkanzleydecret . .	29. März 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	134
Hofkanzleydecret . .	30. März 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	136
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	3. April 1825	. . . .	—	—	50/25	141
Hofkanzleydecret . .	29. April 1825	An die Länderst. von N. Oe., Böhmen, Galizien, Mähren und Schlesien .	—	—	50/25	20
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	51/26	8
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	13. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	3		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	15. Jän 1826	. . . .	—	—	52/27	12

Jud

Gattung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
der erflossenen Anordnung.			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Böhmische Gubernial-Verordnung . . .	8. Juny 1826	. . . .		—	52/27	181
Hofkanzleydecret . .	6. July 1826	An das galizische Gubernium . . .	—	—	52/27	229
Hofkanzleydecret . .	14. Sept. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	306
Stud. Hofcomm. Decr.	15. July 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	235
Hofkanzleydecret . .	27. July 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	247
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme der steyermärkischen u. ob der Ennsischen	54	145		
Hofkanzleydecret . .	19. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	137		
Hofkanzleydecret . .	8. July 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	317
Hofkanzleydecret . .	11. Febr. 1828	An das böhmische Gubernium . .	—	—	54/29	43
Hofkanzleydecret . .	14. März 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	62

Von Jud — Kar

Juden dürfen nicht mit Kirchengefäßen, welche in ihrer Form nur zum Gebrauche beym katholischen Gottesdienste dienen, Handel treiben . . .

— Den Juden ist nicht zu verweigern, die zu dem Betriebe gepachteter Branntwein- und Bräuhäuser nothwendigen Dienstleute aus der christlichen Bevölkerung zu nehmen . . . .

— Ausnahmsweise, und wenn kein christlicher Arzt oder Wundarzt vorhanden ist, können auch Aerzte und Wundärzte, welche israelitische Glaubensgenossen sind, zu gerichtlichen Leichen-Untersuchungen zugelassen und nach ihren Religionsgebräuchen hierzu beeidet werden . . . . .

— Die Israeliten sind von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen . .

— Apothekergewerbe dürfen nicht an Juden verliehen werden . . . . .

Jurisdiction. Siehe Gerichtsbarkeit.

Jurisdictions-Norme für Dalmatien . . . .

Justiz-Verordnungen. Wenn Verordnungen in Justizsachen, welche nicht in Form eines Patentes kund zu machen sind, in Druck gelegt werden, so hat dieses in der Gestalt eines Appellations-Circulares unter der Fertigung des Appellationsgerichtes zu geschehen *) . . . .

K.

Kaltenbrunn. Vereinigung der beyden Bezirke Görtschach und Kaltenbrunn unter der Leitung eines, zu Laybach provisorisch-aufgestellten k. k. Bezirks-Commissariats . . . .

Kaminfeger. Siehe Schornsteinfeger.

Kammerherrn-Schlüssel. Sowohl die Verfertigung als der Verkauf von Kammerherrn-Schlüsseln wird dergestalt verbothen, daß nur derjenige Handwerker solche Arbeiten vornehmen dürfe, bey welchem von den k. k. Kammer-Fourieren nach dem dazu erhaltenen Modelle eine Bestellung gemacht werden würde . . . .

Kappel. Errichtung der kärnthnerischen Weg- und Brückenmauthstation Kappel im Klagenfurter Kreise . . . .

Karmelitten-Geist. Siehe Prager Karmelitten-Geist.

*) Es wird sich auf das frühere Hofdecret vom 7. Jänner 1785 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	20. März 1828	An die Länderstell. v. Böhmen, Mähren Galizien und dem Küstenlande . .	56	54		
Hofkanzleydecret . .	24. Oct. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	54/29	362
Hofkanzleydecret . .	18. Dec. 1828	An d. galizische Gubernium	—	—	54/29	399
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	21. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	311		
Hofkanzleydecret . .	26. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	344		
Patent	10. Sept. 1827	. . . .	—	—	53/28	379
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	99		
Hofkanzleydecret . .	7. Octob. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	124
Hofkanzleydecret . .	13. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	91		
Hofkammerdecret . .	21. März 1828	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	54/29	74

Kassa-Gegenstände. Erneuerung der Vorschrift in Hinsicht der Incontirung jener Ausgaben mit den correlativen Empfangsposten, welche von einer Staatskasse an eine andere geleistet werden *) . . . .

— Die Hofkammer-Verordnung vom 8. November 1822, wegen Scontrirung der Handkassen der ersten Kasse-Oberbeamten wird auch auf sämmtliche ständische und städtische Kassen ausgedehnt . . . .

— Bezirks-Kassen in Illyrien sind ein Eigenthum der Bezirksgemeinden, daher die Aushülfen die sich Bezirks-Kassen wechselseitig leisten, nur als Vorschüsse anzusehen und zu behandeln sind . . . .

— Die Steuer-, Waisen- und Kirchen-Kassen werden verpflichtet, die dahin jährlich abzuführenden Abgaben in Evidenz zu halten . . . . . .

— Verfahren, wenn den Kassen gerichtliche Vormerkungen von den Justiz-Behörden eröffnet werden . . . .

— Wenn sich bey einer landesfürstlichen Kassa nebst dem Haupteingange noch eine andere Thüre als Zugang befindet, so ist auch diese Thüre, wie der Haupteingang in Gegenwart der Kasse-Oberbeamten zu öffnen und zu schließen, und es haben die Oberbeamten diese Schlüssel entweder bey sich zu tragen, oder in der Handkassetruhen zu hinterlegen . . . .

— Den Kassebeamten darf für die, bey ihren eigenen Aemtern geleisteten, wenn gleich mit größerer Anstrengung verbundene Versehung eines Nebendienstes, oder auch der Stelle eines Oberbeamten keine Substitutionsgebühr bewilliget werden . . . .

— Dem, die landesfürstlichen Steuern jeweilig übernehmenden Landschafts-Kassiere sind von den Dominien keine Remunerationen zu geben . . .

— Alle, aus unzahlbaren Bruchtheilen entstehenden Ueberschüsse kommen in Zukunft nicht mehr den Beamten zu gute, sondern müssen ohne Unterschied für das Aerar verrechnet werden . . . .

— Bey keiner Credits-Kassa dürfen öffentliche Staatsobligationen eigenmächtig zu Privat-Zwecken vinculirt werden, außer es würde eine solche Vinculirung im Wege der Gerichtsbehörde bewilliget . . . . .

*) Es wird sich auf den Erlaß des General-Rechnungs-Directoriums vom 3. November 1824 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	21. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	38
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	174		
Hofkanzleydecret . .	20. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	62
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	9. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	2:2
Ministerial-Schreiben	17. Nov. 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	225		
Hofkanzleydecret . .	4. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	9		
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1826	An sämmtl. der Hofkammer unterstehenden Cameral-, Gefälls- u. montanist. Behörden mit Ausn. v. Mayl. u. Venedig	54	57		
Ministerial-Schreiben	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs mit Ausnahme von Dalmatien, Mayland und Venedig . .	54	90		
Hofkanzleydecret . .	3. Febr. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	31		
Hofkammerdecret . .	26. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	101		

Von Kas — Kat

Kassa-Gegenstände.

— Von der früher bestandenen Diäten-Zulage für die bey schweren Geldtransporten verwendeten Beamten hat es abzukommen . . . .

— Bey den neu anzustellenden oder vorrückenden Kassabeamten hat es von den Belohnungen, welche bisher das Zahlamtspersonal für die Besorgung der Kassa-Geschäfte der politischen Fonde bezieht, abzukommen .

— Abstellung verschiedener, den Kassa-Dienern und Kassadienersgehülfen bisher bewilligten Gebühren für das Tragen der Paquete und Kästen, Auf- und Abladen . . . .

— Zahlungen, welche für ein nächstfolgendes Militär-Jahr angewiesen sind, dürfen nicht anticipativ bezahlet werden . . . .

— Die Verordnung vom 7. August 1821, wodurch allen Kassabeamten das Schreiben der Quittungen, so wie auch die Behebung der Gelder für Privat-Partheyen gänzlich untersagt wurde, und daß keinem Kassabeamten vom nähmlichen Amte oder der Kassa, wo er angestellt ist, und wo die Zahlung zu geschehen hat, eine solche Zahlung für Private geleistet werden dürfe, wird auch auf die bey den, mit Geld manipulirenden Aemtern oder Kassen angestellten Kassa-Diener oder Gehülfen ausgedehnt . . .

— Die Zahlamtsbeamten erhalten eine Manipulations-Vorschrift in Beziehung auf die Einhebung und Einstellung der Interessen, dann Anlegung und Einhebung der Fonds-Capitalien . . . .

— Um die frühere Anerkennung einer theilweisen, nicht alle Abtheilungen, und die ganze Gebahrung umfassenden Rechnungs-Richtigkeit zu verhindern, ist in Zukunft jenen Staats-Netto-Kassen, bey welchen Geldern die mehreren abgesonderten Fonds angehören, mittels eben so vielen besondern Journalen verrechnet werden müssen, statt einzelner Absolutorien nur ein Einziges jedoch die Gebahrung aller Kassa-Abtheilungen umfassendes Haupt-Absolutorium auszufertigen . . . .

Katastral-Gegenstände. Bekanntgebung der Vergütungspreise der, bey den Katastral-Operationen erforderlichen Landespräktationen . . . .

— Befreyung der Behörden von dem Briefpostporto, welche sich mit Katastral-Schätzungs-Gegenständen befaßen . . . .

— Der, im Jahre 1825, in dem illyrischen Gubernial-Gebiethe für die Vergütung der zu den Katastral-Operationen verwendeten Landespräktationen bestandene Tarif ist ferner beyzubehalten . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	28. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	103		
Hofkanzleydecret . .	7. May 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	111		
Hofkammerdecret . .	6. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	190
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Galiz., Mayland und Venedig . .	57	5		
Hofkammerdecret . .	2. May 1829	An sämmtl. Länderstell., Administration. u. Direction.	57	318		
Hofkanzleydecret . .	3 Aug. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	576		
Hofkammerdecret . .	26. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	769		
Verordn. der Grundsteuer-Regulirungs-Hofcommission . .	5. März 1825	An d. illyrische Gub.	—	—	50/25	88
Hofkammerdecret . .	31. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	182		
Hofkanzleydecret . .	1. April 1826	An das illyrische Gubernium. . .	—	—	52/27	94

Von Kat — Kle

*) Siehe Haupt-Repertoriums I. Fortsetzungs-Band, Seite 84.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	3. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	176
Hofkanzleydecret . .	17. April 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	311		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	16. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	243		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	18. May 1828	. . . .	—	—	54/29	170
Hofkanzleydecret . .	17. Aug. 1826	An das illyr. Gub.	—	—	52/27	271
Hofkanzleydecret . .	10. Sept. 1826	An das illyr. Gub.	—	—	52/27	303
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	19. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	61
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	319
Hofkanzleydecret . .	12. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	47		
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	216
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	239		
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	175		

Von Klö — Kra

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurt	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	125		
Hofkanzleydecret . .	15. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	113		
Hofkammerdecret . .	8. Nov. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	377
Hofkammerdecret . .	17. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	—	—	53/28	419
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	4. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	304
Hofkammerdecret . .	31. Dec. 1825	An die n. ö. Regier. u. Zollgef.-Administr.	—	—	51/26	334
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1826	An die Länderst. in Tyrol	—	—	52/27	14
Hofkanzleydecret . .	2. May 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	149
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	6		
Hofkanzleydecret . .	17. Nov. 1826	An das illyr. Landes-Gubernium .	—	—	52/27	389
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	55	48		

Von Kra — Kre

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4. July 1825	. . . .	—	—	50/25	307
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	305
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	15. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	53
Verordn. d. n. ö. Reg.	21. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	Für Galizien . . .	—	—	50/25	105
Hofkanzleydecret . .	9. März 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	82
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	51/26	115
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	351
Hofkanzleydecret . .	19. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	528		

Von Kre — Kun

Kreis-Commissäre. Den überzähligen unbesoldeten Kreis-Commissäre sollen officiöse Geschäftsreisen, nicht ohne dringender Noth und ohne daß es das Beste des Dienstes unumgänglich erfordert, zugewiesen werden, in Fällen ihrer Verwendung sind ihnen jedoch nebst den Reiseauslagen die vorschriftmäßigen Diäten zu erfolgen . . . .

— Nach der a. h. Entschließung vom 3. Juny 1813, hat bey der Beförderung zu ersten, so wie zu zweyten Kreis-Commissären das Senium unter den Kreis-Commissären nur bey gleicher Verdienstlichkeit und Brauchbarkeit den Ausschlag zu geben . . . .

— Es sollen keine Individuen Kreis-Commissärsstelle erlangen, welche nebst den andern hierzu erforderlichen Eigenschaften nicht auch die Landessprache vollkommen besitzen . . . .

Kreis-Forst-Commissäre. Mit Beziehung auf die Verordnung vom 12. Jänner 1829, gemäß welcher die Forstbereisungen der Kreis-Forst-Commissäre künftig ganz aufzuhören haben, wird bemerket, daß in Folge dessen auch die Reise- und Kanzleypauschalien dieser Beamten aufzuhören haben.

In so fern die erwähnten Beamten in Folge eines besondern Auftrages Reisen machen, gebühret ihnen die Vergütung nach den allgemeinen Directiven . . . .

Kreis-Ingenieurs. Den Kreis-Ingenieurs wird der Rang als jüngste Kreis-Commissärs zuerkannt *) . . . .

— Die den Kreis-Commissären ertheilte Bewilligung zur Tragung der Campagne-Uniform wird, in Rücksicht auf die ähnliche Beschaffenheit der Dienstverhältnisse der Kreis-Ingenieure und den ihnen unterm 11. Februar 1813 zuerkannten Rang als jüngste Kreis-Commissärs auch auf letztere ausgedehnt . . . .

Kreis-Sanitäts-Personale wird künftig aus dem Staatsschatze bezahlet

Kreuzpartikel und Reliquien sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung, deren Verkauf sowohl in, als außer dem Versteigerungswege zu gestatten ist. Weisung wie sich dießfalls in Concurs- und Verlassenschafts-Fällen zu benehmen ist . . . .

Kriegsbedürfnisse. Vorschrift unter welchen Modalitäten die Ausfuhr der Waffen und sonstigen Kriegsbedürfnissen gestattet wird . . . .

Kundmachungen der Normal-Verordnungen in Justiz-Angelegenheiten Siehe **Normalien**.

*) Nach Böhmen wurde diese Bestimmung schon unterm 11. November 1813 erlassen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	23. July 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	541		
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Nied. Oester. und Böhmen . .	53	24		
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	7. Febr. 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	13		
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1829	An die Länderst. von N.Oe., Steyermark, Illyr. u. d. Küstenl.	57	714		
Hofkanzleydecret . .	4. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Böhmen	57	350		
Hofkanzleydecret . .	30. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	318		
Hofkanzleydecret . .	1. July 1828	An die Länderst. von Böhm., Mähren, Oesterr. o. d. E., Steyerm., Galiz. und Illyrien . .	56	166		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	127		
Hofkanzleydecret . .	15. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	58		

Von Kun — Lan

Kunstwerke. Jedermann, welcher Kunstwerke in das Ausland zu führen gedenket, ist verpflichtet, hiervon der Landesstelle die Anzeige zu machen, damit der Staatsverwaltung das Vorkaufsrecht zugestanden werde . .

Kupfergeschirre. Erneuerung der Hofdecrete vom 3. August und 2. October 1793, wegen Verzinnung kupferner Geschirre mit reinem Zinne.

Kupferzündhütchen. Siehe **Zollgegenstände.**

Kuppeley. Erläuterung des §. 257 des Strafgesetzes II. Theil, wonach der den Schanddirnen gegebene Aufenthalt nur dann als eine schwere Polizey-Uebertretung zu behandeln ist, wenn dargethan ist, daß dieser Aufenthalt den Schanddirnen, in der Eigenschaft als solche zur Treibung ihres unerlaubten Gewerbes gegeben, oder mit Wissen des Aufenthaltgebers zu diesem Zwecke benützet worden ist . . . .

Kurkosten. Siehe **Curkosten.**

Küstenland. Das illyrische Küstenland hat künftig außer dem Commercial-Gebiethe der Stadt Triest nur aus zwey Kreisen, dem Görzer und dem Istrianer zu bestehen, letzteres hat seinen Sitz in Mitterburg (Pisino) .

Küstenschifffahrt. Bestimmungen in Ansehung der österreichischen Küstenschifffahrt . . . .

L.

Länderstellen werden zur Abschreibung der uneinbringlichen Verpflegsgebühren, so wie zur unentgeldlichen Aufnahme jener Individuen, in die Staats-wohlthätigkeits-Anstalten ermächtiget, welche nach den bestehenden Vorschriften hierauf einen gültigen Anspruch haben . . . .

— Ermächtigung der Länderstellen zur Bewilligung von Remunerationen für die Entdeckung eines tauglichen Beschotterungs-Materials . . . . .

— Wirkungskreise der Länderstellen. Siehe **Wirkungskreise.**

Landesbequartierungs-Fond. Modalitäten, unter welchen der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landesbequartirungs-Fondes Statt finden kann . . . .

Landes-Protomediker. Siehe **Protomediker.**

Landeswürdenträger. Jene galizischen Landeswürdenträger, welche von einer Landeswürde des Ritterstandes in jene des Herrnstandes übertreten,

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	3. April 1827	An sämmtl. Länder-Chefs mit Ausn. d. lombard.-venetian. Königreiches . .	55	71		
Hofkanzleydecret . .	1. April 1825	. . . .	—	—	50/25	159
Hofkanzleydecret . .	29. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Triest	53	87		
Commerz-Hofcommissionsdecret . .	11. April 1825	An die Länderst. im Küstenl., Venedig und Dalmatien .	—	—	50/25	164
Hofkanzleydecret . .	29. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	245		
Hofkanzleydecret . .	10. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	220		
Hofkanzleydecret . .	22. May 1829	An die Länderst. in N.-Oe., Oe. o. d. E., Inner-Oe., Illyr., Böhmen, Mähren, Galiz. u. im Küstenl.	57	340		

Von Lande — Landw

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzley-Präsidial-Schreiben	25. April 1826	Für Galizien . .	—	—	52/27	138
Hofkammerdecret . .	28. Juny 1825	An die Tabakgefäll. Direction . . .	—	—	50/25	297
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	28. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	294
Hofkanzleydecret . .	5. May 1827	An das galizische Gubernium . . .	—	—	53/28	184
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol . . .	53	108		
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Vened. u. Dalmat.	55	219		
Hofkanzleydecret . .	28. März 1828	An sammtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	56		
Hofkanzleydecret . .	25. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. ohne Inspruck, Mayland, Vened. u. Zara	—	—	54/29	436
Hofkanzleydecret . .	6. Dec. 1828	An sämmtl. deutsche Länderst. mit Ausnahme v. Inspruck	56	325		

Von Lan — Leb

Landwehr-Gegenstände.
jener Obrigkeit zu, welcher er zur Zeit seiner Stellung zum Militär angehörte, daher er nur mit Bewilligung dieser seiner Obrigkeit seinen künftigen, sey es zeitlichen oder stabilen Aufenthalt wählen kann *) . . .

—— Nachträglich zu dem Hofdecret vom 27. September 1823, wird von Seite des Hofkriegsraths eine Belehrung an die General-Commanden in Beziehung auf die Verpflichtung der zur Landwehr eingetheilten Capitulanten rücksichtlich der Leistung der Urbarial-Giebigkeiten erlassen . . . .

—— Die Ergänzung der Landwehre wird in 3 Abtheilungen vorgenommen, und zwar mit Individuen in dem Alter von 38 bis 30, dann von 29 und 28 und endlich von 27 bis 19 Jahren. Immer muß mit der jüngsten Alters-Classe angefangen werden . . . .

—— Nach den neuen Recrutirungs-Grundsätzen treten die ausgedienten Capitulanten der activen Armee unmittelbar in die Reihe der Landwehrmänner.
Sollte sich der, obschon seltene Fall ergeben, daß irgend eine Stellungs-Obrigkeit durch diese gesetzliche Einreihung der ihr angehörigen ausgedienten Capitulanten mehr Individuen zur Landwehr bekäme, als ihr Normal-Contingent beträgt, so ist derselben dieses Superplus für die nächste Landwehr-Ergänzung gut zu rechnen; jenes andere Dominium aber, welches etwa wegen dieses Plus dermahl um die Landwehr nicht überzählig zu machen, weniger als seine eigentliche Ergänzungsschuldigkeit stellen würde, stellt dann im gleichen Verhältnisse bey der nächsten Landwehr-Ergänzung mehr . . . .

—— Ausgediente, bereits in den Stand der Landwehr aufgenommene Capitulanten können als Supplenten in den Liniendienst eintreten . . . .

Landwirthschaft. Statuten der Landwirthschafts-Gesellschaft in Görz genehmiget mit . . . .

—— Bemessung des Gehaltes der Professoren der Landwirthschaft. Siehe Gehalte.

Laudemial-Gegenstände. In Absicht auf die bey Gewähr-Anschreibungen vorfallenden Streitigkeiten kommt es auf zwey Fragen an; a) Wer an die Gewähr zu bringen, und b) von wem und in welcher Art das Laudemium zu entrichten sey. Die Entscheidung der ersten Frage stehet dem Richter, die der andern der politischen Behörde zu . . . .

Lebensrettung. Die festgesetzte Taglia für die Rettung eines Menschen mit

*) Ist eine nachträgliche Weisung zu der, unterm 25. September 1828 erlassenen Verordnung.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Dalmat. u. dem lomb. venet. Königreiche . .	57	11		
Hofkanzleydecret . .	2. April 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	120		
Hofkanzleydecret . .	21. May 1829	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Unterthanen . .	57	326		
Hofkanzleydecret . .	28. May 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	346		
Hofkanzleydecret . .	2. July 1829	An sämmtl. Länderst. der conscrib. Provinzen	57	537		
Allerh. Entschließung	9. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	349
Hofkanzleydecret . .	23. Dec. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	423

Von Leb — Leg

Lebensrettung.

eigener Lebensgefahr aus dem Wasser ist auch demjenigen zu verabfolgen, welcher jemand mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet . . .

— Wenn mehrere, in Lebensgefahr schwebende Menschen durch einen oder mehrere Menschen gerettet werden, gebühret der Tagliabetrag dem Retter (oder den Rettern) so vielmahl, als der Geretteten sind, ohne in den Unterschied einzugehen, ob die Rettung durch einen und denselben Act, oder durch wiederhohlte Acte derselben, oder einer andern Art herbeygeführet worden sind . . . .

— Vorschrift zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey Behandlung der Fälle von Lebensrettungen und dafür angesprochenen Belohnungen *) . . .

— Verfahren zur Rettung der Scheintodten und plötzlich verunglückten . .

— Wenn ein in den k. k. Militärdiensten stehender Innländer mit eigener Lebensgefahr einem Ausländer in fremden Staaten das Leben rettet, so sind jene Anordnungen, die in den Staaten Se. Majestät wegen Belohnung für die Rettung eines Menschen aus der Lebensgefahr bestehen, in Anwendung zu bringen, wenn nicht in dem betreffenden Staate auch eine Rettungs-Douceur eingeführet ist, oder der Retter von dem Geretteten oder jener Obrigkeit keine besondere Belohnung erhält . . . . . .

Siehe auch Taglia.

Legalisirung. Vorschrift, wie sich bey Legalisirung der, von dem Modenesischen Ministerium ausgestellten Urkunden zu benehmen . . . . . .

Legate. Erörterung der Frage ob, wenn ein, zu einer Erbschaft, oder zu einem Vermächtnisse berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines für seine Person erbsteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege. — Es kommt hierbey auf den Unterschied an, ob die Verzichtleistung durch Cession zu Gunsten eines dritten oder durch eine unbedingte Verzichtleistung des Erben oder Legatars geschieht. Im ersten Falle bleibt die Erbsteuer-Forderung in ungeschmälerter Kraft, in zweyten Falle ist der erbsteuerfreye Verwandte eigentlich Erbe oder Legatar und genießt die im §. 4 des Erbsteuer-Patentes ausgesprochene Befreyung . . . .

*) Mit Berufung auf das Patent vom 1. July 1769 und 9. September 1780, dann auf die Verordnungen vom 4. Jänner 1783, 31. May 1785, 26. May 1787, 1. April 1813 und 17. April 1826.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	17. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	44		
Hofkanzleydecret . .	25. Jän. 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	10		
Hofkanzleydecret . .	9. März 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	55	51		
Kundmach. d. o. d. E. Regierung . . .	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	290
Hofkanzleydecret . .	12. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	281		
Hofkanzleydecret . .	30. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	162		
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	53	99		

Von Lehe — Lehr

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	64
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	9. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	63		
Stud. Hofcomm. Decr.	21. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	226		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	6. Dec. 1825	üb. Stud. Hofcomm. Decr. v. 5. Nov. 1825	—	—	51/26	307
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	107		
Stud. Hofcomm. Decr.	14. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	242		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	19. Febr. 1827 4. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	14		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	3. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	20		
Stud. Hofcomm. Decr.	21. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	23		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	26. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	26		
Stud. Hofcomm. Decr.	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	196		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	28. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	218		
Stud. Hofcomm. Decr.	16. Dec. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	243		

Von Leh — Lei

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	275
Studien-Hofcommissions-Decret . .	13. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	3		
Stud.Hofcomm.Decr.	5. May 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	143
Stud.Hofcomm.Decr.	27. May 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	155
Stud.Hofcomm.Decr.	16. July 1826	An d. galizische Gubernium	—	—	52/27	235
Stud.Hofcomm.Decr.	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	94		
Stud.Hofcomm.Decr.	6. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	29. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkanzleydecret . .	29. März 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	134
Tyroler Gubernial-Verordnung . . .	3. April 1829	. . . .	—	—	55/30	123
Hofkanzleydecret . .	26. April 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara	55	86		
Hofkammerdecret . .	30. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	29		

Von Lei — Leo

Leichenhöfe. Das Stolpatent vom 31. Jänner 1783, weiset den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Taxe für Grüfte und Grabstellen auf den Gottesäckern zu. — Dadurch ist den Kirchen auch im allgemeinen die Verbindlichkeit aufgelegt, die Kosten zur Erhaltung der Friedhöfe zu tragen. Die Gottesäcker sind dadurch als ein Theil der Kirchengebäude erklärt worden, und es ist sich daher bey Bestreitung ihrer Errichtungs- und Herstellungs-Kosten nach den allgemeinen Directiven für die Kirchengebäude in der Regel um so mehr zu benehmen, als im Jahre 1784. wie die Uebertragung der Gottesäcker aus geschlossenen Orten in das Freye aus Sanitäts-Rücksichten verordnet wurde, sich dagegen nicht beschweret, und eine Abänderung des Stolpatentes vom Jahre 1783, in diesem Puncte nicht angesucht und erwirket worden ist.

Eine Abänderung erleidet es nicht, wo statutenmäßig ein größerer oder ein geringerer Stolbetrag als der patentmäßige an die Pfarrkirche entrichtet wird, wohl aber

a) wo Jemand anderer diese Gebühr bezieht, folglich auch die Verbindlichkeit, die Friedhofskosten zu bezahlen, auf sich hat.

b) Wo gar keine derley Gebühren entrichtet werden, daher entweder durch eigene Verträge oder gesetzliche Gewohnheiten, wer diese Kosten zu tragen hat, bestimmt seyn muß; oder wenn dieses nicht der Fall wäre, die Verhandlung eigends mit den Interessenten getroffen, und wenn sich nicht verglichen werden wollte, der patentmäßige Bezug der Grabstellgebühren mit der Verbindlichkeit die Kosten zu bestreiten, der Pfarrkirche zugesprochen werden müßte . . . .

— Die Herstellung und Unterhaltung der Leichenhöfe ist eine Obliegenheit der Gemeinden . . . .

— Da die beyden Stola-Patente vom 30. May 1750, für die Stadt Prag und das Land Böhmen den Pfarrkirchen das Recht des Bezuges einer bestimmten Stola für Grüfte und Grabstellen und den Kirchhof zuweisen, so ist dadurch auch im allgemeinen den Kirchen die Verbindlichkeit auferlegt, die Kosten der Erhaltung der Friedhöfe zu tragen . . . .

Leitmeritz. Errichtung einer Poststation in der königlich-böhmischen Kreisstadt Leitmeritz . . . .

Leonhard. Joh. Mich. Leonhard's theoretisch-practische Anleitung zu Katechisiren, wird als Vorlesebuch bey den katechetischen Vorlesungen für die Theologen des 4. Jahres bestimmt . . . .

Leopoldstag. Der Festtag des heiligen Leopold ist für die Provinz Oesterreich als ein Normatag anzusehen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. Octob. 1829	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	55/30	750
Hofkanzleydecret . .	22. Sept. 1825	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	51/26	204
Hofkanzleydecret . .	20. Oct. 1825	Für Böhmen . .	—	—	51/26	270
Hofkammerdecret . .	4. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	140		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	16. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	243		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	336

Von Letz — Lust.

*) Das Lottopatent ist in dem XL. Band Seite 41 der politischen Gesetzsammlung Kaisers Franz zu finden, welches nach dem Hofkanzleydecrete vom 13. May 1813 vom 1. August 1813, in Wirksamkeit zu treten hatte.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	128		
Hofkanzleydecret . .	25. July 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrationen . .	57	571		
Verordn. des böhmischen Guberniums	18. Febr. 1825	. . . .	—	—	50 / 25	73
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	27. April 1825	. . . .	—	—	50 / 25	198
Hofkammerdecret . .	6. Dec. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl. u. Venedig	63	237		
Hofkammerdecret . .	7. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	56		
Hofkammerdecret . .	9. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	49		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	19. May 1827	. . . .	—	—	53 / 28	233
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	4. July 1828	An sämmtl. Länderst.	56	157		
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825	An d. galiz. Gub. u die dortige Zollgef Administration .	—	—	51 / 26	307
Hofkanzleydecret . .	24. Aug. 1826	An die n. ö. Regier.	54	86		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	. . . .	—	—	52 / 27	335
Hofkanzleydecret . .	12. May 1827	An sämmtl. Länderst.	55	92		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	22. Sept. 1825	. . . .	—	—	51 / 26	104

Von Lust — Mag

Lustseuche.

— Maßregeln zur Hintanhaltung syphilitischer Ansteckungen unter dem Militär

— Ueber die Behandlung syphilitischer Kranken, ist das Curkosten=Verzeichniß längstens binnen 6 Monathen nach vollendeter Cur einzureichen, und der Beweis über die Mittellosigkeit der Geheilten auf die vorschriftmäßige Weise herzustellen, um die Zahlung der, das Camerale treffenden Vergütungsbeträge zu erwirken . . . .

— Die syphilitische Ansteckungsgefahr bey dem Militär ist so viel möglich zu beseitigen, daher auch die mit einem venerischen Uebel behafteten Weibspersonen vor jeder anderweiten Verfügung gehörig geheilet, und nicht bloß aus dem Orte abgeschaffet werden müssen . . . .

Luxus=Gebäck. Den Bäckern in Mähren und Schlesien wurde nach Maßgabe der, in Niederösterreich bestehenden Vorschriften außer der Erzeugung und dem Verkaufe der Milch=, Eyer= oder Schmalzsemmeln auch die Erzeugung aller Gattungen des Luxus=Brotes gestattet . . . .

M.

Mädchenschulen. Da Mädchenschulen als bloße Local=Anstalten anzusehen sind, so sind sie durchaus in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparationen nach dem Concurrenz=Systeme für Trivialschulen zu behandeln. — Nach eben dieser Concurrenz ist auch die innere Einrichtung anzuschaffen und zu bestreiten . . . .

Magistrate. Vorschrift, wie die geprüften Syndiker, Stadt= und Marktschreiberstellen bey nicht organisirten Gerichten zu besetzen sind . . . .

— Den Magistraten ist nicht gestattet, Dienst= und Verwendungs=Zeugnisse auszustellen . . . .

— Form bey der Berathung zwischen den politischen und den Gerichtsstellen bey Entlassung magistratischer Beamten . . . .

— Den Magistraten und Dominien auf dem Lande, wird bey Einsendung der Sterbtabellen und Erbsteuer=Ausweise an die ihnen vorgesetzten Behörden die Portofreyheit zugesichert . . . .

— Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich=organisirten Magistraten sind auf dem Rechtswege und zwar von den Landrechten der betreffenden Provinz zu verhandeln

— Magistrate und Ortsgerichte sind in Aerarial=Tax=Angelegenheiten gegen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	18. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	344
Hofkanzleydecret . .	4. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	1		
Hofkanzleydecret . .	29. May 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmat. und dem lombard.-venetian. Königreiche . .	55	103		
Hofkanzleydecret . .	11. Jän. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	8
Stud.-Hofcomm.-Decr.	19. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	149		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	18
Hofkanzleydecret . .	6. März 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	79
Hofkanzleydecret . .	19. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	126
Hofkammerdecret . .	20. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	357
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	414

Von Mag — Man

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	22. May 1827	An die Länderst. in Wien, Linz, Brünn, Gratz, Triest, Laybach, Inspruck und Zara	55	99		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Hofkammerdecret . .	11. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	275
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	29. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	326
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1825	An die Regierung ob der Enns	—	—	51/26	7
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	30. März 1825	. . . .	—	—	50/25	137
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	. . . .	53	101		
Hofkammerdecret . .	14. Dec. 1827	An sämmtl. Zollgef.-Administrationen u. die tyrolische Gefäll. Verwaltung . . .	55	223		

Von Mar — Med

March-Fluß. Flußpolizey-Vorschrift für den untern Theil des March-Flusses von Göding abwärts bis zu dessen Ausmündung in die Donau . . .

Marienbad. In dem Curorte Marienbad in dem Königreiche Böhmen wird eine Poststation errichtet, und die Wegstrecke zwischen Marienbad und Plan, dann zwischen Marienbad und Sandau auf eine einfache Post-station bestimmt . . . .

Marine. Die Postporto-Befreyung des jeweiligen Ober-Commandanten der k. k. Kriegs-Marine erstrecket sich nur auf jene Dienstschreiben, welche von den Behörden mit der Aufschrift Ex Officio Franco tutto versehen, und an denselben gerichtet sind . . . .

Marine-Ober-Commandant. Dem jeweiligen Marine-Ober-Comman-danten ist, gleich den commandirenden Generalen in den Provinzen die Briefporto-Freyheit bewilliget . . . .

Markowa. Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa im Stanis-lawower Kreise . . . .

Marktgelder. Umsetzung der Wag-, Stand- und Marktgelder in der k. Haupt-stadt Prag auf Conventions-Münze, und Controlle in der Einhebung und Abfuhr derselben . . . .

Markt-Ordnungen. Erläuterung des §. 1 der Prager Markt-Ordnung vom 20. July 1822, rücksichtlich der Aufbewahrung des, von den Prager Haus- und Landwirthschaftsbesitzern zu Markt gebrachten aber nicht verkauften Getreides in ihren Häusern bis zum nächsten Markt-Tage . . . .

Marsch-Concurrenzkosten in Tyrol sind vom Rusticale und Dominicale zu ganz gleichen Theilen nach dem Steuerfuße zu tragen . . . . .

Maß und Gewicht. Einführung des niederösterreichischen Gewichtes und Ma-ßes im Küstenlande . . . .

—— Die Beybehaltung des Großseitl (drey Achtel) Maßes wird genehmiget .

Materialisten. Benennung der 29 Artikel zu deren Führung die Materialisten und chemische Producten-Fabrikanten, dann Apotheker berechtiget sind *)

Matrikeln. Die akatholischen Seelsorger erhalten das Befugniß, eigene Tauf-, Trauungs- und Beerdigungs-Matrikeln zu führen. Siehe **Akatholiken**.

*) In Hinsicht der chemischen Producten-Fabrikanten wird sich auf die Hofkanzley-Verord-nung vom 26. März 1818 berufen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1825	An die Länderst. von N. Oe., Mähren und Schlesien	—	—	50/25	46/186
Hofkanzleydecret . .	14. April 1825					
Hofkammerdecret . .	1. Oct. 1828	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	54/29	236
Hofkammerdecret . .	29. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	206		
Hofkammerdecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	576		
Hofkammerdecret . .	4. Octob. 1826	. . . .	—	—	52/27	325
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	19. May 1825	. . . .	—	—	50/25	254
Verordn. des böhm. Guberniums . .	19. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	50
Hofkanzleydecret . .	2. Nov. 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	372
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1826	An das küstenländische Gubernium	—	—	52/27	195
Verordn. d. n. ö. Reg.	16. July 1825	. . . .	—	—	50/25	354
Verordnung der n. ö. Regierung . . .	4. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	400

Mau

Mauth=Gegenstände. Die Brückenmauth ist an den Gränz=Brücken zu Saalbruck, Oberndorf, Braunau und Schärding nur mit der Hälfte der, nach der Länge der ganzen Brücke tarifmäßig entfallenden Gebühr zu entrichten *) . . . .

— Auflassung der bisher in Hafning bestandenen montanistischen Aerarial=Mauth und Uebertragung der Cameral=Wegmauth zu Vordernberg nach Hafning . . . .

— Künftiger Bestand des Wegmauth=Wehrschrankens in der Laybacher Vorstadt Tyrnau . . . .

— Erläuterung des Hofdecretes vom 11. July 1822, hinsichtlich der Wegmauthbefreyung der Bewohner jener Orte wo Wegmauthschranken bestehen

— Der Wittingauer Obrigkeit wird die bewilligte Einhebung der Schwarzbacher Brückenmauthgebühren in Metall=Münze bewilliget . . . .

— Herabsetzung der Brückenmauth bey Manasterziska von der zweyten in die erste Classe . . . .

— Der Innerberger Hauptgewerkschaft zu Eisenerz wird eine Brückenmauth an der Post= und Commercial=Straße von Eisenerz nach Steyer bewilliget. Tarif hierzu . . . .

— Errichtung neuer Weg= und Brückenmauthen im Sandecer Kreise, zu Neusandec, Grybow und Limanowa . . . .

— Bestimmung der Weg= und Brückenmauth an der, in die Aerarial=Regie des Straßenfondes übernommenen Strecke der Italiener Commercial=Hauptstraße im Judenburger Kreise . . . .

— Erhöhung der Budweiser Brückenmauthgebühren von der zweyten in die dritte Tarifs=Classe . . . .

— Aufhebung der Wehrmauthstation Skworetitz . . . .

— Ausdehnung der, den Wägen mit breiten Radfelgen zugestandenen Begünstigungen auf die Brückenmauth . . . .

— Behandlung der Cameral=Forstbeamten bey den Bereisungen ihrer Forstbezirke in Hinsicht der Mauth=Entrichtung **) . . . .

— Ausdehnung der Verordnung wegen Entrichtung der halben tarifsmäßigen

*) Ist erst in dem Jahrgange 1825 der politischen Gesetzsammlung aufgenommen worden.
**) Gründet sich auf ein Hofkammerdecret vom 6. July 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	28. Dec. 1824	Kundmach. der o. d. E. Landesregierung	—	—	50/25	26
Hofkanzleydecret . .	28. Jän. 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	57
Hofkammerdecret . .	4. Febr. 1825	An das illyr. Gub	—	—	50/25	67
Hofkanzleydecret . .	10. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	22		
Hofkanzleydecret . .	24 März 1825	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	50/25	128
Verordn. des galizisch. Guberniums . . .	30. März 1825	. . . .	—	—	50/25	137
Hofkammerdecret . .	9. April 1825	An das steyermärk. Gubernium .	—	—	50/25	151
Hofkammerdecret . .	31. May 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	262
Hofkammerdecret . .	4. Juny 1825	An das steyermärk.-kärnthnerische Gub.	—	—	50/25	26.
Hofkammerdecret . .	17. Juny 1825	An d. böhm Gubern.	—	—	50/25	284
Hofkammerdecret . .	23. Juny 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	287
Hofkanzleydecret . .	29. July 1825	An das steyermärk Gubernium . .	—	—	50/25	374
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	29. July 1825	. . . .	—	—	50/25	375

Mau

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Politische Gesetzsamml. Franz I. Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Seite
Hofkammerdecret . .	17. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrat. mit Ausnahme von Dalmatien	53	175		
Hofkammerdecret . .	10. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	8
Hofkammerdecret . .	9. Sept. 1825	An das tyroler Gub. und die dortige Gefälls-Verwaltung	—	—	51/26	80
Verordn. d. mährisch. Guberniums . .	16. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	94
Hofkammerdecret . .	19. Sept. 1825	An die n. ö. Regier. und Zollgefällen-Administration .	—	—	51/26	97
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1825	An die n. ö. Regier. und Zollgefällen-Administration .	—	—	51/26	101
Verordn. des böhm. Guberniums . .	30. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	116
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	2. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	118
Hofkammerdecret . .	10. Oct. 1825	An das tyroler Gubernium . .	—	—	51/26	133
Verordn. des böhm. Guberniums . .	16. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	151
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	213		
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	51/26	272
Verordn. der niederösterr. Regierung	4. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	259
Verordn. des böhm. Guberniums . .	21. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	282

Mau

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	1. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	299
Hofkanzleydecret . .	12. Jän 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	5
Verordn. d. böhm. G.	15. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	13
Hofkammerdecret . .	16. Jän. 1828	. . . .	—	—	54/29	23
Verordn. des böhm. Guberniums . .	19. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	18
Hofkammerdecret . .	22. März 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	90
Kundmach. d. niederösterr. Regierung	20. April 1826	. . . .	—	—	52/27	128
Hofkanzleydecret . .	5. May 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	142
Verordn. des böhm. Guberniums . .	25. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	219
Hofkanzleydecret . .	29. Juny 1826	An die o. d. E. Reg.	—	—	52/27	224
Hofkammerdecret . .	1. July 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	231
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	260
Hofkammerdecret . .	25. Aug. 1826	An das galizische Gubernium . . .	—	—	52/27	275
Hofkammerdecret . .	16. Sept. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	307
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	319
Hofkanzleydecret . .	23. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	322

Mau

Mauth=Gegenstände.

— Herabsetzung der Brückenmauth im Markte Staab auf die zweyte Tarifs-Classe . . . .

— Aufhebung der Weg- und Brückenmauth zu Markowa im Stanislawower Kreise . . . .

— Aufhebung der Mauthstation Knihinice im Stanislawower Kreise und Errichtung einer neuen Mauth=Station zu Pasieczna und einer zu Bednarow in eben gedachten Kreise . . . .

— Bestimmung der Fährtenmauth auf den Böckler- und Agger=Flüssen .

— Mauth=Entrichtung bey der steinernen Brücke über den Töpel=Fluß in Carlsbad . . . .

— Die Mauthbefreyung für die Fuhren zum Baue und zur Erhaltung der Aerarial-Straßen wird auch auf die Fuhren zum Baue aller übrigen öffentlichen Straßen ausgedehnt . . . .

— Einhebung der Brückenmauth am Spulerbache nächst Tschkin . . . .

— Die Bespannung der Separat=Wägen der k. k. fahrenden Post=Anstalt unterlieget den Weg- und Brückenmauthen. Die Postwagens=Direction hat die Gebühr an die Zollgefällen=Administration abzuführen . . .

— Trennung der Brückenmauth für die Tuschen- und Lurg=Brücke von dem Wegmauthamte Golling . . . .

— Leichenfuhren, und die sie begleitenden Wägen, welche mit priesterlicher Begleitung zur Begräbnißstätte ziehen, sind von der Entrichtung der Wegmauth befreyet . . . .

— Versetzung der Brücke bey Aupersching auf der Straße zwischen Teplitz und Loboschitz in die zweyte Mauth=Classe . . . .

— Dann jener bey Gabel auf der Zittauer Straße, und jener bey Rumburg in die erste Mauth=Classe . . . .

— Brückenmauth=Einhebung bey den Brücken zu Sobieslau, Mezeinosti und Rojau . . . .

— Die Agger und Böckler Fährten-Mauth wird künftig wieder zu Fischerau nächst Lambach abgenommen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	25. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/47	323
Hofkammerdecret . .	4. Oct. 1826	An das galizische Gubernium . . .	—	—	52/27	325
Hofkammerdecret . .	8. Nov. 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	377
Ob der Ennsisch. Regier. Verordnung	29. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	428
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	4. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	29
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	12		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	13. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	66
Hofkammerdecret . .	30. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	69		
Kundmach. der o. d. Ennsischen Regier.	18. April 1827	. . . .	—	—	53/28	167
Hofkanzleydecret . .	26. April 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara	55	86		
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	5. May 1827	. . . .	—	—	53/28	186
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	5. May 1827	. . . .	—	—	53/28	186
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	6. May 1827	. . . .	—	—	53/28	187
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	14. May 1827	. . . .	—	—	53/28	124

Mau

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Politische Gesetzsamml. Franz I. Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	5. July 1827	. . . .	—	—	53/28	309
Hofkanzleydecret . .	10. July 1827	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	53/28	318
Kundmach. des böhm. Guberniums . .	13. July 1827	. . . .	—	—	53/28	321
Hofkammerdecret . .	16. Aug. 1827	Für Galizien . . sammt nachträglichen Verordn. vom 23. u. 24. Nov. 1827	—	—	53/28	363
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	55	86		
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	397
Böhmische Gubernial-Verordnung . . .	27. Sept. 1827	. . . .	—	—	53/28	401
Verordn. des tyroler Guberniums . . .	2. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	408
Verordn. der Regier. Oesterr. o. d. Enns	6. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	412
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	11. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	415
Verordn. d. böhm. G.	18. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	421
Hofkanzleydecret . .	8. Nov. 1827	. . . .	—	—	53/28	438
Ob der Ennsischen Regier.-Verordn.	11. Nov. 1827	. . . .	—	—	53/28	458
Böhmische Gubern.-Verordnung . . .	15. Nov. 1827	. . . .	—	—	53/28	477

Mau

Mauth-Gegenstände.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	14. Dec. 1827	An die Zollgef. Administration zu Brünn, Prag, Grätz u. Lemberg, u. an die vereinte Gefällen-Verwaltung in Tyrol .	—	—	53 / 28	503
Hofkammerdecret . .	30. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	29		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	15. Febr. 1828	. . . .	—	—	54 / 29	60
Hofkammerdecret . .	23. Febr. 1828	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	54 / 29	60
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	21. März 1828	. . . .	—	—	54 / 29	[illegible]
Hofkammerdecret . .	21. März 1828	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	54 / 29	74
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	28. März 1828	. . . .	—	—	54 / 29	92
Hofkanzleydecret . .	8. May 1828	. . . .	—	—	54 / 29	159
Hofkammerdecret . .	9. May 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54 / 29	160
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	18. May 1828	. . . .	—	—	54 / 29	170
Hofkammerdecret . .	22. May 1828	. . . .	—	—	54 / 29	271
Hofkanzleydecret . .	17. Juny 1828	An die Gubern. von Böhmen, Mähr. und Schlesien . .	—	—	54 / 29	199
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	17. Juny 1828	. . . .	—	—	54 / 29	294
Hofkammerdecret . .	24. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administr.	56	152		
Hofkammerdecret . .	13 Aug. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	246		

Mau

Mauth=Gegenstände. Bey jeder Weg= und Brückenmauth muß über die geleistete Zahlung die Mauthbollete ausgefolget werden, mit welcher sich jeder, der die Zahlung leistet bey der nächstfolgenden Station ausweisen muß, widrigens er die nochmahlige Zahlung der Gebühr nebst dem zwanzigfachen Betrage als Strafe zu entrichten hätte . . . .

— Errichtung einer Wegmauth bey St. Michel, bey Capo d'Istria auf der Istrianer Straße. Tarif hierzu . . . .

— Die Weg= und Brückenmauthgebühr ist auch von jenem Fuhrwerk abzunehmen, welches früher mit Zugvieh bespannt war, vor dem Mauthschranken oder vor der Brücke aber das Zugvieh ausgespannt wurde . .

— Aufhebung mehrerer Landmauthstationen und Einhebungspunct der bisher am Graupner=Thor zu Teplitz eingehobenen Wegmauth in dem Dorfe Thorn

— Eröffnung der neu hergestellten Straßenstrecke von Littau nach Müglitz und Aufstellung der Wegmauthämter in Littau und Müglitz, dann eines Brückenmauthamtes in Loschitz . . . .

— Ausdehnung der Wegmauthfreyheit der Bewohner der nächsten Orte an einer Wegmauthstation auch auf die Brücken= und Ueberfuhrs=Mauthen

— Errichtung einer Brückenmauth=Station in Auwall auf der Wiener Straße

— Versetzung der Mauth=Station in Weißthurm nach Jungferteinitz auf der Leipziger Straße . . . .

— Strafbestimmung und Verfahren bey Umgehung des Salzburger Stadt= und Pflastermauth=Gefälles . . . .

— Die im Dienste reisenden Beamten haben alle Weg= und Brückenmauthen zu bezahlen, sohin haben sie in den Reiseparticularien die Aufrechnung zu documentiren, und den Rückersatz anzusprechen . . . .

— Eben so sind jene zu behandeln, die Zugvieh vor einem Mauthschranken oder einer Brücke ausspannen, und solches wie Triebvieh behandeln wollen

— Errichtung einer neuen Aerarial=Brückenmauth zu Dobrowil . . . .

— Die Befreyung des Fuhrwerkes mit breiten Radfelgen hat bey Privat=Brückenmauth=Stationen aufzuhören . . . .

— Errichtung einer Brückenmauth=Station zu Arnau über die Elbe . .

— Das in die Schwemme zur Tränke geführte Vieh, dann die Fuhren mit

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	13. Aug. 1828	An d. galiz. Gubern. über Anfrage . .	—	—	54/29	305
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1828	An das küstenländ. Gubernium . . .	—	—	54/29	310
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	266		
Hofkammerdecret . .	18. Sept. 1828	An das böhmische Gubernium . .	—	—	54/29	329
Hofkanzleydecret . .	3. Oct. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	339
Hofkammerdecret . .	18. Oct. 1828	An das galiz. Gub. und an die dortige Zollgefällen-Administration . .	—	—	54/29	359
Verordn. des böhm. Guberniums . .	23. Oct. 1828	. . . .	—	—	54/29	361
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	30. Oct. 1828	. . . .	—	—	54/29	367
Hofkammerdecret . .	19. Nov. 1828	An die ob der Ennſ. Regierung . . .	—	—	54/29	380
Hofkammerdecret . .	30. Nov. 1828	An d. illyrische Gub. über Anfrage . .	—	—	54/29	386
Hofkammerdecret . .	6. Dec. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	324		
Hofkammerdecret . .	13. Dec. 1828	An das galizische Gubernium . . .	—	—	54/29	398
Hofkanzleydecret . .	18. Dec. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	328		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	24. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	423

Von Mau — Mes

Gattung ∣ Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung.		Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. July 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrationen . .	57	571		
Verordn. d. n. ö. Reg.	16. Sept. 1829	. . . .	—	—	55/30	715
Hofkammerdecret . .	20. Dec. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. u. Zollgef. Administrationen .	57	755		
Hofkammerdecret . .	6. März 1825	An die Länderst. von Mayl., Venedig und Zara . . .	—	—	50/25	90
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol und Dalmatien . . .	—	—	51/26	113
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	3
Hofkanzleydecret . .	4. May 1826	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	52/27	152
Hofkanzleydecret . . Hofkanzleydecret . .	1. Octob. 1825 5. Nov. 1825	}	—	—	51/26	281
Verordn. des böhmischen Guberniums	4. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	62

Von Metz — Mil

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	3. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	61
Hofkammerdecret . .	12. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	14		
Hofkammerdecret . .	13. Juny 1828		56	149		
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1826	Für Illyrien . . .	—	—	52/27	303
Stud.Hofcomm.Decr.	8. Oct. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	655		
Hofkanzleydecret . .	25. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	44
Hofkanzleydecret . .	11. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	40		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	21. März 1825	. . . .	—	—	50/25	122
Hofkanzleydecret . .	20. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	81		
Hofkammerdecret . .	23. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	83		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	25. April 1825	. . . .	—	—	50/25	197

Mil

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	105		
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol . .	53	107		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	30. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	21. July 1825	. . . .	—	—	50/25	361
Hofkanzleydecret . .	8. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	6
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	161		
Hofkanzleydecret . .	27. Aug. 1825	Ueber hofkriegsräthl. Entschließung v. 18. August 1825	—	—	1/26	100
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	134		
Hofkanzleydecret . .	17. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	195		
Hofkammerdecret . .	29. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	206		
Verordn. d. böhmisch Guberniums . . .	20. Oct. 1825	Ueber hofkriegsräthl. Rescript vom 5. October 1825 .	—	—	51/26	204
Verordn. des böhm. Guberniums . .	27. Oct. 1825	Ueber hofkriegsräthl. Verordn. vom 30. August 1825 . .	—	—	51/26	217
Verordn. des böhm. Guberniums . .	27. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	220

Mil

Militär-Gegenstände.

— Grundsätze bey Ausmittlung der Gegend und Exercier-Plätze für jährliche Waffenübungen, und Behandlung der Concentrirungs-Bedürfnisse

— Die Strafe der Vermögens-Confiscation in Desertionsfällen ist in dem, mit Illyrien vereinten Klagenfurter Kreise aufgehoben, wie selbe ohnedieß in Illyrien seit 8. August 1816 nicht mehr bestehet . . . .

— Wahnsinnige Militär-Oberärzte sind in den Civil-Irren-Anstalten nach der ersten Classe zu verpflegen . . . .

— Abänderung des §. 9 der nachträglichen Convention zu dem, mit Rußland bestehenden Cartel vom 24. May 1815, hinsichtlich der, bey gegenseitigen Auslieferungen der Deserteure denselben abzureichenden Kleidungsstücke .

— Militär-Beurlaubte haben sich bey ihrem Eintreffen in der Urlaubsstation der vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchung durch einen Militär- oder Civil-Arzt zu fügen . . . .

— Behandlung der zu Stande gebrachten Militär-Deserteure hinsichtlich ihrer Uebersetzung *) . . . .

— Militär-Urlauber sind, so wie die Reserve-Mannschaft (nach der Verordnung vom 10. Februar 1813) von der Personalsteuer befreyet . . .

— Erneuerung des Vertrages vom 24. May 1817, welcher zwischen Oesterreich und Bayern wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure geschlossen wurde. Gegeben zu . . . .

— Künftig sind, um sich vor Ersatzleistungen zu verwahren, alle Leute, welche sowohl von dem Urlaube eingezogen, als welche aus der Reserve zur Ergänzung der Armee aufgerufen werden, immer vor der Absendung an ihre Regimenter und Corps einer genauen ärztlichen Untersuchung zu unterziehen . . . .

— Der Hofkriegsrath hat alle Vierteljahre den verschiedenen Hofstellen-Verzeichnisse der, mit Gnadengehalten betheilten Officier, und anderer zum Armee-Dienst gehörigen pensionirten, oder mit Gnadengehalten versehenen Militär-Individuen und Parteyen mitzutheilen, um ihre Unterbringung zu bewirken **) . . . .

— Verfahren bey Civil-Gerichten mit Individuen, die sich später als Militäristen ausweisen, und daher dem Militär zu übergeben sind . . .

*) Es wird sich auf das hofkriegsräthliche Rescript vom 12. Jänner 1818 berufen.
**) Siehe Haupt-Repertorium Band VIII., Seite 364.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	221		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1825	An das illyr. Gub.	—	—	51/26	290
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	305
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	239		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	31. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	348
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	25. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	23
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	17. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	85
Wien	27. Febr. 1826	. . . .	54	18		
Hofkanzleydecret . .	2. März 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig und Zara	54	31		
Hofkanzleydecret . .	4. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	41		
Hofkanzleydecret . .	17. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	93		

Mil

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	96		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Vened. und Zara	54	46		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	28. May 1826	. . . .	—	—	52/27	165
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	104		
Hofkanzleydecret . .	23. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	110		
Hofkanzleydecret . .	29. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	136		
Hofkammerdecret . .	13. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig u. Zara	54	124		
Hofkanzleydecret . .	15. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Vened. und Zara	—	—	52/27	416
Hofkanzleydecret . .	3. Jän. 1828	An sämmtl. alt conscribirte Länderst	56	8		
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	38
Hofkanzleydecret . .	22. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmat. und dem lombard.-venetian. Königreiche . .	55	29		

Mil

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	2. März 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl., Venedig. Zara und Tyrol	55	35		
Hofkanzleydecret . .	10. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	54		
Hofkanzleydecret . .	28. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	68		
Hofkanzleydecret . .	16. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	74		
Hofkanzleydecret . .	20. May 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., Zara u. Innspruck	55	98		
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Innspruck, Mayl. Venedig u. Zara	55	111		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig u. Zara	55	134		
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	145		
detto	detto	mit Ausnahme v. Tyrol, Dalmatien, und dem lombard. venet. Königreiche	55	158		
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayl., Vened. u. Dalmatien	55	219		
Hofkanzleydecret . .	27. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., Zara und Tyrol	55	229		
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	10		
Hofkanzleydecret . .	17. Jän. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	22		

Mil

Militär-Gegenstände.

— Bekanntgebung der hofkriegsräthlichen Verordnung wegen Bekleidung des auszuhebenden, und zu exercirenden Infanterie-Recruten . . . . .

— Es ist nicht erforderlich, daß der Stellvertreter der Militärpflichtigen demselben Dominium unterthänig seyn, oder zu demselben Conscriptions-Bezirke gehören, oder daß er aus derselben Provinz gebürtig seyn müsse, wie derjenige, der sich vertreten läßt.

Recrutirungspflichtige und nicht gediente Individuen in dem Alter von 25 Jahren, oder auch noch ältere Leute bis 29 Jahre dürfen nur, dann als Vertreter angenommen werden, wenn die betreffenden Conscriptions-Obrigkeiten ihr Recruten-Contingent aus den jüngern Alters-Classen bereits vollständig gestellet haben . . . .

— Bey Subarrendirungs-Verhandlungen ist in die Protocolle und Subarrendirungs-Verträge die Abgabe des Brotgeldes einzuschalten . . . .

— Den Conscriptions-Obrigkeiten wird gestattet, paßlose, oder mit erloschenen und ungültigen Päßen betretene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zum Militär zu stellen . . . .

— Evidentstellung der Landwehre . . . .

— Den provisorisch für den Militär-Dienst gewidmeten Nachmännern von Abwesenden und Kranken ist eine Frist von einem Monathe zur Stellung eines Vertreters von dem Tage anberaumt, an welchem sie in die Militär-Dienstleistung aufgefordert werden . . . .

— Verboth der Zahlungen der Militär-Einstands-Capitalien während der Dienstzeit des Einstands-Mannes *) . . . .

— Die Recrutenstellung ist genau nach den Alters-Classen vorzunehmen .

— Alle vormahls pensionirten Officiere haben auch bey ihrer Wiederanstellung aus dem Quiescentenstande das Mehrdrittheil ihrer Militär-Pension auf die Zeit ihrer Dienstleistung als Zulage aus dem Cameral-Aerar zu genieße 1 . . . .

— Bekanntgebung der hofkriegsräthlichen Instruction, durch welche die bestehenden Anordnungen in Betreff der Evidenthaltung des Standes der Militär-Patental-Invaliden, und wegen der Aufrechnung ihrer Gebühr in einen vollständigen Zusammenhang gebracht wurden . . . . .

*) Es wird sich auf die frühere Verordnung vom 18. November 1823 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Innspruck, Mayland, Venedig und Zara	56	26		
Hofkanzleydecret . .	14. Febr. 1828	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl., Venedig., Zara u. Innspruck	56	35		
Hofkanzleydecret . .	13. März 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	41		
Hofkanzleydecret . .	20. März 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Unterthanen . .	56	53		
Hofkanzleydecret . .	28. März 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	56		
Hofkanzleydecret . .	1. May 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	106		
Hofkanzleydecret . .	15. May 1828	An das tyroler Gub. über Anfrage . .	—	—	54/29	164
Hofkanzleydecret . .	28. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	156		
Hofkammerdecret . .	11. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	159		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	163		

Mil

Militär-Gegenstände.

— Auch jenen Individuen, die als paßlose, oder mit erloschenen Pässen betreten zum Militär gestellet werden, kommt die Begünstigung zu, einen Stellvertreter zu stellen . . . .

— Vorsichtsmaßregeln bey Verträgen der Conscribirten mit ihren Supplenten

— Künftig ist kein fremdherrschaftlicher Unterthan auf Ansuchen seines Conscriptions-Dominiums mehr abzustellen, wenn nicht in dem dießfälligen von dem requirirenden Dominio erlassenen Requisitions-Schreiben jene Eigenschaften und Verhältnisse enthalten sind, aus denen bey der Stellungs-Commission die vorschriftmäßigen Widmungsrollen gebildet werden können

— Beschränkung mehrerer Befreyungen von der Militärpflicht, nähmlich: der Sensen-, Sichel- und Strohmesser-Schmiede; der Seesalz-Erzeuger in Istrien; der, bey der Fabrikation der Einlösungsscheine und Bancnoten verwendeten Individuen; der Pulver- und Salpeter-Erzeuger; der Arbeiter in Gewehr-Fabriken und der Bergarbeiter . . . .

— Eröffnung der hofkriegsräthlichen Verordnung rücksichtlich der Entlassung ausgedienter Capitulanten aus der activen Armee bis zu ihrer Eintheilung in die Landwehre . . . .

— Modificirung der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 20. September 1782, wornach künftig von jenen Obrigkeiten, welche durch ein unwahrhaftes Zeugniß die Entlassung eines Soldaten erschlichen hätten, für den Entlassenen nur ein nicht militärpflichtiger Innländer auf die gesetzliche Dienstzeit gestellet, und das Montur und Handgeld für ihn bezahlet werden muß

— Weisung, wie künftig die Subarrendirungs-Contracte abzuschließen seyen

— Das Accedens zur Eminenz bey Studirenden verleiht keinen Titel zur Befreyung vom Militär . . . .

— Geschenkte Wirthschaften begründen keinen Anspruch auf Militär-Entlassungen im Concertations-Wege . . . .

— Den bereits assentirten Recruten wird zur Stellung eines Vertreters eine Monaths-Frist von der Assentirung bewilliget . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	21. Aug. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	56	249		
Hofkanzleydecret . .	6. Sept. 1828	An das tyroler Gub.	—	—	54/29	314
Hofkanzleydecret . .	11. Sept. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	254		
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Innspruck, Mayl., Venedig u. Zara	56	267		
Hofkanzleydecret . .	25. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., Zara u. Innspruck	56	268		
Hofkanzleydecret . .	1. Octob. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme Galiziens, an welche diese Vorschrift schon am 19. July 1827 erging	56	273		
Hofkanzleydecret . .	2. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	274		
Hofkanzleydecret . .	3. Oct. 1828	An das mähr. schles. Gub. üb. Anfrage	—	—	54/29	338
Hofkanzleydecret . .	14. Oct. 1828	Ueber Anfrage an die ob der Enns. Reg.	—	—	54/29	345
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	296		

Mil

Militär-Gegenstände.

— Vorschrift, wie die in kleinen Excessen betretene beurlaubte Mannschaft zu bestrafen sey . . . .

— Die Aufnahme der, mit der Krätze oder Lustseuche behafteten zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen, in die Militärspitäler wird nur unter der Bedingung gestattet, wenn die politischen Oberbehörden sich freywillig verbürgen, die Verpflegs- und Heilungskosten zu vergüten .

— Bestimmung des Maximums des Alters der Landwehrpflichtigen auf das zurückgelegte 38. Lebensjahr . . . .

— Die in dem Patente vom 20. August 1806, ausgedrückte Personalsteuer-Befreyung der, in der wirklichen Dienstleistung stehenden Militärpersonen leidet nur auf diejenigen Individuen Anwendung, welche einen wirklichen Militär-Character bekleiden, auf die bey den Militär-Behörden angestellten Beamten ist sie aber nicht auszudehnen . . . .

— Weisung, wie die von dem Civil-Clerus jährlich an das Militär einzusendende Auszüge aus den Tauf-, Trauungs- und Sterberegistern vorzulegen sind . . . .

— Katastral-Vermessungs-Individuen sind militärpflichtig . . . . .

— Die Civil-Schüler der in Wien bestehenden Josephs-Academie sind von der Militärpflicht nicht befreyet, und daher ganz so, wie die übrigen Studirenden zu behandeln.

Eben so unterliegen auch die feldärztlichen Practicanten der Militärpflicht

— Aus dem Militär-Dienst austretende Capitulanten, und zur Landwehre verpflichtete Leute, welche in einer Provinz den Aufenthalt wählen, wo keine Landwehr bestehet, gehören jener Obrigkeit zu, welcher sie zur Zeit ihrer Stellung zum Militär angehört haben.

Die Obrigkeit kann einem solchen Manne entweder eine zeitliche Aufenthalts-Bewilligung, und zwar in einen militärisch-conscribirten, oder der militärischen Conscription nicht unterworfenen Orte, oder, zu einem stabilen Aufenthalt in einem fremden Orte geben. Im ersten Falle ist der Mann jederzeit in den Landwehrstand seines eigenen Werbbezirks-Regimentes aufzunehmen. Im zweyten Falle ist zu unterscheiden, ob der gewählte Ort in einer, der militärisch-conscribirten Provinzen, oder in einer, der nicht militärisch-conscribirten Provinzen liegt. Im ersten Falle ist der Mann bey jedem Werbbezirks-Regimente in den Land-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. Nov. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	317		
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	314		
Hofkanzleydecret . .	6. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig, Zara u. Innspruck	56	325		
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1828	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	54/29	397
Hofkanzleydecret . .	31. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	332		
Hofkanzleydecret . .	8. Jän. 1829	An das böhmische Gubernium . .	—	—	56/30	7
Hofkanzleydecret . .	9. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., Zara u. Innspruck	57	8		
Hofkanzleydecret . .	11. Febr. 1829		57	25		

Mil

Militär-Gegenstände.

wehrstand aufzunehmen, in dessen Bezirke er seinen Aufenthalt genommen hat. Im zweyten Falle ist er als nicht mehr landwehrpflichtig anzusehen *)

— Die in der Reserve-Instruction vom Jahre 1812, §. 8 auf die Desertion der Reserve-Männer festgesetzten Strafen werden aufgehoben . . . .

— Die Kosten für die erforderlichen Militär-Wachstuben müssen von Seite der Militär-Verwaltung mit dem möglich-geringsten Aufwande bestritten werden, diese Kosten aber, in so weit die Wachstuben nicht für Militär-Zwecke dienen, sind von den Fonds, für welche sie dienen, dem Militär-Aerar zu vergüten.

Bey Ausmittlung der Localitäten für die Wachstuben, welche zu andern, als militärischen Zwecken dienen, muß gemeinschaftlich mit den Militärbehörden vorgegangen werden . . . .

— Zur Aufnahme der Bevölkerung in den altconscribirten Provinzen werden Formularien vorgeschrieben . . . .

— Hofkriegsräthliche Belehrung in Beziehung auf die Frage, unter welchen Modalitäten der Verkauf der Gebäude und Stallungen des aufgehobenen Landes-Bequartirungsfondes Statt finden kann.

Der Verkauf ist nähmlich in der Art zu veranlassen, daß ihr jeweiliger, das ist, der im Zeitpuncte der Veräußerung bestehende Werth gemeinschaftlich von dem Militär und Politicum ausgemittelt, und der durch den Verkauf erlöste Betrag als eine Forderung des Bequartirungs-Fondes gegen das Militär-Aerar einstweilen in Vormerkung gehalten werde, um nach erfolgter definitiver Bestimmung die Ausgleichung herstellen zu können . . . .

— Die Befreyung von der Militär-Dienstpflicht kommt denen Staats-Beamten, und solchen obrigkeitlichen Beamten zu statten, welche vermöge ihres Wirkungskreises die Stelle der Staats-Beamten ersetzen . . .

— Hofkriegsräthliche Anordnung vom 16. März 1829, rücksichtlich der Verpflichtung der, zur Landwehr eingetheilten Capitulanten zur Leistung der Urbarial-Schuldigkeiten **) . . . .

— Weder die Civil- noch Militär-Behörden haben sich mit Aufsuchung von Supplenten zur Militär-Dienstleistung zu befassen. Nur den Regimen-

*) Ist ein Nachtrag zu der Verordnung vom 25. September 1828.

**) Mit Beziehung auf das Hofkanzleydecret vom 27. September 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol u. den italien. Provinzen	57	11		
Hofkanzleydecret . .	23. Jän. 1829	An die Länderst. der alt conscribirten Provinzen . . .	57	14		
Hofkammerdecret . .	6. Febr. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Unter-Behörden . . .	57	23		
Hofkanzleydecret . .	12. März 1829	An die deutsch. Länderstell. mit Ausnahme von Tyrol	57	47		
Hofkanzleydecret . .	30. July 1829		57	572		
Hofkanzleydecret . .	22. May 1829	An die Länderst. in N.Oe., Oe. o. d. E., Inner-Oe., Illyr., Böhmen, Mähren, Galiz. u. im Küstenl.	57	340		
Hofkanzleydecret . .	26. März 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Dalmat. u. dem lomb. venet. Königreiche . .	57	112		
Hofkanzleydecret . .	2. April 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	120		

Militär-Gegenstände.

tern ist gestattet, wenn sie von ausgedienten, oder aus dienenden Leuten des eigenen Regiments in Kenntniß sind, welche sich zur Stellvertretung herbeylassen wollen, solche den Recruten bekannt zu geben, um sich mit ihnen abfinden zu können . . . .

— Die Verordnungen vom 3. November 1812 und 30 December 1821, zu Folge deren jedes Urtheil, wodurch gegen einen Officier auf Cassirung, gegen die übrige Mannschaft auf öffentliche Züchtigung mit Stockstreichen, Gassenlaufen, oder mit einer noch schwerern Strafe erkennet wird, den Verlust der Tapferkeits-Medaille und der damit verbundenen Zulage, dann des Invaliden-Gehaltes nach sich ziehen soll, werden sämmtlichen Appellations-Gerichten mitgetheilt . . . .

— Adels-Anmaßungen von Militär-Personen müssen einvernehmlich mit den betreffenden Stellen nach Vorschrift der Gesetze bey dem ordentlichen Militär-Gerichtsstand ausgetragen, und die hierbey eingehenden Strafgelder nach dem allgemeinen Systeme in die Cameral-Casse abgeführt werden*)

— Nach den neuen Recrutirungs-Grundsätzen treten die ausgedienten Capitulanten der activen Armee unmittelbar in die Reihe der Landwehr-Männer. Sollte sich der Fall ergeben, daß irgend eine Stellungs-Obrigkeit durch diese gesetzliche Einreihung der ihr angehörigen ausgedienten Capitulanten mehr Individuen zur Landwehr bekäme, als ihr Normal-Contingent beträgt, so ist derselben dieses Superplus für die nächste Landwehr-Ergänzung gut zu rechnen. Jenes Dominium aber, welches etwa wegen dieses Plus dermahl, um die Landwehr nicht überzählig zu machen, weniger, als seine eigentliche Ergänzungsschuldigkeit stellen würde, stellt dann im gleichen Verhältnisse bey der nächsten Landwehr-Ergänzung mehr

— Dem ausländischen, jedoch von Seiner Majestät anerkannten Adel hat die Begünstigung der Befreyung von der Militär-Dienstpflicht zu statten zu kommen . . . .

— Wenn bey einer Reengagirung oder überhaupt bey einem Fortdienen über die Capitulation ein Depositum erlegt wurde, so ist selbes den Supplenten (Stellvertretern) wieder zurückzustellen . . . .

— Ausgediente Capitulanten, die das für Stellvertreter festgesetzte Normal-Alter noch nicht überschritten haben, aber bereits in die Landwehr aufgenommen wurden, können als Supplenten angenommen werden . . .

*) Es wird sich auf die Vorschrift vom 2. November 1827 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	23. April 1829	An die Länderst. v. N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Steyerm., Illyr. und dem Küstenl.	57	312		
Hofkanzleydecret . .	24. April 1829	An sämmtl. Appellations-Gerichte .	—	—	55/30	319
Hofkanzleydecret . .	27. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	344		
Hofkanzleydecret . .	28. May 1829	An die Länderst. von Oe. ob u. unter der Enns. Steyermark, Böhmen, Mähren. Galiz., Illyrien u. dem Küstenlande	57	346		
Hofkanzleydecret . .	18. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. der militär. conscrib. Provinzen	57	527		
Hofkanzleydecret . .	18. Juny 1829	An die Länderst. in N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Galiz., Steyerm., Illyr. u. d. Küstenl.	57	528		
Hofkanzleydecret . .	2 July 1829	An sämmtl. Länderst der conscribirten Provinzen . . .	57	537		

Mil

Militär-Gegenstände.

— Die gegen Supplenten und Offerte Entlassenen sind nach 14 Jahren von dem Tage ihrer Assentirung zum Militär verpflichtet, in die Landwehr einzutreten, wenn sie nicht inzwischen in solche Verhältnisse gelangt sind, nach welchen sie von der Landwehr den bestehenden Vorschriften gemäß befreyet sind . . . .

— Die höchste Entschließung vom 28. Februar 1828, welche den Conscriptions-Obrigkeiten gestattet, paßlose oder mit erloschenen, und ungültigen Pässen versehene, fremdherrschaftliche Individuen auf ihre eigene Rechnung zu stellen, hat nur für die alt conscribirten Provinzen zu gelten .

— Wenn Militär-Gebäude und Stallungen vom Militär nur auf eine bestimmte Zeit, z. B. auf die Zeit der Concentrirung oder Beziehung eines Lagers geräumt werden, so hat das Militär für die Bewachung dieser Gebäude oder Stallungen zu sorgen.

Wenn jedoch solche Ubicationen auf unbestimmte Zeit geleeret werden, z. B. bey dem Ausmarsche der Truppen in das Feld, oder Auflassung einer Militär-Bequartirungs-Station, so ist die Ueberwachung der leer gelassenen zur Militär-Bequartirung bestimmten Gebäude (wenn anders in denselben nicht ohnehin Casern-Aufseher angestellet sind) von Seite der Orts-Obrigkeit zu besorgen . . . .

— Instruction für die Verrechnung der Militär-Quartier-Zins-Auslagen in Oesterreich ob und unter der Enns, Böhmen, Mähren, Schlesien, Galizien und Steyermark . . . .

— Militär-Aerzte dürfen bey den gesammten Universitäten und sonstigen Lehranstalten als ordentliche Schüler nicht aufgenommen werden . . .

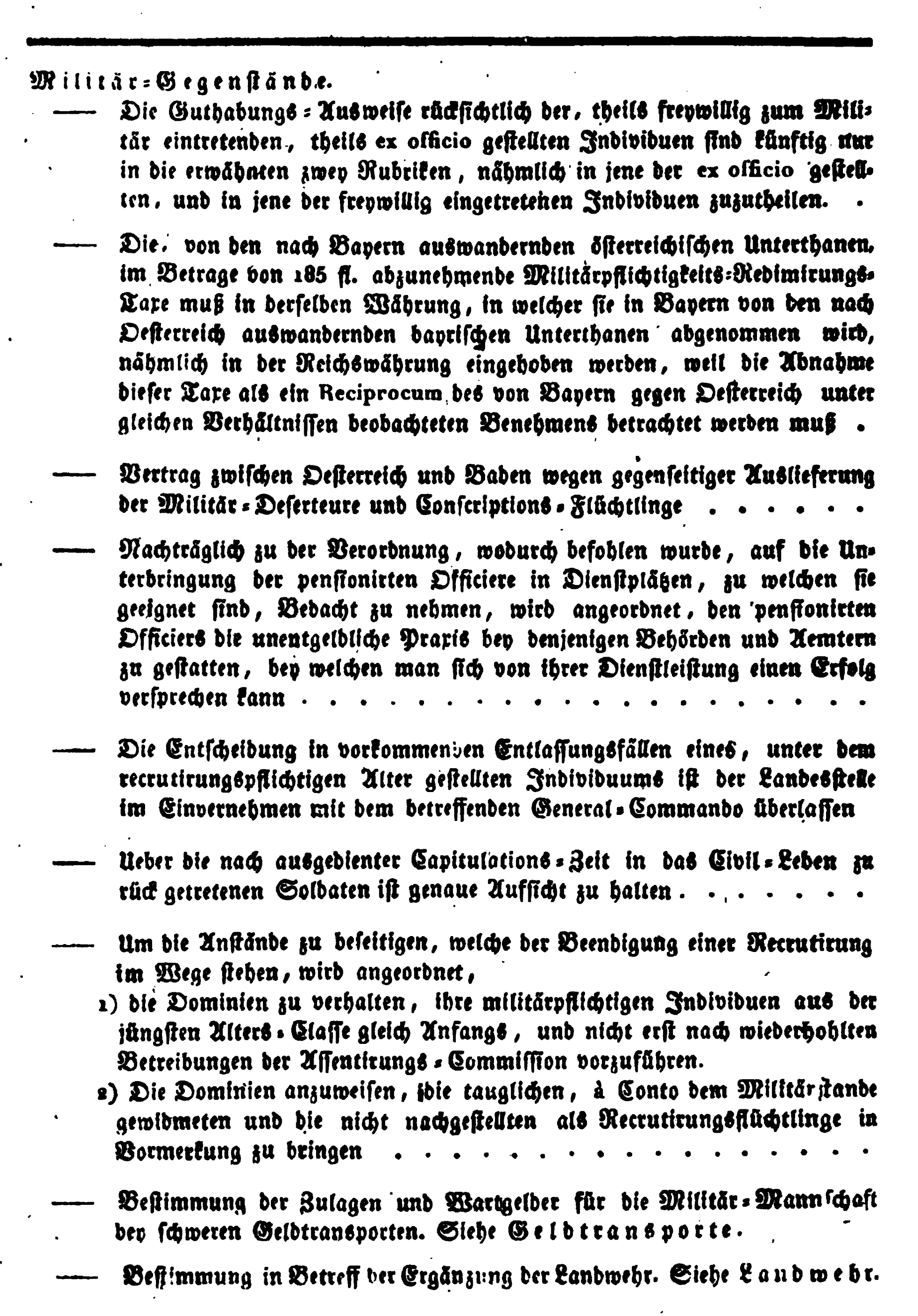
— Nach den neuen a. h. sanctionirten Recrutirungs-Vorschriften *) dürfen nur solche Leute als Recruten gestellet werden, welche sich in der recrutirungspflichtigen Alters-Classe befinden, daher können Individuen, welche als Müller, Bäcker, u. s. w. bey dem Militär freywillig eintreten, oder als Fouriere sich anwerben lassen, den betreffenden Dominien bey künftigen Stellungen auf ihre Contingente nur dann zu gute gerechnet werden, wenn sie sich in der Alters-Classe befinden, auf die in dieser Recrutirung, wo sie eben gestellet werden, gegriffen wird . . . . .

— Bey Verfassung der Ausweise über die Militär-Bequartirungs-Auslagen müssen die betreffenden Militär-Behörden beygezogen werden . . . .

*) Vom 7. August 1827.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	21. July 1829	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	57	537		
Hofkanzleydecret . .	23. July 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	540		
Hofkanzleydecret . .	10. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Innspruck, Zara, Mayl. u. Venedig	57	593		
Hofkanzleydecret . .	4. Oct. 1829	. . . .	57	644		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	8. Oct. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	655		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	57	659		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Galiz. u. Steyerm.	57	661		

Mil



Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. der conscribirten Länder	57	736		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	732		
Wien	30. Nov. 1829	. . . .	57	736		
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	754		
Hofkanzleydecret . .	17. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	756		
Hofkanzleydecret . .	17. Dec. 1829	An sämmtl. Länderst. der conscribirten Provinzen . . .	57	757		
Hofkanzleydecret . .	31. Dec. 1829	An sämmtl. Länderst. der conscribirten Provinzen . . .	57	770		

Von Mil — Mor

*) Es wird sich auf die (im VI. Band, Seite 294 des Haupt-Repertoriums aufgeführte) Hofdecrete vom 31. März 1786, 23. November 1786, 16. September 1797 und 15. September 1808 bezogen.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	175		
. . . .	6. Febr. 1826	. . . .	54	12		
Hofkanzleydecret . .	30. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	162		
Verordn. des küstenl. Guberniums . . .	15. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	150
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	296
Hofkammerdecret . .	28. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	172
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	16. July 1825	. . . .	—	—	50/25	350
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1826	An die steyerisch-illyrische Zollgefällen-Administration	—	—	52/27	263
Hofkanzleydecret . .	6. Sept. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	75

Von Mor — Muf

Mortuar.

— Nach der Hofkammer-Verordnung vom 23 April 1828, ist bestimmt, daß bey Bemessung des landesfürstlichen Mortuars die Katastral-Einlagen von landtäflichen Realitäten in allen jenen Fällen in Conventions-Münze abzunehmen seyen, wo die Verlassenschafts-Abhandlung mit oder nach dem 1. August 1816, anhängig geworden ist Nach dieser Anordnung ist sich auch bey Bemessung des obrigkeitlichen Mortuars zu benehmen, wenn die Abnahme desselben von unterthänigen Realitäten nach der Einlage Statt zu finden hat, mit Ausnahme des Falles jedoch, wo die Einlagen der Realitäten etwa erst nach dem Jahre 1799 erfolgt seyn sollte, in welchem Falle das Mortuar in jener Valuta abzunehmen wäre, in welcher der Einlagswerth der Realität berechnet wurde . . . . .

Mule-Garn. Aufhebung des Einfuhrsverbothes des baumwollenen weißen Mule-Garnes bis Nr. 50, in der Art, daß es in Zukunft für diese Garne bis einschlüßig Nr. 30 zu gelten hat . . . .

Mühlen. Die in der Gegend von Wien liegenden Mühlen, wenn die Verhältnisse zu deren Betriebe günstig sind, sollen in der Regel mit zehn Gulden für jeden Gang, wenn sie aber ungünstig sind, mit fünf Gulden für jeden Gang belegt werden . . . .

Müller. Bey der Belegung der Müller mit der Erwerbsteuer ist nach der bisherigen Art auch künftig vorzugehen . . . .

Münchengrätz. Die Brückenmauth über die, bey der Stadt Münchengrätz vorbeyfließende Iser wird von der dritten in die zweyte Brückenmauth-Tarifs-Classe gesetzt . . . .

Mündel. Die bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegbefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien müssen, wenn die Vormundschaft oder die Curatel aufhört, ihren Eigenthümern baar zurück bezahlet werden

Musikanten. Belegung der herumziehenden Musikanten mit der Erwerbsteuer, gleich den Hausierern . . . .

— Pässe für herumziehende Musikanten sind von den Magistraten und Ortsobrigkeiten auszufertigen, und von den Kreisämtern zu vidiren . .

Musik-Impost. Bey Uebertretungen des Musik-Impost-Gefälles hat die Bezirksobrigkeit die Untersuchung zu pflegen, und das Kreisamt das

Gattung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
der erflossenen Anordnung.			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	19. Oct. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54 / 29	359
Hofkammerdecret . .	28. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	84		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	. . . .	—	—	51 / 26	285
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. N. Oe. u. Dalm.	53	227		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	19. Jän. 1826	. . . .	—	—	52 / 27	18
Hofkanzleydecret . .	7. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen mit Ausnahme Tyrols .	54	142		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. Dalmat.	53	229		
Hofkanzleydecret . .	12. März 1825	An d. böhm Gubern.	—	—	53 / 28	137
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53 / 28	475
Hofkanzleydecret . .	17. Aug. 1826	An die ob der Ennsischen und böhmischen Länderstellen	—	—	52 / 27	270
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1826		—	—	52 / 27	415

N.

*) Es wird sich auf das Fassions-Patent vom 6. August 1794 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	24. März 1825	An d. illyrische Gub.	—	—	50/25	130
Hofkanzleydecret . .	14. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	139		
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	24. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	501
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	2. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	88		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderst.	54	64		
Hofkanzleydecret . .	28. July 1825	An sämmtl. Länderst.	53	161		
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	185		
Tyroler Gubernial-Verordnung . . .	6. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	328
Hofkammerdecret . .	25. Aug. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	275
Verordn. des böhm. Guberniums . .	30. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	116
Verordn. des illyrisch. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	156

Von Nor — Obl

O.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Studien-Hofcommissions-Decret . .	3. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	20		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	12. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen	53	186		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	3 Dec. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	303
Hofkanzleydecret . .	14. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	92		
Hofkammerdecret . .	1. July 1826	Für Niederösterreich	—	—	52/27	231
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	180		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol	54	67		

Von Obl — Obr

Obligationen.
diese Papiere am Sterbetage des Erblassers hatten, in Conventions-Münze zu berichtigen . . . .

— Ausgabe neuer Interessen-Coupons und Coupons-Anweisungen zu den $2^1/_2$ per Centigen Conventions-Münz-Obligationen über das mit Patent vom 29. März 1815 eröffnete Anlehen . . . .

— Vorschrift bey Devinculirung der fideijussorischen Cautionen- und Cautions-Obligationen. Richtschnur für die Gefälls-Directionen und Administrationen . . . .

— Vorschrift über die Art der Aufrechnung der Verzugszinsen von Erbsteuer-Beträgen, welche in öffentlichen Staatspapieren bemessen werden . . .

— Ausgabe neuer Zinsen-Coupons sammt Talons zu den in Folge Patentes vom 1. Juny 1816, ausgefertigten ein per Centigen Conventions-Münz-Obligationen . . . .

— Den Credits-Cassen wird das eigenmächtige Vinculiren öffentlicher Staats-Obligationen zu Privatzwecken untersagt . . . .

— Erneuerung der Vorschrift vom 2. August 1824, daß die Interessen-Quittungen von öffentlichen Obligationen nicht nur die Fonde und Anstalten, welchen die Obligationen gehören, sondern auch den Nahmen des Ortes, wo sich der Fond oder die Anstalt befindet, und die Provinz, zu welcher der Ort gehört, genau zu enthalten haben . . . .

— Ausgabe neuer Zins-Coupons sammt Talons zu den 5 per Centigen Conventions-Münz-Obligationen . . . .

— Die, den politischen und Stiftungsfonden gehörigen, aus dem Anlehen vom 29. October 1816, herrührenden 5 per Centigen Conventions-Münz-Staatsschuldverschreibungen auf Summen von 1, 2, 3, 4 und 500000 Gulden werden in Haupt-Obligationen zusammengeschrieben . . . .

— Strafbemessung bey Verfälschung der Coupons und Talons öffentlicher Obligationen und Cassa-Anweisungen . . . .

Obrigkeiten sind berechtiget von den Magistraten schutzobrigkeitlicher Städte wo gemeinschaftliche Waisen-Cassen und verzinsliche sogenannte Depositen bestehen, die jährlichen Waisen- und Depositen-Amts-Rechnungen zur Einsicht zu verlangen, und sich die Sicherstellung ausweisen zu lassen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. July 1826	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	54	68		
Hofkammerdecret . .	4. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	89		
Hofkammerdecret . .	29. May 1828	An sämmtl. Länderstell., Administration. u. Direction.	56	121		
Hofkanzleydecret . .	29. Juny 1827	An sämmtl. Erbsteuer-Hofcommissionen, dann an die Länderst. v. Galiz., Mähr. u Schlesien	55	121		
Hofkammerdecret . .	27. März 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	54		
Hofkammerdecret . .	26. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	101		
Hofkanzleydecret . .	21. May 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	—	—	54/29	170
Hofkammerdecret .	30. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	123		
Hofkammerdecret . .	27. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., u. Vened.	56	154		
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	531		
Hofkanzleydecret . .	9. Octob. 1828	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	54/29	344

Von Obst — Oest

Obst. Das in der Einfuhr aus Ungarn unter der Benennung »Oedenburger Obst« vorkommende, mit Farben verzierte, gedörrte Obst ist, als der Gesundheit schädlich einzuführen verbothen . . . .

— Als Erläuterung des in dem Hofdecrete vom 25. November 1824 *) wegen Freygebung des Handels mit Obst erscheinenden Ausdruckes »und andern ähnlichen Fruchtgattungen« wird der Grundsatz ausgesprochen, daß hierunter alle jene inländischen Naturproducte zu verstehen sind, die mit dem allgemeinen Gattungsnahme »Obst und Früchte« gemeiniglich bezeichnet zu werden pflegen . . . .

Obstmost. Den Obstmosterzeugern im Innkreise und in den zurückgelangten Parzellen des Hausruck Kreises ist der Ausschank des selbst erzeugten Obstmostes gegen Entrichtung einet Auflage von 15 kr. für jedem ausgeschenkten Eimer bewilliget . . . .

Octava. Die Unterthanen haben mit den, aus dem Unterthansbande abgeleiteten Forderungen nur auf den Betrag der Octava nach dem Meistbothe einer Realität und nach dem Verhältnisse des zu fordernden Betrages Anspruch; hinsichtlich des unbedeckten Ueberrestes ihrer Forderung haben sie sich lediglich an den gewesenen Guts-Eigenthümer ohne Anspruch einer Haftung von Seite des neu eingetretenen Gutsbesitzers zu halten . .

Oesterreich. Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes und Einführung der Vermögensfreyzügigkeit zwischen den kaiserlich-österreichischen und königlich-sardinischen Staaten. Geschlossen zu Wien am 19. November 1824, und dessen Ratificationen eben daselbst ausgewechselt am . .

— Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des russischen und österreichischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtsgeldes auch auf das Königreich Pohlen . . . .

— Abänderung des §. 9 der nachträglichen Convention zu dem, mit Rußland bestehenden Cartel vom 24. May 1815, hinsichtlich der, bey gegenseitigen Auslieferungen der Deserteure, denselben abzureichenden Kleidungsstücke

— Staatsvertrag, geschlossen zu Mayland den 12. August 1823, über die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthyme Modena. Die Ratificationen ausgewechselt zu . . . .

— Vertrag zwischen Oesterreich und Bayern wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure. Gegeben in . . . .

*) Siehe Haupt-Repertorium XI. Band, das ist I. Fortsetzungs-Band, Seite 126.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	14. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst und Zollgefällen-Administrationen	53	212		
Hofkanzleydecret . .	29. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	218		
Hofkanzleydecret . .	16. Dec. 1826	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	52/27	417
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	52/27	378
. . . .	3. März 1825	. . . .	53	30		
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	95		
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1825	. . . .	53	239		
Mayland	6. Febr. 1826	. . . .	54	12		
Wien	27. Febr. 1826	. . . .	54	18		

Von Oest — Oll

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53/28	38
Hofkanzleydecret . .	8. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	48		
Wien	16. März 1828	. . . .	—	—	54/29	63
Zürich	13. Sept. 1828	. . . .	—	—	54/29	318
Hofkammerdecret . .	23. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Niederösterreich .	53	83		
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	11		
Hofkammerdecret . .	13. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayl. u. Venedig	54	124		
Hofkammerdecret . .	6. July 1827	An sämmtl. Länderstellen und Unterbehörden	55	124		
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	754		
Hofkanzleydecret . .	10. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., Zara u. Innspruck	57	593		
Hofkanzleydecret . .	5. July 1829	. . . .	—	—	50/25	308
Präsidialdecret . . .	24. Nov. 1825	An die Länderchefs in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Galizien und Schlesien .	—	—	51/26	286

Von Oll — Päs

*) In Folge Hofdecrets vom 14. September 1826.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des mähr. Guberniums . . .	2. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	175
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	22. Sept. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	53/28	401
Hofkanzleydecret . .	16. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	157		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	23. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	209
Verordn. der niederösterr. Regierung	20. April 1826	. . . .	—	—	52/27	128
Hofkanzleydecret . .	6. July 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	229
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	27. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	365
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Tyrol, Mayland, Venedig und Zara	55	145		
Verordnung des böhmischen Gubern. .	1. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	299
Hofkanzleydecret . .	29. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	718		
Hofkammerdecret . .	8. Nov. 1826	An das galizische Gubernium . . .	—	—	52/27	377
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	17. März 1825	. . . .	—	—	50/25	105

Von Päs — Pat

Pässe-Vorschriften.

—— Bekanntgebung der hofkriegsräthlichen Anordnung vom 12. Februar 1825, rücksichtlich der Behandlung der paßlos betretenen Unterthanen aus den Provinzen Tyrol und Vorarlberg, dem lombardisch-venetianischen Königreiche, aus Dalmatien, aus der Bucowina, und aus dem Gebiethe der Stadt Triest . . . .

—— Individuen, welche außer Landes geschafft, oder in den Geburtsort verwiesen werden, dürfen sich nicht erlauben von dem, in ihren Pässen vorgezeichneten Bestimmungsorte abzuweichen. Sämmtliche Polizey und Unterbehörden haben hierauf genau zu sehen . . . .

—— Die Ertheilung der Pässe in das Ausland stehet in der Regel nur der Landesstelle zu. Wenn ein, in der Seelsorge stehender Geistlicher einen Paß in das Ausland ansucht, so muß er die Bewilligung zu einer solchen Reise von dem Consistorium vorläufig beybringen . . . . . .

—— Die Pässe der herumziehenden Musikanten sind, wie jene der Hausierer, von den Kreisämtern zu vidiren . . . .

—— Behandlung der in Ungarn betretenen paßlosen, oder mit erloschenen Pässen versehenen Unterthanen aus den conscribirten Provinzen . . . .

—— Die Pässe für die umherziehenden Musikanten sind von den Magistraten und Ortsobrigkeiten auszufertigen, und nach dem Hofkanzleydecret vom 17. August 1826, von den Kreisämtern zu vidiren . . . .

—— In Fällen, wo einzelne Individuen eines zeitlichen Erwerbes wegen auf einige Zeit in das Ausland sich begeben wollen, und auch bey Reisen von Gewerbsleuten und Handwerksgesellen können die Länder-Chefs Pässe, jedoch nicht über drey Jahre gegen Bürgschaft der richtigen Rückkehr wegen, ertheilen. Diese Paß-Ertheilungen müssen jedoch in den Conscriptions-Büchern gehörig in Evidenz gehalten werden . . . . . .

—— Siehe auch Hausier-Gegenstände und Wanderbücher.

Pastorate. Die mit a. h. Entschließung vom 28. December 1824, ausgesprochene Bestimmung wegen Tax-Abnahme bey Verleihung von Pfründen für die akatholische Geistlichkeit, hat nur auf landesfürstliche Pfründen die Anwendung zu finden . . . .

Patrimonial-Gerichte. Die, in Ansehung der Rechtssachen der Gerichts-Inhaber bestehende Verordnung vom 17. October 1791 *) ist auch auf alle jene Fälle auszudehnen, wo der Gerichts-Inhaber als Parthey zu betrachten ist . . . .

*) Nr. 207 der Justizgesetzsammlung.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	28. März 1825	. . . .	—	—	50/25	132
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	105		
Präsidial-Verordn. d. böhm. Guberniums	29. July 1825	. . . .	—	—	50/25	375
Hofkanzleydecret . .	17. Aug. 1826	An die o. d. E. Reg.	—	—	52/27	270
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E. Böhmen, Steyerm., Laybach u. Triest	—	—	52/27	392
Hofkanzleydecret . .	10. Dec. 1826	An das böhmische Gubernium u. an die o. d. E. Regier	—	—	52/27	413
Hofkanzleydecret . .	4. August 1829	. . . .	57	580		
Hofkammerdecret . .	14. Sept. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	92
Hofkanzleydecret . .	13. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	72		

Von Pat — Pen

Patronate. Vorschrift in Beziehung auf die Ausübung des Patronats-Rechtes bey Gemeinden und andern Vereinen, bey der Wahl eines Seelsorgers im Küstenlande . . . .

Pauschalien. Da die Forstbereisungen der Kreis-Forst-Commissärs künftig ganz aufzuhören haben, so haben auch die Kanzley- und Reisepauschalien dieser Beamten aufzuhören . . . .

Pensions-Gegenstände. Die sowohl bey der Wiener Oberpostverwaltung als auch bey den Postverwaltungen in den Provinzen angestellten beeideten Briefträger, so wie ihre Witwen und Waisen sind pensionsfähig erklärt

— Einem angestellten Pensionisten darf kein Diurnum verliehen werden .

— Für die Civil-Baudirectors-Witwen ist die charactermäßige Pension mit jährlichen 400 Gulden Convent. Münze bestimmt . . . .

— Die bestehende höchste Vorschrift, wornach angestellten Pensionisten kein Diurnum verliehen werden darf, ist auf pensionirte k. k. Officiere nicht anwendbar *) . . . .

— So oft es sich um die ursprüngliche Bewilligung zur Verabfolgung einer Pension oder Provision in das Ausland, oder um die Verlängerung einer bereits früher zeitweise Statt gefundenen dergleichen Bewilligung handelt, ist sich jederzeit die a. h. Genehmigung zu erbitten . . . .

— Die von verschiedenen Pensions-Instituten an ihre Glieder und Theilnehmer ausgefertigten Aufnahms-Urkunden sind dem Stämpel unterworfen

— Alle Vierteljahre sind den verschiedenen Hofstellen Verzeichnisse der, mit Gnadengehalten betheilten Officiere, und anderer zum Armeedienste gehörigen pensionirten mitzutheilen, um ihre Unterbringung zu bewirken

— In Ansehung der Civil-Pensionisten bey dem bestehenden Verbothe des Bezuges von Diurnen neben ihren Pensionen hat es noch fortan zu bewenden

— Für die Witwen der Vicestaatsbuchhalter bey den Provinzial-Staatsbuchhaltungen ist die charactermäßige Pension auf jährliche 350 Gulden Conventions-Münze festgesetzt . . . .

— Erneuerung der Verordnung vom 6. April 1787, wornach jene landesfürstlichen Beamten und Diener, welche eine Pension oder Provision ab Aerario beziehen, in jenem Falle auf den Genuß einer solchen Pension

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 5. April 1825 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des küstenl. Guberniums . . .	15. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	493
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1829	An die Länderstellen in N. Oe., Steyermark, Illyrien u. dem Küstenlande	57	714		
Hofkammerdecret . .	25. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. Mähr.	53	25		
Hofkanzleydecret . .	5. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	62		
Hofkammerdecret . .	23. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	321
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	11		
Hofkammerdecret . .	5. März 1826	An sämmtl. Länderst. Cameral- und Gef. Behörden m. Ausn. v. Mayl., Venedig und Zara	54	33		
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction . . .	—	—	52/27	80
Hofkanzleydecret . .	4. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	41		
Hofkammerdecret . .	13. April 1826	An die n. ö. Regier. u. Domänen-Verwaltung	—	—	52/27	122
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	16. Jann 1826	. . . . Ueber Hofkammerdecret vom 10. May 1826.	—	—	52/27	197

Pensions-Gegenstände.
oder Provision Verzicht leisten müssen, wenn sie bey einer städtischen oder Fonds-Verwaltung eine Anstellung erhalten . . . .

— Von dem, in dem niederösterreichischen Provinzial-Strafhause angestellten Aufsichtspersonale ist der Wach-Oberaufseher und die drey Obergefangenwärter als pensionsfähig, die Aufseher und Gefangenwärter aber als provisionsfähig erklärt . . . .

— Künftig einzusendende Ausweise in Pensions- und Provisions-Angelegenheiten über Erziehungs-Beyträge, Conduct-Quartale rc. rc. um hierdurch der contirenden Hofbuchhaltung die ihr nöthigen Daten zu verschaffen

— Vorschrift ob in Fällen, wenn ein Staatsdiener-Waise in ein Erziehungs- oder Versorgungs-Institut aufgenommen wird, worin alle Bedürfnisse aus dem dazu bestimmten Fonde bestritten werden, die Erziehungs-Beyträge, Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben fortan bezogen werden dürfen, und was dießfalls zu beobachten sey . . . .

— Abfertigung der nach italienischen Normen pensionirten sich wieder verehlichenden Witwen, welche unter dem Normalalter stehende, zur Pension geeignete Kinder haben . . . .

— Erneuerung der Verordnung vom 3. Februar 1821, wie sich bey Uebertragung der Quiescenten, Gehalte, Pensionen, Provisionen, Erziehungs-Beyträge und Gnadengaben von einer Landescasse an die andere zu benehmen

— Sowohl dem Aufsichtspersonale als der mindern Dienerschaft in den neu erworbenen Provinzen, ingleichen den Witwen und Waisen derselben wird unter den mit Entschließung vom 12. September 1824, für die Beamten vorgezeichneten Bedingnissen das Einschreiten auf die Behandlung nach den österreichischen Directiven bewilliget *) . . . .

— Wenn ein Quiescent in einem stabilen systemisirten Dienstposten mit dem Genuße der systemmäßigen Besoldung wieder angestellt wird, so ist demselben diese spätere seiner frühern Dienstzeit zuzurechnen, und bey seiner sodann erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammtdienstzeit in Anrechnung zu bringen. Wenn jedoch Quiescenten nur provisorisch oder zeitlich zur Aushülfe bey einer Behörde verwendet werden, so hat diese Zurechnung nicht Statt zu finden . . . .

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, Bd. IX., Seite 280.

Gattung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
der erflossenen Anordnung.						
Hofkammerdecret . .	16. July 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig u. Zara	54	69		
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	415
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Zara . . .	55	81		
Hofkanzleydecret . .	25. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	422
Hofkammerdecret . .	12. Nov. 1827	An die Gubern. von Mayl., Venedig Laybach, Triest, Zara u. Innspruck	—	—	53/28	459
Hofkammerdecret . .	15. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	492
Hofkammerdecret . .	31. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. der neu erlangten Provinzen . . .	56	30		
Hofkammerdecret . .	8 Febr. 1828	An sämmtl. Länderst. Gefälls-Administr., Direction. u. an die montanist. Behörd.	56	32		

Von Pen — Per

Pensions-Gegenstände.

— Norm zur Sicherstellung des Aerars bey Erfolgung der Besoldungs-, Pensions-, Provisions- und Gnadengehalts-Rückstände verstorbener Partheyen

— Die Pensionirung eines Beamten ist nie als Strafe zu verhängen, oder als solche anzusehen . . . .

Percentual-Gebühren. Bestimmungen rücksichtlich der Berechnungen und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften. Siehe Abfahrtsgeld.

Personalstandes-Ausweise der männlichen und weiblichen Klöster und Stifte müssen genau nach der Vorschrift vom 5. September 1796 verfaßt, und mit Ende eines jeden Sonnenjahrs vorgelegt werden . . . . .

Personalsteuer. Ausschreibung der Personalsteuer für das Jahr 1826 . .

— — — für das Jahr 1827 . .

— — — für das Jahr 1828 . .

— — — für das Jahr 1829 . .

— Die Magistratual- und Wirthschafts-Beamten der Städte haben die Personalsteuer nicht aus der städtischen Gemeinde-Casse sondern aus Eigenem zu berichtigen . . . .

— Sowohl die Patental- als Reservat-Invaliden, und die Witwen der vor dem Feinde gebliebenen Unterofficiere und Gemeinen haben nur in jenen Fällen keine Personalsteuer zu entrichten, wenn sie unansäßig, und preßhaft sind, und nebst ihrem Gratiale keinen Nebenverdienst beziehen . .

— Die Beurlaubten der Regimenter und Corps sind von der Entrichtung der Personalsteuer befreyet . . . .

— Vorschrift wegen Eintreibung der Personalsteuer-Rückstände und der dießfalls anzuwendenden Militär-Execution . . . .

— Die ausgetretenen Besitzer von Bauernwirthschaften, deren Aeltern und Geschwister, wenn sie keine Handwerker sind, jedoch nur in Dörfern auf dem flachen Lande wohnen, sind in Galizien von der Personalsteuer frey zu belassen

— Bestimmungen, wie sich wegen Befreyung der Patental-Invaliden und ihrer Angehörigen rücksichtlich der Personalsteuer zu benehmen sey . .

— Die bisher bestandene Personal- und die Classensteuer, so wie die im Salzburger Kreise bestandene Familiensteuer, die im Klagenfurter Kreise bisher

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. April 1828	An sämmtl. Länderst. Administrationen und Directionen	56	99		
Hofkammerdecret . .	16. Aug. 1828	An sämmtl. Zollgef. Administration. u. an die Länderst. in Mayl. u. Venedig	56	247		
Hofkanzleydecret . .	20. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst.	—	—	51/26	155
Hofkanzleydecret . .	5. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen.	53	183		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An sämmtl. Länderstellen.	54	72		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1827	An sämmtl. Länderstellen.	55	140		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1828	An sämmtl. Länderstellen.	56	245		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Verordn. des böhm. Guberniums . .	7. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	308
Verordn. des böhm. Guberniums . .	17. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	55
Hofkanzleydecret . .	24. May 1826	Ueber Anfrage an d. tyroler Gubern.	—	—	52/27	153
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	167
Hofkanzleydecret . .	24. July 1826	. . . .	—	—	52/27	239
Hofkanzleydecret . .	17. July 1826	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	—	—	53/28	324

Von Per — Pfe

Personalsteuer.

bestandene Personal- und die Classensteuer, so wie die in Krain und dem Küstenlande bestandene Personalsteuer sind vom 1. November 1829, an aufgelassen . . . .

— Siehe auch Steuergegenstände.

Personsbeschreibungen. Die, den ungarischen Behörden mitzutheilenden Personsbeschreibungen flüchtiger oder vermißter Individuen, so wie die Pässe für die nach Ungarn auszuwandernden sind in lateinischer Sprache zu verfassen . . . .

Pestvergehen. Zu den strafgerichtlichen Untersuchungen über Pestvergehen ist kein politischer Commissär beyzuziehen . . . .

Pfarrbibliotheken. Errichtung von Pfarr- und Decanats-Bibliotheken. Modalitäten hierbey . . . .

Pfarrgebäude. Befreyung der Pfarrgebäude von der Gebäude-Classen- und Gebäude-Zinssteuer . . . .

Pfarrgenossen. Die Pfarrgenossen sind verpflichtet, auf jedesmahliges Begehren des Seelsorgers sich bey demselben zu stellen, und nöthigen Falles hierzu durch die Ortsobrigkeit zu verhalten . . . .

Pfarrherrschaften. Es hat bey der bisherigen Verfassung, hinsichtlich der Ausübung der streitigen und freywilligen Gerichtsbarkeit von Seite der kleinen Pfarrherrschaften zu verbleiben.

Uebrigens werden die Kreisämter angewiesen, daß sie bey jeder schicklichen Gelegenheit, und vorzüglich nach dem Tode eines Pfarrers, welcher Unterthanen hatte, sich die Ueberzeugung verschaffen, ob das Grundbuch und Waisenamt in Ordnung sey, um dießfalls etwa eingetretenen Gebrechen zu steuern . . . .

Pfarr-Inventarien. Vorschrift bey Errichtung der Pfarr-Inventarien neuer Pfründen . . . .

Pfefferküchler (Lebzelter) sollen keine Christus- und andere Heiligenbilder von Pfefferkuchenteig (Lebzelterteig) verfertigen . . . .

Pferde. In Fällen einzulegender Cavallerie-Executions-Mannschaft, muß, wenn weder ein Magazin noch eine Subarrendirungs-Vorsorge bestehet, die Fourage für die Pferde von den Gemeinden subministriret werden .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen : .	57	613		
Hofkanzleydecret . .	19 April 1826	. . . .	—	—	52/27	141
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1829	An das galiz. Gub. über Anfrage . .	—	—	55/30	852
Hofkanzleydecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	133		
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol	55	168		
Hofkanzleydecret . .	18. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	58		
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E., Steyerm., Böhm., Mähr. u. Galizien	54	135		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	50/25	191
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	1. Nov. 1826	. . . .	—	—	52/27	371
Hofkanzleydecret . .	24. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme d. Küstenlandes . .	54	65		

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	5. März 1829	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol und Italien	57	37		
Ministerial-Schreiben	6. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	37		
Hofkanzleydecret . .	1. Octob. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	622		
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An das galiz. Gub.	—	—	50/25	143
Hofkammerdecret . .	13. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	75		
Hofkanzleydecret . .	21. April 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	191
Hofkanzleydecret . .	5. May 1825	Ueber Anfrage des böhm. Gubern. .	—	—	50/25	261
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	Ueber Anfrage des böhm. Gubern. .	—	—	50/25	303
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Zara . . .	—	—	50/25	278
Hofkanzleydecret . .	1. Sept. 1825	An das laybacher Gubernium . .	—	—	51/26	70
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	12. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	276

Von Phi — Pol

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24 Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	196		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	110
Stud.-Hofcomm.-Decr.	1. Dec. 1825	An die Länderst. in N.-Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Illyrien und Tyrol . . .	—	—	51/26	296
Stud.-Hofcomm.-Decr.	31. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	246		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	5. Nov. 1825	An das böhm. Gub. über Anfrage . .	—	—	51/26	306
Hofkammerdecret . .	15. Oct. 1828	An die n. ö. Regier.	57	112		
Hofkammerdecret . .	28. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	172
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	95		
Allerhöchste Entschließung	9. Dec. 1825	. . . .	—	—	52/27	121
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	5. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	269
Hofdecret	3. Jän. 1828	. . . .	—	—	50/25	44

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	26. May 1825	. . . .	—	—	50/25	259
Hofkanzleydecret . .	7. Juny 1825	An das mähr.-schles. Gubernium . .	—	—	50/25	333
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	305
Hofkanzleydecret . .	20. Sept. 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	51/26	102
Hofkanzleydecret . .	16. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	17		
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	Ueber Anfrage des mährisch. Gubern.	—	—	52/27	336
Hofkanzleydecret . .	16. März 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig u. Zara	55	61		
Hofkanzleydecret . .	22. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	63		
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1827	An das illyrische Gubernium. . .	—	—	53/28	273

Von Pol — Post

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Febr. 1828	An die n. ö. Regier. über Anfrage . .	—	—	54/29	44
Hofkanzleydecret . .	24. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	99		
Hofkanzleydecret . .	12. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	34		
Hofkanzleydecret . .	6. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	1		
Hofkanzleydecret . .	25. Jän. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	50/25	23
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1825	Für Nied. Oesterr.	—	—	50/25	46
Hofkanzleydecret . .	18. May 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	225
Verordn. des böhm. Guberniums . .	22. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	287
Ob der Ennsisch. Regier. Verordnung	1. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	167
Hofkammerdecret . .	9. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	79		
Hofkanzleydecret . .	24. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	56		
Hofkammerdecret . .	24. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	24		

Post

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	19. März 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmat. und dem lombard.venetian. Königreiche . .	53	49		
Hofkammerdecret . .	25. März 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mähren	53	25		
Hofkammerdecret . .	16. April 1825	An die n. ö. u. ob der Ennsische Regier.	—	—	50/25	187
Hofkammerdecret . .	23. April 1825	An sämmtl. Länderstellen, mit Ausnahme v. N. Oe.	53	83		
Hofkammerdecret . .	16. May 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	222
Hofkammerdecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderst Gef. Administrat. u. Directionen .	53	136		
Hofkammerdecret . .	31. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	182		
Hofkammerdecret . .	16. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	195		
Hofkammerdecret . .	29. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	206		
Hofkammerdecret . .	28. Oct. 1825	An das tyroler Gubernium . .	—	—	51/26	221
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	216
Hofkammerdecret . .	19. July 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	237
Hofkammerdecret . .	20. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	357
Hofkammerdecret . .	27. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	116		
Hofkammerdecret . .	24. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	134		

Post

Postgegenstände.

— Die sogenannten Separat-Wägen der k. k. fahrenden Post-Anstalt unterliegen den Weg- und Brückenmauth-Entrichtungen . . . . . .

— Magistrate und Ortsgerichte sind von dem Briefporto für die Correspondenz in Aerarial-Tax-Angelegenheiten befreyet . . . .

— Postmeister können zugleich das Gewerb eines Lohnkutschers betreiben .

— Erhöhung des Postrittgeldes im Küstenlande von 48 kr. auf einen Gulden Conventions-Münze für ein Pferd und eine einfache Station, sowohl für Aerarial- als Privat-Ritte . . . .

— Bey den Postwagen-Aemtern ist der Erlag einer besondern Caution von den controllirenden Briefpostbeamten für die Postwagens-Gefälls-Controlle und Casse-Gegensperre nicht nöthig. Die von den Briefpostbeamten erlegte Caution hat daher nicht nur für den Briefpostdienst, sondern auch für die Postwagens-Anstalt zu gelten . . . .

— Die Postämter werden verpflichtet, nur solche Postknechte aufzunehmen denen die Wege zu den benachbarten Stationen und in alle Umgebungen der Poststation, wohin Ritte vorkommen können, auf das genaueste bekannt sind, im widrigen Falle der Postmeister ohne Nachsicht mit einer Strafe von 20 Gulden Conventions-Münze zu belegen ist . . . . .

— Die Unternehmung der Eilwagenfahrten mit dem Gebrauche der Postpferde, und unter dieser Benennung stehet einzig der Staatsverwaltung in der Ausübung des Postregals zu . . . .

— In der Regel ist Jedermann verbunden sowohl bey der Aufgabe als bey der Abgabe eines recomandirten Briefes das Recepisse von Seite des Postamtes anzunehmen, und dafür die vorschriftmäßige Gebühr von zwey Kreuzer Conv. Münze zu entrichten. Den portofreyen Behörden und Personen steht es jedoch frey, eigener gedruckter oder lithographirter Recepissen sich zu bedienen . . . .

— Erhöhung des Post-, Ritt- und Kalesch-Geldes in Böhmen, Mähren, Schlesien, Niederösterreich, Steyermark, Oesterreich ob der Enns, Salzburg, Illyrien, Dalmatien und in einigen Kreisen Galiziens . . . .

— Bemessung der Postporto-Gebühren bey Einsendung und Erledigung der Vorschläge zu Dienstbesetzungen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	30. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	70		
Hofkammerdecret . .	22. May 1827	An die Länderst. von Wien, Linz, Gratz, Brünn, Laybach, Triest. Innspruck und Zara	55	99		
Hofkammerdecret . .	29. May 1827	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	53/28	246
Hofkammerdecret .	20. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	112		
Hofkammerdecret . .	26. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	121		
Hofkamm.-Präsidial-Decret	14 Aug. 1827	An d. böhm. Gubern. über Anfrage . .	—	—	53/28	377
Decret des Finanz-Ministers	6. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	144		
Hofkammerdecret . .	18. May 1827	An sämmtl. Länderst.	55	97		
Hofkammerdecret . .	11. July 1827	An sämmtl. Länderst.	55	133		
Hofkammerdecret . .	29. Nov. 1828	An sämmtl. Länderstellen	55	212		
Hofkammerdecret . .	30. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	56	105		

Von Post — Pra

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	26. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	119		
Hofkammerdecret . .	28. May 1828	An sämmtl. Länderst.	—	—	54/29	172
Hofkammerdecret . .	4. Juny 1828	An sämmtl. Länderst.	56	136		
Hofkammerdecret . .	4. Juny 1828	An sämmtl. Länderst.	56	140		
Hofkammerdecret . .	1. Oct. 1828	An das böhmische Gubernium . .	—	—	54/29	336
Hofkammerdecret . .	18. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	29		
Hofkammerdecret . .	21. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	312		
Hofkammerdecret . .	3. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	576		
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. u. Zollgef. Administrationen .	57	597		
Hofkanzleydecret . .	1. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	622		
Hofkanzleydecret . .	21. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	98		
Hofkanzleydecret . .	12. Sept. 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	305
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	55	145		

Practicirende. Das öffentliche und Privat-Studium, ist sowohl practicirenden als angestellten allgemein und unbedingt verbothen . . . .

Prager Carmeliter-Geist. Die Bereitung sowohl als der Verkauf des Prager sogenannten Carmeliter-Geistes, ist außer den Apothekern verbothen

Präliminarien. Siehe Voranschläge.

Prämien. Bestimmung von Prämien jährlicher 390 fl. Conv. Münze aus dem steyerisch-ständischen Domestical-Fonde, für Bienenwirthe in Steyermark

—— Grundsätze bey Vertheilung der Prämien an Elementarschulen . . .

Pränotirungstaxen. Provisorische Vorschrift zur Einhebung der Pränotationstaxen bey den Grundbüchern der Städte, Gemeinden und Gutsherrn in Mähren und Schlesien . . . .

Prisen-Gerichte. Aufhebung der, in Venedig bisher bestandenen Prisen-Gerichte erster und zweyter Instanz . . . .

Privat-Herrschaften dürfen die Justizpflege oder die Verwaltung öffentlicher politischer Geschäfte keinem Individuum verleihen, welches nicht ganz tadellos ist . . . .

Privat-Institute. Alle Privat-Institute, welche aus dem Staatsschatze, oder aus einem politischen Fonde keine Unterstützung erhalten, sind von der jährlichen Rechnungslegung über die Verwaltung des eigenen Vermögens und Einkommens enthoben . . . .

Privat-Lehrer. Siehe Lehrer.

Privat-Patronen und Vogteyen haben den Consensum ad agendum in jenen Fällen bey der Landesstelle anzusuchen, wenn es sich um die Vertretung einer Pfründe handelt . . . .

Privat-Studium. Practicirenden, und angestellten ist das öffentliche und Privat-Studium allgemein und unbedingt verbothen . . . . . .

—— Erneuerung der a. h. Entschließung vom 19. Juny 1825 vermög welcher angeordnet wird, über die Beobachtung der, für das Privat-Studium bestehenden Vorschriften genau und strenge zu wachen . . . . . .

—— Den practicirenden und angestellten im Civil, sowohl als dem Militär ist das Privat-Studium untersagt . . . .

—— Allgemeine Vorschrift, über das Privat-Studium der Gymnasial-Gegenstände und der Lehrfächer der höhern Studien-Abtheilung . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr.	16. July 1825	An sämmtl.Länderst.	53	142		
Hofkanzleydecret . .	4. May 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	51/27	142
Hofkanzleydecret . .	22. Nov. 1825	An das steyermärk Gubernium	—	—	51/26	284
Hofkanzleydecret . .	16. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	53
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	14. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	5		
Hofkanzleydecret . .	22. Juny 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	216
Hofkanzleydecret . .	5. July 1828	An die Länderst. von Mayl., Venedig Zara und Triest	—	—	54/29	210
Hofkanzleydecret . .	29. März 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	60		
Hofkanzleydecret . .	23. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	38		
Hofkanzleydecret . .	1. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	70
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	16. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	142		
Stud.Hofcomm.Decr.	5. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	55		
Stud.Hofcomm.Decr.	13. Jän. 1827	An sämmtl.Länderst.	55	7		
Stud.Hofcomm.Decr.	19. Febr. 1827	An sämmtl.Länderst.	55	14		

Privat-Studium.

— Wenn Rechtsbeflissene, die in einer Provinz domiciliren, in der sich eine Lehranstalt für das juridische Studium nicht befindet, die Bewilligung zum Privat-Studium ansuchen, so haben sie dieses Ansuchen bey jener Landesstelle zu machen, wo sie sich der Prüfung zu unterziehen gedenken .

Privat-Unterricht. Als ein zum Privat-Unterricht geeigneter Lehrer wird nur jener anerkannt, welcher hierzu mit einem eigenen Zeugnisse von einem Studien-Director, oder hinsichtlich des Unterrichtes in den Gymnasial-Lehrfächern von dem Präfecten eines öffentlichen Gymnasiums versehen ist. Zur Prüfung solcher Individuen wird jährlich ein Tag bestimmt. Jedes Befugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes ist für sämmtliche deutsche Provinzen in der Monarchie, jedoch nur auf die nächsten sechs Schuljahre nach Ausstellung desselben giltig *) . . . .

— Israelitischen Privat-Lehrern wird nicht gestattet, christlichen Kindern Privat-Unterricht zu ertheilen . . . .

Privilegien. Bestimmung des Zeitpunctes, von welchem, und Maßstabs, nach welchem die Privilegien-Inhaber mit der Erwerbsteuer zu belegen sind

— Behandlung jener Gesuche der Israeliten, welche auf den Titel von Privilegien den zeitlichen Aufenthalt stützen . . . .

— Für die Insertion der Kundmachung der Privilegien in das Amtsblatt der Wiener Zeitung sind von den Privilegien-Inhabern keine Insertions-Gebühren zu entrichten . . . .

— Für Gutachten über Privilegiums-Gegenstände ist der medicinischen Facultät die Abnahme einer Taxe von 24 Gulden Conv. Münze gestattet .

— Die Ausübung der Privilegien auf die Erfindungen oder Verbesserungen in der Erzeugung der geistigen Getränke hat mit der gehörigen Beschränkung Platz zu greifen, damit den Erzeugungs-, Schanks- und Propinations-Rechten in jenen Orten und Bezirken, wo dieselben in Kraft bestehen, nicht zu nahe getreten werde, und daß bey künftigen Ausfertigungen der Urkunden über solchen Privilegien die angemessene Clausel eingeschaltet werde . . . .

— Den Privilegien-Besitzern kann das Recht zur Führung des kaiserlichen Adlers auf den Aushängtafeln keineswegs zugestanden werden . . .

— Der Wiener medicinischen Facultät wird die medicinische Vorunter-

*) Politische Schulverfassung der k. k. deutschen Erbstaaten 8. Abschnitt §§. 20 und 21.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	8. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	162		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	4. April 1827					
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	13. Jän. 1826					
Hofkanzleydecret . .	13. Jän. 1825	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	50/25	21
Hofkanzleydecret . .	29. April 1825	An die Länderst. von Galiz., Schlesien, Böhmen, Mähren u. Niederösterr. .	53	86		
Hofkammerdecret . .	13. July 1825	An die n. ö. Regier. u. an die Länderst. v. Böhm. u. Mähr.	53	137		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	2
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	228		
Hofkammerdecret . .	17. Febr. 1826	An das böhmische Gubernium über Anfrage . . .	—	—	52/27	53

Von Pri — Pro

Privilegien.
suchung jener (auch bey den aus andern Provinzen vorkommenden) Privilegien-Gegenstände übertragen, welche in das Sanitäts-Fach einschlagen

— Die Verleihung von Erfindungs-Privilegien und die Bewilligung von Fristverlängerung für solche ist dem Wirkungskreise der allgemeinen Hofkammer zugewiesen . . . .

— Da die ausschließenden Privilegien auf Erfindungen, Entdeckungen und Verbesserungen im Fache der Industrie nach den Bestimmungen des höchsten Patentes von 8. December 1820, nicht in die Reihe jener Befugnisse gehören, welche die Gesetze zur Protocollirung der Firmen erheischen; so kann bloß aus dem Besitze eines ausschließenden Privilegiums keineswegs das Recht oder die Verpflichtung zur Protocollirung der Firma gefolgert werden . . . .

— Die Verleihungen von Privilegien auf die Erzeugung von Nahrungs-Mitteln und Getränken sind einzustellen, jedoch können sie auf die Vorrichtungen und Maschinen zu deren Erzeugung ertheilet werden, wodurch jedoch den Privilegirten durchaus kein Recht zur Erzeugung selbst erwachsen soll . . . .

Proceß. Siehe Rechtsstreit.

Professoren. Bestimmung des Ranges der Professoren wissenschaftlicher Gegenstände in der philosophischen Studien-Abtheilung, nach welchem die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe zu geschehen hat.
In den Personalstand-Tabellen sind die Professoren in der Ordnung ihres Dienstranges unter einander anzuführen . . . .

— Es sind von nun an bey landesfürstlichen Lehranstalten der Monarchie die als Lehrer und Professoren neu angestellten Individuen durch drey Jahre, vom Tage ihrer Anstellung an gerechnet, nicht als stabil zu betrachten

— Bey Professoren und Lehrern werden künftig aus Anlaß des ursprünglichen Ernennungs-Actes nur die 5¼ per Centigen Characters-Taxen aufgerechnet, und es hat erst nach drey Jahren ihrer Anstellung, wenn nähmlich diese als bleibend erklärt wird, mit Auslassung der Cameral-Taxe die Abnahme der 10 per Centigen Characters- und 25 per Centige Carenz-Taxe Platz zu greifen . . . .

— Nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors, (welche in jedem Falle durch drey Jahre als provisorisch anzusehen ist) haben die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohne weiters in die ihnen gebührenden Gehaltsstufen einzurücken.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	24. May 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	100		
Hofkammerdecret . .	11. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	27		
Hofkammerdecret . .	29. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstell. mit Ausnahme Dalmatiens	57	614		
Hofkanzleydecret . .	23. Oct. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	663		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	7. Jän. 1826	An sämmtl Länderstellen	54	1		
Studien-Hofcommissions-Decret . .	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	94		
Stud.-Hofcomm.-Decr	4. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	123		

Von Prof — Prot

Professoren.
Eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, findet aber nicht Statt . . . .

— Dürfen keine Privat= oder ständische Bedienstung und keine Advocatur bekleiden . . . .

— Die bey dem Civile in Falle der Uebersetzung eines Professors von einer Lehranstalt zu einer andern in Beziehung auf Einreihung in Rang und Gehalt bestehenden Beobachtungen haben für die medicinisch=chirurgische Josephs=Academie zu Wien nicht zu gelten, sondern es hat der dort neu aufgenommene Professor stets den letzten Rang zu erhalten, und sofort nach seiner Tour in die höhern Gehalts=Classen vorzurücken . . . .

— Ausländer sind von Lehrämtern ausgeschlossen . . . .

— Jede Erledigung einer Lehrer= oder Präfectenstelle an einem, vom Staate unterhaltenen Gymnasium ist sammt dem, zur Wiederbesetzung derselben bestimmten Concurstage an die Studien=Hofcommission ungesäumt anzuzeigen . . . .

— Auf jene Individuen, welche schon bey einem Lehramte die volle Dienstes=Stabilität haben, und dann zu einem andern Lehramte übersetzt oder befördert werden, hat die höchste Entschließung vom 9. September 1826 nicht statt, nach welcher alle seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdende Individuen drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind . . . .

— Bemessung des Gehaltes für Professoren der Landwirthschaft. Siehe Gehalte.

— Urlaubsgesuche der Professoren. Siehe Urlaub.

Propinations=Rechte. Bey Verleihung von Privilegien auf die Erfindungen oder Verbesserungen in der Erzeugung geistiger Getränke ist die Vorsicht zu treffen, damit den Propinations=Rechten nicht zu nahe getreten werde

Protestanten. Diejenigen, die in die k. k. protestantisch=theologische Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, haben künftig außer ihren Schulzeugnissen auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohl bestandene Candidaten=Examen beyzubringen . . . .

— Siehe auch Akatholiken.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	164		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. April 1828	An sämmtl. Länderst.	56	86		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	29. April 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Zara . . .	56	104		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	3. May 1828	An sämmtl. Länderst.	56	107		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	20. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst.	56	328		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst.	56	662		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst.	52	228		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	15. Dec. 1826	An die Länderst. von N.-Oe., Oe. o. d. E. Böhmen, Steyerm., Mähren, Galizien, Illyr. u. d. Küstenl.	54	148		

Von Pro — Prü

Protomediker. Künftig werden die Landes-Protomediker ganz aus dem Staatsschatze besoldet, und es sind die ständischen Fonde von dem Jahre 1829 angefangen von den bisher zu diesen Besoldungen geleisteten Beyträgen zu entheben . . . .

Provisoren. Behandlung der Provisoren in den Apotheken der barmherzigen Brüder hinsichtlich der Entrichtung der Incorporations-Taxe und des jährlichen Beytrages . . . .

Prüfungen. Die der jüdischen Brautleute können nicht nur vor Kreisamts- sondern auch vor obrigkeitlichen oder Magistrats-Beamten, zu deren Amtsbezirke die Brautleute gehören, abgehalten werden . . . . . .

—— Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studien-Jahrgang wiederhohlen müssen, sind in der Regel zu verhalten, den Vorlesungen aus allen, für diesen Jahrgang vorgeschriebenen Lehrfächern ordentlich beyzuwohnen, und sich den öffentlichen Prüfungen aus diesen sämmtlichen Fächern zu unterziehen. Jedoch können die Studien-Directoren in einzelnen Fällen eine Ausnahme dahin gestatten, die Repetenten von der Wiederhohlung der schon einmahl gut bestandenen Prüfung aus einem einzelnen Lehrfache zu dispensiren . . . .

—— Die Gymnasialschüler aus Ungarn sind vor ihrer Aufnahme in ein Gymnasium der übrigen deutschen Provinzen einer Prüfung zu unterziehen und in jene Classe zu versetzen, für welche sie sich geeignet, und gehörig vorbereitet bewiesen haben . . . .

—— Die Priester, welche ihre theologischen Studien in Ungarn vollendet, folglich den Unterricht über die deutsch-österreichische kirchliche Verfassung nicht erhalten haben, sind vor ihrer Verwendung in der Seelsorge einer genauen Prüfung über diese Verschiedenheit zu unterziehen . . . . .

—— Vorschrift wie bey Prüfung der Bewerber um Baustellen zu verfahren

—— Verpflichtung der Doctoren der Chirurgie sich der strengen Prüfung aus der Geburtshilfe zu unterziehen . . . .

—— Künftig haben die Länderstellen alle Prüfungen der Candidaten zur Befähigung als Richter über schwere Polizey-Uebertretungen selbst vorzunehmen, und hierzu nicht mehr die Kreisämter oder Kreishauptleute zu delegiren . . . .

—— Bey Prüfungen der Studierenden ist eine zweckmäßige gerechte Strenge anzuwenden . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Juny 1829	An die Länderst. in N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Illyr. u. Steyerm.	57	357		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	28. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	225
Hofkanzleydecret . .	30. März 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	156
Stud.Hofcomm.Decr.	2. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	60		
Stud.Hofcomm.Decr.	18. May 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	217
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An das galizische Gubernium . . .	—	—	50/25	334
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	163		
Stud.Hofcomm.Decr.	25. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	180		
Hofkanzleydecret . .	16. Sept. 1825	An das mähr. Gub. über Anfrage . .	—	—	51/26	258
Stud.Hofcomm.Decr.	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	201		

Von Prü — Pun

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	31. Dec. 1825	An sämmtl. Länderst.	53	246		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	10. März 1826	An sämmtl. Länderst.	54	35		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	6. May 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	144
Stud.-Hofcomm.-Decr.	13. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	92		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. Nov. 1826	An die Länderst. von Oe. unt. der Enns, Böhmen, Mähren, Galiz., Steyerm., Tyrol, Mayland und Venedig . .	54	130		
Hofkanzleydecret . .	15. März 1827	An sämmtl. Länderst.	55	56		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	11. Aug. 1827	An die n. ö. Regier.	—	—	53/28	360
Stud.-Hofcomm.-Decr.	29. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst.	56	329		
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	95
Hofkammerdecret . .	12. März 1825	Für Tyrol u. Vorarlberg	—	—	50/25	103

Von Pun — Qui

Punzirung. Strafbeträge, welche wegen Uebertretung der Punzirungs-Vorschriften eingebracht werden, haben dem Punzirungs-Gefälle zu Gute zu kommen . . . .

Q.

Quartiers-Competenz. Den Grenadier- und Jäger-Bataillons-Adjutanten ist kein eigenes Kanzley-Zimmer zu gestatten . . . .

—— Die Quartiers-Competenz eines Regiments-Rechnungsführers ohne Kanzley bestehet in jener eines subalternen Officiers . . . .

—— Die, als Magistri Chirurgiae approbirten Oberärzte sind in Ansehung der Quartiers-Competenz den graduirten Oberärzten gleich zu stellen . .

—— Wenn ein Beamter oder Staatsdiener bey Erlangung eines Quartiergeldes nicht gegen jenes, was er bis dahin bezogen hatte, oder gegen den ihm bis dahin zugestandenen Genuß eines Natural-Quartiers gewinnt, so ist ihm dafür keine Quartiers-Taxe vorzuschreiben . . . . . .

Quartier-Gelder. Bestimmung zur Bemessung des Stämpels für die Anstellungs-Decrete, worin nebst der Besoldung des Beamten auch dessen Quartier-Geld ausgedrückt ist. Es muß nähmlich für jede dieser Gebühren der, nach ihrem abgesonderten Betrage entfallende Stämpel angewendet werden . . . .

Quiescenten. Wenn Individuen, welche früher eine öffentliche Anstellung bekleideten, und daher einen Ruhe-Genuß beziehen, um die Erlaubniß zur Ausübung der Advocatur ansuchen, zu deren Erlangung sie sonst geeignet sind, so kommt bey der dießfälligen Ertheilung auf den ihnen zu statten kommenden Ruhe-Genuß zwar keine weitere Rücksicht zu nehmen, jedoch haben selbe bey einem allfälligen Rufe zu einer Wiederanstellung Folge zu leisten . . . .

—— Bey der Wiederanstellung eines Quiescenten hat eine Vergütung der Uebersiedlungs-Kosten nicht Statt zu finden; nur in besonders rücksichtswürdigen Fällen kann auf einen Beytrag eingeschritten werden . . .

—— Jenen Quiescenten, welche sich der Untersuchung, wodurch dargethan werden soll, ob sie zur fernern Dienstleistung geeignet sind, oder nicht, vorsetzlich entziehen, und nach erfolgter Bedrohung mit dem Verluste des Quiescenten-Gehaltes doch keine Folge leisten, ist der Quiescenten-Gehalt ohne weiters einzuziehen . . . .

—— Wenn ein Quiescent in einem stabilen systemisirten Dienstposten mit dem

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	17. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig u. Zara	55	7		
Hofkanzleydecret . .	27. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	100
Hofkanzleydecret . .	27. Aug. 1825	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubern.	—	—	51/26	100
Hofkanzleydecret . .	7. May 1828	An sämmtl. Länderst.	56	110		
Hofkammerdecret . .	14. May 1828	An die n. ö. Regier. u. an sämmtl. Administrat. u. Direct.	56	111		
Hofkanzleydecret . .	9. Oct. 1828	An sämmtl. Länderst.				
Hofkammerdecret . .	19. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	16		
Hofkammerdecret . .	14. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	210		
Hofkammerdecret . .	19. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	131		
Hofkammerdecret . .	5. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Gefällsbehörden	55	3		

Von Quie — Quit

Quiescenten.
Genuße der systemmäßigen Besoldung wieder angestellt wird, so ist demselben diese spätere, seiner frühern Dienstzeit zuzurechnen, und bey seiner sohin erfolgenden definitiven Pensionirung diese Gesammt-Dienstzeit in Anrechnung zu bringen . . . .

Quittungen. Contracte und Quittungen über Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen und Fuhrlohn sind stämpelpflichtig . . .

— Bestimmung jener Fälle, wo die Interessen-Quittungen von Obligationen, welche in der Zwischenzeit in die Verlosung gefallen sind, unbrauchbar geworden, weiteres Verfahren hierbey . . . .

— Jede einzelne Quittung über abgeführte Pachtzins-Beträge von Pächtern der Realitäten muß gestämpelt seyn; eben so unterliegt auch der Empfang der Zinsungen in den sogenannten Einschreibbücheln der vorschriftmäßigen Stämplung . . . .

— Ueber Provisionen, deren Bezüge zwey Gulden wöchentlich nicht übersteigen, unterliegen dem Stämpel nicht . . . .

— Erneuerung der bestehenden Vorschriften in Beziehung auf die Fassungs-Quittungen über Leistungen an das k. k. Militär . . . .

— Stämpelbefreyung der steuerämtlichen Grundentschädigungs-Quittungen bey dem Straßenbaue . . . .

— Die Quittungen über die von Seite des Civils für die Militärfuhrwesens-Abtheilungen auf dem Marsche besorgten Arbeiten und Reparaturen müssen coramisirt werden . . . .

— Behandlung der Quittungen über die Einhebungs-Per-Cente der Personal- und Erwerbsteuer hinsichtlich des Stämpels . . . .

— Stämpelbefreyung der Quittungen über Provisionen, welche zwey Gulden wöchentlich nicht übersteigen . . . .

— Ueber Zahlungen für freywillige oder vertragsmäßige Lieferungen sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpelgesetzes stämpelpflichtig.
Eben so ist die Stämplung der Licitations-Protocolle in den bestehenden Vorschriften gegründet . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	8. Febr. 1828	An sämmtl. Länderst Gefälls-Administrationen, Directionen u. montanistische Behörden	56	32		
Hofkammerdecret . .	17. Aug. 1825	An das galiz. Gub.	—	—	51/26	56
Hofkammerdecret . .	27. Aug. 1825	An sämmtl. Länderst mit Ausnahme von Napl. u. Venedig	53	180		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	23. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/20	209
Hofkammerdecret . .	26. April 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	139
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	96		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	5. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	32
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	3. May 1827	. . . .	—	—	53/28	181
Hofkanzleydecret . .	6. Juny 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	105		
Hofkammerdecret . .	29. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	120		
Hofkammerdecret . .	6. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	279		

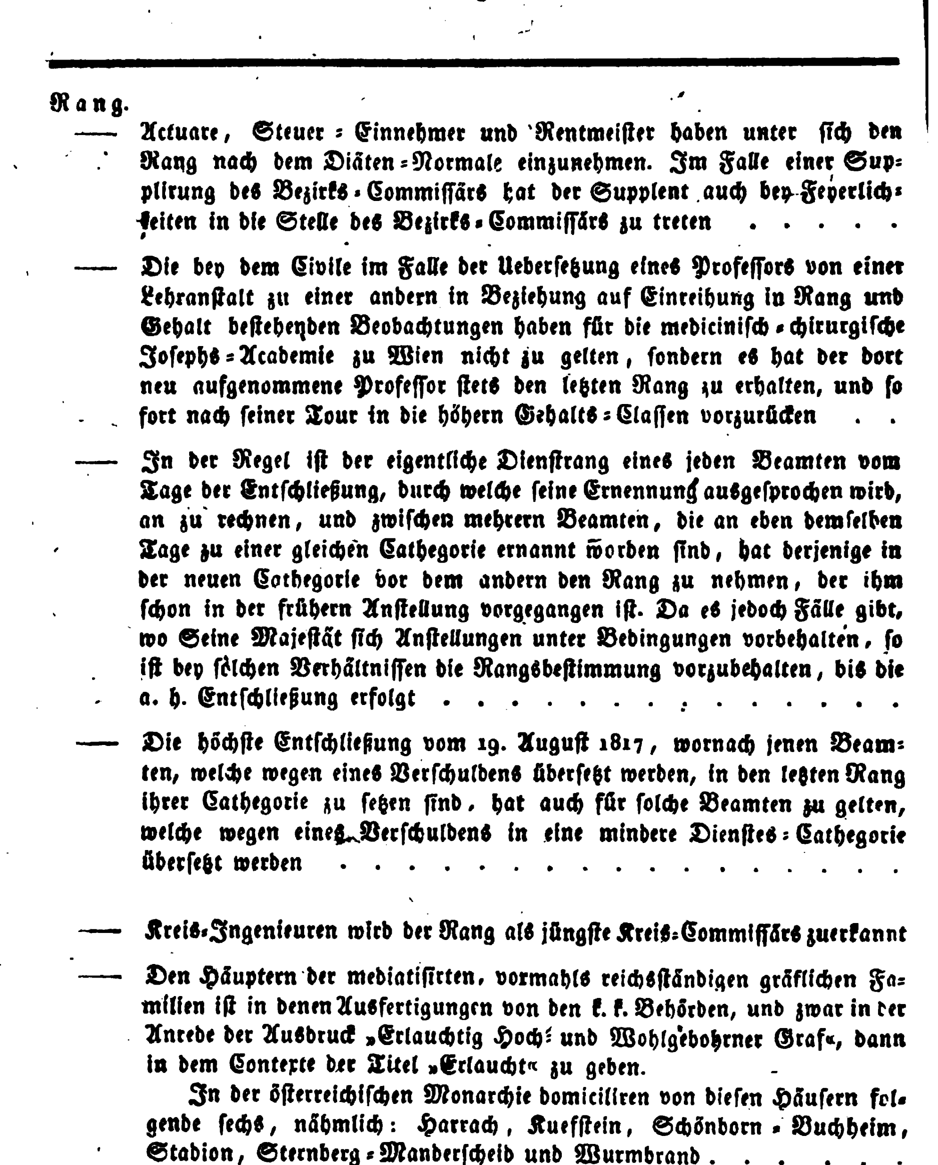
Von Rab — Rang

R.

*) Siehe Haupt-Repertoriums I. Fortsetzungs-Band, Seite 310.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Kundmach. des böhm. Guberniums . . .	13. July 1827	. . . .	—	—	53/28	321
Hofkammerdecret . .	22. May 1828	An die Gratzer Zoll-gef. Administration	—	—	54/29	171
Hofkanzleydecret . .	1. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	231		
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	2. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	116
Hofkammerdecret . .	18. Oct. 1826	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	54	107		
Hofkammerdecret . .	19. July 1825	An sämmtl. Länderst. u. Gefällsbehörden	53	147		
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	7. Oct. 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	207		
Stud. Hofcomm. Decr.	7. Jän 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	1		
Hofkanzleydecret . .	22. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	134

Von Rang — Rann



Rang.

— Actuare, Steuer-Einnehmer und Rentmeister haben unter sich den Rang nach dem Diäten-Normale einzunehmen. Im Falle einer Supplirung des Bezirks-Commissärs hat der Supplent auch bey Feyerlichkeiten in die Stelle des Bezirks-Commissärs zu treten . . . . .

— Die bey dem Civile im Falle der Uebersetzung eines Professors von einer Lehranstalt zu einer andern in Beziehung auf Einreihung in Rang und Gehalt bestehenden Beobachtungen haben für die medicinisch-chirurgische Josephs-Academie zu Wien nicht zu gelten, sondern es hat der dort neu aufgenommene Professor stets den letzten Rang zu erhalten, und so fort nach seiner Tour in die höhern Gehalts-Classen vorzurücken . .

— In der Regel ist der eigentliche Dienstrang eines jeden Beamten vom Tage der Entschließung, durch welche seine Ernennung ausgesprochen wird, an zu rechnen, und zwischen mehrern Beamten, die an eben demselben Tage zu einer gleichen Cathegorie ernannt worden sind, hat derjenige in der neuen Cathegorie vor dem andern den Rang zu nehmen, der ihm schon in der frühern Anstellung vorgegangen ist. Da es jedoch Fälle gibt, wo Seine Majestät sich Anstellungen unter Bedingungen vorbehalten, so ist bey solchen Verhältnissen die Rangsbestimmung vorzubehalten, bis die a. h. Entschließung erfolgt . . . .

— Die höchste Entschließung vom 19. August 1817, wornach jenen Beamten, welche wegen eines Verschuldens übersetzt werden, in den letzten Rang ihrer Cathegorie zu setzen sind, hat auch für solche Beamten zu gelten, welche wegen eines Verschuldens in eine mindere Dienstes-Cathegorie übersetzt werden . . . .

— Kreis-Ingenieuren wird der Rang als jüngste Kreis-Commissärs zuerkannt

— Den Häuptern der mediatisirten, vormahls reichsständigen gräflichen Familien ist in denen Ausfertigungen von den k. k. Behörden, und zwar in der Anrede der Ausdruck „Erlauchtig Hoch- und Wohlgebohrner Graf“, dann in dem Contexte der Titel „Erlaucht“ zu geben.

In der österreichischen Monarchie domiciliren von diesen Häusern folgende sechs, nähmlich: Harrach, Kuefstein, Schönborn-Buchheim, Stadion, Sternberg-Manderscheid und Wurmbrand . . . . . .

Rann. Aufhebung des Commercial-Zollamtes zu Rann und provisorische Erhebung des Gränz-Zollamtes in Dobova zu einem Commercial-Zollamte

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1826	An das küstenländische Gubernium	—	—	52/27	595
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	29. April 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened. und Zara	56	104		
Hofkanzleydecret . .	16. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	115		
Hofkanzleydecret . .	21. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	30		
Hofkanzleydecret . .	4. Juny 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	350		
Hofkanzleydecret . .	9. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	656		
Hofkammerdecret . .	10. Aug. 1825	An die steyerisch-illyrische Zollgefällen-Administration .	—	—	51/26	8

Von Rau — Rech

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	23. Aug. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	53/28	369
Verordn. des böhm. Guberniums . .	31 Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	376
Hofkammerdecret . .	9. July 1825	An sämmtl. Länderst. Gefälls-Administrationen u. Directionen . . .	53	136		
Hofkammerdecret . .	27. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst. Administrationen und Directionen	54	116		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	21. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	38
Hofkanzleydecret . .	26. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Böhm. u. Oe. o. d. E.	53	18		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	50/25	105
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	101		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	30. Juny 1825	. . . .	—	—	50/25	303
Hofkanzleydecret . .	19. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	144		
Hofkanzleydecret . .	9 Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	40

Von Rech — Recl

Rechnungen.

—— Festsetzung der Fristen zur Einbringung der Steuer-Rechnungen und Bestimmung der Geldstrafen für die Außerachtlassung derselben *) . . .

Rechnungs-Erläuterungen. Durch Decret vom 19. März 1812 wurde bestimmt, daß durch die den Rechnungslegern in Originali zukommenden buchhalterischen Bemänglungen und Superbemänglungen ein Beweis werde, daß dieses, und keine andern Gebrechen in der Rechnung bestehen, und daß, wenn diese Gebrechen gründlich erläutert sind, der rechnungslegende Beamte für sich und seine Familie sicher gestellt seye, daß er keinen Ersatz zu leisten habe: ferner, daß der Beamte hierdurch den Vortheil erhalte, daß ihn bey gleicher Manipulation nicht das Unglück treffe, etwas zu ersetzen, was seinen Vorfahrern nicht einmahl zu Last gelegt wurde.

Da der Beysatz, »mit dem buchhalterischen Vorbehaltungspuncte, kraft dessen Rechnungsführer auch über bereits absolvirte Rechnungen noch fortan für die allenfalls noch nachträglich entdeckten Gebrechen verantwortlich gehalten werden«, nicht ganz im Einklange steht, so wird er aufgehoben

Rechtsstreit. Vorschriften zur Führung eines Rechtsstreites zwischen der Obrigkeit und ihren Unterthanen, in so weit die, aus dem, zwischen beyden bestandenen Verhältnisse hergeleiteten Rechte ausgetragen werden müssen **)

—— Die, für die freyen Städte Böhmens erlassene Weisung vom 31. July 1825, wegen von der Obrigkeit einzuhohlender Bewilligung zur Führung eines Rechtsstreites wird auch auf die unterthänigen und Schutzstädte, in so weit ausgedehnt, daß dieselben verpflichtet werden, bey ihrer Obrigkeit die Bewilligung zur Anstrengung eines Rechtsstreites in jenen Fällen anzusuchen, wenn selbe als Kläger auftreten, und es sich um Geltendmachung neuer Ansprüche oder Erwerbung neuer Rechte für die Stadtgemeinde handelt . . . .

Reclamationen. Die Reclamationen ganzer Gemeinden aus Anlaß des Grundsteuer-Provisoriums, sind als unzulässig erklärt . . . .

—— Bestimmung des Anfanges der Wirksamkeit der, den einzelnen Contribuenten im Wege der Reclamation zugestandenen Mäßigung an der Grundsteuer . . . .

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 31. August 1773 berufen. — Siehe Haupt-Repertorium IX. Band, Seite 110.

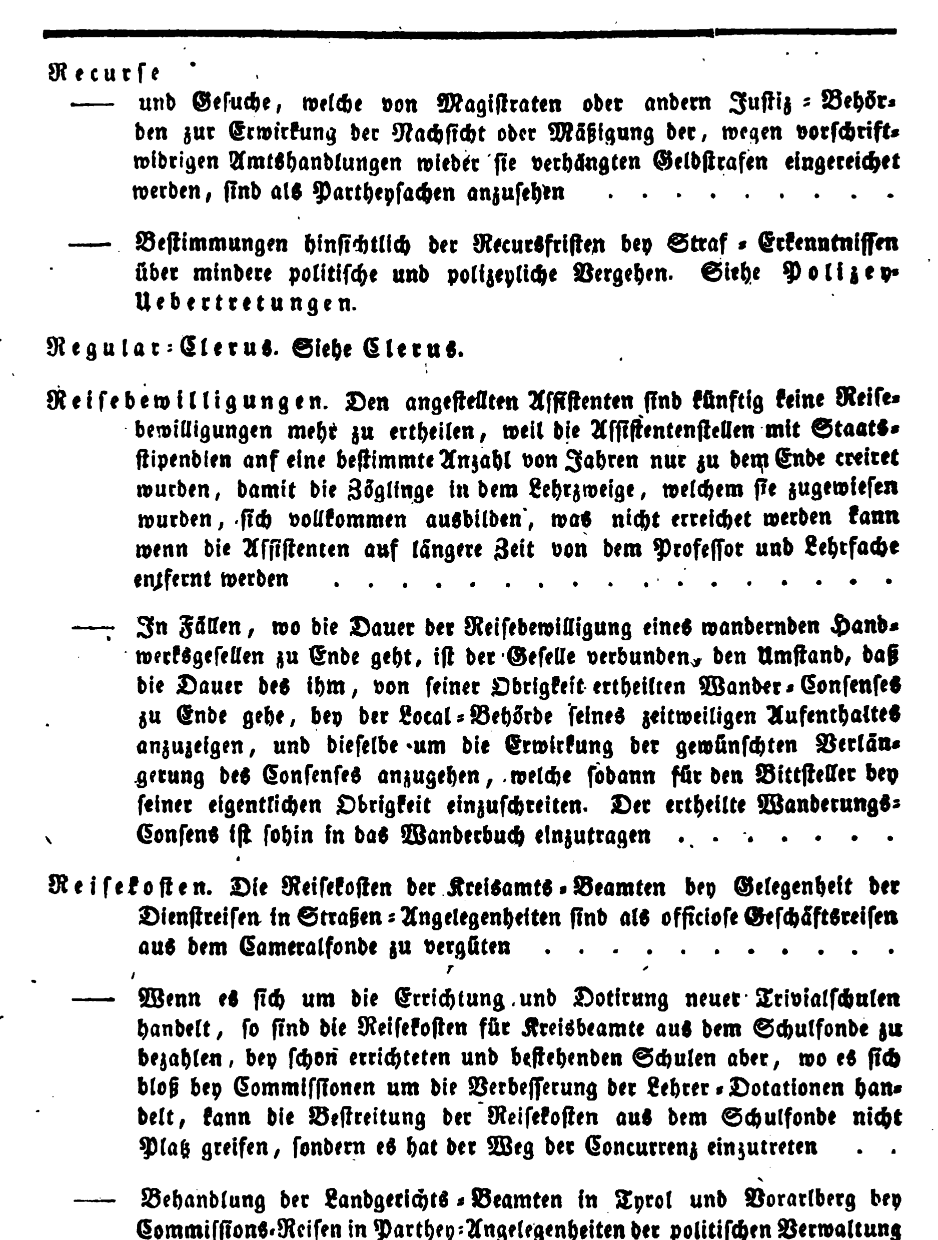
**) Ueber Hofkanzleydecret vom 12. August 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	5. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	325
Hofkammerdecret . .	25. Jän. 1829	An die Länderst. von N. Oe., Schlesien, Steyerm., Böhm., Mähr. u. Galizien	57	16		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	9. Octob. 1825	. . . .	—	—	51/26	126
Hofkanzleydecret . .	15. July 1826	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	52/27	335
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Provinzial-Commissionen des Grundsteuer-Provisoriums . . .	53	39		
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	An die Länder und Provinz.-Commissionen in N. Oe., Oe. o. d. E., Inner-Oe., Mähren, Schlesien u. Galiz.	—	—	50/25.	27

Von Recr — Recu

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	7. August 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	145		
Hofkanzleydecret . .	22. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	158		
Hofkanzleydecret . .	3. Jän. 1828	An die Länderst. der alt conscribirten Provinzen . .	56	1		
Hofkanzleydecret . .	15. Jän. 1828		56	10		
Hofkanzleydecret . .	17. Jän. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig u. Zara	56	22		
Hofkanzleydecret . .	27. Jän. 1828	An sämmtl. L. St. mit Ausnahme von Mayland, Venedig, Zara u. Innspruck	56	26		
Hofkanzleydecret . .	14. Febr. 1828		56	35		
Hofkanzleydecret . .	28. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	155		
Hofkanzleydecret . .	21. Aug. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Zara . . .	56	249		
Hofkanzleydecret . .	11. Sept. 1828	An die Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Illyrien Mähren, Inn. Oe., Galizien u. Triest	56	255		
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	184		
Hofkanzleydecret . .	20. Sept. 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	51/26	100
Hofkanzleydecret . .	22. März 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53/28	136

Von Rec — Rei



Recurse

— und Gesuche, welche von Magistraten oder andern Justiz = Behörden zur Erwirkung der Nachsicht oder Mäßigung der, wegen vorschriftwidrigen Amtshandlungen wider sie verhängten Geldstrafen eingereichet werden, sind als Parthepsachen anzusehen . . . .

— Bestimmungen hinsichtlich der Recursfristen bey Straf = Erkenntnissen über mindere politische und polizeyliche Vergehen. Siehe Polizey-Uebertretungen.

Regular=Clerus. Siehe Clerus.

Reisebewilligungen. Den angestellten Assistenten sind künftig keine Reisebewilligungen mehr zu ertheilen, weil die Assistentenstellen mit Staatsstipendien auf eine bestimmte Anzahl von Jahren nur zu dem Ende creiret wurden, damit die Zöglinge in dem Lehrzweige, welchem sie zugewiesen wurden, sich vollkommen ausbilden, was nicht erreichet werden kann wenn die Assistenten auf längere Zeit von dem Professor und Lehrfache entfernt werden . . . .

— In Fällen, wo die Dauer der Reisebewilligung eines wandernden Handwerksgesellen zu Ende geht, ist der Geselle verbunden, den Umstand, daß die Dauer des ihm, von seiner Obrigkeit ertheilten Wander = Consenses zu Ende gehe, bey der Local = Behörde seines zeitweiligen Aufenthaltes anzuzeigen, und dieselbe um die Erwirkung der gewünschten Verlängerung des Consenses anzugehen, welche sodann für den Bittsteller bey seiner eigentlichen Obrigkeit einzuschreiten. Der ertheilte Wanderungs=Consens ist sohin in das Wanderbuch einzutragen . . . .

Reisekosten. Die Reisekosten der Kreisamts = Beamten bey Gelegenheit der Dienstreisen in Straßen = Angelegenheiten sind als officiose Geschäftsreisen aus dem Cameralfonde zu vergüten . . . .

— Wenn es sich um die Errichtung und Dotirung neuer Trivialschulen handelt, so sind die Reisekosten für Kreisbeamte aus dem Schulfonde zu bezahlen, bey schon errichteten und bestehenden Schulen aber, wo es sich bloß bey Commissionen um die Verbesserung der Lehrer = Dotationen handelt, kann die Bestreitung der Reisekosten aus dem Schulfonde nicht Platz greifen, sondern es hat der Weg der Concurrenz einzutreten . .

— Behandlung der Landgerichts = Beamten in Tyrol und Vorarlberg bey Commissions-Reisen in Parthey=Angelegenheiten der politischen Verwaltung

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamm	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	30. May 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	105		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	11. Juny 1829	. . . .	57	358		
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	603		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	21
Studien-Hofcommissions-Decret . .	16 April 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	124
Hofkanzleydecret . .	10. Juny 1826	An das tyroler Gubernium . .	—	—	52/27	187

Von Rei — Rev

Reisepässe.
lungs-Angelegenheiten Reisepässe in das Ausland zu ertheilen, ist auch auf jene Adelige ausgedehnt, welche überhaupt mit Hinsicht auf ihren Erwerb Reisen in das Ausland beabsichtigen . . . .

— Für das ämtliche Einschreiten um Ertheilung eines Reisepasses ist der Ortsobrigkeit die Abnahme einer Gebühr nicht gestattet . . . . .

Relicitationen. Bey Relicitationen ärarischer Objecte ist nicht der ursprüngliche Fiscal- sondern der letzte Erstehungspreis zum Grunde zu legen. Siehe Ausrufspreis.

Religions- und Studienfonds-Contirungen. S. Contirungen.

Religions-Wissenschaft. Das Befugniß-Zeugniß zur Ertheilung des Privat-Unterrichtes in der Religions-Wissenschaft für Schüler der Philosophie und des Gymnasiums ist bey den bischöflichen Ordinariaten anzusuchen, und wird nur Priestern ertheilet; §. 27 der Vorschrift über das Privatstudium der Gymnasialschulen rc. . . . .

Reliquien und Kreuz-Partikeln sind kein Gegenstand der Schätzung und Veräußerung, deren Verkauf sowohl in als außer dem Versteigerungswege, so wie auch deren Beschlagnahme in Concurs- und Verlassenschafts-Fällen nicht gestattet wird . . . .

Remunerationen. Siehe Belohnungen.

Reparations-Vorschläge in Bau-Angelegenheiten, wenn sie nicht durch außerordentliche Ereignisse veranlaßt werden, sind, nach bereits verfaßtem Präliminare nicht vorzulegen . . . .

Repräsentanten. Wenn durch gegründete Verhinderung der Gubernial-Räthe die Secretäre-Referate führen müssen, so sind sie auch in den, in ihr Referat einschlagenden Fällen als politische Repräsentanten bey dem Landrechte und dem Appellations-Gerichte anzuerkennen . . . .

— Weisung, wann die Beyziehung eines Repräsentanten zu Rechtsstreitigkeiten zwischen Herrschaften und Gegner Statt finde. Siehe Fiscal-Gegenstände.

Reserve hat gänzlich aufzuhören . . . .

Rettungs-Taglia. Siehe Lebensrettung.

Reverse. Stämpel-Behandlung der, zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Reverse- oder Bürgschafts-Urkunden . .

— Siehe auch Verzichts-Reverse.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	34		
Hofkanzleydecret . .	8. May 1829	An das böhmische Gubernium . .	—	—	55. / 30	344
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	19. Febr. 1827	. . . .	55	27		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	127		
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	103		
Hofkanzleydecret . .	2. März 1826	An das mähr. Gub.	—	—	52 / 27	76
Hofkanzleydecret . .	7. Aug. 1827	. . . .	55	145		
Hofkanzleydecret . .	22. Aug 1827	. . . .	55	158		
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1827	An sämmtl. Zollgef. Administrationen	55	113		

Von Rev — Saa

Revis-Amt. Errichtung eines k. k. Revis-Amtes am Landungsplatze des schiffbaren Canals zu Montfalcone . . . .

Ritten. Der Bezirk Wangen wird von dem Landgerichte Korneid getrennt, und dem Landgerichte Ritten zugetheilt . . . .

Ritter-Academie. Siehe Theresianische Ritter-Academie.

Robothfuhren. Wie bey angeblichen Robothfuhren, mittelst welchen Personen in Wägen auf der Poststraße von Unterthanen befördert werden, solche als Unterthanen anzusehen und zu behandeln sind . . . .

Roveredo. Vereinigung der Wegmauthstation Vallarsa mit jener von Roveredo

Rückstände. Die Länderstellen werden ermächtiget, unbedeutende Tax-, Postporto- und Stämpelgebühren-Rückstände von ausgewanderten österreichischen Unterthanen, selbst abzuschreiben, oder mittelst Aufnahme in das Jahres-Verzeichniß über die uneinbringlichen dießfälligen Gebühren zur Abschreibung an die Hofkammer vorzulegen, jene von größeren Beträgen aber zur Kenntniß der Hofkammer zu bringen, um deren Einbringung im geeigneten Wege veranlassen zu können . . . .

Rupertshof. Vereinigung der beyden Bezirke Neustadtl und Rupertshof unter der Verwaltung der belegirten Herrschaft Rupertshof mit dem bezirksobrigkeitlichen Amtssitze in Neustadtl . . . .

Rußland. Ausdehnung der Befreyung der Unterthanen des russischen und österreichischen Kaiserstaates von der Entrichtung des landesfürstlichen Abfahrtgeldes auch auf das Königreich Pohlen . . . .

— Aenderung des §. 9 der nachträglichen Convention zu dem, mit Rußland bestehenden Cartel vom 24 May 1815, in Hinsicht der, bey gegenseitiger Auslieferung der Deserteure denselben abzureichenden Kleidungsstücke .

Rustical-Güter. Es waltet kein Anstand ob, daß Unterthanen eines andern deutschen Bundesstaates in denjenigen Theilen der österreichischen Monarchie, welche vermög des Patentes vom 2 März 1820 *) zum deutschen Bunde gehören, ein Rustical-Gut besitzen können . . . . .

S.

Saalwein. Da der Saalwein seiner Beschaffenheit nach eigentlich der von einem bereits abgezogenen, das heißt: klaren Weine, sich erzeugende zweyte Satz ist, und daher dem Lagerweine am meisten gleichet, so ist derselbe

*) Siehe des Verfassers Haupt-Repertorium, Bd. II., Seite 430.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des küstenländ. Guberniums	15. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	150
Hofkanzleydecret . .	3. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	428
Hofkammerdecret . .	19. July 1826	An das mähr.-schles. Gubernium . .	—	—	52/27	237
Hofkammerdecret . .	10. Oct. 1825	An das Gubernium in Tyrol u. Vorarlberg	—	—	51/26	135
Hofkammerdecret . .	12. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	222		
Verordn. des illyrisch. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	156
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	95		
Hofkanzleydecret . .	13. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	309
Hofkanzleydecret . .	14. April 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Galizien .	53	79		

Saalwein.
auch den nähmlichen Gebühren an den hiesigen Linien zu unterziehen, wie der Lagerwein; nähmlich:
für ungarisches Erzeugniß an Wein-Aufschlag mit . . . 1 fl.
an Beleuchtungs-Gebühr mit . . . . — » 30 kr.
an Accis mit . . . . — » 1 »
von jedem Eimer nebst der Stadtmauth-Gebühr, wobey jedoch hinsichtlich der Voraufschlagung der vorschriftmäßige Dareinlaß von einem halben Eimer bey fünf Eimern eintritt . . . .

Saaten. Von der bisher üblichen Anzeige über den Zustand der Saaten und über die Aufsicht auf die Erndte hat es abzukommen, und es sind nur die jährlichen Anzeigen über den Ausschlag der Erndte zu erstatten . .

Salinen-Arbeiter. Aufhebung der zeitlichen Befreyung der Salinen-Arbeiter in Istrien von der Militärstellung . . . .

Salpeter. Die Salpeter-Nachgrabungen werden in der Residenzstadt Wien und in ihren Vorstädten eingestellet . . . .

Salz. Einführung eines Imposts auf das aus Istrien ausgeführt werdende schwarze Salz . . . .

— Verboth der Einfuhr des Salzes aus Galizien nach Schlesien und Mähren

— Nach den Bestimmungen der Dreyßigstordnung und des Zolltarifes vom Jahr 1788 ist die Einfuhr alles fremden, das ist, nicht in Ungarn erzeugten Salzes, nach Ungarn unter Contrebandstrafe verbothen . . . .

— Erläuterungen des §. 11 der Circular-Verordnung vom 16. July 1819, rücksichtlich der Organisation des Salzverschleißwesens in den requirirten Provinz-Theilen . . . .

— Bestimmung der Verschleißpreise des halbweißen Salzes . . . . . .

— Auflösung der k. k. Salzverschleiß-Inspection, der Hauptfactorie und der Verschleiß-Haupt-Cassa zu Hall, dann der Ober-Factorien Telfs, Neßlwängle, Bregenz und Feldkirch . . . .

Salzämter. Bestimmung der Salzämter in der Provinz Oesterreich ob der Enns, zu Gmunden, Linz und Mauthausen. Jene zu Freystadt, Aschach,

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	9. May 1828	An die n. ö. Regier,	—	—	54/29	160
Hofkanzleydecret . .	10. Aug. 1828	An die Länderstell. v. Tyrol, Illyrien u. dem Küstenlande	—	—	51/26	9
Hofkanzleydecret . .	8. Aug. 1825	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	51/26	6
Hofkanzleydecret . .	21. Dec. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	322
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1825	An die Salinen-Direction im Küstenlande, und an den Landes-Chef in Illyrien	—	—	51/26	216
Hofkammerdecret . .	5. July 1826	An das mähr.-schles. u. galiz. Gubern.	—	—	52/27	228
Hofkamm. = Präsidial-Schreiben	26. July 1826	An die steyrisch-illyr. Zollgef. Administr.	—	—	52/27	244
Hofkammerdecret . .	8. Nov. 1826	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	52/27	376
Hofkammerdecret . .	27. Nov. 1826	An die steyr.-küstenl. Regierung . . .	—	—	52/27	394
Hofkammerdecret . .	14. Febr. 1827	An d. Gub. v. Tyrol u. Vorarlberg .	—	—	53/28	67

Sanitäts-Gegenstände.

— Herabsetzung der, für Auswärtige bestimmten letzten Verpflegs-Classe bey der Gebär- und Irren-Anstalt des Wiener allgemeinen Krankenhauses

— Die Taxe für die Erhaltung einer Amme aus der Wiener Findlings-Anstalt wird von 16 auf 20 Gulden Convent. Münze erhöhet . . . . .

— After-Hebammen sind das erstemahl mit Rücksicht auf die von Fall zu Fall eintretenden Umstände mit Geld zu bestrafen; das zweyte und die folgenden Mahle ist der §. 98 des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen auch auf die Hebammen anzuwenden . . . .

— Den öffentlichen Sanitäts-Personale ist die Einsicht der Taufbücher nicht nur zu gestatten, sondern ihm zur Pflicht zu machen, sich von Zeit zu Zeit aus denselben die Ueberzeugung zu verschaffen, ob After-Hebammen bey Geburten gebraucht wurden . . . .

After-Hebammen sollen nicht bey Geburten gebraucht werden, wenn es geschehen sollte, so ist hierüber die Anzeige zu machen . . . . . .

— Unterricht, um sowohl das Entstehen der Hundswuth zu verhindern, als auch bey dem Ausbruche derselben weitern Unglücksfällen zu begegnen .

— Formular, nach welchem die Kreis- und Districkts-Aerzte ihre Bereisungs-plane zu entwerfen haben . . . .

— Verpflegsgebühren, welche auf Inländer aufgewendet werden, sind kreisweise hereinzubringen, und es sind die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen. Die Vertheilung auf dem flachen Lande hat nach dem Grundsteuer-Gulden, und in den Städten nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen *) . . . .

— Diejenigen, welche sich einen unbefugten Handel mit Medicinal-Waaren zu Schulden kommen lassen, sind lediglich nach den Bestimmungen des Strafgesetzbuches II. Theiles zu behandeln . . . .

— Wenn ein Irrsinniger nicht von seiner Personal-Instanz in die Irren-Anstalt abgegeben wird, so ist hiervon der Landesstelle alsogleich die Anzeige zu machen . . . .

— Der medicinischen Facultät ist die fernere Abnahme einer Taxe von 24 Gulden in Conventions-Münze für Gutachten über Privilegiums-Gegenstände zu gestatten . . . .

*) Es wird sich auf das Circular der niederösterreichischen Regierung vom 14. May 1814 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	. . . .	—	—	50/25	308
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	Für Niederösterreich	—	—	50/25	304
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	115		
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	115		
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	6. July 1825	. . . .	—	—	50/25	320
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	131		
Hofkanzleydecret . .	15. July 1825	An sämmtl. Länderst.	53	140		
Verordnung der n. ö. Regierung . . .	21. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	148		
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	2

San

Sanitäts-Gegenstände.

—— Vorschrift, nach welcher die Zahlungshaftungs-Urkunden für die in dem Prager Kranken-, Siechen- und Irrenhause gegen Entgeld übernommenen Parthepen auszustellen sind . . . .

—— Doctoren der Chirurgie können als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzeln, keine Anstellung mit Gehalt, sey es aus dem Staatsschatze, von Instituten, Gemeinden rc. erhalten, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind . . . .

—— Erneuerung der Vorschriften, wie der Verheimlichung und Verbreitung der Lustseuche unter dem Landvolke vorgebeugt, und die Heilung der Angesteckten bewerkstelliget werden soll . . . .

—— Jede mit den pharmaceutischen Individuen sich ergebende Veränderung muß durch die Kreisämter zur Kenntniß der Landesstelle gebracht werden

—— Die Einfuhr des, mit Farben verzierten, gedörrten ödenburger Obstes ist, als der Gesundheit schädlich, untersagt . . . .

—— Die Hereinbringung der Verpflegs-Gebühren für die in dem allgemeinen Krankenhause in Wien verpflegten armen Personen, welche nicht von Wien gebürtig sind, oder alldort das Decennium erreichet haben, hat nach der a. h. Entschließung vom 17. Juny 1825, kreisweise zu geschehen, und es sind hierbey die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen *) . . . .

—— Ein jeder Competent um ein Lehramt aus der Thierheilkunde hat sich mit einem Diplome aus derselben zu versehen und aus zuweisen . . . .

—— Wahnsinnige Militär-Oberärzte sind in Civil-Irrenanstalten nach der ersten Classe, wie dieß auch für die k. k. Officiere in dem unglücklichen Falle des Irrsinnes bestehet, zu verpflegen **) . . . .

—— In gesunden, und selbst in verdächtigen Zeiten, wo kein Standrecht nothwendig ist, muß die Jurisdiction über die Sanitäts-Uebertreter den ordentlichen Civil- und Criminal-Gerichten überlassen werden . . . .

—— Vorschrift für den öffentlichen Kräuterhandel . . . .

—— Der Prager (sogenannte) Carmeliter-Geist darf, außer den Apotheken weder bereitet, noch verkaufet werden . . . .

—— Die Verpflegs-Gebühren für die, in öffentlichen Versorgungs-Anstalten verpflegten mittellosen Kranken, sind künftig kreisweise hereinzubringen

*) Es wird sich auf das Regierungs-Circulare vom 4. May 1814 berufen.
**) Ueber a. h. Entschließung vom 10. October 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordnung des böhmischen Gubern.	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	53
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	25. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	180		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	22. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	104
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	6. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	119
Hofkammerdecret . .	14. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	53	212		
Verordn. der niederösterr. Regierung	21. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	21. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	226		
Verordn. des böhm Guberniums . .	4. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	305
Hofkanzleydecret . .	28. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	30		
Hofkanzleydecret . .	9. März 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	82
Hofkanzleydecret . .	4. May 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	142
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	52/27	150

San

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	1. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	167
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	An das böhmische Gubernium. . .	—	—	52/27	173
Verordn. des böhm. Guberniums . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	191
Verordn. des böhm. Guberniums . .	15. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	340
Verordn. des böhm. Guberniums. . .	18. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	344
Hofkammerdecret . .	29. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Ob der Ennsisch. Regier. Verordnung	4. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	400
Verordn. des galiz. Guberniums . . .	27. März 1827	. . . .	—	—	53/28	140
Verordn. d. böhmisch. Guberniums. . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	259
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	290

Von Sanitätsg — Sanitätsp

Sanitäts-Gegenstände.

— Die bisher zu Bielitz und Mährisch-Ostrau bestehende Sanitäts-Controlle für die Viehtriebe wird aufgehoben . . . .

— Das Uebertünchen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren, mit schädlichen Mineral-Farben ist verbothen . . . .

— Siehe auch: Apotheker, Apotheker-Gewerbe, Apotheker-Waaren, Arzneyen, Aerzte, Barmherzigen Brüder, Curkosten, Feldärzte, Findlinge, Gebär-Anstalten, Geburtshilfe, Hebammen, Impfärzte, Impf-Renitenten, Irren-Anstalten, Krankenhäuser, Kranken-Institute, Kräuterhandel, Lustseuche, Materialisten, Mineral-Farben, Provisoren, Sanitäts-Controlle, Säugammen, Spitäler, Verpflegs-Gebühren, Wundarzney und Wundärzte.

Sanitäts-Controlle, welche an den Einbruchs-Stationen Bielitz und Mährisch-Osterau bestehet, und zum Zwecke hat, das Mitbringen schädlicher Krankheiten, welche unter dem Viehtriebe entstehen könnten, zu verhüthen, muß künftig aufrecht erhalten werden . . . .

Sanitäts-Personale. Den, an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne von selben den Beweis abzufordern, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellet ist. Den Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, bleibt der Recursweg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzley offen.

Patronen der Chirurgie müssen sich wie bisher über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten oder Gemeinden ausweisen, auch ist jedesmahl die Bestättigung bey dem Kreisamte einzuhohlen. — Bey den verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das heißt, daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

Jüdische als fähig erkannte Wundärzte haben gegen Beybringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicil-Ortes insbesondere die Duldungs-Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	53/28	416
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	414
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	51/26	286
Hofkanzleydecret . .	24. April 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Dalmatien .	55	83		

Von San — Scha

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. July 1828	An die Länderst. von Böhmen, Steyerm., Mähren, Galizien, Illyr. u. Oe. o. d. E.	56	156		
. . . .	3. März 1825	. . . .	53	30		
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	48
Hofkanzleydecret . .	2. Sept. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	51/26	70
Hofkanzleydecret . .	14 Jän. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	50/25	23
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	400
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	Für Nied. Oesterr.	—	—	50/25	304
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An das mähr. Gub.	—	—	51/26	80
Verordn. des böhm. Guberniums . .	25. Dec. 1822	. . . .	—	—	51/26	324
Hofkanzleydecret . .	1. April 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	139

Von Scha — Schi

Scharfrichter, Bestimmung der Gebühren für den Scharfrichter bey Vollziehung eines Todes-Urtheiles in entferntern Gegenden; er erhält nähmlich die Vorspann oder die Post, und ein Zehrungs-Pauschale für sich und seine Gehülfen von täglichen drey Gulden Conventions-Münze . . .

Schauspiele. Vorschrift, wann Schauspiele untersagt sind, nähmlich vom 22. bis 25. December. Am Aschermittwoche, vom Palmsonntage bis einschlüßig den Ostertag, am Pfingstsonntage, Frohnleichnahmtage, dann an den Festen Maria Verkündigung und Maria Geburt. Uebrigens dürfen Schauspiele nur eine Stunde nach geendigtem nachmittägigen Gottesdienste beginnen . . . .

Scheibs. Regulirung der Mauthen auf der Scheibser und Gerstner Straße .

Scheintodte. Verfahren zur Rettung der Scheintodten und plötzlich Verunglückten

Schenkel. Schenkel's Moral soll als Vorlesebuch gebraucht werden . . . .

Schiffe. Schiffer und Flößer müssen ihr Fahrzeuge, wenn sie die Donau befahren, mit ihrem Nahmen vollkommen leserlich bezeichnen, und zwar die Schiffe auf dem Kranzel, die Flöße auf den Fliegelbäumen . . . .

Schifffahrt. Vorschriften in Ansehung der österreichischen Küsten-Schifffahrt

— Bestimmung des Anländplatzes für die nach Wien durch den Wiener Donau-Canal fahrenden Schiffe vor ihrer Einfahrt in den genannten Canal . . . .

— Instruction für die k. k. Hafen-Aemter zur Ertheilung der Seepässe und Licenzen zur großen und kleinen Cabotage . . . .

— Strafbestimmung für die Uebertreter des Verbothes des Anländens der großen Holzschiffe und Doppelgefährte nächst Nußdorf an der Donau .

— Schifffahrts-Unternehmungen, das ist, die Ausrüstung eigener, oder der Miethe fremder Schiffe, um Waaren und Personen zu Wasser zu verführen, sind in Tyrol und Vorarlberg an keine besondere Befugnisse gebunden, daher der freyen Benützung zu überlassen; dagegen ist die Schiffsleitung als ein Polizey-Gewerbe, und mit dem Nahmen Schiffmeister-Gewerbe bezeichnet zur gänzlichen Freygebung nicht zulässig . .

Schifffahrts- und Handels-Tractat. Siehe **Tractate**.

Schifflandungs-Ordnung für die Provinzial-Hauptstadt Linz . . .

Schiffmühlen. Da sie bewegliche Sachen sind, gehören nach dem Hofkanzleydecrete vom 9. May 1824, nicht in die Grundbücher, somit kann auch kein

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	10. Nov. 1825	An die Länderst. von Tyrol, Mayland, Venedig, Zara, Illyrien, Küstenland, u. Oe. o. d. Enns	—	—	51/26	274
Hofkanzleydecret . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	86		
Hofkanzleydecret . .	23. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	322
Kundmach. der o. d. Ennsischen Regier.	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	290
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	10. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	190		
Verordn. d. n. ö. Reg.	29. März 1828					
Commerz-Hofcommissionsdecret . .	11. April 1825	An die Länderst. im Küstenl., Venedig und Dalmatien	—	—	50/25	154
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	25. May 1825	. . . .	—	—	50/25	258
. . . .	. . . . . .	. . . .	—	—	50/25	169
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	23. März 1826	. . . .	—	—	52/27	91
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1826	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	52/27	193
Verordn. der o. d. E. Regierung	26. May 1827					

Von Schi — Scho

Schiffmühlen.
Pfandrecht auf dieselben durch Eintragung der Forderungen in die Grundbücher erworben werden. Erläuterung dieser Verordnung . . . . .

Schirmbriefe. Einstellung der Schirmbriefe (in so weit sie nicht die Stelle der förmlichen Gewährscheine vertreten) und Schirmtaxen, welche einige Magistrate in Steyermark und Kärnthen bey Besitzveränderungen bürgerlicher, nicht unterthäniger Realitäten bisher einzuheben pflegten . . .

Schleichhandel. Um den Schwärzungen von der Seeseite in das illyrische und venetianische Friaul zu begegnen, wird verordnet, daß Alle mit Waaren beladene Schiffe, welche auf einem Seiten-Canale oder Fluße nach Uebergehung des Gränz-Zollamtes ohne eine zollämtliche Bollete, oder mit unlegitimirten Waaren betreten werden sollten, ohne weiters contrabandmäßig zu behandeln seyen . . . .

— Bestimmung der Belohnung für die Anzeiger und Ergreifer mittelloser Tabakschwärzer . . . .

— Schwärzer, welche sich der Wache gewaltsam widersetzen, sind nach dem Hofdecrete vom 14. July 1803 zu behandeln, wonach solche Schwärzer auf der Stelle nieder zu machen sind . . . .

— Die Schwärzer, welche eingeliefert werden, müssen gleich nach ihrer Einlieferung in den bestimmten Arbeitshäusern übernommen werden . .

— Handlungswerber, die sich einer Schwärzung, oder anderwärten Zoll-Uebertretung schuldig gemacht haben, sind mit keinen Handlungsbefugnissen zu betheilen . . . .

— Bestimmung hinsichtlich der, den Fiscal-Aemtern aus Contrabanden zustehenden Fiscal-Quote. Siehe Fiscal-Gegenstände.

Schmiede. Die Verleihung der Klein- oder Hufschmied-Befugnisse ohne Beschränkung auf die Zahl der Arbeiter und der Feuer ist in erster Instanz den Bezirks-Obrigkeiten überlassen; wo es sich jedoch um die Errichtung eines Zainhammers handelt, bleibt die Verleihung in erster Instanz dem Gubernium vorbehalten . . . .

— Benennung jener Ortschaften in denen vier Kreisen Niederösterreichs, wo nur geprüfte Curschmiede bestehen dürfen . . . .

— Auf dem Lande dürfen die Schmiede ihre selbst erzeugten Nägel bey Hause und auf Märkten verkaufen . . . .

Schotter. Siehe Straßen-Gegenstände.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	26. May 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	101		
Hofkanzleydecret . .	23. März 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	127
Hofkammerdecret . .	12. May 1825	An das küstenländ. Gubern. u. die illyrische Zollgefäll. Administration .	—	—	50/25	214
Hofkammerdecret . .	10. März 1828	An das Landes-Präsidium in Tyrol				
Kundmach. d. tyroler Guberniums . . .	26. May 1827	. . . .	—	—	53/28	242
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	2
Hofkammerdecret . .	8. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen	—	—	53/28	413
Hofkanzleydecret . .	15. April 1825	An das inner-österr. Gubernium . . .	—	—	50/25	186
Circular d. n. ö. Reg.	16. July 1828	. . . .	—	—	54/29	218
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	315		

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	1. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	167
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	An das böhmische Gubernium. . .	—	—	52/27	173
Verordn. des böhm. Guberniums . .	16. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	191
Verordn. des böhm. Guberniums . .	15. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	340
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	18. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	344
Hofkammerdecret . .	29. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Ob der Ennsisch. Regier. Verordnung	4. Dec. 1826	. . . .	—	—	52/27	400
Verordn. des galiz. Guberniums . . .	27. März 1827	. . . .	—	—	53/28	140
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	259
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	290

Von Sanitätsg — Sanitätsp

Sanitäts=Gegenstände.

—— Die bisher zu Bielitz und Mährisch=Ostrau bestehende Sanitäts=Controlle für die Viehtriebe wird aufgehoben . . . .

—— Das Uebertünchen jener Stoffe, welche den menschlichen Körper berühren, mit schädlichen Mineral=Farben ist verbothen . . . .

—— Siehe auch: Apotheker, Apotheker=Gewerbe, Apotheker=Waaren, Arzneyen, Aerzte, Barmherzigen Brüder, Curkosten, Feldärzte, Findlinge, Gebär=Anstalten, Geburtshilfe, Hebammen, Impfärzte, Impf=Renitenten, Irren=Anstalten, Krankenhäuser, Kranken=Institute, Kräuterhandel, Lustseuche, Materialisten, Mineral=Farben, Provisoren, Sanitäts=Controlle, Säugammen, Spitäler, Verpflegs=Gebühren, Wundarzney und Wundärzte.

Sanitäts=Controlle, welche an den Einbruchs=Stationen Bielitz und Mährisch=Osterau bestehet, und zum Zwecke hat, das Mitbringen schädlicher Krankheiten, welche unter dem Viehtriebe entstehen könnten, zu verhüthen, muß künftig aufrecht erhalten werden . . . .

Sanitäts=Personale. Den, an einer inländischen Lehranstalt promovirten Aerzten, Wundärzten und Hebammen steht das Recht zu, mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit sich allenthalben im Lande niederzulassen, und ihre Kunst auszuüben, ohne von selben den Beweis abzufordern, ob und auf welche Art ihr Lebensunterhalt sicher gestellet ist. Den Bittwerbern oder denjenigen, die sich durch ihre Niederlassung beeinträchtiget finden, bleibt der Recursweg an die Landesstelle, so wie in der dritten an die Hofkanzley offen.

Patronen der Chirurgie müssen sich wie bisher über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten oder Gemeinden ausweisen, auch ist jedesmahl die Bestättigung bey dem Kreisamte einzuhohlen. — Bey den verkäuflichen Gewerben hat der Anwerber darzuthun, daß der Kauf nach den bestehenden Gesetzen geschlossen sey, das heißt, daß der Kaufschilling den Normalwerth nicht übersteigt.

Jüdische als fähig erkannte Wundärzte haben gegen Beybringung der Zustimmung der Obrigkeit ihres Domicil=Ortes insbesondere die Duldungs=Bewilligung bey der Landesstelle anzusuchen . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	53/28	415
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	414
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	51/26	286
Hofkanzleydecret . .	24. April 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Dalmatien .	55	83		

Von San — Scha

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. July 1828	An die Länderst. von Böhmen, Steyerm., Mähren, Galizien, Illyr. u. Oe. o. d. E.	56	156		
. . . .	3. März 1825	. . . .	53	30		
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	48
Hofkanzleydecret . .	2. Sept. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	51/26	70
Hofkanzleydecret . .	14 Jän. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	50/25	23
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	400
Hofkanzleydecret . .	1. July 1825	Für Nied. Oesterr.	—	—	50/25	304
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An das mähr. Gub.	—	—	51/26	80
Verordn. des böhm. Guberniums . .	25. Dec. 1822	. . . .	—	—	51/26	324
Hofkanzleydecret . .	1. April 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	139

Von Scha — Schi

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	10. Nov. 1825	An die Länderst. von Tyrol, Mayland, Venedig, Zara, Illyrien, Küstenland, u. Oe. o. d. Enns	—	—	51/26	274
Hofkanzleydecret . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	86		
Hofkanzleydecret . .	23. Sept. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	322
Kundmach. der o. d. Ennsischen Regier.	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	290
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	10. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	190		
Verordn. d. n. ö. Reg.	29. März 1828					
Commerz-Hofcommissionsdecret . .	11. April 1825	An die Länderst. im Küstenl., Venedig und Dalmatien	—	—	50/25	154
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	25. May 1825	. . . .	—	—	50/25	258
. . . .	. . . . . .	. . . .	—	—	50/25	169
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	23. März 1826	. . . .	—	—	52/27	91
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1826	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	52/27	193
Verordn. der o. d. E. Regierung	26. May 1827					

Von Schi — Scho

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	26. May 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	101		
Hofkanzleydecret . .	23. März 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	127
Hofkammerdecret . .	12. May 1825	An das küstenländ. Gubern. u. die illyrische Zollgefäll. Administration .	—	—	50/25	214
Hofkammerdecret . .	10. März 1828	An das Landes-Präsidium in Tyrol				
Kundmach. d. tyroler Guberniums . . .	26. May 1827	. . . .	—	—	53/28	242
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	4. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	2
Hofkammerdecret . .	8. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen	—	—	53/28	413
Hofkanzleydecret . .	15. April 1825	An das inner-österr. Gubernium . . .	—	—	50/25	186
Circular d. n. ö. Reg.	16. July 1828	. . . .	—	—	54/29	218
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	315		

Von Schr — Schu

Schreib-Erfordernisse. Die Beyschaffung der Schulbedürfnisse, als Bleystifte, Kreide, Tinte, Federn, Papier und Schwämme für Arme an Trivialschulen liegt nicht der Schul-Concurrenz mehr ob, sondern diese Gegenstände müssen sich diejenigen selbst beyschaffen, die es bedürfen . .

Schrems. Aufhebung der Privat-Mauth zu Schrems in Niederösterreich, und Einführung einer Aerarial-Brückenmauth daselbst . . . .

Schriftenwechsel. Militär-Behörden haben bey Versendung von Dienstbriefschaften an pensionirte Officiere jedesmahl auf die Adresse „in Dienstangelegenheiten" beyzusetzen, wo sodann derley Dienstbriefe portofrey zu übergeben sind . . . .

— Der Schriftenverkehr in ämtlichen Angelegenheiten der Verzehrungssteuer zwischen den verwaltenden Behörden und Aemtern, ist von der Entrichtung der Postportogebühr frey erklärt . . . .

— Die Dominien und Obrigkeiten haben die, unfrankirt an sie mit der Post einlangenden Schreiben anderer portopflichtiger Behörden unweigerlich anzunehmen, widrigens für jeden aus einer verweigerten Annahme entstehenden Schaden und Nachtheil verantwortlich zu bleiben . . . .

Schub-Gegenstände. Erneuerung der böhmischen Gubernial-Verordnung vom 10. März 1791, vermög welcher solche Ausländer ohne Unterschied, ob sie Sachsen sind, oder um in ihren Wohn- und Geburtsort zu gelangen, das sächsische Gebieth berühren müssen, Falls sie in Böhmen erkranken, nicht eher in das sächsische Gebieth befördert werden sollen, bis sie nicht in so weit genesen, daß sie sich selbst fortzuhelfen vermögen . .

— Erneuerung der Gubernial-Verordnung vom 3. July 1769, gemäß welcher die Beförderung der Schüblinge von Amt zu Amt und nicht von Ort zu Ort zu geschehen hat. Uebrigens wird angeordnet, den Schüblingen keine weiblichen Convojanten mitzugeben . . . .

— Alle jene Individuen, welche in den Ort wieder zurückkehren, aus dem dieselben, sey es nun wegen Paß-, Erwerbs- oder Bestimmungslosigkeit oder wegen schweren Polizey-Uebertretungen abgeschoben wurden, sind nach den §§. 81 und 82 des Strafgesetzbuches über schwere Polizey-Uebertretungen zu behandeln . . . .

— Erneuerung der Verordnung vom 24. April 1820, wodurch angeordnet wird, daß Schüblinge, welche vom Auslande in die österreichischen Staaten gebracht werden wollen, und von denen es nicht erwiesen ist, daß sie

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	26. Nov. 1825	An die Länderst. in Illyr. u. Steyerm.	—	—	51/26	291
Hofkanzleydecret . .	5. May 1826	. . . .	—	—	52/27	142
Hofkammerdecret . .	23. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	195
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. u. Zollgef. Administrationen .	57	597		
Hofkanzleydecret . .	1. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	622		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	4. July 1825	. . . .	—	—	50/25	307
Verordn. d. böhmische Guberniums . .	9. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	83
Hofkanzleydecret . .	22. Sept. 1825	An das galiz. Gub. über Anfrage. .	—	—	51/26	102

Schub-Gegenstände.

. österreichische Unterthanen sind, von den Gränzbehörden nicht angenommen, sondern zurück gewiesen werden sollen . . . .

—— Schüblinge sind nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, wie es in den Schubs- und Bettler-Ordnungen von 1727 und 1731 angeordnet war, sondern von Dominio zu Dominium zubefördern. Vorschrift zur Realisirung dieser Anordnung . . . .

—— Keinem Vaganten, oder Heimathlosen, welcher in, oder durch das Königreich Bayern abgeschoben werden soll, ist der Eintritt über die bayrische Gränze zu gestatten, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in seinem Bestimmungsorte Aufnahme findet . . . .

—— Schubfuhren sind gegen herrschaftliche Certificate und Vorweisung der Schubzettel bey allen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Stationen mauthfrey zu behandeln . . . .

Schul- und Studien-Gegenstände. Wie sich bey Stellung der Fuhren bey canonischen Visitationen der Vicarii foranei, bey Schul-Visitationen der Bezirks-Schulen-Aufseher und bey Untersuchungen der Kirchenrechnungen zu benehmen ist . . . .

—— Einführung der kleinen deutschen Sprachlehre für die erste und zweyte Classe der Normalschulen . . . .

—— Ueber die, hinsichtlich des akatholischen Volksschulwesens jährlich von den Superintendenten zu entwerfenden summarischen Ausweise, ist mit Berücksichtigung der Special-Ausweise der Pastoren, und der Districts-Ausweise der Senioren, von der Provincial-Buchhaltung ein Totale zu verfassen, und der Studienhofcommission vorzulegen . . . . . .

—— Einführung des verbesserten Lehrbuches der neuern Geographie dritte Abtheilung für die vierte Gramatical-Classe . . . .

—— Einführung des II. und III. Theiles des verbesserten Lehrbuches der neuern Staatengeschichte in den Gymnasien . . . .

—— Der sämmtliche Nachwachs des Curat-Clerus ist von dem ersten Studien-Jahre der Theologie angefangen in bischöflichen Seminarien zu bilden .

—— In den National-Schulen des griechischen nicht unirten Ritus ist die Geschichte Serviens nicht vorzutragen . . . .

—— Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studien-Jahrgang wiederhohlen müssen, sind in der Regel zu verhalten, den Vorlesungen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	10. Jän 1826	. . . .	—	—	52/27	3
Hofkammerdecret . .	15. März 1827	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	53/28	128
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	75		
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme v Niederösterreich .	55	167		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	37
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	3. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	20		
Stud.-Hofcomm.Decr.	5. Febr. 1825	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E. Steyerm. u. Galiz.	53	21		
Stud.-Hofcomm.Decr.	21. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Niederösterr.	53	23		
Stud.-Hofcomm.Decr	26. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Nied. Oe. .	53	26		
Stud.-Hofcomm.Decr.	1. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	79
Stud.-Hofcomm.Decr.	5. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	35		

Von Schub — Schul

Schub-Gegenstände.

. österreichische Unterthanen sind, von den Gränzbehörden nicht angenommen, sondern zurück gewiesen werden sollen . . . .

— Schüblinge sind nicht mehr von Gemeinde zu Gemeinde, wie es in den Schubs- und Bettler-Ordnungen von 1727 und 1731 angeordnet war, sondern von Dominio zu Dominium zubefördern. Vorschrift zur Realisirung dieser Anordnung . . . .

— Keinem Vaganten, oder Heimathlosen, welcher in, oder durch das Königreich Bayern abgeschoben werden soll, ist der Eintritt über die bayrische Gränze zu gestatten, wenn nicht genügend nachgewiesen ist, daß er in seinem Bestimmungsorte Aufnahme findet . . . .

— Schubfuhren sind gegen herrschaftliche Certificate und Vorweisung der Schubzettel bey allen Weg-, Brücken- und Ueberfuhrs-Stationen mauthfrey zu behandeln . . . .

Schul- und Studien-Gegenstände. Wie sich bey Stellung der Fuhren bey canonischen Visitationen der Vicarii foranei, bey Schul-Visitationen der Bezirks-Schulen-Aufseher und bey Untersuchungen der Kirchenrechnungen zu benehmen ist . . . .

— Einführung der kleinen deutschen Sprachlehre für die erste und zweyte Classe der Normalschulen . . . .

— Ueber die, hinsichtlich des akatholischen Volksschulwesens jährlich von den Superintendenten zu entwerfenden summarischen Ausweise, ist mit Berücksichtigung der Special-Ausweise der Pastoren, und der Districts-Ausweise der Senioren, von der Provincial-Buchhaltung ein Totale zu verfassen, und der Studienhofcommission vorzulegen . . . . . .

— Einführung des verbesserten Lehrbuches der neuern Geographie dritte Abtheilung für die vierte Gramatical-Classe . . . .

— Einführung des II. und III. Theiles des verbesserten Lehrbuches der neuern Staatengeschichte in den Gymnasien . . . .

— Der sämmtliche Nachwachs des Curat-Clerus ist von dem ersten Studien-Jahre der Theologie angefangen in bischöflichen Seminarien zu bilden .

— In den National-Schulen des griechischen nicht unirten Ritus ist die Geschichte Serviens nicht vorzutragen . . . .

— Schüler der philosophischen Studien, welche einen Studien-Jahrgang wiederhohlen müssen, sind in der Regel zu verhalten, den Vorlesungen

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	10. Jän 1826	. . . .	—	—	52/27	5
Hofkammerdecret . .	15. März 1827	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	53/28	128
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	75		
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen, mit Ausnahme v Niederösterreich ·	55	167		
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	37
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	3. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	20		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. Febr. 1825	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E. Steyerm. u. Galiz.	53	21		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	21. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Niederösterr.	53	23		
Stud.-Hofcomm.-Decr	26. Febr. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Nied. Oe. ·	53	26		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	1. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	79
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	35		

Schul

Schul- und Studien-Gegenstände.

aus allen für diesen Jahrgang vorgeschriebenen Lehrfächern beyzuwohnen und sich den öffentlichen Prüfungen aus diesen Fächern zu unterziehen .

—— Vorschrift, nach welcher die Concurse zur Besetzung der Lehrämter abzuhalten sind . . . .

—— Die Gymnasialschüler aus Ungarn sind vor ihrer Aufnahme in ein Gymnasium der übrigen Provinzen einer Prüfung zu unterziehen, und in jene Classe zu versetzen, für welche sie sich geeignet, und gehörig vorbereitet bewiesen haben . . . .

—— Ueber die Beobachtung der, für das Privatstudium bestehenden Vorschriften ist genau und strenge zu wachen. . . . .

—— Erneuerter Befehl wegen Handhabung der bestehenden Vorschriften, vermöge deren das öffentliche und Privatstudium practicirenden, und angestellten allgemein und unbedingt verbothen ist. Hiernach hat es von dem Studienhofcommissionsdecrete vom 25. April 1825 abzukommen . .

—— Erneuerung der Verordnung vom 11. Februar 1814, vermög welcher die theologischen Schüler, wenn sie in einer fremden Diöcese ihre Studien fortsetzen, von ihrem Ordinariate dem Diöcesan Bischofe des Ortes, wo sie den Schulen obliegen, nahmhaft gemacht werden müssen . . . .

—— Formular, nach welchem künftig die Superintendenten ihre summarischen Ausweise über das protestantische Schulwesen zu entwerfen haben . .

—— Vorschrift, wie die Consistorien sich bey Verfassung der jährlich bey der Staatsbuchhaltung einzubringenden Ausweise der, den Schuldistricts-Aufsehern gebührenden Schulvisitations-Remunerationen zu benehmen haben *)

—— Doctoren der Chirurgie als solche, können mit Ausnahme der Lehrkanzeln keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind . . . .

—— Vorschrift, wie die jährlichen Ausweise über die, den Schuldistricts-Aufsehern aus dem Normalschulfonde zu erfolgenden Schul-Visitations-Gebühren zu verfassen und einzubringen sind . . . .

—— Anwendung der Verordnung vom 27. December 1824, wegen Verfassung der Präliminar-Systeme der Studien-Fonde, auch auf den Normalschulfond . . . .

*) Es wird sich auf das Hofkanzleydecret vom 25. April 1822 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	2. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	60		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	9. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	63		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. May 1825	An d. böhm Gubern.	—	—	50/25	217
Studien-Hofcommissions-Decret . .	27. Juny 1825 5. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	53 54	113 55		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	16. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	349
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. July 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Triest u. Tyrol	53	150		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	13 Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	51
Verordn. d. böhm. G.	20. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	62
Stud.-Hofcomm.-Decr.	25. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	180		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	5. Sept. 1825	. . . .	—	—	51/26	73
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	19. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst.	—	—	51/26	81

Schul

*) Hinsichtlich der Universität zu Prag hat es wegen des Lehrbuches der Physik bey dem zu verbleiben, was mit Decret vom 16. July 1824. angeordnet wurde, womit dem Professor Cassian Hallaschka gestattet worden ist, sich des, von ihm in Druck herausgegebenen Lehrbuches: „Handbuch der Physik“ zu bedienen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	201		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	24. Sept. 1825	. . . .	53	196		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	196		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	28. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	218		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	219		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	269
Stud.-Hofcomm.-Decr.	21. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	226		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	26. Nov. 1825	An die Länderst. von Steyerm. u. Illyr.	—	—	51/26	291
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	1. Dec. 1825 14. Oct. 1826	An die Länderst. von N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Tyrol u. Laybach	53 54	232 105		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	13. Dec. 1825	Ueber Anfrage an d. mährisch-schlesische Gubernium . .	—	—	51/26	371

Schul

Schul- und Studien-Gegenstände.

Stipendium zu erhalten, wenn keine Schüler der Philosophie oder rücksichtlich der höhern Studien vorhanden sind, die dasselbe mehr als sie verdienen . . . .

— An keiner österreichischen Lehranstalt darf ein Ausländer aufgenommen werden, der das zehnte Lebensjahr überschritten, und der auch unter diesem Alter die ausnahmsweise Bewilligung nicht vorläufig von dem Landes-Chef erwirket hat . . . .

— Johann Michael Leonhards theoretisch-practische Anleitung zum Katechisiren ist als Vorlesebuch für die Theologen des vierten Jahrs bestimmt .

— Hinsichtlich der, von den Schullehrern zu entrichtenden Grundsteuer von ihren Dotationsgründen haben dieselben Grundsätze zu gelten, welche wegen Entrichtung der Grundsteuer durch die Curat-Geistlichkeit festgesetzt sind

— Vorschrift hinsichtlich der öffentlichen Prüfungen an sämmtlichen philosophischen Lehranstalten . . . .

— Abstellung zu vieler Gymnasien. Strenge bey der Classificirung der Schüler in den Gymnasial- und besonders in den Gramatical-Classen. Vermehrung und vollständige Organisirung der technischen Schulen . . .

— Der Rang der Professoren wissenschaftlicher Gegenstände in der philosophischen Studien-Abtheilung unter einander, von welchem deren Vorrückung in eine erledigte höhere Gehaltsstufe abhängt, wird lediglich durch den Tag der höchsten Entschließung bestimmt, womit das Individuum unter der k. k. österreichischen Regierung zum Professor in einer höheren Studien-Anstalt ernannt wurde *) . . . .

— Israelitische Privatlehrer können israelitische Kinder in allen Lehrgegenständen privat, jedoch nur einzeln in den Wohnungen der Aeltern nach den allgemeinen Vorschriften unterrichten; christlichen Kindern Unterricht in den lebenden Sprachen oder in den Elementar-Gegenständen zu ertheilen, ist ihnen aber nicht gestattet . . . .

— Grundsätze über die Vertheilung der Prämien an Elementar-Schulen .

— Grundsätze hinsichtlich der Anstellung und Behandlung der exponirten Schulgehülfen . . . .

*) Es wird das Hofdecret vom 8. August 1805 erwähnt, dann das Hofkammerdecret vom 22. July 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. Dec. 1825	An die Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Steyerm. u. Illyr.	53	241		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	242		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	16. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	243		
Stud.-Hofcomm.-Decr	17. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	244		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	31. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	246		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	31. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	251		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	7. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	1		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	13. Jän. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	3		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	5		
Decret des böhmisch. Guberniums . .	5. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	31

Schul

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	4. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	32		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	10. März 1826 13. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54 54	35 92		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. März 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	88
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. May 1826	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	52/27	143
Stud.-Hofcomm.-Decr.	6. May 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	144
Stud.-Hofcomm.-Decr.	27. May 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	155
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	64		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme d. Küstenlandes . .	54	66		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	15. July 1826	An das galiz. Gub.	—	—	52/27	235
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. Aug. 1826	An das tyroler Gubernium . .	—	—	52/27	262
Stud.-Hofcomm.-Decr.	13. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	80		
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	2. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	88		

Schul

Schul- und Studien-Gegenstände.

— Neu angestellte Lehrer und Professoren landesfürstlicher Lehranstalten, sind nur dann als stabil zu betrachten, wenn sie durch drey Jahre Beweise ihrer Brauchbarkeit und ihres guten Benehmens an den Tag gelegt haben, dann sind sie als definitiv angestellt anzusehen, und es sind ihnen auch die drey im provisorischen Zustande zugebrachten Dienstjahre eben so anzurechnen, als wenn sie dieselben in der effectiven Dienstleistung zugebracht hätten . . . .

— Das Unterrichtsgeld ist nach den ursprünglichen, durch die höchste Entschließung vom 26. April 1784 bestimmten Beträge, künftig in Metall-Münze zu entrichten . . . .

— Patronen und Dominien sind unter den dermahligen Umständen mit Schulbaulichkeiten zu verschonen, und es ist zu trachten, daß der Schul-Unterricht dort, wo keine Schulhäuser bestehen, in unentgeldlichen oder verzinslichen Wohnungen ertheilet werde . . . .

— Bey Anstellung von Lehrerinnen in öffentlichen Erziehungs-Anstalten ist auf ein solches Alter zu sehen, wo sich ein fester Character erwarten läßt

— Gleichförmiges Benehmen bey Umsetzung des Schulgeldes auf Conventions-Münze bey Elementar-Schulen . . . .

— Ueber die nachfolgenden Lehrzweige des juridisch-politischen Studiums sind nach dem ersten Schulsemester die Prüfungen abzuhalten, nähmlich über die europäische Statistik, über das römische Civil- und Lehen-Recht und über die politischen Wissenschaften . . . .

— Errichtung einer Lehrkanzel der Comptabilitäts-Wissenschaft zu Lemberg und Prag . . . .

— Diejenigen, welche in die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt aufgenommen werden wollen, müssen außer ihren Schulzeugnissen auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohlbestandene Candidaten-Examen beybringen . . . .

— Mädchenschulen sind in Hinsicht der Baulichkeiten und Reparaturen, wenn nicht besondere Verpflichtungen und Verträge darüber bestehen, nach dem Concurrenz-Systeme für Trivialschulen zu behandeln: es ist demnach das Hofkanzleydecret vom 13. July 1815 auf Mädchenschulen nicht anwendbar *) . . . .

*) Siehe Haupt-Repertorium Band VIII., Seite 240.

Gattung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
der erflossenen Anordnung.			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr.	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	94		
Stud.Hofcomm.Decr.	23. Sept. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	102		
Stud.Hofcomm.Decr.	28. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	117		
Stud.Hofcomm.Decr.	6. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst.	54	118		
Stud.Hofcomm.Decr.	11. Nov. 1826	An die Länderst. v. N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, u. Steyermark .	54	122		
Stud.Hofcomm.Decr.	18. Nov. 1826	An die Länderst. v. N. Oe , Böhmen, Mähren, Galizien, Steyerm., Tyrol Mayl., u. Vened.	54	130		
Stud.Hofcomm.Decr.	2. Dec. 1826	An die n. ö. Regier. u. an die Länderst. in Böhm. u. Galiz.	—	—	52/27	389
Stud.Hofcomm.Decr.	15. Dec. 1826	An die Länderst. in N. Oe., Oe. o. d. E., Steyerm, Illyrien, Küstenl., Böhmen, Mähren, u. Galiz.	54	148		
Stud.Hofcomm.Decr.	19. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	149		

Schul

Schul- und Studien-Gegenstände.

— Niemand darf zum Privatstudium zugelassen werden, welcher bereits practiciret, oder eine Anstellung hat . . . .

— Den Ober- und Unterärzten der k. k. Armee, welche schon damahls, ehe die neueste Organisirung der Josephs-Academie erfolgte, in derselben angestellet waren, ist die Nachhohlung der philosophischen Studien bedingnißweise gestattet . . . .

— Bey Würdigung der Concurs-Elaborate zur Erlangung einer Lehrkanzel ist nicht bloß der literaire Werth derselben zu beurtheilen, sondern vorzüglich auf die Tendenz der in dergleichen Elaboraten ausgesprochenen Lehren nnd Grundsätze, welche auf die Gesinnungen und Moralitäten der Concurrenten schließen lassen zu sehen . . . .

— Allgemeine Vorschrift über das Privatstudium der Gymnasial-Gegenstände und der Lehrfächer der höhern Studien-Abtheilung . . . . .

— Die Anordnung, welche den Ausländern das Besuchen inländischer Lehranstalten verbiethet, ist vor der Hand auf Mädchen nicht auszudehnen .

— Einem Individuum, welches als Assistent bey einem Lehramte austrat, darf nicht abermahls eine zweyte Assistentenstelle bey einem andern Lehramte verliehen werden . . . .

— An Sonn- und Feyertagen sind sowohl für die Gymnasial- als für die Lyceal- und Universitäts-Schüler an eigenen Versammlungsorten entsprechende Exhorten abzuhalten . . . .

— Für die freyen Lehrfächer in der philosophischen Studien-Abtheilung sind keine Supplenten anzustellen . . . .

— Jene Ausländer, welche eine der, bey den k. k. Lehranstalten bestehenden Stiftungen für Fremde erhalten, sind nach vorläufiger Erprobung ihrer guten Denkungsweise in die betreffende Lehranstalt zuzulassen . .

— Zu Supplenten sind nur solche Individuen zu bestimmen, und zu verwenden, welche in jeder Hinsicht dazu geeignet sind . . . .

— Bestimmungen bey Aufnahme der studierenden Jünglinge in die Gymnasien

— Bestimmungen wegen Abnahme der Characters- und Carenz-Taxe von Professoren und Lehrern . . . .
Siehe Professoren.

— Gleichförmigkeit bey der Verfassung der Zustandsberichte der Schulen .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	13. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	7		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	20. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	9		
Stud.-Hofcomm Decr.	27. Jän. 1827	An sämmtl. Länderst. d. deutsch. Provinz	55	11		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	19. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	14		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	31		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	17. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	62		
Stud.-Hofcomm.-Decr. Stud.-Hofcomm.-Decr.	14. April 1827 6. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	73	53/28	410
Stud.-Hofcomm.-Decr.	28. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	87		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	11. May 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	91		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	2. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	105		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	10. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	106		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	4. July 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	123		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	25. July 1827	An sämmtl. Länderst.	55	139		

Schul- und Studien-Gegenstände.

— Nur solche Studierende, die aus vollgültigen durch glaubwürdige Zeugnisse erwiesenen Hindernissen den Prüfungen am Ende des Schuljahres sich nicht zu unterwerfen vermögen, können im nächst folgenden Studien jahr zur nachträglichen Prüfung zugelassen werden . . . .

— Rechtsbeflissene, die in einer Provinz domiciliren, in der sich eine Lehranstalt für das juridische Studium nicht befindet, müssen die Bewilligung zum Privatstudium bey der Landesstelle jener Provinz ansuchen, wo sie sich der Prüfung zu unterziehen gedenken . . . .

— Nach der Ernennung eines Lehrers oder Professors (welche durch drey Jahre als provisorisch anzusehen ist) haben die übrigen Lehrer oder Professoren der öffentlichen Lehranstalt, für welche er ernennet ist, ohne weiters in die ihnen gebührende Gehaltsstufe einzurücken, eine Vorrückung in höhere Gehaltsstufen, welche von überzähligen Professoren besetzt sind, findet aber nicht Statt

— Einführung des gemeinschaftlichen Gottesdienstes für die studierende Jugend an Sonn- und Feyertagen . . . .

— Die Ausschließung eines Schülers an einer Lehranstalt, sie möge aus einer Sittenlosigkeit, oder aus schlechten Fortgangs-Classen herrühren, ist den betreffenden Lehranstalten der österreichischen Monarchie und somit auch der medicinisch-chirurgischen Josephs-Akademie bekannt zu machen

— Diese Verordnung ist auf die Hauptschulen nicht auszudehnen . . .

— Kein Studierender ist zu dem Rechtsstudium zuzulassen, der nicht aus allen Gegenständen der Philosophie das Zeugniß des Fortganges mit der ersten Classe erworben hat, auch kann kein Rechtsbeflissener künftig von einem Jahrescurs dieses Studiums in einen höhern vorrücken, der nicht bey seiner Aufnahme in den letztern sich über die aus allen Lehrgegenständen der zurückgelegten Curse erworbene erste Classe auszuweisen vermag.

Denjenigen, die in einer oder mehrern Gegenständen die zweite Fortgangs-Classe erhalten hätten, ist zwar gestattet, den ganzen Jahrescurs zu wiederhohlen, jedoch dergestalt, daß derselbe, wenn er bey der aus diesem Grunde statt gefundenen Wiederhohlung abermahl eine zweyte Fortgangs-Classe erhalten würde, ohne weiters von den Studien auszuschließen wäre . . . .

— Die mit Stipendien betheilten galizischen Jünglinge, die sich den medicinischen Studien an der Wiener Universität widmen, haben sich mittelst Reverses zu verpflichten, ihre Kunst nach erhaltener Doctors-Würde durch 10 Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr	11. Aug. 1827	An die n. ö. Regier.	—	—	53/28	360
Stud.Hofcomm.Decr.	8. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	162		
Stud.Hofcomm.Decr.	14. Sept. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	391
Stud.Hofcomm.Decr.	6. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	170		
Stud.Hofcomm.Decr.	10. April 1828	d. deutsch. Provinz	56	90		
Stud.Hofcomm.Decr.	6. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	173		
Stud.Hofcomm.Decr.	29. Jän. 1828	Ueber Anfrage an d. mährisch-schlesische Gubernium . . .	—	—	54/29	31
Stud.Hofcomm.Decr.	15. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	177		
Stud.Hofcomm.Decr.	20. Oct. 1827	. . . .	—	—	53/28	421

Schul

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	1. Nov. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	188		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	10. Nov. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	190		
Stud. Hofcom. Präsidial-Schreiben . .	12. Nov. 1827	An sämmtl. Länder-Chefs	55	210		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	3. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	482
Stud.-Hofcomm.-Decr.	22. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	224		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	5. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	112
Stud.-Hofcomm.-Decr.	29. April 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	104		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	107		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	3. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	107		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	12. July 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	160		

Schul- und Studien-Gegenstände.

oder des andern Lehrers bewilliget wurden, nicht auch nach diesem Zeitbedürfnisse fortan angewiesen werden, sind die Seelsorger anzuweisen, die von dem Lehrer und Gehülfen gemeinschaftlich gefertigten Quittungen zu bestättigen; auch ist das Zahlamt anzuweisen in den Vormerkbüchern immer genaue Evidenz diessfalls zu halten, um jede ungebührliche Forderung zurückweisen zu können . . . .

— Bey Beurtheilung der Concurs-Elaborate besonders bey dem Lehrfache der Philosophie ist nicht bloß auf die Masse der, von den Concurrenten an den Tag gelegten Kenntnisse, sondern auch auf die Bedenklichkeit oder Unbedenklichkeit der von ihnen aufgestellten Grundsätze und Theorien Rücksicht zu nehmen . . . .

— Die Länderstellen werden für die strengste Handhabung der Circular-Verordnung vom 15. July 1826, und des Hofdecretes vom 15. October 1827, rücksichtlich der gehörigen Strenge bey der Classification der Studierenden verantwortlich gemacht . . . .

— Jede Erledigung einer Lehrer- und Präfectenstelle an einem, vom Staate unterhaltenen Gymnasium sammt dem zur Wiederbesetzung derselben bestimmten Concurstage sind ungesäumt an die Studien-Hof-Commission anzuzeigen . . . .

— In Fällen der Verwandtschaft eines Professors mit den Schülern, ist die Prüfung anstatt des ordentlichen Professors von dem Director, Präfecte, oder einem andern des Faches kündigen Professor vorzunehmen . . .

— Die Verzeichnisse der, von den medicinisch-chirurgischen Studien an den Provincial-Lehranstalten ausgeschlossenen Schüler sind gleich mit Ende eines jeden Schuljahrs der medicinisch-chirurgischen Josephs-Academie mitzutheilen . . . .

— Professoren müssen über jedes Lehrfach, über welches abgesonderte Prüfung Statt findet, abgesonderte Zeugnisse ausstellen . . . .

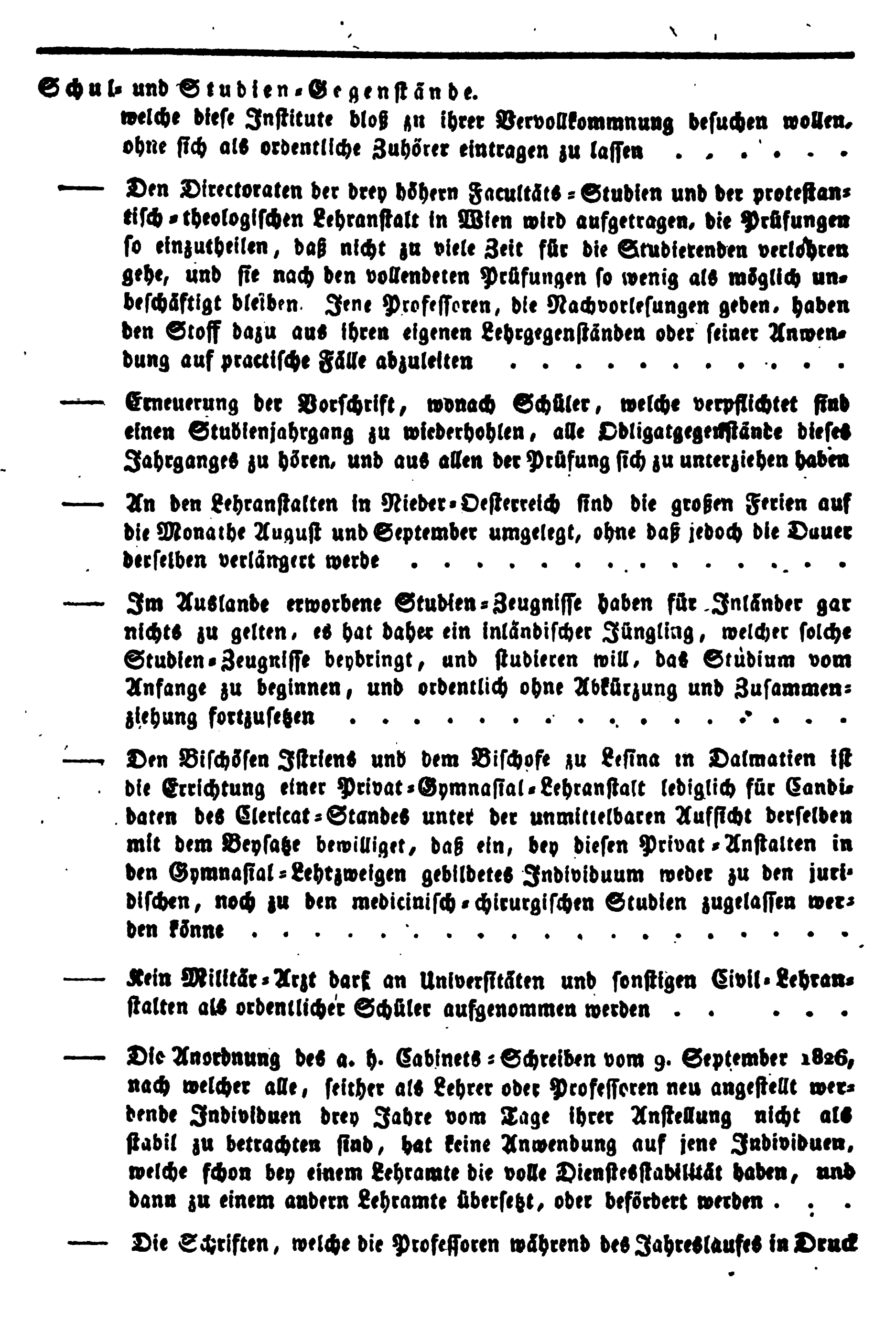
— Die Contirung der Religions- und Studienfonde ist für die Zukunft den betreffenden provincial Buchhaltungen übertragen . . . .

— Die Juden sind von der Besuchung der Vorlesungen über das Kirchenrecht nicht auszuschließen, jedoch darüber nicht öffentlich zu prüfen . .

— Jenen Ausländern wird der Zutritt zu den Vorlesungen der österreichisch-medicinisch-chirurgischen und thierärztlichen Lehr-Institute gestattet,

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr.	12. July 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	162		
Stud.Hofcomm.Decr.	18. Aug. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	248		
Stud.Hofcomm.Decr.	15. Sept. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	264		
Stud.Hofcomm.Decr.	20. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst. v. N. Oe. u. Oe. ob der Enns	56	328		
Stud.Hofcomm.Decr.	29. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst.	56	329		
Stud.Hofcomm.Decr.	10. Jän. 1829	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	—	—	55/30	100
Stud.Hofcomm.Decr.	13. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	22		
Hofkanzleydecret . .	6. Febr. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig	57	22		
Stud.Hofcomm.Decr.	21. April 1829	An sämmtl. Länderst.	57	311		

Schul



Schul- und Studien-Gegenstände.

welche diese Institute bloß zu ihrer Vervollkommnung besuchen wollen, ohne sich als ordentliche Zuhörer eintragen zu lassen . . . .

— Den Directoraten der drey höhern Facultäts-Studien und der protestantisch-theologischen Lehranstalt in Wien wird aufgetragen, die Prüfungen so einzutheilen, daß nicht zu viele Zeit für die Studierenden verlohren gehe, und sie nach den vollendeten Prüfungen so wenig als möglich unbeschäftigt bleiben. Jene Professoren, die Nachvorlesungen geben, haben den Stoff dazu aus ihren eigenen Lehrgegenständen oder seiner Anwendung auf practische Fälle abzuleiten . . . .

— Erneuerung der Vorschrift, wonach Schüler, welche verpflichtet sind einen Studienjahrgang zu wiederhohlen, alle Obligatgegenstände dieses Jahrganges zu hören, und aus allen der Prüfung sich zu unterziehen haben

— An den Lehranstalten in Nieder-Oesterreich sind die großen Ferien auf die Monathe August und September umgelegt, ohne daß jedoch die Dauer derselben verlängert werde . . . .

— Im Auslande erworbene Studien-Zeugnisse haben für Inländer gar nichts zu gelten, es hat daher ein inländischer Jüngling, welcher solche Studien-Zeugnisse beybringt, und studieren will, das Studium vom Anfange zu beginnen, und ordentlich ohne Abkürzung und Zusammenziehung fortzusetzen . . . .

— Den Bischöfen Istriens und dem Bischofe zu Lesina in Dalmatien ist die Errichtung einer Privat-Gymnasial-Lehranstalt lediglich für Candidaten des Clericat-Standes unter der unmittelbaren Aufsicht derselben mit dem Beysatze bewilliget, daß ein, bey diesen Privat-Anstalten in den Gymnasial-Lehrzweigen gebildetes Individuum weder zu den juridischen, noch zu den medicinisch-chirurgischen Studien zugelassen werden könne . . . .

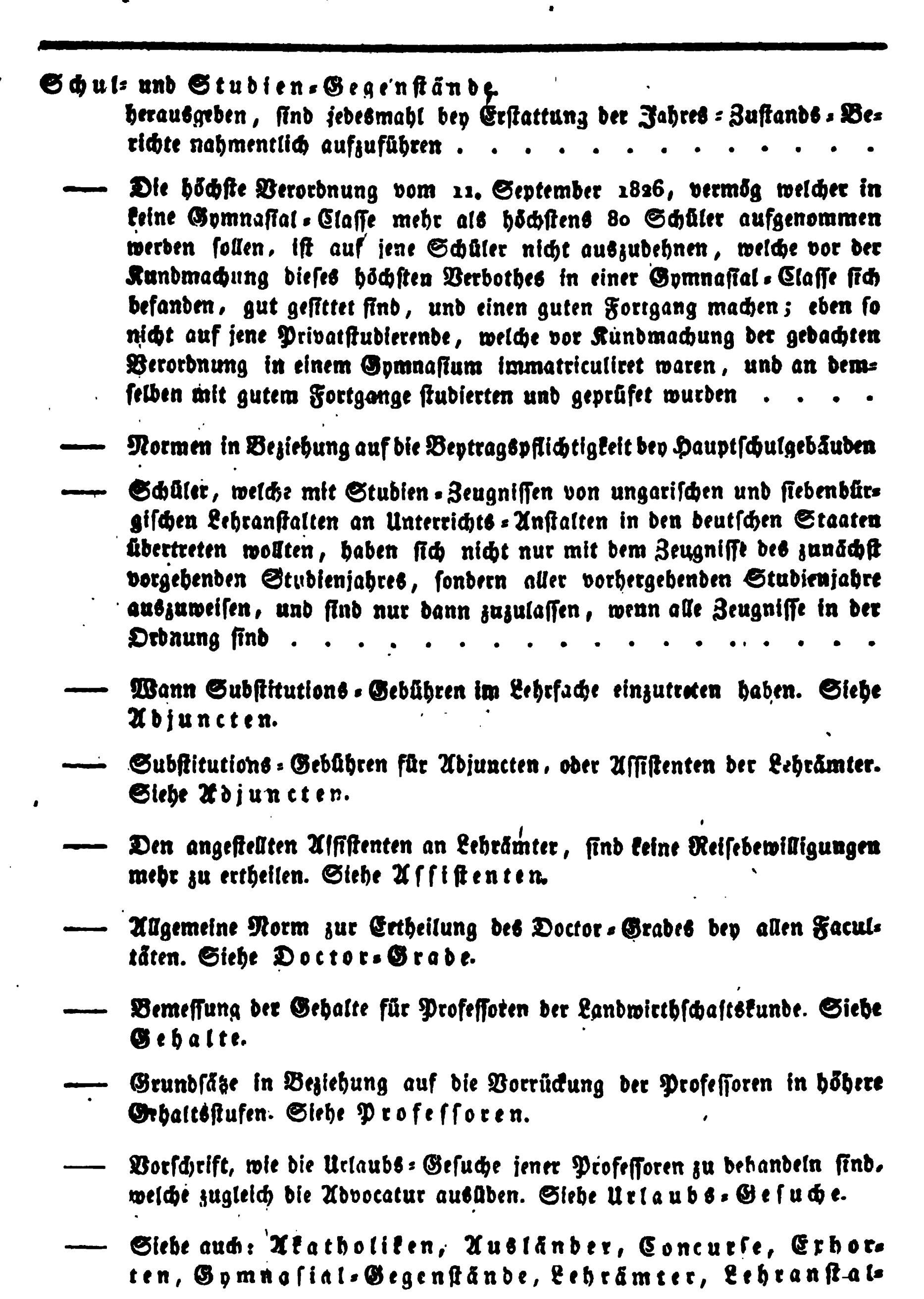
— Kein Militär-Arzt darf an Universitäten und sonstigen Civil-Lehranstalten als ordentlicher Schüler aufgenommen werden . . . . . .

— Die Anordnung des a. h. Cabinets-Schreiben vom 9. September 1826, nach welcher alle, seither als Lehrer oder Professoren neu angestellt werdende Individuen drey Jahre vom Tage ihrer Anstellung nicht als stabil zu betrachten sind, hat keine Anwendung auf jene Individuen, welche schon bey einem Lehramte die volle Dienstesstabilität haben, und dann zu einem andern Lehramte übersetzt, oder befördert werden . . .

— Die Schriften, welche die Professoren während des Jahreslaufes in Druck

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	18. April 1829	An sämmtl. Länder-Chefs mit Ausnahme Dalmat.	57	314		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	30. April 1829	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	57	316		
Stud. Hofcomm. Decr.	30. May 1829	An sämmtl. Länderst.	57	323		
Stud. Hofcomm. Decr.	20. Juny 1829	. . . .	—	—	55/30	561
Stud. Hofcomm. Decr.	3. Aug. 1829	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	57	578		
Stud. Hofcomm. Decr.	22. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstell. mit Ausnahme Dalmatiens	57	601		
Stud. Hofcomm. Decr.	8. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	655		
Stud. Hofcomm. Decr.	23. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	562		

Schul



Schul- und Studien-Gegenstände.

herausgeben, sind jedesmahl bey Erstattung der Jahres-Zustands-Berichte nahmentlich aufzuführen . . . .

— Die höchste Verordnung vom 11. September 1826, vermög welcher in keine Gymnasial-Classe mehr als höchstens 80 Schüler aufgenommen werden sollen, ist auf jene Schüler nicht auszudehnen, welche vor der Kundmachung dieses höchsten Verbothes in einer Gymnasial-Classe sich befanden, gut gesittet sind, und einen guten Fortgang machen; eben so nicht auf jene Privatstudierende, welche vor Kündmachung der gedachten Verordnung in einem Gymnasium immatriculiret waren, und an demselben mit gutem Fortgange studierten und geprüfet wurden . . . .

— Normen in Beziehung auf die Beytragspflichtigkeit bey Hauptschulgebäuden

— Schüler, welche mit Studien-Zeugnissen von ungarischen und siebenbürgischen Lehranstalten an Unterrichts-Anstalten in den deutschen Staaten übertreten wollten, haben sich nicht nur mit dem Zeugnisse des zunächst vorgehenden Studienjahres, sondern aller vorhergehenden Studienjahre auszuweisen, und sind nur dann zuzulassen, wenn alle Zeugnisse in der Ordnung sind . . . .

— Wann Substitutions-Gebühren im Lehrfache einzutreten haben. Siehe Adjuncten.

— Substitutions-Gebühren für Adjuncten, oder Assistenten der Lehrämter. Siehe Adjuncten.

— Den angestellten Assistenten an Lehrämter, sind keine Reisebewilligungen mehr zu ertheilen. Siehe Assistenten.

— Allgemeine Norm zur Ertheilung des Doctor-Grades bey allen Facultäten. Siehe Doctor-Grade.

— Bemessung der Gehalte für Professoren der Landwirthschaftskunde. Siehe Gehalte.

— Grundsätze in Beziehung auf die Vorrückung der Professoren in höhere Gehaltsstufen. Siehe Professoren.

— Vorschrift, wie die Urlaubs-Gesuche jener Professoren zu behandeln sind, welche zugleich die Advocatur ausüben. Siehe Urlaubs-Gesuche.

— Siehe auch: Akatholiken, Ausländer, Concurse, Exhorten, Gymnasial-Gegenstände, Lehrämter, Lehranstal-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr.	24. Oct. 1829	An die Länderstellen in Wien, Prag, Brünn, Gratz, Lemberg, Innsb., Mayland und Venedig	57	662		
Stud.Hofcomm.Decr.	1. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	667		
Stud.Hofcomm.Decr.	5. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des lombard.-venetian. Königreiches . .	57	668		
Stud.Hofcomm.Decr.	21. Nov. 2829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland. Vened. und Zara	57	719		

Von Schul — Seel

*) Über Hofkammerdecret vom 12. August 1826.
**) Über Hofkanzleidecret vom 6. May 1824.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhmischen Guberniums	11. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/27	304
Verordn. des böhm. Guberniums . .	9. April 1825	. . . .	—	—	50/25	154
Hofkanzleydecret . .	24. März 1825	An das böhm. Gub.	—	—	50/25	128
Verordn. des böhm. Guberniums . .	9. April 1825	. . . .	—	—	50/25	154
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	82
Verordn. des tyrolischen Guberniums	10. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	9
Zürch	14. July 1828	. . . .	56	255		
Hofkanzleydecret . .	2. August 1826	An sämmtl. Länderst.	54	75		
Hofkanzleydecret . .	2. März 1826	Ueber Anfrage des mährisch-schlesischen Appelat. Gerichtes an d. mährisch-schlesische Guberniums	—	—	52/27	76

Von Seel — Sen

Seelsorger.
eignet; daher es von dem §. 61, der Verordnung über die Gymnasial-Verfassung abzukommen hat*) . . . .

Seide. Herabsetzung des Ausgangs-Zolles für die rohe Floretseide und die Seiden-Abfälle auf die Hälfte seines dermahligen Betrages . . . . . .

— Herabsetzung der Ausgangs-Zölle für mehrere Seidengattungen . . .

Seife. Verzollung der fremden Seife, so wie der Strohgeflechte, Strohgewebe Bastplatten und des Strohes zu Strohgeflechten . . . .

Seifensiederwaaren. Die Erzeugung und der Verkauf der Seifensieder-Waaren ist Jedermann gegen vorläufige Anzeige an die Bezirks-Obrigkeit und Beobachtung der, von derselben vorzuschreibenden Polizey-Vorsichten, gestattet . . . .

Seiltänzer. Belegung der herumziehenden Musikanten, Comödianten, gymnastischen Künstler u. dgl. mit Erwerbsteuer . . . .

Selbstverstümmlung. Erneuerung der Verordnung vom 7. März 1811, nach welcher jeder Selbstverstümmler nach Vollstreckung der, in den Paragraphen 161 und 162 des Strafgesetzbuches bezeichneten Arreststrafe an das Militär abzugeben ist. Vorschrift, die dießfälligen Urtheile dem Kreisamte vorzulegen **) . . . .

— Die Stellung der, der Selbstverstümmlung beinzüchtigten, jedoch ab Instantia losgesprochenen Conscribirten, hat nur auf die gesetzliche Capitulations-Zeit Statt zu finden . . . .

Seminarien für die Bildung und Erziehung des Curat-Clerus sind solche Einleitungen zu treffen, daß der sämmtliche Nachwachs desselben wenigstens von dem ersten Studienjahre der Theologie angefangen, in bischöflichen Seminarien gebildet werde . . . .

— Da die dermahligen bischöflichen Seminarien bloß Diöcesan-Anstalten sind, bey welchen das Ernennungsrecht der Vorsteher den Bischöfen zustehet, so sind diesen Vorstehern keine Diensttaxen mehr aufzurechnen .

Sensarie-Gegenstände. Geschäfte, die nach den Gesetzen sowohl auf der Börse, als außer derselben geschlossen werden können, wenn sie dennoch wirklich von der Parthey auf der Börse durch Sensalen verhandelt wer-

*) Mit Hofdecret vom 4. April 1827, den sämmtlichen Länderstellen mitgetheilt.
**) Siehe Haupt-Repertorium, Bd. VIII., Seite 364.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Stud.-Hofcomm.-Decr.	19. Febr. 1827	An die n. ö. Regier.	—	—	53/23	68
Hofkamm.-Präsidial-Decret	19. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. und Gefälls-Administration	54	89		
Hofkammerdecret	9. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	3		
Hofkammerdecret	25. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administrationen	57	664		
Hofkanzleydecret	18. März 1825	An d. illyrische Gub.	—	—	50/25	112
Hofkanzleydecret	2. Sept. 1825	Für Tyrol	—	—	51/26	70
Hofkanzleydecret	22. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	55	64		
Hofkanzleydecret	21. April 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Vened. und Zara	54	46		
Hofkanzleydecret	15. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol, Mayland, Venedig u. Zara	54	147		
Hofkanzleydecret	1. März 1825	....	53	26		
Hofkammerdecret	23. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	56	312		

Von Sen — Spi

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 30. März 1804 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	20. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	717		
Hofkammerdecret . .	20. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	69		
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	35
Studien-Hofcommissions-Decret . . .	5. März 1825	. . . .	53	35		
Hofkammerdecret . .	16. Febr. 1825	An das tyroler Gubernium . .	—	—	50/25	73
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	8. Sept. 1827	. . . .	—	—	53/28	378
Hofkammerdecret . .	23. Juny 1825	An das böhmische Gubernium. . .	—	—	50/25	287
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	48		
Hofkanzleydecret . .	13. Oct. 1825	An die o. d. E. Reg.	—	—	51/26	136
Verordn. d. böhmisch Guberniums . . .	10. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	47

Von Spi — Sta

Spiele.
auf einer Tafel angebrachten Zahlen oder Figuren entweder Waaren, Prätiosen und Effecten, oder bestimmte Geldbeträge ausgespielt werden, sind unter Strafe von fünfzig Ducaten untersagt . . . .

Spitäler. Alle armen Unterthanen aus sämmtlichen deutschen Provinzen werden bey ihrer Erkrankung in Ungarn in den dortigen Spitälern unentgeldlich verpflegt, und eben so die in den deutschen Provinzen erkrankten mittellosen Ungarn auf gleiche Art behandelt. In Bezug der Irren aber findet die Reciprocität nicht Statt, weil in Ungarn keine Irren-Anstalt bestehet; für diese müssen die Verpflegsgebühren von den ungarischen Behörden entrichtet werden . . . .

— Die mit der Krätze oder der Lustseuche behafteten, zur Militär-Dienstleistung berufenen Individuen sind in die Militär-Spitäler nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufzunehmen, wenn die politischen Oberbehörden sich freywillig verbürgen, das zur Heilung übergebene Individuum oder dessen Ortsgemeinde zur Bezahlung der Verpflegs- und Heilungs-Kosten zu verhalten . . . .

Spritzen. Kupferne und messingene Spritzen dürfen zum Füllen der Würste nicht verwendet, daher auch hierzu nicht verfertiget werden . . . . .

Staab. Herabsetzung der Brücken-Mauth im Markte Staab . . . . . .

Staatsbürgerschaft. Unter dem öffentlichen Dienste, durch dessen Antretung Fremde nach dem §. 29 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben, ist künftig bloß ein wirklicher Staatsdienst und keine provisorische, oder andere öffentliche Dienstleistung zu verstehen . . . .

Staatsschatz. Sicherstellung des Staatsschatzes gegen die Kürze der, nach dem §. 1480 des allg. bürg. Gesetzbuches ausgesprochenen dreyjährigen Verjährungs-Frist . . . .

— Uebernahme der krainerisch-ständischen Domestical-Schuld sammt der Zinsenberichtigung auf den Staatsschatz . . . .

Staatsschuldverschreibungen. Zusammenschreibung der Staatsschuld-Verschreibungen der verschiedenen Stiftungs-Fonde . . . .

Staats-Vertrag. Ueber die wechselseitige Freyzügigkeit des Vermögens und der Verlassenschaften zwischen dem österreichischen Kaiserstaate und dem Herzogthume Modena. Geschlossen zu Mayland den 12. August 1823. Die beyderseitigen Ratificationen ausgewechselt eben daselbst am . . .

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr der erflossenen Anordnung	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	39		
Hofkanzleydecret . .	12. July 1828	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen	56	144		
Hofkanzleydecret . .	27. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Provinzen . . .	56	314		
Verordn. der niederösterreichisch. Regier.	12 Febr. 1828	. . . .	—	—	55/30	33
Verordn. des böhm. Guberniums . .	25. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/27	323
Hofkanzleydecret . .	15. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	94		
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	56	100		
Hofkanzleydecret . .	17. Nov. 1826	. . . .	—	—	52/27	389
. . . .	27. Juny 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	56	154		
. . . .	6. April 1826	. . . .	54	12		

Von Sta — Stä

Staats=Vertrag.

— Vertrag wegen erneuerter Aufhebung des Heimfallsrechtes und Einführung der Vermögens=Freyzügigkeit zwischen den kaiserlich österreichischen und königlich sardinischen Staaten. Geschlossen zu Wien am 19. November 1824 und dessen Ratificationen eben daselbst ausgewechselt am . . . .

Stahremberg. Das Cameral=Pfleggericht Stahremberg übernimmt von Ried und Lambach die bisher von selben in der Kreisparzelle besorgte Criminal=Jurisdiction über seinen Bezirk . . . .

— Siehe auch Deserteure.

Stämpel=Gegenstände. Bey Anstellung oder Beförderung eines Beamten unterliegt die Anweisung des Quartiergeldes eben so, wie jene des Gehaltes der classenmäßigen Stämplung . . . .

— Jeder wirkliche Gewerbs= oder Handelsmann, welcher in der Stadt, wo er sein Gewerbe oder seine Handlung betreibt, nicht das Bürgerrecht besitzt, ist in Fällen, wo die Urkunde nach der persönlichen Eigenschaft gestämpelt werden muß, als Bürger derselben zu betrachten *) . . . .

— Die in Tyrol üblichen sogenannten Sicherheits=Ausweise sind nur dann mit dem Stämpel nach dem Werthe des Gegenstandes zu versehen, wenn sie die Stelle der Schätzungs=Urkunden selbst vertreten, außerdem aber bleiben sie dem Stämpel von fünfzehn Kreuzer zugewiesen . . . .

— Erläuterung der aufgeworfenen Zweifel, ob:
a.) unter den stämpelfrey erklärten Meldzetteln auch die Heiraths=Licenzen verstanden seyen;
b.) bey der Stämpelfreyheit der Entlassungsscheine auch die Intercessionen, als der erste Theil des Entlassungs=Actes auf die Stämpelbefreyung Anspruch haben **) . . . .

— Bestätigungen der Gemeinde=Realitäten=Pachtungs=Beträge unterliegen der Stämpelpflichtigkeit . . . .

— Das Stämpelpatent ist auch bey dem Oberst=Hofmarschall=Amte in Partheygeschäften in Anwendung zu bringen . . . .

— Ausdehnung der Vorschrift vom 11. Juny 1824, über die durch den Verdacht einer Uebertretung der Stämpel=Gesetze veranlaßten Untersuchungen

*) Für Böhmen erfloß diese Verordnung schon am 26. May 1803.
**) Hieher die Hofkammer=Verordnung vom 24 September 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
. . . .	3. März 1825	. . . .	53	12		
Kundm. der ob der ennsisch. Regierung	24. Jän 1827	. . . .	—	—	53/28	57
Hofkammerdecret . .	19. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayl. u. Venedig	53	16		
Hofkammerdecret . .	26. Jän. 1825	An sämmtl. Länderst. m. Ausnahme von Mayl., Venedig. und Böhmen . .	53	19		
Hofkammerdecret . .	16. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	73
Hofkanzleydecret . .	11. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	53	72		
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1826		53	205		
Hofkanzleydecret . .	21. Sept. 1826		54	100		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	21. April 1825	. . . .	—	—	50/25	193
Hofdecret	20. May 1825	. . . .	—	—	50/25	258

Stämpel=Gegenstände.
bey Patrimonial=Gerichten und organisirten Magistraten, auch auf die landesfürstlichen Landgerichte in Tyrol und Vorarlberg . . . . .

— Contracte und Quittungen über Zahlungen für Fuhrlohn sind nach den allgemeinen Grundsätzen des Stämpel=Gesetzes stets für stämpelpflichtig anzusehen . . . .

— Die mit Hofkanzlei=Decret vom 11. April 1825, in Betreff der Stämpel=Befreyung der obrigkeitlichen Meldzettel, Entlaßscheine und Intercessionen erlassene Verordnung erstreckt sich nicht bloß auf Unterthanen im engeren Sinne, sondern auch auf Bürger in Städten und Märkten . .

— Quittungen über abgeführte Pachtzins=Beträge von den Pächtern der Gemeinde=Realitäten müssen gestämpelt seyn, und eben so muß diese Stämpelung in den sogenannten Einschreibbücheln Statt finden *) . .

— Diejenigen Beträge, welche den Waisenschuldnern in den Waisenbücheln abgeschrieben werden, unterliegen dem Stämpel nicht; hingegen muß die gesetzliche Stämpelgebühr in dem Falle entrichtet werden, wenn die geleisteten Zahlungen mittelst förmlicher Quittungen bestätiget werden . .

— Jene ärztlichen Zeugnisse, welche zum Behufe der Erwirkung des Tischtitels aus dem Religionsfonde beygebracht werden, unterliegen dem classenmäßigen Stämpel . . . .

— In der Regel sind sowohl die gerichtlichen als auch die außergerichtlichen Urkunden und Eingaben der auswärtigen Gesandten und Bothschafter von dem Gebrauche des Stämpels losgezählt, und nur solche Urkunden derselben, welche wegen der ihnen in jenen österreichischen Provinzen, in welchen das Stämpel=Patent in Ausübung ist, eigenthümlich gehörigen Realitäten ausgefertiget werden, unterliegen dem Stämpel . . . . . .

— Die Amtserinnerungen, mittelst welchen die untern Justizbehörden die Gründe ihrer Entscheidung, wider welche die Parthey sich beschwert, dem obern Richter vortragen, müssen als ämtliche Acte angesehen, und somit von aller Tax=, Postporto= und Stämpelgebühr frey gelassen werden . .

— Erneuerung der Vorschriften vom 14. Februar 1803 und 14. Jänner 1812, die Vor= und Umhängtücher der Commercial=Stämplung zu unterziehen

— Die von den verschiedenen Pensions=Instituten an ihre Glieder und Theilnehmer ausgefertigten Aufnahms=Urkunden sind dem Stämpel unterworfen . . . .

*) Siehe des Verfassers Haupt=Repertorium, Bd. II., Seite 180.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	28. Juny 1825	An die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Direction . . .	—	—	50/25	258
Hofkammerdecret . .	17. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	56
Hofkanzleydecret . .	24. Sept. 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol und Dalmatien . . .	—	—	51/26	115
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	23. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	209
Hofkanzleydecret . .	1. Nov. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	227
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	28. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	294
Hofkammerdecret . .	14. Dec. 1825	An die Tabak- und Stämpel-Gefällen-Administration . .	—	—	51/26	312
Hofkammerdecret . .	14. Jän. 1826	An die o. d. E. Reg.	—	—	52/27	10
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	54	34		
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An die Stämpel-Gefällen-Direction .	—	—	52/27	80

Stä

Stämpel-Gegenstände.

— Die Quittungen der Straßenbau-Beamten über die Reisepauschalien sind stämpelfrey . . . .

— Alle bey Stiftungen zu errichtenden Original-Exemplare der Stiftbriefe unterliegen dem Werthsstämpel . . . .

— Quittungen über Provisionen, deren Bezüge zwey Gulden wöchentlich nicht übersteigen, unterliegen keinem Stämpel . . . .

— Stämpelpflicht der Handlungs-Bilanzen, welche den Behörden in Pupillar-Angelegenheiten überreichet werden . . . .

— Das Einschreiten einer Herrschaft an das Kreisamt um Verwendung wegen Entlassung eines Militärs auf eine steuerbare Wirthschaft, ist wie ein Bericht in Partheysachen mit dem Stämpel von 15 Kreuzer zu versehen . . . .

— Die periodischen Untersuchungen der Stämpelgebahrung bey Dominien und nicht regulirten Magistraten sollen künftig ohne Beiziehung eines Appellations-Rathes vorgenommen werden *) . . . .

— Steuerämtliche Quittungen über die Vergütung der, zum Straßenbaue eingezogenen Gründe unterliegen keinem Stämpel . . . .

— Die Zeugnisse, welche den Brautleuten in Wien über ihre Wohnung zum Behufe des Aufgebothes ausgestellet werden, unterliegen gleich dem Religions-Unterrichts-Zeugnisse für Brautleute, keinem Stämpel . . .

— Der, unter der Leitung der Stände von Tyrol stehenden Brandversicherungs-Gesellschaft ist die gänzliche Stämpelbefreyung für Quittungen über die aus dem Versicherungs-Fonde erhaltenen Schadens-Vergütungen bewilliget . . . .

— Behandlung der Recurse und Gesuche der Magistrate und anderer Justiz-Obrigkeiten zur Erwirkung der Nachsicht oder Milderung der wider sie wegen vorschriftswidrigen Amtshandlungen verhängten Geldstrafen .

— Quittungen über die Einhebungs-Percente der Personal- und Erwerbsteuer sind von der Stämplung befreyet . . . .

— Vorschrift in Absicht auf die Stämpel-Behandlung der, zur einstweiligen Sicherstellung patentmäßiger Strafen ausgestellten Bürgschafts-Instrumente . . . .

*) Siehe Haupt-Repertorium XI. Band, das ist I. Fortsetzungs-Band, Seite 382.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. März 1826	. . . .	—	—	52/27	120
Hofkammerdecret . .	17. April 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	148
Hofkammerdecret . .	26. April 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	139
Hofkammerdecret . .	9. July 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	229
Hofkammerdecret . .	4. Oct. 1826	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	52/27	314
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	121		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	5. Jän. 1826	. . . .	—	—	53/28	32
Hofkammerdecret . .	14. März 1827	An die n. ö. Regier.	—	—	53/28	123
Hofkanzleydecret . .	14. April 1827	An das tyroler Gub.	—	—	53/28	164
Hofkammerdecret . .	30. May 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	104		
Hofkanzleydecret . .	6. Juny 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	105		
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1827	An sämmtl. Zoll-Gefällen-Administrat.	55	113		

Von Stä — Ste

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	25. Juny 1827	An d. böhm. Gubern.	—	—	52/28	285
Hofkammerdecret . .	16. July 1827	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	53/28	323
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	357
Verordn. des tyroler Guberniums . . .	1. Octob. 1827	. . . .	—	—	53/28	403
Hofkammerdecret . .	30. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	55	216		
Hofkammerdecret . .	5. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	55	218		
Hofkammerdecret . .	10. May 1828	An das küstenländische Gubernium	—	—	54/29	161
Hofkammerdecret . .	29. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	119		
Hofkammerdecret . .	6. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	279		
Hofkammerdecret . .	3. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	316		
Hofkammerdecret . .	15. Febr. 1829	Ueber Anfrage an d. Tyroler Gubern	—	—	55/30	32
Verordn. d. böhm. G.	19. May 1825	. . . .	—	—	50/25	254
Allerh. Entschließung	9. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	349
Verordn. des böhm. Guberniums . .	8. July 1825	. . . .	—	—	50/25	337

Von Stei — Ster

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret ...	14. July 1825	....	53	139		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	3. Febr. 1825	....	—	—	50/25	61
Hofkammerdecret . .	31. Dec. 1825	An die n. ö. Regier. u. Zollgef.Administ.	—	—	51/26	334
Hofkanzleydecret . .	28. Jän. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	28		
Hofkanzleydecret . .	3. Jän. 1828	An sämmtl. alt conscribirte Länderst	56	1		
Hofkanzleydecret . .	14. Febr. 1828	An sämmtl.Länderst. m. Ausn. v. Mail., Venedig, Zara und Innspruck	56	35		
Hofkanzleydecret . .	1. May 1828	An sämmtl. Länderst. der alt conscribirt. Länder	56	106		
Hofkanzleydecret . .	21. Aug. 1828	An sämmtl.Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig u. Zara	56	249		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1828	An sämmtl. alt conscribirte Länderst.	56	296		
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. d. deutsch. Provinz	57	733		
Hofkanzleydecret . .	5. April 1828	An sämmtl.Länderst m. Ausn. d. italien Provinz u. Mähren	56	87		
Hofkanzleydecret . .	6. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	108		
Hofkanzleydecret . .	31. Dec. 1828	An sämmtl.Länderst.	—	—	54/29	426

Von Ster — Steu

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/52	21
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	An die Länderst. und Provinzial-Comm.	53	12		
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/52	31
Hofkanzleydecret . .	18. Jän. 1825	. . . .	—	—	50/25	30
Hofkanzleydecret . .	25. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	17		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E. Inneröst., Mähr., Galizien u. Schlesien.	53	35		
Hofkanzleydecret . .	10. May 1825	An das nieb. österr. ständ. Vero: Collegium . . .	53	89		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1825	An die Provinzial-Commissionen . .	53	39		
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	. . . .	—	—	50/25	95
Verordnung des böhmischen Gubern. .	26. März 1825	. . . .	—	—	50/25	131
Verordn. des böhm. Guberniums . .	30. März 1825	. . . .	—	—	50/25	135
Hofkanzleydecret . .	19 April 1825	An die Provinzial-Commission . . .	53	80		

Steu

Steuer=Wesen.

— In Beziehung auf die Frage, wie viele steuerfreye Jahre für die neu beurbarten Grundstücke anzunehmen seyen, wurde entschieden, daß sich dermahl noch an jene positiven Verordnungen zu halten sey, welche dießfalls gegenwärtig bestehen . . . .

— Erörterung der Frage: ob im Falle, wenn ein zu einer Erbschaft oder zu einem Vermächtniß berufener, für seine Person erbsteuerpflichtiger Erbe oder Legatar auf seine Erbschaft oder sein Legat zu Gunsten eines, für seine Person erbsteuerfreyen gesetzlichen Erben Verzicht leistet, diese verzichtete Erbschaft der Erbsteuer unterliege . . . .

— Erhöhung der Branntwein=Trankſteuer von 1 fl. 20 kr. auf zwey Gulden per Eimer . . . .

— Die obrigkeitlichen Wirthschafts= oder Steuerbezirks=Beamten sind zu verhalten, die Elementar=Schadenserhebungen unentgeldlich vorzunehmen, und für Diäten oder Reiseauslagen weder von den beschädigten Grundbesitzern, noch aus Gemeinde=städtischen=, ständischen= oder Aerarial=Cassen eine Vergütung anzusprechen . . . .

— Voreinleitungen zur Bemessung des Erbsteuer=Aequivalentes von den Religions=Fonds=Einkünften in Conventions=Münze . . . . . .

— Es haben über die rechtlichen Folgen eines Verschuldens, welches nicht der zur Bezahlung der Erbsteuer verpflichteten, sondern einer dritten Person zur Last gelegt wird, nicht die Erbsteuer=Hofcommissionen, sondern die Gerichte zu entscheiden . . . .

— Binnen einem Termine von sieben Monathen von der Verfallszeit jeder Steuergattung ist der Totalbetrag an der vorgeschriebenen, und wirklich schon abgeführten Schuldigkeit auszuweisen. Formularien, nach welchen die Ausweise zu verfassen und vorzulegen sind . . . .

— Ausschreibung der Classen=, Erb= und Erwerbsteuer für das Jahr 1826

— — — — — für das Jahr 1827

— — — — — für das Jahr 1828

— — — — — für das Jahr 1829

— Die Abschreibung ungebührlich vorgeschriebener Beträge an den directen Nebensteuern, ist im Gnadenwege der Hofkanzley vorbehalten . . .

— Der Weinschank über die Gasse ist mit der Erwerbsteuer zu belegen . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. May 1825	An die o. d. Ennsische Regierung	—	—	50/25	222
Hofkanzleydecret . .	9. Juny 1825	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	53	99		
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1825	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	50/25	280
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	53	112		
Hofkanzleydecret . .	6. July 1825	An die Erbst. Hofcommissionen, und an die Gubern. v. Galiz. u. Mähren	53	116		
Hofkanzleydecret . .	7. July 1825	An sämmtliche Erbst. Hofcomm., d. an d. Gubern. v. Mähr., Galizien u. Steyermark	53	139		
Hofkanzleydecret . .	28. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	151		
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825		53	185		
Hofkanzleydecret . .	5. Sept. 1825	An sämmtliche Länderstellen.	53	183		
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826		54	72		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1827		55	140		
Hofkanzleydecret . .	31. July 1828		56	245		
Hofkanzleydecret . .	8. Sept. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	185		
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1825	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	51/26	117

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	53	227		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	53	229		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	7. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	308
Stud.-Hofcomm.-Decr	17. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	244		
Verordn. des böhm Guberniums. . .	26. Jän. 1826	. . . .	—	.	52/27	25
Verordn. des böhm. Guberniums . .	17. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	55
Hofkanzl.Präsid.Decr.	19. Febr. 1826	An das mähr. schles. Gubernium. . .	—	—	52/27	58
Hofkanzleydecret . .	6. Aug. 1826	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	54	43		
Hofkanzleydecret . .	18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	52		
Hofkanzleydecret . .	24. May 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	153
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	167
Hofkanzleydecret . .	24. July 1826	. . . .	—	—	52/27	239
Hofdecret	6. Juny 1826	An das böhm. Gub.	—	—	52/27	186

Steu

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausn. Tyrols	—	—	52/27	213
Hofkanzleydecret . .	13. July 1826	An die Erbsteuer-Hofcommissionen	54	68		
Hofkanzleydecret . .	31. Aug. 1826	. . . .	—	—	52/27	278
Hofkanzleydecret . .	1. Sept. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	279
Ministerial-Schreiben	7. Sept. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs m. Ausn. v. Mayl., Venedig und Dalmatien	54	90		
Kundmach. d. tyroler Guberniums . . .	6. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	328
Hofkanzleydecret . .	8. Oct. 1826	An die Provinzial-Comm. zur Ausf. des Grundst Provisor. in Galizien	—	—	52/27	333
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	1		
Hofkanzleydecret . .	22. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	64	53/28	475
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 2827		—	—		
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1827	An sämmtl. Erbst. Hofcomm., u. an d. Länderst. in Mähr., Schles. u. Galizien	55	120		
Hofkanzleydecret . .	29. Juny 1827	An sämmtl. Erbst. Hofcomm. und die Länderst. in Mähr. und Galizien . .	55	121		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	55	134		
Hofkanzleydecret . .	17. July 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	135		

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	18. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. v. Tyrol	55	168		
Hofkanzleydecret . .	2. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst.	—	—	53/28	407
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1827	An die deutsch. Länderstellen	55	211		
Hofkanzleydecret . .	15. April 1828	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	54/29	122
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	151		
Hofkanzleydecret . .	29. Aug. 1828	Ueber Anfrage des galiz. Gubernium	—	—	54/29	312
Hofkanzleydecret . .	22. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Vened.	56	311		
Hofkanzleydecret . .	25. Nov. 1828	An die deutsch. Länderstellen m. Ausnahme von Tyrol	—	—	54/29	383
Hofkanzleydecret . .	9. Dec. 1828	Ueber Anfrage des böhm. Gubern. .	—	—	54/29	397

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	12. May 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Vened	57	322		
Allerhöchste Entschließ.	25. May 1829	An allen Provinz. d. österr. Kaiserst. mit Ausn. d. lomb. ven. Königr., Dalmat. u. d. quarnerisch. Ins. d. Ung. u. Siebenb	57	359		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	581		
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. und Zoll-Gefäll. Administ.	57	597		
Hofkanzleydecret . .	18. Aug. 1829	An die Länderst. von Mähren, Schlesien, Galizien, Steyerm. Illyr., dann Oest. ob u. u. der Enns	57	598		
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	612		
Hofkanzleydecret . .	29. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	613		
Hofkammerdecret . .	3. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	635		
Hofkanzleydecret . .	27. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Innspruck, Mayl. Venedig u. Zara	57	666		

Von Sti — Sto

Stiftungs-Gegenstände. Regulirung der Messenstiftungen in Conventions-Münze, und zwar, für eine stille heilige Messe 45 Kreuzer, hievon kommt für den Persolventen 30 Kreuzer, für die Kirche an Wein, Wachskerzen und Apparamenten 8 Kreuzer, für den Meßner 6 kr., und für den Ministranten 1 kr. Für ein gewöhnliches Hochamt oder Requiem, das zweyfache der Gebühr für eine stille heilige Messe, und nebst diesen für den Organisten ein Betrag pr. 30 kr. Bey Figuralien ist sich nach dem Stola-Patent von 30. May 1750 zu benehmen . . . .

— Wenn der Wille eines Erblassers nichts Gesetzwidriges enthält, so ist er genau zu befolgen . . . .

— Alle bey Stiftungen zu errichtenden Original-Exemplare der Stiftbriefe unterliegen dem für diese Urkunden im Patente vom 5. October 1802, §. 21 lit. d. d. vorgeschriebenen Werthsstämpel . . . .

— Die Competenten um Stiftungsplätze haben sich stets mit Zeugnissen gehörig auszuweisen, nicht nur, daß sie geimpft wurden, sondern auch, daß sie die echte Kuhpocke hatten . . . .

Stipendien. Vorschrift bey Ertheilung der Unterrichts-Stipendien für höhere Studien an Gymnasialschüler *) . . . .

Stipendisten. Die mit Stipendien betheilten galizischen Jünglinge, die sich den medicinischen Studien an der Wiener Universität widmen, sind verpflichtet, ihre Kunst nach erhaltener Doctors-Würde durch 10 Jahre ununterbrochen in Galizien auszuüben . . . .

Stock-Urbarien. Die Bedingungen, unter welchen Stock-Urbarien und Grundbücher als öffentliche Beweismittel bey Urbarial-Lasten anzusehen sind, bezeichnen das Hofdecret vom 28. August 1786 und das für Oesterreich ob der Enns erlassene Grundbuchs-Patent vom 2. November 1792 . . .

Stola. Wie sich in Absicht auf die Entrichtung der Stola bey Trauungen der Katholiken zu benehmen . . . .

Stollgebühren. Nur für jene geistliche Functionen wird es erlaubt, Stollgebühren zu fordern und anzunehmen, für welche die Stollordnung Gebühren festsetzt, und diese dürfen unter keinem Vorwande überschritten werden. In so ferne das Rituale mehrere Ceremonien und Gebothe vorschreibt, als die Stollordnung enthält, sollen diese, und zwar so, wie das Rituale sie vorschreibt, verrichtet werden, ohne dafür eine besondere Bezahlung anfordern, ja selbst annehmen zu dürfen.

*) Es wird sich auf die Verordnung vom Jahre 1787 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Verordn. des böhmischen Guberniums	4. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	62
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	128		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	12. May 1826	Ueber Anfrage . .	—	—	52/27	148
Stud.Hofcomm Decr.	20. Jän. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	14		
Stud.Hofcomm.Decr.	14. Dec. 1823	An die Länderstell. in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Steyerm, Illyr. und Mähren . .	53	241		
Stud.Hofcomm.Decr.	20. Dec. 1827	An das galizische Gubernium . .	—	—	53/28	421
Hofkanzleydecret . .	15. Sept. 1825	An die o. d. E. Reg.	—	—	51/26	93
Hofkanzleydecret . .	26. July 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	53/28	330

Von Sto — Str

Stollgebühren.

Jeder Seelsorger wird verpflichtet, über die eingenommenen Stollgebühren ein ordentliches Register von Jahr zu Jahr zu führen, in welches a.) der Nahme desjenigen, der die Stollgebühr bezahlt; b.) der Betrag der bezahlten Stollgebühr; c.) die Function wofür und d.) Tag und Jahr an welchem diese Gebühr bezahlt wurde, genau einzutragen, und hiernach eine gleichlautende Bescheinigung demjenigen auszufolgen ist, der die Zahlung leistete . . . .

Strafbestimmungen. Bey Uebertretungen mit solchen Gegenständen, welche nebst der Stadtmauth auch dem Zolle, Aufschlag oder Accise unterliegen, hat jene Strafe, die mehr beträgt, einzutreten . . . .

— Die Bestimmung des §. 548 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und jene der a. h. Entschließung vom 8. April 1820, wornach Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, oder gegen deren Urtheil zur Zeit des Todes des Erblassers ein Recurs ergriffen werden konnte, auf die Erben nicht übergehen, ist auch auf die Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung anzuwenden . . . .

— Bestimmung, in welchen Fällen die verspätete oder unterlassene Anzeige über die Wiederbenützung einer, als leer stehend angegebenen Wohnung als eine Verheimlichung zu behandeln sey . . . .

— Diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, sind nach Umständen, nach den §§. 161, 162, 163 und 166 des I. Theiles, oder nach dem §. 211 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln . . .

— Wenn bey den, in dem §. 55 des Zollpatentes vom Jahre 1788 sub lit. e bezeichneten Versendungen der in dem §. 49 desselben Patentes aufgeführten Waaren inner Landes bey der zollämtlichen Revision gegen die schriftliche Erklärung weniger vorgefunden werden sollte, so hat die Strafe der Entrichtung des doppelten Betrages des Zolles für den zu viel angegebenen Theil einzutreten . . . .

— Zur Einbringung der Steuer-Rechnungen ist bey kleinen Gütern und Stadtgemeinden eine Frist von 6 Wochen, bey größeren von zwey Monathen und bey den größten Dominien und Städten eine Frist von drey Monathen nach dem Rechnungs-Abschlusse bestimmt, bey Verminderung einer Strafe von fünf Gulden in Conventions-Münze, die bey fortgesetztem Saumsale zu vergrößern ist . . . .

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 3. März 1774 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	23. July 1829	An das galizische Gubernium . . .	—	—	55/30	603
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1825	An die n. ö. Zollgef. Administration .	—	—	51/26	161
Hofkanzleydecret . .	13. April 1826	An die mähr. schles. Prov. Comm. zur Ausf. des Grundst. Provisoriums . .	—	—	52/27	121
Hofkanzleydecret . .	15. April 1826	An die mähr. schlesische Provinzial-Commissionen zur Ausführung des Grundsteuer-Provisoriums . . .	—	—	52/27	123
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Tyrol u. Dalmat.	54			
Hofkammerdecret . .	1. August 1826	An sämmtl. Länderstellen u. Zollgef. Administrationen	54			
Verordn. des böhm. Guberniums . .	5. Oct. 1826	. . . .	—	—	52/27	325

Von Strafb — Strafg

*) Ist als Nachtrag zu dem Hofdecret vom 28. August 1828 anzusehen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	17. Jänn. 1827	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	55	7		
Hofkanzleydecret . .	1. May 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	87		
Hofkanzleydecret . .	2. Nov. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	188		
Hofkanzleydecret . . .	13. Febr. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	44
Hofkanzleydecret . .	9. Jänn. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Venedig, und Zara . . .	57	7		
Hofkanzleydecret . .	1. April 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	159
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	. . . .	53	114		
Hofkanzleydecret . .	28. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	75
Hofkanzleydecret . .	16. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	36		
Hofkanzleydecret . .	1. April 1826	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. Dalmat.	54	54		

Von Strafg — Sträfl.

Strafgesetzbuch.
— Diejenigen, welche zur Erhebung landesfürstlicher Steuern aufgestellt sind, und in Empfang genommene Steuergelder vorenthalten, oder sich zueignen, so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, sind nach Umständen nach den Paragraphen 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles oder nach den §. 211 des II. Theiles des Strafgesetzes zu behandeln .

— Die Vorschrift des §. 377 des I. Theiles des Strafgesetzbuches ist auch bey dem Zeugenverhör wegen schwerer Polizey-Uebertretungen zu beobachten

— Erläuterung des §. 29 des I. Theiles des Strafgesetzes hinsichtlich des Verfahrens des Criminal-Richters im Falle, wo eine andere Strafart als Arrest oder körperliche Züchtigung gegen eine schwere Polizey-Uebertretung festgesetzet ist . . . .

— In Betreff der, im Paragraphe 458 a. b. des Strafgesetzbuches I. Theil gemeinten Strafanstalten haben Seine Majestät zu erklären geruhet, daß alle Hochverräther, Verfälscher öffentlicher Credits-Papiere, dann die zu einem längern als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerker verurtheilten Sträflinge ihre Strafe auf dem Spielberge oder zu Gradisca auszustehen haben, bis andere Localitäten werden ausgemittelt werden . .

Strafhäuser. Bey den Strafhäusern ist ein eigenes, mit einem Index zu versehendes Vormerkbuch über die aus den Strafhäusern von Zeit zu Zeit entlassenen Verbrecher zu führen; selbes ist von Zeit zu Zeit durchzusehen, und darin die, über ein und anderes Individuum gemachten Wahrnehmungen anzumerken . . . .

— Siehe auch Aufsichts-Personale.

Sträflinge. Für ausländische Inquisiten und Sträflinge hat es von der Forderung des Ersatzes der Verpflegs-Kosten in jenen Fällen abzukommen, wenn der Inquisit oder Sträfling seine Verpflegung aus eigenem Vermögen zu bestreiten außer Stande ist.

In Beziehung jener Sträflinge, die aus ihrem competenten Strafsorte in einen andern Strafort übersetzet werden, hat es bey der unterm 4. März 1821 erlassenen Weisung zu verbleiben . . . .

— Gefälls- und politische Arrestanten sind in der Verpflegung und Bekleidung gleich zu behandeln . . . .

— Den Verhafteten in den Untersuchungs- und Strafhäusern dürfen mit Zustimmung der Seelsorger geistliche Bücher zur Erbauung in die Hände gegeben werden . . . .

— Die Schubfuhren, dann die Fuhren mit Recruten und Arrestanten sind

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd	Seite
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. v. Dalm.	—	—	52/27	213
Hofkanzleydecret . .	16. März 1827	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	55	61		
Hofkanzleydecret . .	13. Febr. 1828	. . . .	—	—	54/29	44
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	529		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	8. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	39
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	60		
Hofkammerdecret . .	31. Jän. 1826	An die Länderst. v. N. Oe, Böhmen und Mähren . .	54	9		
Hofkanzleydecret . .	19. Jän. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	8		
Hofkanzleydecret . .	31. Jän. 1827		55	12		

Von Sträfl — Strafö

Sträflinge.
bey allen Weg-, Brückenmauth- und Ueberfuhrs-Stationen mauthfrey zu behandeln . . . .

—— Siehe auch **Belohnungen** und **Criminal-Sträflinge.**

Straförter. Seine Majestät haben in Betreff der, im §. 458 a. b. des Strafgesetzbuches I. Theils gemeinten Strafanstalten zu entscheiden geruhet, daß Hochverräther und Verfälscher öffentlicher Creditspapiere ihre Strafe auf dem Spielberge zu Brünn und auf der Citadelle zu Gradisca auszustehen haben, bis hierzu eine andere Festung wird benannt seyn.

Die zu einem längern als zehnjährigen schweren oder schwersten Kerker verurtheilten Sträflinge aus den deutschen Provinzen haben ihre Strafe auf dem Spielberge oder zu Gradiska nach dem Ermessen der obersten Justizstelle auszustehen, und sobald die Localitäten dieses gestatten, sind auch die zu dieser Cathegorie gehörigen Sträflinge des lombardisch-venetianischen Königreichs nach Thunlichkeit dahin abzuführen .

—— Diejenigen Sträflinge aus Steyermark, welche bisher zum Vollzuge ihrer Strafe auf den Brünner Spielberg auszuliefern waren, haben ihre Strafe künftig in dem Strafhause zu Gradisca zu bestehen . . . .

Straßenbau-Gegenstände. Vorschrift in Beziehung auf die Aufnahme der Straßen-Einräumer. Erneuerung der dießfalls bestehenden Norme vom 27. December 1824 . . . .

—— Die Unterhaltung der Durchfahrtstraßen in Städten und Märkten gehört nach den Hofdecreten vom 28. Jänner 1758, 28. Februar 1761 und 29. November 1784, dann nach dem Hofdecrete vom 6. May 1808 zu den gesetzlichen Obliegenheiten der Stadtgemeinden, welche zu diesem Behufe die Marktstandgelder beziehen . . . .

—— Ermächtigung der Länderstellen zur Bewilligung von Remunerationen für die Entdeckung eines tauglichen Schotter-Materials . . . . . .

—— Verfahren bey Straßenbau-Unternehmungen, und zwar bezüglich auf neue Straßenbauführungen, ihre Erhaltung und Verpachtung . . .

—— Eröffnung der neuen Kunststraße von Ollmütz bis Littau . . . . .

—— Erneuerung der Vorschrift, vermög welcher von Gemeinden nicht eher zur Ausführung von Straßen-Projecten geschritten werde, bevor nicht Rücksprache mit der Militär-Behörde gepflogen wurde *) . . . . . .

*) Über Hofkanzleidecret vom 12. August 1826.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	12. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen mit Ausnahme v. Niederösterreich ·	55	168		
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	57	529		
Hofkanzleydecret . .	25. April 1829	An die Appell. Gerichte in Brünn und Klagenfurt ·	—	—	55/30	
Hofkanzleydecret . .	12. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	74		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	22. April 1825	. . . .	—	—	50/25	194
Hofkanzleydecret . .	10. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	220		
Verord. d. böhm. Gub.	10. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	45
Verordn. der niederösterreichisch. Regier.	30. May 1826	. . . .	—	—	52/27	165
Verord. des mährisch-schlesischen Gubern.	2. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	175
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	18. Sept. 1826	. . . .	—	—	52/27	313

Von Straß — Strat

Straßenbau=Gegenstände.

— Erneuerung der Verordnungen um die Einengung der Straßen zu verhüten . . . .

— Vorschrift, wie sich die Kreisämter in Absicht auf die Concurrenz=Verhandlungen zu den Straßen=Bauten zu benehmen haben . . . . .

— Die Zahlungsleistung der Straßen=Arbeiter hat immer in Gegenwart und in dem Amtsorte des nächst gelegenen obrigkeitlichen Beamten, oder Ortsrichters und zweyer Geschwornen der Gemeinden zu geschehen . .

— Vorschrift, wie künftig die Straßenbau= und Wasserbau=Oeconomie-Ausweise zu verfassen sind . . . .

— Zur Evidenzhaltung des Straßen=Systemes ist angeordnet, den Generalstab nicht nur von den in Verhandlung stehenden, sondern auch von den bereits genehmigten neuen Straßen, sie mögen durch freywillige Concurrenz der Gemeinden und Dominien, oder ab aerario hergestellt und unterhalten werden, in die Kenntniß zu setzen . . . .

— Neuere Bestimmungen in Beziehung auf den Baubetrieb und die Erhaltung der Bezirksstraßen und Gemeindewege in Mähren und Schlesien, mit Berücksichtigung der frühern Normen, nähmlich des Privat=Mauth=Patentes vom 30. December 1747, des Commercial=Straßen=Patentes vom 22. May 1760, dann der Haupt=Patente über die Robotten und Urbarial=Schuldigkeiten in Schlesien vom 6. July 1771, dann des Robott=Patentes für Mähren vom 7. September 1775, und der für Aerarial=Straßen erflossenen Hofdecrete vom 17. July 1817 und 11. October 1821

— In dem Falle der Erkrankung oder auch des Urlaubs eines Straßenbaubeamten ist, wenn eine Substitution seines Dienstpostens während dieser Zeit als nothwendig erscheinet und verfügt wird, das dießfällige Reisepauschale pro Rata einzustellen, weil überhaupt hierbey als Grundsatz zu gelten hat, daß in den erwähnten und ähnlichen Fällen kein doppelter Reisegeldsbezug, und somit auch keine doppelte Auslage des Fondes für dasselbe Object und dieselbe Zeit Statt finde . . . .

— Löhnungen der Straßen=Einräumer sind nicht mit gerichtlichem Verbothe und Execution zu belegen, vielmehr sind solche Leute, wenn sie Schulden machen, ohne weiters zu entlassen . . . .

Stratzen. Die Certificate für die Stratzensammler sind nur an verläßliche Leute auszustellen. Wenn die Stratzen nach einer an der Gränze gelegenen Papier=Fabrik bestimmt sind, so ist das Certificat bey dem Zollamte, über welches die Stratzen verführt werden, vorzumerken, und der jedesmahlige

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	2. Jänn. 1827	An das galizische Gubernium . .	—	—	53/28	29
Verordn. des böhm. Guberniums . .	18. Jänn. 1827	An das böhmische Gubernium . .	—	—	55/28	50
Hofkanzleydecret . .	21 Aug. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	248		
Hofkanzleydecret . .	4. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	320		
Hofkanzleydecret . .	29. Jänn. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	20		
Hofkanzleydecret . .	27. Febr. 1829	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	55/30	39
Hofkanzleydecret . .	4. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	348		
Hofkanzleydecret . .	22. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	660		

Von Stratz — Subst

Stratzen.
Empfang des Materials von dem Papierfabrikanten zu bestätigen, die Bestätigung aber dem erwähnten Zollamte nachzuweisen.

Die Gültigkeit der Certificate für Stratzensammler wird auf einen Zeitraum von sechs Monathen vom Tage der Ausstellung an beschränkt

Streitigkeiten über das Recht der Jurisdiction zwischen Dominien, oder Dominien und ordentlich organisirten Magistraten sind auf dem Rechtswege, und zwar von den Landrechten der betreffenden Provinz und in Gegenwart des politischen Repräsentanten zu verhandeln . . . .

Strohgeflechte. Verzollung desselben. Siehe Seide und Zoll-Gegenstände.

Strom-Aufsicht. Für das Wasserbauamt wird zur Besorgung der Arbeiten außerhalb des Wiener Bezirkes (worunter die Strecke von Nußdorf bis Albern zu verstehen ist), die Anstellung eines Strand-Aufsichts-Personals bewilliget . . . .

Studien-Zeugnisse. Die Länderstellen werden von der Vorlage der Studien-Zeugnisse der zum Regular-Clerus gehörigen Individuen bey Gelegenheit der jährlichen Nachweisung über die zu Priestern geweihten Cleriker enthoben . . . .

Subarrendirungs-Gegenstände. Die Verordnung der Verpflegs-Systemisirungs-Hofcommission vom 9. August 1817, welcher die Vorlage der Subarrendirungs-Ausweise von 3 zu 3 Monathen vorschreibt, wird dahin abgeändert, daß diese Ausweise künftig nur nach dem Schlusse des Solar-Jahres nach dem vorgeschriebenen Formulare vorzulegen seyen .

— Wenn kreisämtliche Beamte bey der Subarrendirung zu erscheinen verhindert sind, so müssen, um die Concurrenten nicht fruchtlos versammelt zu halten, die Vorsteher der obrigkeitlichen Aemter oder städtischen Magistrate beygezogen werden . . . .

— Bey Subarrendirungs-Verhandlungen ist die Abgabe des Brotgeldes in die Protocolle und Subarrendirungs-Verträge einzuschalten . . . .

— Erläuterung der früher erlassenen Weisung in Beziehung auf die Abschließung der Subarrendirungs-Contracte . . . .

Substitutions-Gegenstände. Da die Dienste bey Cassen cumulative Geschäfte sind, so kann den Casse-Beamten für die bey ihren eigenen Aemtern geleisteter, wenn gleich mit größerer Anstrengung oder Verantwortlich-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	26. July 1827	. . . .	—	—	53/28	331
Hofkanzleydecret . .	14. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	146		
Hofkanzleydecret . .	11. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	43
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An sämmtl. Länderstell. mit Ausnahme Dalmatiens	53	63		
Hofkanzleydecret . .	21. May 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	325		
Hofkriegsräthl. Verordnung	30. May 1829	An die Gener. Commanden zu Verona, Wien, Prag, Lemberg, Brünn, Grätz, und Zara	57	351		
Hofkanzleydecret . .	7. Nov. 1829	An das galizische Gubernium . .	—	—	55/30	825
Hofkanzleydecret . .	13. März 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	41		
Hofkanzleydecret . .	2. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	274		

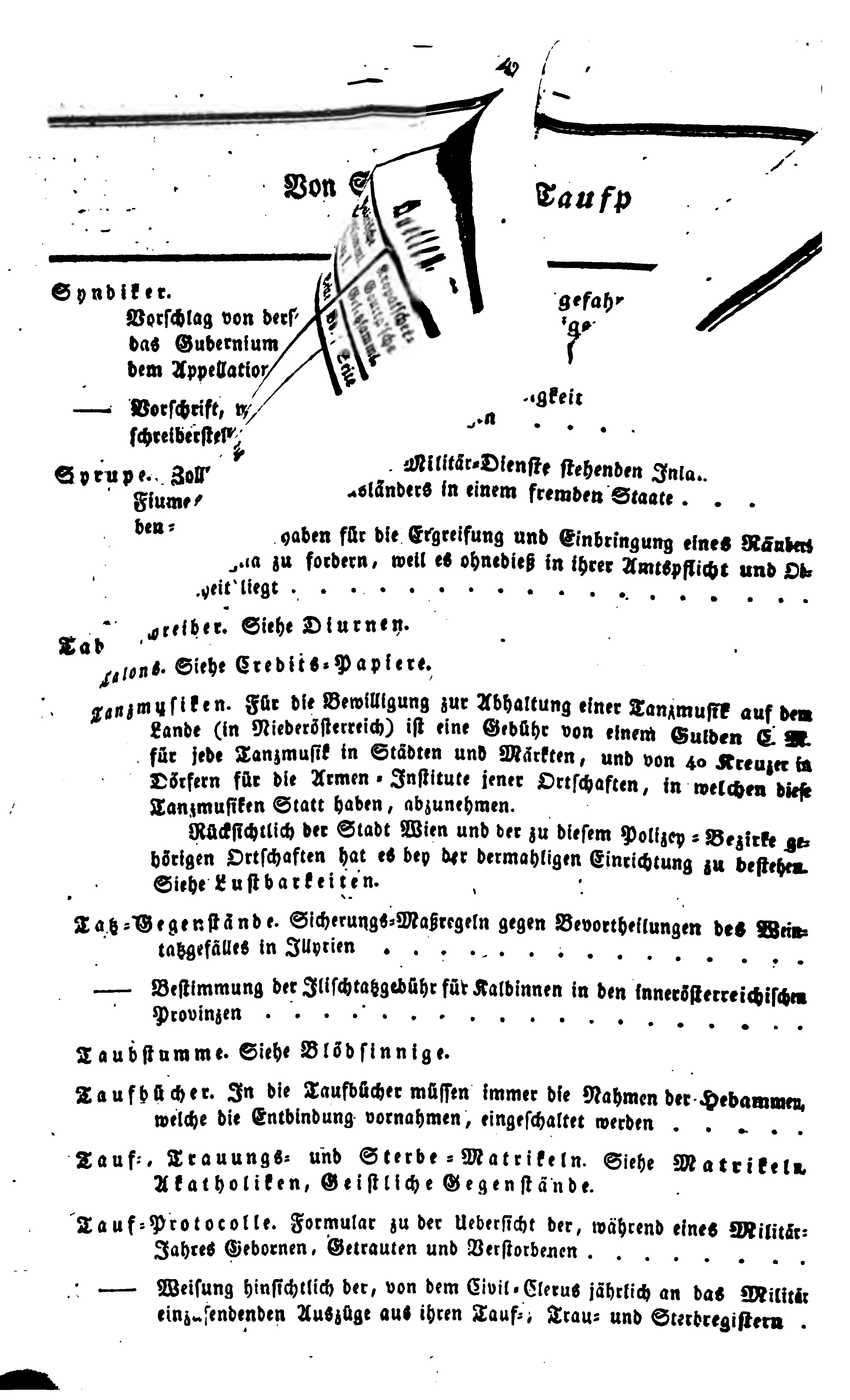
Von Subst — Syn

*) Ist auch mit Hofdecret vom 12. April 1828 an sämmtliche Cameral-Gefälls- und montanistischen Behörden erlassen worden.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1826	An sämmtl. Camer. Gefälls und montanistischen Behörd. mit Ausnahme von Napl. u. Venedig	54	67		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	4. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	30
Hofkammerdecret . .	11. April 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	92		
Hofkammerdecret . .	25. Aug. 1828	Ueber Anfrage an d. illyrische Gubern.	—	—	54/29	309
Hofkanzleydecret . .	4. Juny 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	348		
Studien-Hofcommissionsdecret . . .	28. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	87		
Stud. Hofcomm. Decr.	2. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	105		
Hofkanzleydecret . .	17. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	55	117		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	21. März 1828	. . . .	—	—	54/29	73

T.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Quellen: Politische Gesetzsamml. Franz I. Seite	Quellen: Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Quellen: Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Seite
Hofkanzleydecret . .	14. May 1825	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	50/25	216
Hofkanzleydecret . .	20. Jän. 1826	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubern.	—	—	52/27	18
Hofkammerdecret . .	31. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	38		
Finanz-Ministerial-Entschließung , .	12. May 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	214
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	7		
Hofkammerdecret . .	11. Nov. 1827	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	53/28	440/457
Hofkammerdecret . .	14. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	112		
Hofkammerdecret . .	24. März 1828	An das tyroler Gub.	—	—	54/29	81
Hofkammerdecret . .	28. April 1828	An das tyroler Gubernium . .	—	—	54/29	131
Verordn. des tyroler Guberniums . . .	5. März 1829	. . . .	—	—	55/30	47
Hofkammerdecret . .	10. März 1828	An den Landes-Gouverneur in Tyrol	—	—	54/29	55
Hofkanzleydecret . .	5. April 1825	An sämmtl. Länderst.	53	62		



Von S... Taufp

...attung ...lossenen Anordn...	Tag, Mon... und Ja...	Behörde oder Amt, ...n welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seit...
[illegible]	[illegible]	...tl. Länder...	54	143		
[illegible]	[illegible]	[illegible] . .	—	—	50/25	69
...decret . .	9. ...	[illegible] .	—	—	50/25	364
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1828	[illegible]	—	—	50/25	127
				75		—
Hofkanzleydecret . .	21. May 1829	An das steyr. Gubernium .		—	50/52	264
					50/25	358
Hofkanzleydecret . .	12. Nov. 1829	An die n. ö. Regier.	—	—	55/30	830
Hofkammerdecret . .	14. Juny 1826	An d. illyrische Gub.	—	—	52/27	198
Hofkammerdecret . .	20. Dec. 1826	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	52/27	418
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	114		
Hofkanzleydecret . .	5. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	108		
Hofkanzleydecret . .	31. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	332		

Von Tagl — Taufp

Taglia. Die festgesetzte Taglia für die mit Lebensgefahr erfolgte Rettung eines Menschen aus dem Wasser, ist auch demjenigen anzuweisen, welcher Jemand mit eigener Lebensgefahr aus dem Feuer rettet . . . . . .

— Vorschrift zur Erzielung einer Gleichförmigkeit bey Behandlung der vorkommenden Fälle von Lebensrettungen . . . .

— Für die von einem, im k. k. Militär-Dienste stehenden Inländer bewirkte Lebensrettung eines Ausländers in einem fremden Staate . . . . .

— Gerichtsdiener haben für die Ergreifung und Einbringung eines Räubers keine Taglia zu fordern, weil es ohnedieß in ihrer Amtspflicht und Obliegenheit liegt . . . .

Tagschreiber. Siehe Diurnen.

Talons. Siehe Credits-Papiere.

Tanzmusiken. Für die Bewilligung zur Abhaltung einer Tanzmusik auf dem Lande (in Niederösterreich) ist eine Gebühr von einem Gulden C. M. für jede Tanzmusik in Städten und Märkten, und von 40 Kreuzer in Dörfern für die Armen-Institute jener Ortschaften, in welchen diese Tanzmusiken Statt haben, abzunehmen.

Rücksichtlich der Stadt Wien und der zu diesem Polizey-Bezirke gehörigen Ortschaften hat es bey der dermahligen Einrichtung zu bestehen. Siehe Lustbarkeiten.

Taz-Gegenstände. Sicherungs-Maßregeln gegen Bevortheilungen des Weintazgefälles in Illyrien . . . .

— Bestimmung der Flischtazgebühr für Kalbinnen in den innerösterreichischen Provinzen . . . .

Taubstumme. Siehe Blödsinnige.

Taufbücher. In die Taufbücher müssen immer die Nahmen der Hebammen, welche die Entbindung vornahmen, eingeschaltet werden . . . . .

Tauf-, Trauungs- und Sterbe-Matrikeln. Siehe Matrikeln, Akatholiken, Geistliche Gegenstände.

Tauf-Protocolle. Formular zu der Uebersicht der, während eines Militär-Jahres Gebornen, Getrauten und Verstorbenen . . . .

— Weisung hinsichtlich der, von dem Civil-Clerus jährlich an das Militär einzusendenden Auszüge aus ihren Tauf-, Trau- und Sterbregistern .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	17. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	44		
Hofkanzleydecret . .	9. März 1827	An die deutsch. Länderstellen	—	—	53/28	118
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	344
Hofkanzleydecret . .	21. May 1829	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	55/30	358
Hofkanzleydecret . .	12. Nov. 1829	An die n. ö. Regier.	—	—	55/30	830
Hofkammerdecret . .	14. Juny 1826	An d. illyrische Gub.	—	—	52/27	198
Hofkammerdecret . .	20. Dec. 1826	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	52/27	418
Hofkanzleydecret . .	2. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	114		
Hofkanzleydecret . .	5. May 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	108		
Hofkanzleydecret . .	31. Dec. 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	332		

Von Tauff — Tax

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seit.
Ministerial-Schreiben	9. Dec. 1826	An sämmtl. Länder-Chefs	54	143		
Hofkammerdecret . .	9. Febr. 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	69
Hofkammerdecret . .	25. July 1825	Für Böhmen . .	—	—	50/25	364
Hofkanzleydecret . .	23. März 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	127
Hofkammerdecret . .	13 April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Vened.	53	75		
Hofkanzleydecret . .	2. Juny 1825	An das böhmische Gubernium . . .	—	—	50/52	264
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	358
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig und Dalmatien .	53	102		
Hofkammerdecret . .	5. July 1825	An die Tyroler Landesstelle	—	—	50/52	308
Hofkammerdecret . .	13. July 1825	An die n. ö. Regier. und die Länderst.	53	157		
Hofkanzleydecret . .	4. Aug. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	2
Hofkammerdecret . .	14. Sept. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	92
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1825	An das mähr. schles. Gubernium . . .	—	—	51/26	118
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1825	An die nied. österr. Regierung . . .	—	—	51/26	153

Tax

*) In Folge Hofkammerdecrets vom 2. November 1825.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	20. Oct. 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	53	215		
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	51/26	214
Verordn. des böhm. Guberniums . .	24. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	289
Hofkanzleydecret . .	28. Nov. 1825	An sämmtl. alt österreichischen Länderst.	53	230		
Hofkammerdecret . .	14. Jän. 1826	An die o. d. E. Reg.	—		52/27	10
Hofkammerdecret . .	22. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	49		
Hofkanzleydecret . .	22. Juny 1826	An das küstenländische Gubernium	—	—	52/27	216
Hofkanzleydecret . .	26. July 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	246
Hofkammerdecret . .	20. Aug. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	272
Hofkammerdecret . .	4. Sept. 1827	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	301
Hofkammerdecret . .	18. Oct. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme des lombard.-venetian. Königreiches . .	54	107		

Tax

Tax=Gegenstände.

— Taxbehandlung der in Civil=Dienste übertretenden Militär=Officiere und Auditore in Beziehung auf Characters= und Carrenz=Taxen . . . .

— Nähere Bestimmungen hinsichtlich der mit Hofkanzleydecret vom 21. Februar 1822 specificirten Gebühren für die Adels=Diplome . . . . .

— Bestimmung der Tax= und Zustellungs=Gebühren für die bezirksobrigkeitliche Amtshandlung bey Vornahme wirthschaftsämtlicher Vergleichs=Versuche in Illyrien und dem Küstenlande . . . .

— Befreyung der Magistrate und nicht landesfürstlicher Ortsgerichte von dem Brief=Porto für die Correspondenz in Aerarial=Tax=Angelegenheiten . . . .

— Taxbemessung für bewilligte öffentliche Lustbarkeiten, und für die Erlaubniß Wirths= und Kaffehhäuser länger offen zu halten . . . . .

— Wegen bücherlicher Sicherstellung der Taxrückstände und Führung der Execution auf die dadurch belastete Realität ist sich an den 12. §. der Tax=Ordnung vom 1. Nov. 1781 und an das Hofdecret vom 21. July 1783 zu halten. Nur in den sehr seltenen Fällen, wenn der Taxbestand gar kein bewegliches, wohl aber ein unbewegliches Gut besäße, kann die Execution auf die Immobilien geführt werden . . . .

— Nachträglich zu dem Hofdecret vom 16. September 1826 wird verordnet, daß künftig bey Professoren und Lehrern nur 5¼ per Centige Characterstaxen aufzurechnen sind, und daß erst nach 3 Jahren ihrer Anstellung (wenn nähmlich diese als bleibend erklärt wird) mit Entlassung der Cameral=Taxe die Abnahme der 10 per Centigen Characters= und 25 per Centigen Carrenz=Taxe Platz zu greifen habe . . . .

— Für die Anstellung der Capelläne, Cooperatoren und Pfarr=Provisoren ist (in so ferne sie nicht der landesfürstlichen Bestätigung unterliegen) keine Expedits=Taxe vorzuschreiben . . . .

— Unbedeutende Tax=Rückstände von ausgewanderten österreichischen Unterterthanen können die Länderstellen selbst abschreiben . . . . . .

— Belehrung hinsichtlich der Bemessung der Landtafel=Intabulations=Taxen *) . . . .
Siehe Intabulation.

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 21. August 1821 berufen, was jedoch für Illyrien, das Küstenland und Tyrol nicht erlassen wurde.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr.	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	13. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl. u. Venedig	54	124		
Ministerial-Schreiben	30. Nov. 1826	Ueber Anfrage des böhm. Gubern. .	—	—	53/28	53
Hofkanzleydecret . .	15. Dec. 1826	An die Länderstellen v. Illyrien u. dem Küstenlandes . .	—	—	52/27	116
Hofkammerdecret . .	22. Juny 1827	An die Länderstell. in Wien, Linz, Brünn, Inspruck, Grätz, Laibach, Triest und Zara	55	99		
Hofkanzleydecret . .	28. Juny 1827	An d. mährisch-schlesische Landesstelle	—	—	53/28	287
Hofkanzleydecret . .	20. July 1827	Ueber Anfrage an d. böhm. Gubern.	—	—	53/28	327
Stud.-Hofcomm.-Decr.	4. Aug. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	308
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	159		
Hofkammerdecret . .	12. Dec. 1827	. . . .	55	222		
Hofkammerdecret . .	24. Dec. 1827	An sämmtl. deutschen Länderstellen . .	55	226		

Von Tax —The

Tax-Gegenstände.

— Wenn ein Beamter oder Staatsdiener bey Erlangung eines Quartiergeldes nicht gegen jenes, was er bis dahin bezogen hatte, oder gegen den ihm bis dahin zugestandenen Genuß eines Natural-Quartiers gewinnt, so ist ihm dafür keine Quartiers-Taxe vorzuschreiben . . . . . .

— Neue Levantiner Consular-Taxordnung . . . .

— Die nach der Rubrik III. §. 44 der allgemeinen Länder-Taxordnung vom Jahre 1786 für die Bewilligung steuerfreyer Baujahre bemessene Taxe von 3 Gulden Metall-Münze findet in jenen Fällen nicht Statt, wo das betreffende Haus der Gebäude-Classensteuer nach den beyden untersten Classen, das ist, nach der eilften und zwölften Classe unterliegt .

— Den Vorstehern der bischöflichen Seminarien sind keine Diensttaxen aufzurechnen . . . .

— Für jede Bewilligung zu Reisen in das Ausland ist statt der bisher vorgeschriebenen Reise-Licenz-Taxe von nun an bloß die gewöhnliche Taxe für den Paß mit vier Gulden nebst der classenmäßigen Stämpel-Gebühr anzurechnen . . . .

— Bestimmung der Währung der Militär-Pflicht-Redimirungs-Taxe von den, nach Bayern auswandernden österreichischen Unterthanen. Siehe Militär-Gegenstände.

— Abnahme der Characters- und Carrenz-Taxen von Professoren und Lehrern. Siehe Professoren.

— Siehe auch abeliche Richteramts-, Intabulations-, Officiers- und Pränotirungs-Taxen.

Temporalien. Grundsätze in Beziehung auf die Verwaltungsart der Temporalien bey erledigten Pfründen . . . .

Tempus sacratum. Künftig muß das Tempus sacratum vom Advente bis zum Feste der heiligen drey Könige einschlüßig, und vom Anfange der Fasten bis zum ersten Sonntage nach Ostern einschlüßig gehalten werden

Testamente. Der letzte Wille des Erblassers ist, wenn er nichts Gesetzwidriges enthält, in allen Fällen genau zu befolgen . . . .

Tetschen. Errichtung einer Wegmauth-Station für Tetschen für die Kunststraße von Kamnitz nach Tetschen . . . .

Theologische Lehranstalten. Die theologischen Zöglinge sind von dem ersten Studienjahre der Theologie angefangen, in bischöflichen Semina-

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	14. May 1828	An die n. ö. Regier.	55	111		
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1826	An die Regier. Linz, Wien und Lemb.	—	—	53/28	349
Hofkanzleydecret . .	22. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. d. deutsch. Provinz	56	312		
Hofkammerdecret . .	23. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Napl. u. Venedig	56	312		
Hofkammerdecret . .	31. July 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	396		
Hofkanzleydecret . .	21. Dec. 1826	An die Länderstell. in N. Oe., Oe. o. d. E., Böhmen und Steyermark	54	150		
Hofkanzleydecret . .	24. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	86		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	388
Verordn. des böhmischen Guberniums	15. Nov. 1827	. . . .	—	—	53/28	477

Von The — Tit

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	1. März 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	26		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	18. März 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	88
Stud.-Hofcomm.-Decr.	24. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	218
Stud.-Hofcomm.-Decr.	15. Dec. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	415
Stud.-Hofcomm.-Decr.	23. July 1825	. . . .	—	—	50/25	362
Hofkanzleydecret . .	9. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	88		
Stud.-Hofcomm.-Decr.	21. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	226		
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An sämmtl. Länderstellen u. Zollgef. Administrationen	53	117		
Patent	1. Oct. 1829	. . . .	57	616		
Circular des böhm. Guberniums . .	15. Jän. 1826	. . . .	—	—	52/27	13
Verordn. des böhm. Guberniums . .	28. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	294
Hofkanzley-Ministerial-Schreiben . .	7. Oct. 1825	An s. Länder-Chefs	53	207		

Von Tod — Tri

Todesfälle. Von dem, von Zeit zu Zeit erfolgenden Ableben der Invaliden ist jedesmahl das betreffende General-Commando oder die Invalidenhaus-Commission in die Kenntniß zu setzen . . . .

Todtenbeschauzettel dürfen künftig nicht mehr von den Dominien vidirt werden . . . .

Todtenbeschauer. Instrucion für die Todtenbeschauer . . . .

Todtenscheine. Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines der Tod eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will . . . .

Tractat. Erweiterung des im Jahre 1818 abgeschlossenen Tractates zwischen Oesterreich und Parma wegen wechselseitiger Auslieferung der Verbrecher auf weitere zehn Jahre . . . .
Siehe **Handels- und Schiffahrts-Tractat.**

Tranksteuer. Belegung des Weinpunsches gleich dem im Lande erzeugten Branntweine mit einer Tranksteuer per 1 fl. 20 kr. per Eimer . . .

—— Erhöhung der Branntwein-Tranksteuer von 1 fl. 20 kr. auf Zwey Gulden Conv. Münze per Eimer . . . .

Trauungsbücher. Erneuerung der Verordnung vom 30. August 1784, laut welcher von den Seelsorgern die Verzeichnisse über die von denselben mit Militärpersonen vorgenommenen Tauf-, Trauungs- und Begräbniß-Acte jährlich von der Militär-Geistlichkeit einzusenden sind, welches künftig durch die Landesstelle an das General-Militär-Commando zu geschehen hat

Triangulirung. Vorschrift hinsichtlich der Erhaltung der zum Behufe der Catastral-Vermessung errichteten Triangulirungs-Zeichen . . . .

Triest Die Triester Feuer- und Elementar-Schaden-Versicherungs-Gesellschaft unter der Benennung: Azienda Assicuratrice erhält die angesuchten drey Vorrechte, nähmlich:
a.) Die Führung des kaiserlichen Adlers;
b.) Die Bestimmung des Triester Wechselgerichtes als Personal-Instanz der Actionäre, und
c.) Die Gleichstellung der Versicherungs-Contracte mit den Wechselbriefen gleich den See-Assecuranzen . . . .

—— Um in die Real- und nautische Schule in Triest aufgenommen zu werden, muß man die beyden Jahrgänge der vierten Classe vollendet haben.
Siehe **Academie.**

Trivial-Schulen. Siehe **Schulgegenstände.**

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	20. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	81		
Verordnung des böhmischen Gubern. .	28. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	223
Verordn. des böhm Guberniums . .	11. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	259
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	76		
Hofkanzleydecret . .	20. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	718		
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	95
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1825	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	50/25	280
Hofkanzleydecret . .	22. Febr. 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	30		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	21. April 1825	. . . .	—	—	50/25	192
Hofkanzleydecret . .	12. Nov. 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	384

Von Tür — Umg

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 28. July 1806 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	22. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	175		
Hofkammerdecret . .	6. Febr. 1826	An das mähr. schesl. Gubernium . . .	—	—	52/27	57
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	53/28	366
Hofkammerdecret . .	6. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstell., Administration u. Direction.	54	119		
Hofkammerdecret . .	9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	131		
Hofkammerdecret . .	25. Febr. 1828	Ueber Anfrage des böhm. Gubern. .	—	—	54/29	51
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	414
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	28. May 1826	. . . .	—	—	52/27	156
Hofkammerdecret . .	12. März 1825	An das Gubern. von Tyrol u. die dort. Gefäll. Verwalt.	—	—	50/25	103
Hofkammerdecret . .	6. May 1825	An die Tyroler Landesstelle	—	—	50/25	205

Von Umh — Uni

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	54	34		
Hofkammerdecret . .	30. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	55	216		
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	50/25	95
Hofkanzleydecret . .	29. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	61		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1826	An die Gubernien v. Böhmen, Steyerm., Illyrien, dem Küstenlande und an d. nied. österr. Regier.	—	—	53/28	234
Hofkanzleydecret . .	20. May 1827		54	132		
Stud. Hofcomm. Decr.	22. Dec. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	226		
Hofkanzleydecret . . .	30. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	318		
Stud. Hofcomm. Decr.	5. Aug. 1826	An das tyroler Gub.	—	—	52/27	262
Stud. Hofcomm. Decr.	30. Jän. 1827	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	53/28	60
Stud. Hofcomm. Decr.	22. Sept. 1827	An das mähr.-schles. Gubernium . .	—	—	53/28	401

Von Unf — Unt

*) Es wird sich auf das Hofdecret vom 18. April 1785 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	18. März 1825	. . . .	—	—	50/25	111
Hofkammerdecret . .	12. Juny 1825	An f. Länderst. mit Ausn. d. lomb. ven. Königr. u. Dalmat.	53	102		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Mayl., Ven., Dalm. u. Oe. o. d. E.	53	113		
Stud. Hofcomm. Decr.	23. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	102		
Stud. Hofcomm. Decr.	11. Nov. 1826	An die Länderst. von N. Oe., Oe. o. d. E. Böhmen, Steyerm. und Mähren . .	54	122		
Stud. Hofcomm. Decr.	23. Jänn. 1826	An das galizische Gubernium . . .	—	—	52/27	21
§. 8 der Vorsch. über das Privat-Studium der Gymnasial-Schulen . .	19. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst.	55	14		
Stud. Hofcomm. Decr.	24. Febr. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	32		
Hofkanzleydecret . .	27. April 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	140
Hofkanzleydecret . .	23. März 1825	Für Steyermark und Kärnthen . . .	—	—	50/25	127
Hofkanzleydecret . .	14. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	50/25	185
Hofkanzleydecret . .	21. April 1828	An das illyrische Gubernium . .	—	—	50/25	190

Von Unt — Url

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	6. Sept. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	75
Hofkanzleydecret . .	15. Sept. 1825	An die ob der enns'sche Regierung	—	—	51/26	93
Verordn. des illyrisch. Guberniums . .	15. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	320
Hofkanzleydecret . .	13. Jänn. 1826	An die n. ö. Regier.	—	—	52/27	6
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	52/27	378
Hofkanzleydecret . .	30. April 1829	An die n. ö. Regier.	—	—	55/56	337
Hofkanzleydecret . .	15. Sept. 1825	An die ob der enns'sche Regierung	—	—	51/26	93
Hofkanzleydecret . .	8. Juny 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	182

Von Url — Urt

Urlaub.

ihres Urlaubes benöthigen, so haben sie ihre dießfälligen Urlaubs-Verlängerungs-Gesuche jedesmahl unmittelbar ihrer vorgesetzten Behörde, und zwar zu einer Zeit zu überreichen, welche deren ordentliche Behandlung noch vor Verlauf der bewilligten Urlaubs-Frist möglich macht . . .

— Vor Bewilligung eines Urlaubers an jene Concepts-Practicanten, die außer den politischen- auch Justiz-Geschäfte besorgen, muß in der Regel das vorläufige Einvernehmen mit dem betreffenden Appellations-Gerichte gepflogen werden . . . .

— Bezirks-Commissären und Justiziären bey Privat-Herrschaften kann nach gehörig ausgewiesener Vorsorge für die einstweilige Verwaltung der öffentlichen Dienstzweige von dem Kreisamte ein Urlaub ertheilt werden. Bey Justiziären ist aber vorläufig auch die Zustimmung des Appellations-Gerichtes einzuholen *) . . . .

— Vorschrift bey Urlaubsgesuchen der Magistratsbeamten auf dem Lande **)

— Urlaubsgesuche solcher Professoren, die zugleich die Advocatur ausüben, müssen bey der Landesstelle eingebracht werden, welche über dergleichen Gesuche mit dem Appellations-Gerichte der Provinz, in welcher der Professor die Advocatur ausübt, die vorläufige Rücksprache zu nehmen hat, wornach das Gesuch von der Landesstelle mit dem eigenen Gutachten, und der Aeußerung des k. k. Appellations-Gerichtes der k. k. Studien-Hof-Commission zur weitern Amtshandlung vorzulegen hat . . . . .

Urlauber. Siehe **Militär-Gegenstände.**

Urtheile. Bestimmungen, wie die, im Delegationswege geschöpften Civil-Urtheile beschaffen seyn müssen; es muß nähmlich nicht nur das Decret der Delegation, und die Behörde, von welcher es erfloß, sondern auch dasjenige Gericht ausdrücklich angezeigt werden, welchem die Entscheidung im ordentlichen Wege zugekommen wäre . . . .

— Bestimmung der Taxe für Contumaz-Urtheile . . . .

— Belehrung, in welchen Fällen die Urtheile in schweren Polizey-Uebertretungsfällen an die Landesstelle vorzulegen sind . . . .

*) Siehe auch das Justiz-Hofdecret vom 24. August 1827.

**) Es wird sich auf die Verordnung vom 12. März 1812 berufen, welche dießfalls an das mährische und böhmische Gubernium erlassen worden ist.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	15. Nov. 1826	An sämmtl. dem Cameral- und Gefälls-Senate untersteh. Behörd. u. Aemtern	54	126		
Hofkanzleydecret . .	30. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	138		
Hofkanzleydecret . .	19. July 1827	Ueber Anfrage an d. mährisch-schlesische Appelat. Gericht und des steyerm. Gubernium . .	—	—	53/28	326
Hofkanzleydecret . .	11. Febr. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Napl. u. Venedig	56	33		
Stud.Hofcomm.Decr.	21. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	57	611		
Hofkanzleydecret . .	29. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	53	19		
Hofkammerdecret . .	9. Febr. 1825	An das böhmische Gubernium.	—	—	50/25	69
Hofkammerdecret . .	25. July 1825	An das böhmische Gubernium.	—	—	50/25	364
Hofkanzleydecret . .	16. Febr. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	17		

V.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	336
Hofkammerdecret . . .	10. Oct. 1825	An das tyroler Gubernium . .	—	—	51/26	133
Hofkanzleydecret . .	12. Oct. 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	57	660		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	8. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	39
Hofkanzleydecret . .	28. Aug. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	250		
Zürch	14. July 1828	. . . .	56	255		
Hofkanzleydecret . .	20. Nov. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	718		
Hofkanzleydecret . .	26. Juny 1829	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	—	—	55/30	563
Verord. d. böhm. Gub.	9. Nov. 1825		—	—	51/26	272
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	100		

Von Verj — Verm

Verjährungen.
jährungsfrist wird den Cassen und Aemtern zur Pflicht gemacht, die dahin abzuführenden Gelder in gehöriger Evidenz zu halten, und nach Verstreichung der Frist die Anzeige der Ausstände an die Landesstelle zu erstatten, damit durch das Fiscalamt die Amtshandlung vorgenommen werden kann *) . . . .

Verlassenschaften. (Nachlässe) eines, gegen den Staatsschatz in Verrechnung gestandenen Beamten darf, außer dem Executionswege auch nicht Jure Crediti Jemand eingeantwortet werden, ohne vorläufig die Zustimmung der betreffenden Cameral-Behörde beygebracht zu haben . . . . . .

— Die Verlassenschafts-Masse bey jeder Abhandlung ist nach dem Curse von 250 auf Conventions-Münze zurückzuführen, und dann hievon nach der Taxordnung die Taxe zu berechnen . . . .

— Die Entschließung vom 5. July 1822, mit der die Entrichtung der Verlassenschaftsbeträge für den Normalschulfond auf diejenigen Fälle beschränkt wurde, in denen das reine Verlassenschaftsvermögen den Betrag von 300 Gulden Conv. Münze erreichet oder übersteiget, ist auch in Wien und in den landesfürstlichen Städten und Märkten der Provinz Nieder-Oesterreich zur Richtschnur zu nehmen . . . .

— Gesetzliche Bestimmungen über die Berechnung und Abnahme von Percentual-Gebühren aus Verlassenschaften, oder des Abfahrtsgeldes in jenen Fällen, wo das Vermögen, oder ein Theil desselben in Staatspapieren und Bankactien bestehet . . . .

— Bey Einsendung der Pupillar-Tabellen an das k. k. Appellations-Gericht sind künftig auch die jährlichen Auszüge aus den Sterbe-Registern der Seelsorger einzusenden, um den Gang der Verlassenschafts-Abhandlung genau zu beobachten . . . .

— Von jenen in Prag zur Abhandlung kommenden Verlassenschaften, wo der Erblasser in der Stadt Prag oder ihren Vorstädten seinen bleibenden Wohnsitz hatte, ist ein halbes Procent für den weltlichen Stiftungs- und rücksichtlich Krankenhaus-Fond abzunehmen **) . . . .

Vermächtnisse. Alle, bey dem Studien-Fonde eingehenden freywilligen Vermächtnisse, wenn derjenige, welcher das Vermächtniß hinterließ, nicht etwas anderes angeordnet hat, sind ohne Unterschied der Größe des Betrages als Stammgeld zu betrachten . . . .

*) Diese Verordnung wurde mit Hofdecret vom 28. October 1826 auch auf die politischen Fonds- und städtische Verwaltung ausgedehnt.
**) Es wird sich auf die Hofkanzley-Verordnung vom 5. März 1817 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	18. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen, Administrat. u. Directionen .	54	100		
Hofkammerdecret . .	7. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen, Administrat. u. Direction . . .	53	2		
Hofkanzleydecret . .	18. Nov. 1825	An sämmtl. alt österreichischen Länderst.	53	230		
Stud.Hofcomm.Decr.	3. Dec. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	303
Hofkanzleydecret . .	4. März 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	37		
Hofkanzleydecret . .	5. April 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	56	87		
Hofkanzleydecret . .	30. Oct. 1828	An das böhmische Gubernium . .	—	—	54/29	366
Stud.Hofcomm.Decr.	19. Aug. 1826	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	52/27	274

Von Verm — Verf

Vermißte. Wie sich in jenen Fällen zu benehmen, wo der Abgang eines Vermißten durch Zeugen erwiesen werden will. Siehe **Beweis**.

Vermögens-Confiscation. Die Strafe der Vermögens-Confiscation in Desertions-Fällen wird, wie selbe in Illyrien durch Verordnung vom 8. August 1816 als nicht bestehend erklärt wurde, auch in dem, nunmehr mit Illyrien vereinten Klagenfurter Kreise aufgehoben . . . . . .

Verordnungen. Erläuterung des Hofkanzleydecretes vom 7. Jänner 1785 rücksichtlich der Art der Verlautbarung der Justiz-Verordnungen durch den Druck . . . .

— Alles, was als Gesetz dem Richter sowohl als dem Publicum zu wissen nöthig ist, und entweder neu verordnet, oder, wodurch ein schon bestehendes Gesetz erläutert wird, kann nur durch die politischen Behörden gültig puclicirt werden.

Alles was hingegen die richterliche Manipulation, die Abstellung eingeschlichener Mißbräuche in gerichtlichen Verhandlungen, Weisungen an Richter einer abgesonderten Provinz, an Advocaten ꝛc. betrifft, ist durch Appellations-Circularien oder Anordnungen, sey es gedruckt oder geschrieben, bekannt zu machen . . . .

Verpflegsgebühren. Für die Hereinbringung der Verpflegsgebühren, welche auf Inländer aufgewendet werden, und welche kreisweise zu geschehen hat, sind die gesammten Unterthanen des Kreises in Anspruch zu nehmen, und hat die Vertheilung auf dem flachen Lande nach dem Grundsteuergulden, in den Städten nach dem Hauszinssteuer-Gulden zu geschehen

— Entwurf zu der Zahlungshäftungs-Urkunde für die, in Kranken-, Siechen- oder Irrenhaus-Versorgung gegen Entgeld übernommene Partheyen

— Die Länderstellen werden zur Abschreibung der uneinbringlichen Verpflegsgebühren ermächtiget . . . .

— Von der Forderung des Ersatzes der Verpflegskosten für ausländische Inquisiten und Sträflinge hat es abzukommen . . . .

— Vorschrift in Beziehung auf die Verpflegung der in Ungarn paßlos oder mit erloschenen Pässen betretenen Unterthanen der conscribirten Länder bey der Rücksendung in ihre Heimath *) . . . .

Versorgungs-Anstalten. Ermächtigung der Länderstellen zur unentgeldlichen Aufnahme jener Individuen in die Staatswohlthätigkeits-Anstalten,

*) Es wird auf das Hofdecret vom 9. May 1823 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	26. Nov. 1825	An das illyrische Gubernium . . .	—	—	51/26	190
Hofkanzleydecret . .	3. Juny 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	99		
Hofkanzleydecret . .	2 Dec. 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	217		
Hofkanzleydecret . . Hofkanzleydecret . .	15. July 1825 18. May 1826	An sämmtl. Länderstellen	53	140		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	63
Hofkanzleydecret . .	29. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	245		
Hofkanzleydecret . .	20. Juny 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	60		
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1826	An die Länderst. v. N. Oe., Böhmen Steyerm., Illyr. und dem Küstenl.	54	132		

Von Verſ — Verz

*) In Hinſicht auf die Practicanten bey den Präturen findet die Anwendung der Entſchließung vom 22. Februar 1823 Statt, welche rückſichtlich der Verwandtſchafts-Verhältniſſe der Auscultanten bey Gerichtsbehörden erfloſſen iſt.

**) In welchem das Hofdecret der oberſten Juſtizſtelle vom 9. Juny 1826 angeführt wird.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	29. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	145		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	3. März 1825	. . . .	—	—	50/25	67
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	Ueber Anfrage des galiz. Gubernium	—	—	51/26	46
Hofkammerdecret . .	30. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen, Direct. u. Administration .	54	103		
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	120		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	127		
Hofkanzleydecret . .	14. May 1828	An d. illyrische Gub.	—	—	50/25	218
Hofkammerdecret . .	28. Aug. 1829	An d. Länderchefs in N. Oe., Oe. o. d. E. und Tyrol . . .	—	—	55/30	624
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	109		
Hofkanzleydecret . .	2. Aug. 1827		55	141		

Von Verf — Verz

*) In Hinsicht auf die Practicanten bey den Prätūren findet die Anwendung der Entschließung vom 22. Februar 1823 Statt, welche rücksichtlich der Verwandtschafts-Verhältnisse der Auscultanten bey Gerichtsbehörden erflossen ist.

**) In welchem das Hofdecret der obersten Justizstelle vom 9. Juny 1826 angeführt wird.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	29. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	145		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	3. März 1825	. . . .	—	—	50/25	67
Hofkanzleydecret . .	12. Aug. 1825	Ueber Anfrage des galiz. Gubernium	—	—	51/26	46
Hofkammerdecret . .	30. Sept. 1826	An sämmtl. Länderstellen, Direct. u. Administration .	54	103		
Hofkanzleydecret . .	9. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	120		
Hofkanzleydecret . .	16. Nov. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	127		
Hofkanzleydecret . .	14. May 1828	An d. illyrische Gub.	—	—	50/25	218
Hofkammerdecret . .	28. Aug. 1829	An d. Länderchefs in N. Oe., Oe. o. d. E. und Tyrol . . .	—	—	55/30	624
Hofkanzleydecret . .	16. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	109		
Hofkanzleydecret . .	2. Aug. 1827		55	141		

Von Verzeh — Verzei

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Allerhöchste Entschließ.	25. May 1829	An allen Provinz. m. Ausn. Dalm., des lomb.ven. Königr. u. d. quarnerisch. Inf. d. Ung. u. Siebenb.	57	359		
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. deutsche Länderst. und Zoll-Gefäll. Administ.	57	399		
Hofkammerdecret . .	3. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	635		
Ministerial-Erlaß .	12. Sept. 1829	An die steyrisch-illyrische und küstenl. Zoll-Administrat.	—	—	55/30	712
Hofkanzleydecret . .	4. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	41		

Von Verzei — Vora

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	29. April 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	51		
Hofkammerdecret . .	10. März 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	47		
Hofkammerdecret . .	10. May 1826	. . . .	—	—	52/27	197
Verordn. der niederösterreichisch. Regier.	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	50
Hofkanzleydecret . .	13. Oct. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	135
Verordn. der o. d. E. Regierung . . .	15. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	314
Hofkanzl.Präsid.Decr.	5. July 1825	An d. Länderchefs in N.Oe., Oe. o. d. E., Böhmen, Mähren, Galizien u. Schles.	—	—	50/25	308
Hofkanzleydecret . .	24. Nov. 1825	An das mähr. schesl. Gubernium . . .	—	—	51/26	286
Hofkanzleydecret . .	11. Oct. 1827	An das mähr. schles. Gubernium . .	—	—	53/28	415
Hofkanzleydecret . .	11. Jän. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	11		
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	216

Von Vora — Waa

W.

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Stud.Hofcomm.Decr.	12. Sept. 1825	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	53	186		
Hofkanzleydecret . .	28. Jän. 1825	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	50/25	57
Hofkammerdecret . .	16. July 1827	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	53/28	323
Hofkanzleydecret . .	18. März 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	50/25	109
Ministerial-Schreiben	17. Nov. 1825	An sämmtl. Länder-Chefs	53	225		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	47		
Hofdecret	17. März 1827	Ueber Anfrage nach Böhmen	—	—	53/28	157
Hofkammerdecret . .	8. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	81
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1825	An das tyrolische Gubernium .	—	—	51/26	3

Von Waa — Wai

*) Nach Triest ging die Verordnung schon am 19. Juny 1828.

Gattung der erflossenen A.ordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seit
Hofkammerdecret . .	1. Aug. 1828	An sämmtl. Länderstellen	—	—	54/29	299
Hofkanzleydecret . .	15. März 1827	An sämmtl. Länderstellen, Administ. und Direction .	53	58		
Hofkanzleydecret . .	25. Nov. 1825	An sämmtl. Länderstell. mit Ausnahme Dalmatien u. Tyrol	53	121		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	2. July 1825	. . . .	—	—	50/25	506
Hofkanzleydecret . .	1. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/26	293
Verordn. des böhm. Guberniums . .	19. May 1829	. . . .	—	—	50/52	254
Hofkammerdecret . .	11. Nov. 1825	An die nied. österr. Regierung . . .	—	—	51/26	275
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	29. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	326
Hofkanzleydecret . .	21. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	149		

Von Wai — Wan

Waisen-Gegenstände.
ten die Jurisdiction zustehet, Klage angebracht werden kann; die dieser Gerichtsbarkeit unterworfenen Schuldner einer gemeinschaftlichen Waisencassa sind bey dem nächsten unbefangenen Gerichte zu belangen . . .

— Aufstellung der Waisen-Commissäre zur Controlle bey der Verwaltung des Waisenvermögens . . . .

— Die, bey gutsherrlichen Waisenämtern für Mündel oder Pflegebefohlene gemeinschaftlich angelegten Capitalien, sind, wenn die Vormundschaft aufhört, ihren Eigenthümern bar zurück zu bezahlen . . . . . .

— Vorschrift, unter welchen Verhältnissen den Waisen der Staatsdiener, wenn sie in ein Erziehungs- oder Versorgungs-Institut aufgenommen werden, gestattet ist, ihre Erziehungs-Beyträge, Pensionen, Provisionen oder Gnadengaben fort zu beziehen, und in welchen Fällen selbe ein zustellen sind . . . .

— Obrigkeitliche Beamte und Gutsherrn, welche sich Waisen- oder Depositengelder zueignen, oder dieselben der Waisen- oder Depositen-Cassa vorenthalten, sind so wie diejenigen, welche hieran Theil nehmen, nach den §§. 161, 162, 165 und 166 des I. Theiles, oder resp. des vorenthaltenen oder zugeeigneten Geldbetrages nach dem §. 211 des II. Theiles des Strafgesetzbuches zu behandeln . . . .

Waldungen. Wenn bey Elementar-Unfällen, welche Waldungen betreffen, Steuernachlässe angesucht werden, so ist darüber von Fall zu Fall unter Vorlegung der Schadenserhebung die Entscheidung der Hofkanzley einzuholen . . . .

Wanderbücher. Aufhebung der Kundschaften und Wanderpässe. Einführung der Wanderbücher *) . . . .

— Sollen mit aller Genauigkeit und ohne Correctur ausgefertigt, bey Vidirung derselben jedesmahl das Datum der Vidirung mit Buchstaben ausgeschrieben, und bey sich allenfalls ergebenen Correcturen die ämtliche Bestätigung der Correctur beygesetzet werden . . . .

— Nachträgliche Bestimmung in Beziehung auf die Wanderbücher, deren Einführung auch in Ungarn, Siebenbürgen und in der Militär-Gränze Statt zu finden hat . . . .

Wangen. Der Bezirk Wangen wird von dem Landgerichte Korneid getrennt, und dem Landgerichte Ritten zugetheilt . . . .

*) Dieses Patent wurde erst im Jahre 1828 öffentlich bekannt gemacht.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	18. July 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Tyrol . .	53	143		
Hofkanzleydecret . .	17. März 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	108
Hofkanzleydecret . .	7. Dec. 1826	An sämmtl. Länderst. der deutschen Provinzen mit Ausnahme Tyrols .	54	142		
Hofkanzleydecret . .	25. Oct. 1827	An sämmtl. Länderstellen.	55	180		
Hofkanzleydecret . .	30. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	122		
Hofkanzleydecret . .	19. April 1825	An sämmtl. Provinz. Comm. zur Ausf. des Grundst. Provisor. und an das Landmarsch. Amt	53	80		
Patent	24. Febr. 1827	. . . .	55	231		
Beordn. des böhm. Guberniums . .	15. Aug. 1827	. . . .	—	—	53/28	360
Hofkanzleydecret . .	16. Oct. 1828	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	66	282		
Hofkanzleydecret . .	3. Dec. 1827	An das tyroler Gub.	—	—	53/28	482

Von War — Wei

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	13. Jänn. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	3		
Hofkanzleydecret . .	25. Juny 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	50/25	296
Hofkanzleydecret . .	13. Nov. 1828	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme von Mayland, Venedig und Zara	56	303		
Hofkanzleydecret . .	14. May 1825	An sämmtl. Länderst. ohne Triest u. Oe. o. d. Enns . .	53	92		
Verordnung d. böhm. Guberniums . .	31. März 1825	. . . .	—	—	50/25	137
Verordn. des böhm. Guberniums . .	6. July 1825	. . . .	—	—	50/25	320
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Febr. 1827	. . . .	—	—	53/28	80
Verordnung des böhmischen Gubern. .	12. Jänn. 1825	. . . .	—	—	50/25	13
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	51/26	6
Verordn. des illyr. Guberniums . .	10. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	70
Hofkammerdecret . .	18. May 1828	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	54/29	169
Hofkanzleydecret . .	10. März 1825	An d. mähr. schles. G.	—	—	50/25	95

Von Wei — Wir

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	6. Oct. 1825	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	51/26	117
Hofkammerdecret . .	31. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	52/27	93
Verordn. des böhm. Guberniums . .	30. Oct. 1828	. . . .	—	—	54/29	367
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1826	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	52/27	259
Hofkammerdecret . .	6. März 1828	An sämmtl. deutsch-erbländ. Länderst.	56	39		
Hofkanzleydecret . .	9. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	88		
Hofkanzleydecret . .	15. July 1825	. . . .	—	—	50/25	347
Hofkanzleydecret . .	8. Dec. 1829	An die o. d. E. Reg.	—	—	55/30	869
Hofkammerdecret . .	11. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	27		
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1829	An sämmtl. Länder-Chefs	57	34		
Hofkanzleydecret . .	8. März 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	57	40		

Von Wir — Wol

*) Siehe Wegmauth-Directiven vom 17. May 1821. §. 4 lit. o Haupt-Repertorium Bd. 11., Seite 408.

**) Es wird sich auf das Hofkammerdecret vom 19. September 1816 berufen.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	25. April 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	313		
Hofkanzleydecret . .	14. May 1829	. . . .	—	—	55/30	374
Patent	1. Oct. 1829	. . . .	—	—	55/30	733
Verordn. des böhm. Guberniums . .	20. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	206
Hofkanzleydecret . .	10. Febr. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	29		
Hofkammerdecret . .	13. Aug. 1828	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen . .	56	246		
Hofkammerdecret . .	20. Jän. 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administrationen . .	54	8		
Hofkammerdecret . .	10. May 1826	. . . .	—	—	52/27	197
Hofkammerdecret . .	12. Nov. 1827	An die Gubern. von Laybach, Triest, Innspruck, Mayl. Venedig u. Zara	55	191		
Hofkanzleydecret . .	29. Dec. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	245		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	28. Juny 1827	. . . .	—	—	53/28	289
Hofkanzleydecret . .	15. April 1826	An die mähr. schlesische Provinzial-Commissionen .	—	—	52/27	123
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1826	An die nied. österr. Regierung . .	—	—	52/27	319

Von Wol — Zah

Wollmärkte. In Böhmen sind zwey Schafwollmärkte, nähmlich einer in Prag und einer in Pilsen abzuhalten. Jener in Prag hat am dritten Dienstage im Monath Juny, der in Pilsen aber gleichzeitig mit dem daselbst bereits bestehenden Petri- und Pauli-Markte Statt, jeder dauert acht Tage mit Einschluß der Zahltage.

Die zu Markte kommende Wolle ist von allen städtischen Abgaben befreyet, mit Ausnahme der in Prag bestehenden, jedoch nur 1 kr. Conv. Münze per Centner betragenden Collien-Mauth . . . .

Wundärzte. Doctoren der Chirurgie können als solche, mit Ausnahme der Lehrkanzeln, keine Anstellung mit Gehalt erhalten, wenn sie nicht auch geprüfte und approbirte Geburtshelfer sind . . . .

— Vorschriften zur Sicherstellung der wundärztlichen Hülfe, und Einstellung der Beeinträchtigung der chirurgischen Officins-Hälter durch die Barbier-Pfuscherey in der Hauptstadt Prag . . . .

— Die Stelle eines Stadtwundarztes ist mit jener eines Kreiswundarztes nicht zu vereinigen, da aus der Natur beyder Dienste fließt, daß die Besorgung derselben durch ein und dasselbe Individuum sich mit der bestehenden Sanitäts-Verfassung nicht verträgt . . . .

— Herabsetzung der Diäten für Privatärzte und Wundärzte. Hiernach haben künftig die Aerzte 3 fl. 12 kr. und die Wundärzte 1 fl. 36 kr. in C. M.

— Ordnung für die chirurgischen Gremien in Mähren und Schlesien . .

— Ordnung für die chirurgischen Gremien im Lande Steyermark . . .

— Die an einer inländischen Lehranstalt promovirten Wundärzte können sich mit Vorwissen der betreffenden Obrigkeit allenthalben im Lande niederlassen, und ihre Kunst ausüben . . . .

— Verzeichniß der für Hausapotheken eines Landwundarztes erforderlichen Arzeneyen . . . .

— Jedem Wundarzte, dem die Ausübung der Geburtshilfe untersagt wird, ist auch die Praxis in den übrigen Zweigen des wundärztlichen Gewerbes für denselben Zeitraum einzustellen . . . .

Z.

Zahlungen. Bey politischen Fonds dürfen Beyträge, Verläge etc., welche für ein gewisses Jahr bestimmt sind, im vorhergehenden Verwaltungsjahre an die betreffenden Rechnungsleger nicht hinaus bezahlt werden, weil

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	2. Febr. 1827	An das mähr.-schles. u. böhm. Gubern.	—	—	53/28	61
Stud.-Hofcomm.-Decr.	25. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	—	—	51/20	67
Verordn. des böhmischen Guberniums	1. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	300
Hofkanzleydecret . .	1. Juny 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	173
Hofkammerdecret . .	29. Oct. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	118		
Hofkanzleydecret . .	4. Jän. 1827	An das mähr.-schles. Gubernium . .	—	—	53/28	5
Hofkanzleydecret . .	3. März 1827	Für Steyermark .	—	—	53/28	90
Hofkanzleydecret . .	24. April 1827	An sämmtl. Länderstellen mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Zara . . .	55	83		
Hofkanzleydecret . .	21. Juny 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	277
Hofkanzleydecret . .	19. July 1827	An sämmtl. deutsche Länderstellen . .	55	137		

Von Zah — Zeu

Zahlungen.
hierdurch die Cassenmittel, noch ehe sie für diese Auslagen gedecket sind, erschöpfet, alle Berechnungen beirret, und zur Ausgleichung der Conti weitläufige und unnöthige Durchführungen nothwendig gemacht werden

Zahlungshaftungs-Urkunden. Vorschrift, wie die Zahlungshaftungs-Urkunden für die in der Kranken-, Siechen- oder Irrenhaus-Versorgung gegen Entgeld übernommenen Partheyen zu verfassen sind . . . . .

Zainhammer. Die Verleihungs-Bewilligung zur Errichtung eines Zainhammers ist in erster Instanz dem Gubernium vorbehalten . . . . . .

Zehent-Gegenstände. Es hat in Galizien bey den Directiven vom Jahre 1819 in Urbarial- und Zehentsachen zu bleiben, daher werden die Kreisämter neuerlich angewiesen, daß sie bey Streitigkeiten über Urbarial-Prästationen sich genau darnach benehmen . . . .

— Vorschrift, nach welcher künftig die Beschwerden in Zehentstreitigkeiten zu behandeln sind, und in wie ferne dießfalls die Patente vom 1. September 1781 und 5. May 1790, dann die Verordnungen vom 2. September 1802 und 16. März 1826 in Einklang zu bringen sind . . .

Zehrungskosten. Herabsetzung der Diäten und Zehrungs-Beyträge um ein Fünftel der frühern Ausmaß . . . .

— Bestimmung der Meilen-Gattung in dem Tarife vom 12. März 1824, über die Vergütung der Reise- und Zehrungskosten der Beamten der ersten Gerichts-Instanzen und Präturen in Dalmatien, nähmlich der italienisch-geographischen zu 60 auf einen Grad, und der neuen italienischen zu 1000 Metri auf eine Meile . . . .

Zeitungen. Die Insertion der Kundmachung der Privilegien in das Amtsblatt der Wiener Zeitung hat im officiosen Wege zu geschehen . . .

— Alle ausländischen Zeitungen und periodischen Schriften, welche von den k. k. Postämtern angekündiget, und mittelst derselben bezogen werden, daher auch an diese addressiret sind, und wenn dieselben mit der Briefpost oder mit dem Post- oder Brancard-Wagen vorkommen, sind jederzeit zollfrey zu behandeln. Alle jene Zeitungen und periodischen Schriften hingegen, welche mittelst des Postwagens unmittelbar an Buchhandlungen oder andere Partheyen einlangen, sind der vorgeschriebenen Zoll-Entrichtung zu unterziehen . . . .

Zeugen. Verfahren in Fällen, wo in Abgang eines Todtenscheines oder einer andern öffentlichen Urkunde über den wirklich erfolgten Tod eines Vermißten der Beweis durch Zeugen angebothen wird . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	2. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayl., Venedig und Galizien . .	57	5		
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	13. Aug. 1825	. . . .	—	—	51/26	53
Hofkanzleydecret . .	15. April 1825	An das inner-österr. Gubernium. . .	—	—	50/25	186
Hofkanzleydecret . .	8. Juny 1826	An das galizische Gubernium . .	—	—	52/27	182
Hofkanzleydecret . .	20. Sept. 1826	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	52/27	315
Hofkammerdecret . .	22. Aug. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	176		
Hofkammerdecret . .	6. März 1825	An die Länderst. von Mayl., Venedig und Dalmatien .	—	—	50/25	90
Hofkammerdecret . .	13. July 1825	An die n. ö. Regier. und an die Länderstellen in Mayland und Prag .	53	137		
Hofkammerdecret . .	25. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	—	—	53/28	178
Hofkanzleydecret . .	19. April 1827	An sämmtl. Länderst.	55	76		

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkanzleydecret . .	15. Juny 1827	An das galizische Gubernium . . .	—	—	53/28	273
Hofkanzleydecret . .	16. März 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v Mayl., Venedig und Zara . . .	55	61		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	3. April 1825	. . . .	—	—	50/25	141
Hofkanzleydecret . .	7. April 1825	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	53	63		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	25. Jänn. 1826	. . . .	—	—	52/27	25
Hofkanzleydecret . .	5. März 1826	An das böhmische Gubernium . .	—	—	52/27	79
Hofkammerdecret . .	5. Juny 1826	An das illyrische Gubernium . .	—	—	52/27	177
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	8. Juny 1826	. . . .	—	—	52/27	181
Hofkanzleydecret . .	24. Febr. 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened. und Zara . . .	55	32		
Hofkanzleydecret . .	17. May 1827	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Mayland, Vened., und Zara . . .	55	97		
Verordn. der o. d. E. Regierung	25. July 1828	. . . .	—	—	54/29	295

Von Zeugn — Zol

Zeugnisse.
— Siehe übrigens auch Schul- und Studien-Gegenstände.

Ziegel. Alle diejenigen, die in der Provinz Niederösterreich Ziegel (Backsteine) zum Verkaufe erzeugen, sind verpflichtet, diese ihre Erzeugnisse mit dem Anfangsbuchstaben ihres Tauf- und Geschlechtsnahmens kennbar zu bezeichnen. Strafbemessung bey Uebertretung dieser Anordnung . . .

Zink. Hinsichtlich der Anwendung des Zinkes zur Eindeckung für Privat-Gebäude hat weder eine Aufmunterung noch eine Beschränkung Platz zu greifen. Bey öffentlichen Gebäuden ist dießfalls mit der gehörigen Umsicht vorzugehen, und von dieser Eindeckungsart erst dann Gebrauch zu machen, wenn gehörige Erfahrungen hierüber vorhanden seyn werden, nach welchen sich nebst der reelen Kosten-Ersparung auch die gehörige Solidität und Dauer vollkommen verbürgen läßt . . . .

Zinsen. Bestimmung des Fondes, in welchen der verheimlichte Zins, wenn kein Denunciant vorhanden ist, einzufließen hat. Siehe Hauszins.

— Bestimmung der Denunciations-Gebühren bey Bestätigung unrichtiger Hauszins-Bekenntnisse, und sohin auf dieselben gemachten Ansprüche. Siehe Hauszins.

— Art der Verrechnung der Militär-Quartiers-Zinsen-Auslagen. Siehe Militär-Gegenstände.

— Vorschrift bey Erhebung und Einstellung der Interessen und Anlegung der Fonds-Capitalien. Siehe Fonds-Capitalien.

Zinsverheimlichung. Die Bestimmung des §. 528 des allg. bürgerl. Gesetzbuches und der allerhöchsten Entschließung vom 8. April 1820, wornach Geldstrafen, wozu der Verstorbene noch nicht verurtheilet war, oder gegen deren Urtheil zur Zeit des Todes des Erblassers ein Recurs ergriffen werden konnte, auf die Erben nicht übergehen, muß auch auf die Geldstrafen wegen Zinsverheimlichung angewendet werden . . . .

— Ermächtigung der Länderstellen zur Nachlassung der verwirkten Zinsverheimlichungs-Strafen bis zu einem Betrage von 100 fl. in C. M. . .

Zoll-Gegenstände. Das auf der Elbe ausgehende Holz ist mit dem dießfalls auf den übrigen Gränzpuncten der Monarchie festgesetzten Zolle gleich zu stellen

— Zollämtliches Verfahren in Hinsicht der von den Fremden in den inländischen Bade- und Curörtern nicht verbrauchten ausländischen Weine .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen.			
			Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Verordn. der niederösterr. Regierung	19. Jän. 1826	. . . .	—	—	50 / 25	36
Hofkanzleydecret . .	7. May 1829	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Triest, Mayland, Vened. und Zara	57	321		
Hofkanzleydecret . .	13 April 1826	An die. mähr. schles. Prov. Comm. zur Ausf. des Grundst. Provisoriums . .	—	—	52	121
Hofkanzleydecret . .	1. May 1827	. . . .	55	87	27	
Hofkammerdecret . .	9. Jän. 1825	An das böhmische Gubernium.	—	—	50 / 25	2
Verordn. des böhm. Guberniums . .	29. Jänn. 1825	An das böhmische Gubernium.	—	—	50 / 26	58
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . .	12. Jän. 1825	. . . .	—	—	50 / 25	12

Zoll

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	11		
Verordn. des illyrisch. Guberniums . . .	10. Febr. 1825	. . . .	—	—	50/25	70
Hofkammerdecret . .	22. Febr. 1825	An die galiz. Zoll-Verwaltung . .	—	—	50/25	74
Hofkammerdecret . .	12. März 1825	An d. tyroler Gub. und d. dort. vereinte Gefäll. Verwaltung	—	—	50/25	103
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	9. April 1825	. . . .	—	—	50/25	164
Hofkammerdecret . .	28. April 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	84		
Hofkammerdecret . .	10. May 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	90		
Hofkammerdecret . .	12. May 1825	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	50/25	214
Hofkammerdecret . .	6. July 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	117		
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1825	An das galizische Gubernium . .	—	—	51/26	5
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1825	An das tyroler Gub.	—	—	51/26	3
Hofkammerdecret . .	10. Aug. 1825	An die steyer. illyr. Zollgef. Administ.	—	—	51/26	8
Hofkammerdecret . .	21. Aug. 1825	An das böhmische Gubernium . .	—	—	51/26	63
Hofkanzleydecret . .	22. Aug. 1826	An sämmtl. Länderstellen	53	175		

Zol

Zoll-Gegenstände.

mauth auch dem Zolle, Aufschlag oder Accise unterliegen, hat jene Strafe einzutreten, die mehr beträgt . . . .

— Aufhebung der tyrolischen Zollämter an der Zwischenlinie gegen das lombardisch-venetianische Königreich . . . .

— Auflösung der Zoll-Linie zwischen Tyrol und Vorarlberg . . . .

— Die bisher beym Zollamte zu Vallarsa geschehene Einhebung der Weg- und Brückenmauth ist dem Wegmauthamte zu Roveredo zugewiesen worden

— Das sogenannte Oedenburger gedörrte Obst, wenn es mit einer Farbe bestrichen ist, darf, als der Gesundheit schädlich, nicht eingeführt worden

— Errichtung eines Revis-Amtes am Landungsplatze des schiffbaren Canales zu Monfalcone . . . .

— Erhebung des Gränz-Zollamtes zu Fehring zu einem Commercial-Gränz-Zollamte . . . .

— Versetzung der Podoler Brückenmauth aus der ersten in die zweyte Mauth-Tarifs-Classe . . . .

— Die Aufhebung der in Böhmen, Mähren und Schlesien bestandenen Beschränkung der Holzausfuhr gegen Pässe, erstrecket sich auch auf die Ausfuhr der Holzkohlen . . . .

— Versetzung des Commercial-Zollamtes Lubycza nach Belzec . . . . .

— Einhebung der, für den k. k. Zollfond und für verschiedene politische Fonds-Cassen einfließenden Holz-, dann Holzkohlen- und Steinkohlen-Aufschläge. Tarif hierüber . . . .

— Für die Aalfische aus dem Meere und aus dem See von Commachio ist in der Einfuhr ein Zoll mit 2 fl. 30 kr. und in der Ausfuhr mit 12 Kreuzer 2 Pfennige für den Wiener Centner Sporco zu nehmen . .

— Bestimmung des Ausgangs-Zolles für den ungarischen Tabak . . .

— Gränzbestimmung der Kollmauer Aufschlags-Zwischenlinie und der dießfälligen Verpflichtungen . . . .

— Zollbestimmung für die Zuckermehle, für die Syrupe der Fabrik zu Fiume, und für den aus Ungarn und Siebenbürgen eingehenden Weintrauben-Syrup . . . .

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	21. Sept. 1825	An die n. ö. Zollgef. Administ. und mit Hofkanzleyd. vom 30. Sept. 1825 an die n. ö. Regier.	—	—	51/26	101
Hofkammerdecret . .	10. Oct. 1825	An d. tyroler Gub.	—	—	51/26	129
Hofkammerdecret . .	10. Oct. 1825	An d. tyroler Gub.	—	—	51/26	131
Hofkammerdecret . .	10. Oct. 1825	An d. tyroler Gub. u. die dort. vereinte Gefäll. Verwaltung	—	—	51/26	133
Hofkammerdecret . .	14. Oct. 1825	An sämmtl. Länderstellen	53	212		
Verordn. des küstenl. Guberniums . . .	15. Oct. 1825	. . . .	—	—	51/26	151
Hofkammerdecret . .	7. Nov. 1825	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	51/26	270
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	21. Nov. 1825	. . . .	—	—	51/26	282
Verordn. des böhm. Guberniums . .	4. Dec. 1825	. . . .	—	—	51/26	304
Hofkammerdecret . .	7. Dec. 1825	An d. galizische Gubernium	—	—	51/26	307
Hofkammerdecret . . .	31. Dec. 1825	An die n. ö. Regier.	—	—	51/26	334
Hofkammerdecret . .	10. Jän. 1826	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Verwalt.	54	2		
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	7		
Hofkammerdecret . .	18. Jän. 1826	An die tyroler Landesstelle	—	—	52/27	14
Hofkammerdecret . .	31. März 1826	An sämmtl. Länderst.	54	38		

Zoll

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	22. April 1826	An sämmtl. Länderst. mit Ausnahme v. Napl. u. Venedig dann an sämmtl. Zollgef. Administ.	54	49		
Hofkamm. Präs. Decr.	19. Juny 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administ.	54	59		
Hofkammerdecret . .	28. Juny 1826	An die verein. steyerische-illyr. Zollgef. Administ. und jene in Tyrol, d. an das Venediger Gubernium . .	—	—	52/27	221
Hofkammerdecret . .	1. Aug. 1826	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen.	54	74		
Hofkammerdecret . .	4 Aug. 1826	An das steyermärk. Gubernium . . .	—	—	52/27	259
Hofkammerdecret . .	19. Oct. 1826	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	52/27	345
Hofkammerdecret . .	11. Nov. 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administ.	54	124		
Hofkammerdecret . .	9. Jänn. 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	3		
Kundmach. des küstenländ. Gubernium	27. Jän. 1827	. . . .	—	—	53/28	58
Hofkammerdecret . .	7. Febr. 1827	An das galizische Gubernium . .	—	—	53/28	63
Hofkammerdecret . .	27. Febr. 1827	An das küstenländ. Gubernium . .	—	—	53/28	88
Hofkammerdecret . .	15. März 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	58		
Hofkammerdecret . .	25. April 1827	An sämmtl. Länderstellen	55	85		
Kundm. des illyrisch. Gubernium . . .	25. May 1827	. . . .	—	—	53/28	237
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1827	An das tyroler Gubernium . .	—	—	53/28	255

Zol

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamm Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	3. April 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administ.	56	63		
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1828	An sämmtl. Zollgef. Administ. und die tyroler Gefällen-Verwaltung . .	56	142		
Hofkammerdecret . .	3. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	167		
Hofkammerdecret . .	8. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. v. Böhm., welches hierv. nachträglich am 10. Dec. 1828 verst. wurde	56	252		
Hofkammerdecret . . .	9. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	253		
Hofkammerdecret . .	15. Oct. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	346
Hofkammerdecret . .	23. Oct. 1828	An das galizische Gubernium . .	—	—	54/29	362
Hofkammerdecret . .	10. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	327		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	20. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	400
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	24. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	423
Finanz-Ministerial-Erlaß	28. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	57	18		
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An die Zollgefällen-Administration. in Oe. o. d. E., Mähr., Galizien, Steyermark und Tyrol	57	31		
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	33		
Hofkammerdecret . .	25. März 1829	An sämmtl. Länderst.	57	112		

Zol

Zoll-Gegenstände.

— Die dermahl bestehenden Eingangszölle welche bey der Einfuhr der verschiedenen Gattungen ungarischer Weine in die übrigen, innerhalb der Zoll-Linie gelegenen Provinzen als deutsche Consumo-Zölle zu entrichten sind, werden in einen einzigen Zollsatz verschmolzen, wornach künftig für die ungarischen Weine überhaupt, ohne Unterschied der Gattung, und sie mögen in Fässern, Küsten, Körben oder Bouteillen vorkommen, bey deren Einfuhr aus Ungarn in die übrigen Provinzen eine Zollgebühr von 27 kr. C. M. für den Centner Sporco als deutscher Consumozoll abzunehmen ist. Eben so haben die verschiedenen Ausgangszölle, welchen diese Weine bey der Ausfuhr in das Ausland als allgemeine Ausgangszölle aufzuhören, und an deren Stelle tritt der Ausgangszoll und beziehungsweise Essito-Dreyßigst von 2 kr. für den Centner Sporco ein. Endlich ist derselbe Ausgangszoll von 2 kr. per Centner Sporco überhaupt auch von allen inländischen und fremden Weinen ohne Unterschied der Gattung zu bezahlen, welche aus den deutschen Provinzen nach Ungarn und Siebenbürgen oder in das Ausland abgeführt werden . . . .

— Die bisher bestehende Einrichtung, wornach von den Bolleten-Duplicaten eine Cameral-Taxe, die Vergütung der Postgebühren, ein Stämpelbetrag und ein Zettelgeld eingehoben wurde, wird aufgehoben, dagegen wird bloß eine Schreibgebühr abgefordert . . . .

— Allgemeiner Zolltarif für die Waaren-Durchfuhr und Vorschriften rücksichtlich des dießfälligen Zollverfahrens . . . .

— Zollbestimmungen hinsichtlich einiger Kupfergattungen und Kupferwaaren

— Perkale gehören nicht unter jene Waarengattungen, welche mit dem Commercial-Waarenstämpel bezeichnet seyn müssen . . . .

— Zollbestimmung für Ein- und Ausfuhr der fremden und inländischen Färbehölzer . . . .

— Den einheimischen, inner der Zoll-Linie befindlichen Zucker-Raffinerien ist verbothen, Zuckermehl, wie auch gestossenen oder gemahlenen Zucker zu verkaufen oder zu versenden.

Die Uebertretung dieses Verbothes gehört unter diejenigen, auf welche der Verlust der Zollbegünstigung und des Raffinerie-Befugnisses gesetzt ist

— Aufhebung der Wasserzölle, des Bodenrechtes, Zillenrechtes und der Wasserpferd-Mauth, welche nach der bairischen Mauth- und Accise-Ordnung vom 29. November 1764 nach dem Obernberger und Wernstei

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	27. März 1829	An sämmtl. Länderst. u. Administrationen	57	116		
Hofkammerdecret . .	1. April 1829	An sämmtl. Zoll-Administrat. und die vereinte Gefällen-Verwalt. in Tyrol	57	118		
Hofkammerdecret . .	8. April 1829	An sämmtl. Länderst.	57	122		
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1829	u. Zollgef. Adminift.	57	356		
Hofkanzleydecret . .	22. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	610		
Hofkammerdecret . .	29. April 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	315		
Hofkammerdecret . .	29. April 1829	An die Länderstellen und Zollgef. Administrationen	—	—	55/30	335
Hofkammerdecret . .	25. July 1829	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	55/30	607
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Adminift. mit Ausnahme von Dalmatien . . .	57	588		

Zoll=Gegenstände.
ner Tarif bey österreichischen Aemtern auf den Gränzflüssen des Landes eingehoben werden . . . .

— Verminderung des Eingangszolles für das fremde Rohkupfer wie auch das Pagament=Kupfer, worunter auch alle fremde, außer Curs befindliche Kupfermünzen gehören, von 2 fl. 30 kr. auf einen Gulden für den Wiener Centner Netto . . . .

— Einziehung der Insel Grabo in den Zollverband. Aufhebung des Zollamtes in Fiumicello. Untersagung der Befahrung des Canales Tiel mit zollpflichtigen Gegenständen . . . .

— Herabsetzung des deutsch=österreichischen Consumo=Zolles für die gemeinen ungarischen Bettfedern von 2 fl. 30 kr. auf 12½ kr. für den Centner Sporco Wiener Gewichtes . . . .

— Nachträgliche Bestimmungen hinsichtlich der zur Amtshandlung bey der Waaren=Durchfuhr berufenen Obrigkeiten*) . . . .

— Verzollung der fremden Seife, so wie der Strohgeflechte, Strohgewebe, Bastplatten und des Strohes zu Strohgeflechten . . . .

— Errichtung der Gränzwachen an die Stelle des bisherigen Gränz=Cordons

— Bestimmungen in Absicht auf die Bezugs= und Verkaufs=Ausweise über Baumwollwaaren, dann über die Führung von Gewerbsbüchern . .

Zucker. Den einheimischen, inner der Zoll=Linie befindlichen Zucker=Raffinerien ist verbothen, Zuckermehl, wie auch gemahlenen oder gestoßenen Zucker zu verkaufen oder zu versenden . . . .

Zuckerbäcker=Waaren. Das Bemahlen der genußbaren Zuckerbäcker=Waaren mit gesundheitsschädlichen Farben ist zwar strenge, und nach dem Geiste des 160. §. des a. St. G. B. II. Theiles sogar für eine schwere Polizey=Uebertretung erkläret worden; um jedoch dieses Verboth strenge handhaben zu können, werden diejenigen Farbenstoffe genau bezeichnet, die bey dem Bemahlen der Zuckerbäcker=Waaren als ganz unschädlich verwendet werden dürfen, nähmlich: Tragant, Cochenill, Carmin, Alkermes=Saft, Rothe Kornblumen, Saffran, Safflor, Kurkume=Wurzel, Märzen=Veilchen, blaue Kornblumen, der Saft von Spinat, die Mischung von erlaubter blauer und gelber Farbe, die Zusammenmischung unschädlicher blauer und rother Farben, ein Cochenill=Aufguß mit etwas Kalkwasser, echtes Blattgold, echtes Blattsilber . . . .

*) Als Erläuterung des §. 48 der oben angeführten Vorschriften über die Waaren=Durchfuhr vom 8. April 1829.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1829	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	55/30	630
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen und Zollgef. Administrationen	57	596		
Hofkammerdecret . .	25. Aug. 1829	An das küstenländische Gubernium	—	—	55/30	641
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Adminift.	57	608		
Hofkammerdecret . .	22. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	609		
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Adminift.	57	664		
Hofkammerdecret . .	7. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Adminift.	57	671		
Hofkammerdecret . .	22. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst u. Zollgef. Adminift.	57	719		
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen und Zollgefällen - Adminift. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	57	588		
Circular d. n. ö. Reg.	29. May 1829	. . . .	—	—	55/30	378

Von Zuckerm — Zwa

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml.	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	31. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	38		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	3. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	28
Hofkanzleydecret . .	15. Dec. 1826	Für Illyrien und das Küstenland .	—	—	52/27	416
Hofkanzleydecret . .	16. Sept. 1827	An die nied. österr. Regierung . . .	—	—	53/28	396

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1827	An das steyermärk. Gubernium . .	—	—	53/28	256
Hofkammerdecret . .	21. Juny 1826	An sämmtl. Zoll-Gefällen-Administrat.	—	—	53/28	281
Kundmach. d. tyroler Guberniums . . .	13. July 1827	. . . .	—	—	53/28	322
Hofkammerdecret . .	10. Sept. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	55	163		
Hofkammerdecret . .	17. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administration .	55	178		
Hofkammerdecret . .	31. Oct. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	55	182		
Hofkammerdecret . .	10. Dec. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	55	220		
Hofkammerdecret . .	15. Nov. 1827	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	55	194		
Hofkammerdecret . .	14. Dec. 1827	An sämmtl. Zollgefällen-Administrationen und an d. tyroler Gefäll-Verwaltung . . .	55	222		
Verordn. d. galizisch. Guberniums . . .	24. Dec. 1827	. . . .	—	—	53/28	501
Hofkammerdecret . .	16. Jän. 1828	. . . .	—	—	54/29	23
Hofkammerdecret . .	23. Jän. 1828	An die Länderst. v. Oe. o. d. E. u. Böhm. und an die dortigen Gefälls-Administ	56	24		
Hofkammerdecret . .	9. Febr. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	39

Zol

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I.		Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamm	
			Bd.	Seite	Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	3. April 1826	An sämmtl. Länderst. u. Gefälls-Administr.	56	63		
Hofkammerdecret . .	11. Juny 1828	An sämmtl. Zollgef. Administr. und die tyroler Gefällen-Verwaltung . .	56	142		
Hofkammerdecret . .	3. July 1828	An sämmtl. Länderstellen	56	167		
Hofkammerdecret . .	8. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. m. Ausn. v. Böhm., welches hierv. nachträglich am 10. Dec. 1828 verst. wurde	56	252		
Hofkammerdecret . . .	9. Sept. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	253		
Hofkammerdecret . .	15. Oct. 1828	An die n. ö. Regier.	—	—	54/29	346
Hofkammerdecret . .	23. Oct. 1828	An das galizische Gubernium . .	—	—	54/29	362
Hofkammerdecret . .	10. Dec. 1828	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	56	327		
Verordn. des böhm. Guberniums . . .	20. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	400
Verordn. d. böhmisch. Guberniums . . .	24. Dec. 1828	. . . .	—	—	54/29	423
Finanz-Ministerial-Erlaß	28. Jän. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administr.	57	18		
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An die Zollgefällen-Administration in Oe. o. d. E., Mähr., Galizien, Steyermark und Tyrol	57	31		
Hofkammerdecret . .	21. Febr. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	33		
Hofkammerdecret . .	25. März 1829	An sämmtl. Länderst.	57	112		

Zol

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	27. März 1829	An sämmtl. Länderst. u. Administrationen	57	116		
Hofkammerdecret . .	1. April 1829	An sämmtl. Zoll-Administrat. und die vereinte Gefällen-Verwalt. in Tyrol	57	118		
Hofkammerdecret . .	8. April 1829	An sämmtl. Länderst.	57	122		
Hofkammerdecret . .	9. Juny 1829	u. Zollgef. Administ.	57	356		
Hofkanzleydecret . .	22. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst.	57	610		
Hofkammerdecret . .	29. April 1829	An sämmtl. Länderst. und Zollgefällen-Administrationen	57	315		
Hofkammerdecret . .	29. April 1829	An die Länderstellen und Zollgef. Administrationen	—	—	55/30	335
Hofkammerdecret . .	25. July 1829	An das tyrolische Gubernium . .	—	—	55/30	607
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ. mit Ausnahme von Dalmatien . . .	57	588		

*) Als Erläuterung des §. 48 der oben angeführten Vorschriften über die Waaren-Durchfuhr vom 8. April 1829.

Gattung der erflossenen Anordnung.	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde.	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	9. Aug. 1829	An die o. d. Ennsische Regierung .	—	—	55/30	630
Hofkammerdecret . .	11. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen und Zollgef. Administrationen	57	596		
Hofkammerdecret . .	25. Aug. 1829	An das küstenländische Gubernium	—	—	55/30	641
Hofkammerdecret . .	17. Sept. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	57	608		
Hofkammerdecret . .	22. Sept. 1829	An sämmtl. Länderstellen	57	609		
Hofkammerdecret . .	26. Oct. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	57	664		
Hofkammerdecret . .	7. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst. u. Zollgef. Administ.	57	671		
Hofkammerdecret . .	22. Nov. 1829	An sämmtl. Länderst u. Zollgef. Administ.	57	719		
Hofkammerdecret . .	4. Aug. 1829	An sämmtl. Länderstellen und Zollgefällen-Administ. mit Ausnahme v. Dalmatien . . .	57	588		
Circular d. n. ö. Reg.	29. May 1829	. . . .	—	—	55/30	378

Gattung der erflossenen Anordnung	Tag, Monath und Jahr	Behörde oder Amt, an welche das Gesetz erlassen wurde	Quellen. Politische Gesetzsamml. Franz I. Bd.	Seite	Kropatschek-Goutta'sche Gesetzsamml. Bd.	Seite
Hofkammerdecret . .	31. März 1826	An sämmtl. Länderstellen	54	38		
Verordn. des böhm. Guberniums . .	3. Febr. 1826	. . . .	—	—	52/27	28
Hofkanzleydecret . .	15. Dec. 1826	Für Illyrien und das Küstenland .	—	—	52/27	416
Hofkanzleydecret . .	26. Sept. 1827	An die nied. österr. Regierung . . .	—	—	53/28	396

Hinweisungen.

Nachträgliche Berichtigungen in dem zehnten Bande dieses Werkes.

Seite	Zeile	statt	lese man
4	7	ohne vorher	ohne vorher hiezu
8	13	gezierter	gezierten
37	12	Studien-Hof-Decret	Studien-Hof-Commissions-Decret für Grätz und Ollmütz
56	2	haben sich	Unterthanen haben sich
"	12	beoor	bevor
"	26	ist das „sind" wegzulassen.	
72	2	Cultirung	Cultivirung
80	19	der in	der demselben in
124	34	Bauführern	Buchführern
136	19	Gtwürzkrämer	Gewürzkrämer
183	16	den	dem
208	2	ebenfalls binnen	ebenfalls hierüber binnen
224	2	um	und
248	25	solcher nur	solcher soll nur
289	9	186	184
344	29	der	den
"	36	das Schießen auf Wild wird verbothen	das Schießen bey Hochzeiten auf das Wild wird den Unterthanen verbothen
400	5	hierfür	hiefür
408	5 6 u. 7	des dermaligen Textes	Bey jedesmaligem Vorschlage eines zurück zu zahlenden ständischen Contributional- oder Pupillar-Capitals ist zugleich die eigentliche Zeit der wirklichen Capitals-Einhebung in Antrag zu bringen.

Nachträgliche Berichtigungen für den ersten Fortsetzungs-Band.

Seite	Zeile	statt	lese man
2	1	Erbsteuer	Erwerbsteuer
19	3	in der Columne Anmerkung lese man: für Böhmen	
26	25	zu der jährlichen	zu den jährlich vorzulegenden
44	27 — 31	Anträge rc. — und c.	Anträge auf Remuneration für außerordentliche Dienste der Beamten, wenn sie eine nicht geringe Verwendung erheischten, und nicht ohnehin in den Pflichten des Dienstplatzes lagen, sind nur dann höhern Ortes vorzulegen, wenn a. der Betrag bey Beamten 100 Gulden, und b. bey minderer Dienerschaft und andern, bloß bey materiellen Arbeiten verwendeten Individuen, die unter die Classen der Beamten nicht gehören, 50 Gulden übersteiget, und c. rc.
192	22	venernisch	Venerisch
"	30	nach dem Worte Begräbnißtaxen	in Conventions-Münze
212	17	1822	1813
"	22	§. 549 A. B. G. B.	§. 549 des A. B. G. B.
247	8	1802	1822
254	1 — 5	Kömmt das Schlagwort Milde vor, welches so, wie das darauf folgende Militar vor dem Schlagworte Militair hätte gesetzet werden sollen.	
334	10	Beypflegsgebühren	Verpflegsgebühren
"		nach der 34. Zeile soll stehen: „Verfahren bey Ertrunken scheinenden." Hofkanzley-Decret vom 6. December 1821. Franz. pol. G. S. B. 49. S. 358.	
336	1	zu beobachtenden	Hiebey zu beobachtende
346	1 u. 2	haben gänzlich wegzubleiben	
347	1	Ist ebenfalls weg zu lassen.	
366	20	Concurenzpflüchtigen	Concurrenzpflichtigen.
474 u. 475		Bey Seite 475 soll die 3. Zeile in der 2. Columne nähmlich die Berufung auf eine Kropatschek-Gouttaische Berufung vom 19. Jänner 1824 49/24 152 ganz wegbleiben, dafür ist unter dem Schlagworte Wirkungskreise Seite 474 nach der 20. Zeile folgendes zu lesen: „Wirkungskreis der Landesstelle in Hinsicht der Geldanweisungen aus dem Briefpostgefälle." Verordnung des k. böhm. Gub. vom 22. Juli 1824. Siehe Kropatschek Gouttaische G. S. B. 49/24 S. 711	

Berichtigungen für den zweyten Fortsetzungs-Band.

Seite	Zeile	statt	lese man
24	2	Arzneimittel	Arzneyen
54	16	haben die Worte „und Versicherungs-Anstalten wegzubleiben.	
52	3	siehe auch Schutzpocken	siehe auch Impfrenitenten.
188	23	siehe Schornsteinfeger	siehe Gewerbsvorschriften.
354	letzte	Strassengegenstände	Strassenbau-Gegenstände
436	24	hat das Wort „Offiziers" wegzubleiben.	

Gedruckt bey J. P. Sollinger.

